

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

A. Zielsetzung

Mit dem EWG-Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – GVÜ (BGBl. 1972 II S. 773) sowie dem Protokoll von 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Europäischen Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) ist der wichtigste Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts vereinheitlicht worden. In der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (BGBl. 1972 II S. 1125, 1144) haben sich die drei neuen Mitgliedstaaten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland verpflichtet, dem GVÜ und dem Auslegungsprotokoll beizutreten (Artikel 3 Abs. 2 der Akte).

B. Lösung

Die Verhandlungen über die Anpassungen des GVÜ und des Auslegungsprotokolls an das Gerichtsverfassungs- und an das Verfahrensrecht der drei neuen Mitgliedstaaten hat zu dem vorliegenden Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 geführt. Die neuen Mitgliedstaaten werden mit dem Übereinkommen in den vereinheitlichten Bereich des zwischenstaatlichen Zivilprozeßrechts einbezogen, so daß auch sie zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs an der Freizügigkeit von Zivilurteilen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften (EG) teilhaben. Das

Beitrittsübereinkommen – und damit das GVÜ in seiner neuen Fassung tritt in Kraft, wenn es die sechs Gründerstaaten der EG und ein beigetretener Staat ratifiziert haben, dies ist bisher durch die Niederlande, Luxemburg und Italien geschehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (131) – 451 00 – Üb 57/83

Bonn, den 13. Mai 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer, französischer und deutscher Sprache und eine Denkschrift zum Übereinkommen nebst Anlage zur Denkschrift sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 521. Sitzung am 29. April 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Luxemburg am 9. Oktober 1978 unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) sowie zum Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof (BGBl. 1972 II S. 845) wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Übereinkommens vom 27. September 1968 und des

Protokolls vom 3. Juni 1971 in der nach dem Beitrittsübereinkommen geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Beitrittsübereinkommen nach seinem Artikel 39 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Das Übereinkommen bezieht sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Es bedarf daher nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen von 1968 und das Protokoll von 1971 werden durch das vorliegende Beitrittsübereinkommen an zahlreichen Stellen geändert. Um die dadurch beeinträchtigte Übersichtlichkeit der vereinbarten Regelungen wiederherzustellen, ist die Bekanntmachung des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in der künftig geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Zeitpunkts, zu dem das Gesetz in Kraft tritt (Absatz 1), entspricht der Vorschrift des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Das Beitrittsübereinkommen tritt nach seinem Artikel 39 Abs. 1 am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft *) und eines neuen Mitgliedstaates **) folgt. Dieser Zeitpunkt ist, wie bei internationalen Übereinkünften üblich, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben (Absatz 2).

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet. Es läßt sich jedoch nicht ausschließen, daß der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten zum Protokoll von 1971 nach einer gewissen Anlaufzeit zu personellen Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs Anlaß geben könnte.

Die Ausführung des Gesetzes wird voraussichtlich keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder auf das Preisniveau haben.

*) Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Luxemburg

**) Großbritannien, Dänemark, Irland

**Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands
und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens
durch den Gerichtshof**

**Convention
on the accession of the Kingdom of Denmark, Ireland
and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland
to the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments
in civil and commercial matters
and to the Protocol on its interpretation by the Court of Justice**

**Convention
relative à l'adhésion du Royaume de Danemark, de l'Irlande
et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord
à la Convention concernant la compétence judiciaire
et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale,
ainsi qu'au Protocole concernant son interprétation par la Cour de justice**

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in der Erwägung, daß das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit ihrem Beitritt zur Gemeinschaft die Verpflichtung eingegangen sind, dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie dem Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof beizutreten und zu diesem Zweck mit den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen –

haben beschlossen, dieses Übereinkommen zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier:
Renaat van Elslande,
Minister der Justiz;

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:
Nathalie Lind,
Minister der Justiz;

Preamble

The High Contracting Parties to the Treaty establishing the European Economic Community,

Considering that the Kingdom of Denmark, Ireland and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, in becoming members of the Community, undertook to accede to the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters and to the Protocol on the interpretation of that Convention by the Court of Justice, and to this end undertook to enter into negotiations with the original Member States of the Community in order to make the necessary adjustments thereto,

Have decided to conclude this Convention and to this end have designated as their Plenipotentiaries:

His Majesty the King of the Belgians:
Renaat van Elslande,
Minister for Justice;

Her Majesty the Queen of Denmark:
Nathalie Lind,
Minister for Justice;

Préambule

Les Hautes Parties Contractantes au Traité instituant la Communauté Économique Européenne,

Considérant que le Royaume de Danemark, l'Irlande et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord, en devenant membres de la Communauté, se sont engagés à adhérer à la Convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale et au Protocole concernant l'interprétation de cette Convention par la Cour de Justice, et à entamer à cet effet des négociations avec les États membres originaires de la Communauté pour y apporter les adaptations nécessaires,

Ont décidé de conclure la présente Convention et ont désigné à cet effet comme plénipotentiaires:

Sa Majesté le Roi des Belges:
Renaat Van Elslande,
ministre de la justice;

Sa Majesté la Reine de Danemark:
Nathalie Lind,
ministre de la justice;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:	The President of the Federal Republic of Germany:	Le Président de la République fédérale d'Allemagne:
Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister der Justiz;	Dr. Hans-Jochen Vogel, Federal Minister for Justice;	Dr. Hans-Jochen Vogel, ministre fédéral de la justice;
der Präsident der Französischen Republik:	The President of the French Republic:	Le Président de la République française:
Alain Peyrefitte, Siegelbewahrer, Minister der Justiz;	Alain Peyrefitte, Keeper of the Seals, Minister for Justice;	Alain Peyrefitte, garde des sceaux, ministre de la justice;
der Präsident Irlands:	The President of Ireland:	Le Président de l'Irlande:
Gerard Collins, Minister der Justiz;	Gerard Collins, Minister for Justice;	Gerard Collins, ministre de la justice;
der Präsident der Italienischen Republik:	The President of the Italian Republic:	Le Président de la République italienne:
Paolo Bonifacio, Minister der Justiz;	Paolo Bonifacio, Minister for Justice;	Paolo Bonifacio, ministre de la justice;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg:	His Royal Highness the Grand Duke of Luxembourg:	Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg:
Robert Krieps, Minister für Erziehungswesen und Justiz;	Robert Krieps, Minister of Education and Justice;	Robert Krieps, ministre de l'éducation nationale, ministre de la justice;
Ihre Majestät die Königin der Niederlande:	Her Majesty the Queen of the Netherlands:	Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:
Prof. Mr. J. de Ruiter, Minister der Justiz;	Prof. Mr J. De Ruiter, Minister for Justice;	Prof. Mr. J. De Ruiter ministre de la justice;
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland:	Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:	Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:
The Right Honourable the Lord Elwyn-Jones, C. H., Lord High Chancellor of Great Britain;	The Right Honourable the Lord Elwyn-Jones, C. H., Lord High Chancellor of Great Britain;	The Right Honourable the Lord Elwyn-Jones, C. H., Lord High Chancellor of Great Britain;
diese im Rat vereinigten Bevollmächtigten sind nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten	Who, meeting within the Council, having exchanged their Full Powers, found in good and due form,	Lesquels, réunis au sein du Conseil, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs reconnus en bonne et due forme,
wie folgt übereingekommen:	Have agreed as follows:	Sont convenus des dispositions qui suivent:

Titel I **Allgemeine Vorschriften**

Artikel 1

Das Königreich Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland treten dem am 27. September 1968 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – nachstehend „Übereinkommen von 1968“ genannt – sowie dem am 3. Juni 1971 in Luxemburg unterzeichneten Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof – nachstehend „Protokoll von 1971“ genannt – bei.

Artikel 2

Die Anpassungen des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 sind in den Titeln II bis IV dieses Übereinkommens festgelegt.

Title I **General Provisions**

Article 1

The Kingdom of Denmark, Ireland and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland hereby accede to the Convention on jurisdiction and the enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Brussels on 27 September 1968 (hereinafter called 'the 1968 Convention'), and to the Protocol on its interpretation by the Court of Justice, signed at Luxembourg on 3 June 1971 (hereinafter called 'the 1971 Protocol').

Article 2

The adjustments to the 1968 Convention and to the 1971 Protocol are set out in Titles II to IV of this Convention.

Titre I **Dispositions générales**

Article 1

Le Royaume de Danemark, l'Irlande et le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord adhèrent à la Convention concernant la compétence judiciaire et l'exécution des décisions en matière civile et commerciale, signée à Bruxelles le 27 septembre 1968, ci-après dénommée «Convention de 1968», et au Protocole concernant son interprétation par la Cour de Justice, signé à Luxembourg le 3 juin 1971, ci-après dénommé «Protocole de 1971».

Article 2

Les adaptations de la Convention de 1968 et du Protocole de 1971 figurent aux titres II à IV de la présente Convention.

Titel II Anpassungen des Übereinkommens von 1968	Title II Adjustments to the 1968 Convention	Titre II Adaptations de la Convention de 1968
Artikel 3	Article 3	Article 3
Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:	The following shall be added to the first paragraph of Article 1 of the 1968 Convention:	L'article 1 premier alinéa de la Convention de 1968 est complété par les dispositions suivantes:
„Es erfaßt insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.“	“It shall not extend, in particular, to revenue, customs or administrative matters.”	«Elle ne recouvre notamment pas les matières fiscales douanières ou administratives».
Artikel 4	Article 4	Article 4
Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:	The following shall be substituted for the second paragraph of Article 3 of the 1968 Convention:	L'article 3 deuxième alinéa de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:
„Insbesondere können gegen diese Personen nicht geltend gemacht werden:	“In particular the following provisions shall not be applicable as against them:	«Ne peuvent être invoqués contre elles notamment:
– in Belgien: Artikel 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil – Burgerlijk Wetboek) sowie Artikel 638 der Zivilprozeßordnung (Code judiciaire – Gerechtelijk Wetboek);	– in Belgium: Article 15 of the civil code (Code civil – Burgerlijk Wetboek) and Article 638 of the judicial code (Code judiciaire – Gerechtelijk Wetboek);	– en Belgique: l'article 15 du Code civil (Burgerlijk Wetboek) et l'article 638 du Code judiciaire (Gerechtelijk Wetboek),
– in Dänemark: Artikel 248 Absatz 2 der Zivilprozeßordnung (Lov om rettens pleje) und Kapitel 3 Artikel 3 der Zivilprozeßordnung für Grönland (Lov for Grønland om rettens pleje);	– in Denmark: Article 248 (2) of the law on civil procedure (Lov om rettens pleje) and Chapter 3, Article 3 of the Greenland law on civil procedure (Lov for Grønland om rettens pleje);	– au Danemark: l'article 248 paragraphe 2 de la Loi sur la procédure civile (Lov om rettens pleje) et le chapitre 3 article 3 de la Loi sur la procédure civile au Groenland (Lov for Grønland om rettens pleje),
– in der Bundesrepublik Deutschland: § 23 der Zivilprozeßordnung;	– in the Federal Republic of Germany: Article 23 of the code of civil procedure (Zivilprozeßordnung);	– en République fédérale d'Allemagne: l'article 23 du Code de procédure civile (Zivilprozeßordnung),
– in Frankreich: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil);	– in France: Articles 14 and 15 of the civil code (Code civil);	– en France: les articles 14 et 15 du Code civil,
– in Irland: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit durch Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit in Irland begründet wird;	– in Ireland: the rules which enable jurisdiction to be founded on the document instituting the proceedings having been served on the defendant during his temporary presence in Ireland;	– en Irlande: les dispositions relatives à la compétence fondée sur un acte introductif d'instance signifié ou notifié au défendeur qui se trouve temporairement en Irlande,
– in Italien: Artikel 2, Artikel 4 Nummern 1 und 2 der Zivilprozeßordnung (Codice di procedura civile);	– in Italy: Articles 2 and 4, Nos 1 and 2 of the code of civil procedure (Codice di procedura civile);	– en Italie: l'article 2 et l'article 4 n°s 1 et 2 du Code de procédure civile (Codice di procedura civile),
– in Luxemburg: Artikel 14 und 15 des Zivilgesetzbuches (Code civil);	– in Luxembourg: Articles 14 and 15 of the civil code (Code civil);	– au Luxembourg: les articles 14 et 15 du Code civil,
– in den Niederlanden: Artikel 126 Absatz 3 und Artikel 127 der Zivilprozeßordnung (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);	– in the Netherlands: Articles 126 (3) and 127 of the code of civil procedure (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering);	– aux Pays-Bas: l'article 126 troisième alinéa et l'article 127 du Code de procédure civile (Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering),
– im Vereinigten Königreich: Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird durch	– in the United Kingdom: the rules which enable jurisdiction to be founded on:	– au Royaume-Uni: les dispositions relatives à la compétence fondée sur:
a) die Zustellung eines das Verfahren einleitenden Schriftstücks an den Beklagten während dessen vorübergehender Anwesenheit im Vereinigten Königreich;	(a) the document instituting the proceedings having been served on the defendant during his temporary presence in the United Kingdom; or	a) un acte introductif d'instance signifié ou notifié au défendeur qui se trouve temporairement au Royaume-Uni;
b) das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten im Vereinigten Königreich oder	(b) the presence within the United Kingdom of property belonging to the defendant; or	b) l'existence au Royaume-Uni de biens appartenant au défendeur; ou
c) die Beschlagnahme von Vermögen im Vereinigten Königreich durch den Kläger.“	(c) the seizure by the plaintiff of property situated in the United Kingdom.”	c) la saisie par le demandeur de biens situés au Royaume-Uni.”

Artikel 5

(1) Der französische Wortlaut des Artikels 5 Nummer 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„1. en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation qui sert de base à la demande a été ou doit être exécutée;“

(2) Der niederländische Wortlaut des Artikels 5 Nummer 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„1. ten aanzien van verbintenissen uit overeenkomst: voor het gerecht van de plaats, waar de verbintenis, die aan de eis ten grondslag ligt, is uitgevoerd of moet worden uitgevoerd;“

(3) Artikel 5 Nummer 2 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„2. wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;“

(4) Artikel 5 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„6. wenn sie in ihrer Eigenschaft als Begründer, *trustee* oder Begünstigter eines *trust* in Anspruch genommen wird, der aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommene oder schriftlich bestätigte Rechtsgeschäft errichtet worden ist, vor den Gerichten des Vertragsstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der *trust* seinen Sitz hat;

7. wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslohn handelt, der für Bergungs- und Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, vor dem Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung

a) mit Arrest belegt worden ist, um die Zahlung zu gewährleisten, oder

b) mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist;

diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn behauptet wird, daß der Beklagte Rechte an der Ladung oder an

Article 5

1. The following shall be substituted for the French text of Article 5 (1) of the 1968 Convention:

“1. en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation qui sert de base à la demande a été ou doit être exécutée;“

2. The following shall be substituted for the Dutch text of Article 5 (1) of the 1968 Convention:

“1. ten aanzien van verbintenissen uit overeenkomst: voor het gerecht van de plaats, waar de verbintenis, die aan de eis ten grondslag ligt, is uitgevoerd of moet worden uitgevoerd;“

3. The following shall be substituted for Article 5 (2) of the 1968 Convention:

“2. in matters relating to maintenance, in the courts for the place where the maintenance creditor is domiciled or habitually resident or, if the matter is ancillary to proceedings concerning the status of a person, in the court which, according to its own law, has jurisdiction to entertain those proceedings, unless that jurisdiction is based solely on the nationality of one of the parties;“

4. The following shall be added to Article 5 of the 1968 Convention:

“6. in his capacity as settlor, trustee or beneficiary of a trust created by the operation of a statute, or by a written instrument, or created orally and evidenced in writing, in the courts of the Contracting State in which the trust is domiciled;

7. as regards a dispute concerning the payment of remuneration claimed in respect of the salvage of a cargo or freight, in the court under the authority of which the cargo or freight in question

(a) has been arrested to secure such payment, or

(b) could have been so arrested, but bail or other security has been given;

provided that this provision shall apply only if it is claimed that the defendant has an interest in the

Article 5

1. L'article 5 n° 1 de la Convention de 1968 est remplacé, dans le texte en langue française, par les dispositions suivantes:

«1° en matière contractuelle, devant le tribunal du lieu où l'obligation qui sert de base à la demande a été ou doit être exécutée;»

2. L'article 5 n° 1 de la Convention de 1968 est remplacé, dans le texte en langue néerlandaise, par les dispositions suivantes:

«1° ten aanzien van verbintenissen uit overeenkomst: voor het gerecht van de plaats, waar de verbintenis, die aan de eis ten grondslag ligt, is uitgevoerd of moet worden uitgevoerd;»

3. L'article 5 n° 2 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«2° en matière d'obligation alimentaire, devant le tribunal du lieu où le créancier d'aliments a son domicile ou sa résidence habituelle ou, s'il s'agit d'une demande accessoire à une action relative à l'état des personnes, devant le tribunal compétent selon la loi du for pour en connaître, sauf si cette compétence est uniquement fondée sur la nationalité d'une des parties;»

4. L'article 5 de la Convention de 1968 est complété par les dispositions suivantes:

«6° en sa qualité de fondateur, de *trustee* ou de bénéficiaire d'un *trust* constitué soit en application de la loi, soit par écrit ou par une convention verbale, confirmée par écrit, devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel le *trust* a son domicile;

7° s'il s'agit d'une contestation relative au paiement de la rémunération réclamée en raison de l'assistance ou du sauvetage dont a bénéficié une cargaison ou un fret, devant le tribunal dans le ressort duquel cette cargaison ou le fret s'y rapportant

a) a été saisi pour garantir ce paiement, ou

b) aurait pu être saisi à cet effet, mais une caution ou autre sûreté a été donnée;

cette disposition ne s'applique que s'il est prétendu que le défendeur a un droit sur la cargaison ou sur le fret

der Frachtforderung hat oder zur Zeit der Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten hatte.“

cargo or freight or had such an interest at the time of salvage.”

ou qu'il avait un tel droit au moment de cette assistance ou de ce sauvetage.”

Artikel 6

Titel II Abschnitt 2 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 6 a

Ist ein Gericht eines Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen zur Entscheidung in Verfahren wegen einer Haftpflicht aufgrund der Verwendung oder des Betriebs eines Schiffes zuständig, so entscheidet dieses oder ein anderes, an seiner Stelle durch das Recht dieses Staates bestimmtes Gericht auch über Klagen auf Beschränkung dieser Haftung.“

Article 6

The following Article shall be added to Title II, Section 2, of the 1968 Convention:

„Article 6 a

Where by virtue of this Convention a court of a Contracting State has jurisdiction in actions relating to liability arising from the use or operation of a ship, that court, or any other court substituted for this purpose by the internal law of that State, shall also have jurisdiction over claims for limitation of such liability.”

Article 6

Le titre II section 2 de la Convention de 1968 est complété par l'article suivant:

«Article 6^{bis}

Lorsqu'en vertu de la présente convention, un tribunal d'un Etat contractant est compétent pour connaître des actions en responsabilité du fait de l'utilisation ou de l'exploitation d'un navire, ce tribunal ou tout autre que lui substitue la loi interne de cet Etat, connaît aussi des demandes relatives à la limitation de cette responsabilité.”

Artikel 7

Artikel 8 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden:

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat,
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, oder,
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführenden Versicherer verklagt wird.

Hat ein Versicherer in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.“

Article 7

The following shall be substituted for Article 8 of the 1968 Convention:

“Article 8

An insurer domiciled in a Contracting State may be sued:

1. in the courts of the State where he is domiciled, or
2. in another Contracting State, in the courts for the place where the policyholder is domiciled, or
3. if he is a co-insurer, in the courts of a Contracting State in which proceedings are brought against the leading insurer.

An insurer who is not domiciled in a Contracting State but has a branch, agency or other establishment in one of the Contracting States shall, in disputes arising out of the operations of the branch, agency or establishment, be deemed to be domiciled in that State.”

Article 7

L'article 8 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 8

L'assureur domicilié sur le territoire d'un Etat contractant peut être attrait:

- 1^o devant les tribunaux de l'Etat où il a son domicile, ou
- 2^o dans un autre Etat contractant, devant le tribunal du lieu où le preneur d'assurance a son domicile, ou
- 3^o s'il s'agit d'un coassureur, devant le tribunal d'un Etat contractant saisi de l'action formée contre l'apôtreur de la coassurance.

Lorsque l'assureur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, mais possède une succursale, une agence ou tout autre établissement dans un Etat contractant, il est considéré pour les contestations relatives à leur exploitation comme ayant son domicile sur le territoire de cet Etat.”

Artikel 8

Artikel 12 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder
2. wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Versicherungsnehmer und einem Versicherer, die zum Zeitpunkt des Vertrags-

Article 8

The following shall be substituted for Article 12 of the 1968 Convention:

“Article 12

The provisions of this Section may be departed from only by an agreement on jurisdiction:

1. which is entered into after the dispute has arisen, or
2. which allows the policyholder, the insured or a beneficiary to bring proceedings in courts other than those indicated in this Section, or
3. which is concluded between a policyholder and an insurer, both of whom are at the time of conclusion of the

Article 8

L'article 12 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 12

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

- 1^o postérieures à la naissance du différend ou
- 2^o qui permettent au preneur d'assurance, à l'assuré ou au bénéficiaire de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section ou
- 3^o qui, passées entre un preneur d'assurance et un assureur ayant au moment de la conclusion du contrat leur domi-

abschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, getroffen ist, um die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates auch für den Fall zu begründen, daß das schädigende Ereignis im Ausland eingetreten ist, es sein denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist, oder

4. wenn sie von einem Versicherungsnehmer abgeschlossen ist, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, ausgenommen soweit sie eine Versicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, oder die Versicherung von unbeweglichen Sachen in einem Vertragsstaat betrifft, oder
5. wenn sie einen Versicherungsvertrag betrifft, soweit dieser eines oder mehrere der in Artikel 12 a aufgeführten Risiken deckt."

Artikel 9

Titel II Abschnitt 3 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Artikel ergänzt:

„Artikel 12 a

Die in Artikel 12 Nummer 5 erwähnten Risiken sind die folgenden:

1. sämtliche Schäden
 - a) an Seeschiffen, Anlagen vor der Küste und auf hoher See oder Luftfahrzeugen aus Gefahren, die mit ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken verbunden sind,
 - b) an Transportgütern, ausgenommen Reisegepäck der Passagiere, wenn diese Güter ausschließlich oder zum Teil mit diesen Schiffen oder Luftfahrzeugen befördert werden;
2. Haftpflicht aller Art, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden an Passagieren oder Schäden an deren Reisegepäck,
 - a) aus der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, Gerichtsstandsvereinbarungen für die Versicherung solcher Risiken untersagt sind,
 - b) für Schäden, die durch Transportgüter während einer Beförderung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b verursacht werden;
3. finanzielle Verluste in Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Betrieb von Seeschiffen, Anlagen oder Luftfahrzeugen gemäß Nummer 1 Buchstabe a, insbesondere Fracht- oder Charterverlust;

contract domiciled or habitually resident in the same Contracting State, and which has the effect of conferring jurisdiction on the courts of that State even if the harmful event were to occur abroad, provided that such an agreement is not contrary to the law of that State, or

4. which is concluded with a policyholder who is not domiciled in a Contracting State, except in so far as the insurance is compulsory or relates to immovable property in a Contracting State, or
5. which relates to a contract of insurance in so far as it covers one or more of the risks set out in Article 12 a."

Article 9

The following Article shall be added to Section 3 of Title II of the 1968 Convention:

"Article 12 a

The following are the risks referred to in Article 12 (5):

1. Any loss of or damage to
 - (a) sea-going ships, installations situated offshore or on the high seas, or aircraft, arising from perils which relate to their use for commercial purposes,
 - (b) goods in transit other than passengers' baggage where the transit consists of or includes carriage by such ships or aircraft;
2. Any liability, other than for bodily injury to passengers or loss of or damage to their baggage,
 - (a) arising out of the use or operation of ships, installations or aircraft as referred to in 1 (a) above in so far as the law of the Contracting State in which such aircraft are registered does not prohibit agreements on jurisdiction regarding insurance of such risks,
 - (b) for loss or damage caused by goods in transit as described in 1 (b) above;
3. Any financial loss connected with the use or operation of ships, installations or aircraft as referred to in 1 (a) above, in particular loss of freight or charter-hire;

cile ou leur résidence habituelle dans un même Etat contractant, ont pour effet, alors même que le fait dommageable se produirait à l'étranger, d'attribuer compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions, ou

- 4° conclues par un preneur d'assurance n'ayant pas son domicile dans un Etat contractant, sauf s'il s'agit d'une assurance obligatoire ou qui porte sur un immeuble situé dans un Etat contractant, ou

- 5° qui concernent un contrat d'assurance en tant que celui-ci couvre un ou plusieurs des risques énumérés à l'article 12^{bis}."

Article 9

Le titre II section 3 de la Convention de 1968 est complété par l'article suivant:

«Article 12^{bis}

Les risques visés à l'article 12 n° 5 sont les suivants:

- 1° tout dommage:
 - a) aux navires de mer, aux installations au large des côtes et en haute mer ou aux aéronefs, causé par des événements survenant en relation avec leur utilisation à des fins commerciales,
 - b) aux marchandises autres que les bagages des passagers, durant un transport réalisé par ces navires ou aéronefs soit en totalité, soit en combinaison avec d'autres modes de transport;
- 2° toute responsabilité, à l'exception de celle des dommages corporels aux passagers ou à leurs bagages,
 - a) résultant de l'utilisation ou de l'exploitation des navires, installations ou aéronefs, conformément au point 1 sous a) ci-dessus, pour autant que la loi de l'Etat contractant d'immatriculation de l'aéronef n'interdit pas les clauses attributives de juridiction dans l'assurance de tels risques;
 - b) du fait de marchandises durant un transport visé au point 1 sous b) ci-dessus;
- 3° toute perte pécuniaire liée à l'utilisation ou à l'exploitation des navires, installations ou aéronefs conformément au point 1 sous a) ci-dessus, notamment celle du fret ou du bénéfice d'affrètement;

4. irgendein zusätzliches Risiko, das mit einem der unter Nummern 1 bis 3 genannten Risiken in Zusammenhang steht."

Artikel 10

Titel II Abschnitt 4 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Zuständigkeit
für Verbrauchersachen

Artikel 13

Für Klagen aus einem Vertrag, den eine Person zu einem Zweck abgeschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person (Verbraucher) zugerechnet werden kann, bestimmt sich die Zuständigkeit, unbeschadet des Artikels 4 und des Artikels 5 Nummer 5, nach diesem Abschnitt,

1. wenn es sich um den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung handelt,
2. wenn es sich um ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder um ein anderes Kreditgeschäft handelt, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist, oder
3. für andere Verträge, wenn sie die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, sofern
 - a) dem Vertragsabschluß in dem Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung vorausgegangen ist und
 - b) der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat.

Hat der Vertragspartner des Verbrauchers in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats keinen Wohnsitz, besitzt er aber in einem Vertragsstaat eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hätte.

Dieser Abschnitt ist nicht auf Beförderungsverträge anzuwenden.

Artikel 14

Die Klage eines Verbrauchers gegen die andere Vertragspartei kann entweder vor den Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet diese Vertragspartei ihren Wohnsitz hat, oder vor den Gerichten des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Die Klage der anderen Vertragspartei gegen den Verbraucher kann nur vor den

4. Any risk or interest connected with any of those referred to in 1 to 3 above."

Article 10

The following shall be substituted for Section 4 of Title II of the 1968 Convention:

"Section 4

Jurisdiction
over consumer contracts

Article 13

In proceedings concerning a contract concluded by a person for a purpose which can be regarded as being outside his trade or profession, hereinafter called 'the consumer', jurisdiction shall be determined by this Section, without prejudice to the provisions of Articles 4 and 5 (5), if it is:

1. a contract for the sale of goods on instalment credit terms, or
2. a contract for a loan repayable by instalments, or for any other form of credit, made to finance the sale of goods, or
3. any other contract for the supply of goods or a contract for the supply of services, and
 - (a) in the State of the consumer's domicile the conclusion of the contract was preceded by a specific invitation addressed to him or by advertising, and
 - (b) the consumer took in that State the steps necessary for the conclusion of the contract.

Where a consumer enters into a contract with a party who is not domiciled in a Contracting State but has a branch, agency or other establishment in one of the Contracting States, that party shall, in disputes arising out of the operations of the branch, agency or establishment, be deemed to be domiciled in that State.

This Section shall not apply to contracts of transport.

Article 14

A consumer may bring proceedings against the other party to a contract either in the courts of the Contracting State in which that party is domiciled or in the courts of the Contracting State in which he is himself domiciled.

Proceedings may be brought against a consumer by the other party to the

- 4° tout risque lié accessoirement à l'un de ceux visés aux 1° à 3° ci-dessus."

Article 10

Le titre II section 4 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Section 4

Compétence en matière de contrats conclus par les consommateurs

Article 13

En matière de contrat conclu par une personne pour un usage pouvant être considéré comme étranger à son activité professionnelle, ci-après dénommée «le consommateur», la compétence est déterminée par la présente section, sans préjudice des dispositions de l'article 4 et de l'article 5, 5°,

- 1° lorsqu'il s'agit d'une vente à tempérament d'objets mobiliers corporels,
- 2° lorsqu'il s'agit d'un prêt à tempérament ou d'une autre opération de crédit liés au financement d'une vente de tels objets,
- 3° pour tout autre contrat ayant pour objet une fourniture de services ou d'objets mobiliers corporels si
 - a) la conclusion du contrat a été précédée dans l'Etat du domicile du consommateur d'une proposition spécialement faite ou d'une publicité, et que
 - b) le consommateur a accompli dans cet Etat les actes nécessaires à la conclusion de ce contrat.

Lorsque le cocontractant du consommateur n'est pas domicilié sur le territoire d'un Etat contractant, mais possède une succursale, une agence ou tout autre établissement dans un Etat contractant, il est considéré pour les contestations relatives à leur exploitation comme ayant son domicile sur le territoire de cet Etat.

La présente section ne s'applique pas au contrat de transport.

Article 14

L'action intentée par un consommateur contre l'autre partie au contrat peut être portée soit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domiciliée cette partie, soit devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le consommateur.

L'action intentée contre le consommateur par l'autre partie au contrat ne peut

Gerichten des Vertragsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Diese Vorschriften lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.

Artikel 15

Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden:

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird oder
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner getroffen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben, und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates begründet, es sei denn, daß eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Staates nicht zulässig ist."

Artikel 11

Artikel 17 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 17

Haben die Parteien, von denen mindestens eine ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, vereinbart, daß ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit entscheiden sollen, so sind dieses Gericht oder die Gerichte dieses Staates ausschließlich zuständig. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung muß schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung oder im internationalen Handelsverkehr in einer Form geschlossen werden, die den internationalen Handelsbräuchen entspricht, die den Parteien bekannt sind oder die als ihnen bekannt angesehen werden müssen. Wenn eine solche Vereinbarung von Parteien geschlossen wurde, die beide ihren Wohnsitz nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats haben, so können die Gerichte der anderen Vertragsstaaten nicht entscheiden, es sei denn, das vereinbarte Gericht oder die vereinbarten Gerichte haben sich rechtskräftig für unzuständig erklärt.

Ist in schriftlich niedergelegten *trust*-Bedingungen bestimmt, daß über Klagen gegen einen Begründer, *trustee* oder Begünstigten eines *trust* ein Gericht oder die Gerichte eines Vertragsstaats entscheiden sollen, so ist dieses Gericht oder sind

contract only in the courts of the Contracting State in which the consumer is domiciled.

These provisions shall not affect the right to bring a counterclaim in the court in which, in accordance with this Section, the original claim is pending.

Article 15

The provisions of this Section may be departed from only by an agreement:

1. which is entered into after the dispute has arisen, or
2. which allows the consumer to bring proceedings in courts other than those indicated in this Section, or
3. which is entered into by the consumer and the other party to the contract, both of whom are at the time of conclusion of the contract domiciled or habitually resident in the same Contracting State, and which confers jurisdiction on the courts of that State, provided that such an agreement is not contrary to the law of that State."

Article 11

The following shall be substituted for Article 17 of the 1968 Convention.

"Article 17

If the parties, one or more of whom is domiciled in a Contracting State, have agreed that a court or the courts of a Contracting State are to have jurisdiction to settle any disputes which have arisen or which may arise in connection with a particular legal relationship, that court or those courts shall have exclusive jurisdiction. Such an agreement conferring jurisdiction shall be either in writing or evidenced in writing or, in international trade or commerce, in a form which accords with practices in that trade or commerce of which the parties are or ought to have been aware. Where such an agreement is concluded by parties, none of whom is domiciled in a Contracting State, the courts of other Contracting States shall have no jurisdiction over their disputes unless the court or courts chosen have declined jurisdiction.

The court or courts of a Contracting State on which a trust instrument has conferred jurisdiction shall have exclusive jurisdiction in any proceedings brought against a settlor, trustee or beneficiary, if relations between these

être portée que devant les tribunaux de l'Etat contractant sur le territoire duquel est domicilié le consommateur.

Ces dispositions ne portent pas atteinte au droit d'introduire une demande reconventionnelle devant le tribunal saisi d'une demande originale conformément à la présente section.

Article 15

Il ne peut être dérogé aux dispositions de la présente section que par des conventions:

- 1° postérieures à la naissance du différend ou
- 2° qui permettent au consommateur de saisir d'autres tribunaux que ceux indiqués à la présente section ou
- 3° qui, passées entre le consommateur et son cocontractant ayant au moment de la conclusion du contrat, leur domicile ou leur résidence habituelle dans un même Etat contractant, attribuent compétence aux tribunaux de cet Etat sauf si la loi de celui-ci interdit de telles conventions."

Article 11

L'article 17 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 17

Si les parties, dont l'une au moins a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, sont convenues d'un tribunal ou de tribunaux d'un Etat contractant pour connaître des différends nés ou à naître à l'occasion d'un rapport de droit déterminé, ce tribunal ou les tribunaux de cet Etat sont seuls compétents. Cette convention attributive de juridiction doit être conclue soit par écrit, soit verbalement avec confirmation écrite, soit, dans le commerce international, en une forme admise par les usages dans ce domaine et que les parties connaissent ou sont censées connaître. Lorsqu'une telle convention est conclue par des parties dont aucune n'a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant, les tribunaux des autres Etats contractants ne peuvent connaître du différend tant que le tribunal ou les tribunaux désignés n'ont pas décliné leur compétence.

Le tribunal ou les tribunaux d'un Etat contractant auxquels l'acte constitutif d'un *trust* attribue compétence sont exclusivement compétents pour connaître d'une action contre un fondateur, un *trustee* ou un bénéficiaire d'un *trust*, s'il

diese Gerichte ausschließlich zuständig, wenn es sich um Beziehungen zwischen diesen Personen oder ihre Rechte oder Pflichten im Rahmen des *trust* handelt.

Gerichtsstandsvereinbarungen und entsprechende Bestimmungen in *trust*-Bedingungen haben keine rechtliche Wirkung, wenn sie den Vorschriften der Artikel 12 oder 15 zuwiderlaufen oder wenn die Gerichte, deren Zuständigkeit abbedungen wird, aufgrund des Artikels 16 ausschließlich zuständig sind.

Ist eine Gerichtsstandsvereinbarung nur zugunsten einer der Parteien getroffen worden, so behält diese das Recht, jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund dieses Übereinkommens zuständig ist."

Artikel 12

Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Das Gericht hat die Entscheidung so lange auszusetzen, bis festgestellt ist, daß es dem Beklagten möglich war, das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück so rechtzeitig zu empfangen, daß er sich verteidigen konnte, oder daß alle hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.“

Artikel 13

(1) Artikel 27 Nummer 2 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„2. wenn dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das dieses Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht ordnungsmäßig und nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte;“

(2) Artikel 27 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

„5. wenn die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Nichtvertragsstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern diese Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Staat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.“

Artikel 14

Artikel 30 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Das Gericht eines Vertragsstaats, vor dem die Anerkennung einer in Irland oder im Vereinigten Königreich ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird,

persons or their rights or obligations under the trust are involved.

Agreements or provisions of a trust instrument conferring jurisdiction shall have no legal force if they are contrary to the provisions of Article 12 or 15, or if the courts whose jurisdiction they purport to exclude have exclusive jurisdiction by virtue of Article 16.

If an agreement conferring jurisdiction was concluded for the benefit of only one of the parties, that party shall retain the right to bring proceedings in any other court which has jurisdiction by virtue of this Convention."

Article 12

The second paragraph of Article 20 of the 1968 Convention shall be replaced by the following:

"The court shall stay the proceedings so long as it is not shown that the defendant has been able to receive the document instituting the proceedings or an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange for his defence, or that all necessary steps have been taken to this end."

Article 13

1. Article 27 (2) of the 1968 Convention shall be replaced by the following:

"2. where it was given in default of appearance, if the defendant was not duly served with the document which instituted the proceedings or with an equivalent document in sufficient time to enable him to arrange for his defence;"

2. The following shall be added to Article 27 of the 1968 Convention:

"5. if the judgment is irreconcilable with an earlier judgment given in a non-Contracting State involving the same cause of action and between the same parties, provided that this latter judgment fulfils the conditions necessary for its recognition in the State addressed."

Article 14

The following paragraph shall be added to Article 30 of the 1968 Convention:

"A court of a Contracting State in which recognition is sought of a judgment given in Ireland or the United Kingdom may stay the proceedings if enforcement is

s'agit de relations entre ces personnes ou de leurs droits ou obligations dans le cadre du *trust*.

Les conventions attributives de juridiction ainsi que les stipulations similaires d'actes constitutifs de *trust* sont sans effet si elles sont contraires aux dispositions des articles 12 et 15 ou si les tribunaux à la compétence desquels elles dérogent sont exclusivement compétents en vertu de l'article 16.

Si une convention attributive de juridiction n'a été stipulée qu'en faveur de l'une des parties, celle-ci conserve le droit de saisir tout autre tribunal compétent en vertu de la présente Convention."

Article 12

L'article 20 deuxième alinéa de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Le juge est tenu de surseoir à statuer aussi longtemps qu'il n'est pas établi que ce défendeur a été mis à même de recevoir l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent en temps utile pour se défendre ou que toute diligence a été faite à cette fin.»

Article 13

1. L'article 27 n° 2 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«2° si l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent n'a pas été signifié ou notifié au défendeur défaillant, régulièrement et en temps utile, pour qu'il puisse se défendre;»

2. L'article 27 de la Convention de 1968 est complété par les dispositions suivantes:

«5° si la décision est inconciliable avec une décision rendue antérieurement dans un Etat non contractant entre les mêmes parties dans un litige ayant le même objet et la même cause, lorsque cette dernière décision réunit les conditions nécessaires à sa reconnaissance dans l'Etat requis.»

Article 14

L'article 30 de la Convention de 1968 est complété par l'alinéa suivant:

«L'autorité judiciaire d'un Etat contractant devant laquelle est invoquée la reconnaissance d'une décision rendue en Irlande ou au Royaume-Uni et dont

kann das Verfahren aussetzen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung im Urteilsstaat wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs einstweilen eingestellt ist."

Artikel 15

Artikel 31 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Im Vereinigten Königreich wird eine derartige Entscheidung jedoch in England und Wales, in Schottland oder in Nordirland vollstreckt, wenn sie auf Antrag eines Berechtigten zur Vollstreckung in dem betreffenden Teil des Vereinigten Königreichs registriert worden ist.“

Artikel 16

Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist zu richten:

- in Belgien an das ‚tribunal de première instance‘ oder an die ‚rechtbank van eerste aanleg‘;
- in Dänemark an das ‚underret‘;
- in der Bundesrepublik Deutschland an den Vorsitzenden einer Kammer des Landgerichts;
- in Frankreich an den Präsidenten des ‚tribunal de grande instance‘;
- in Irland an den ‚High Court‘;
- in Italien an die ‚corte d’appello‘;
- in Luxemburg an den Präsidenten des ‚tribunal d’arrondissement‘;
- in den Niederlanden an den Präsidenten der ‚arrondissementsrechtbank‘;
- im Vereinigten Königreich:
 1. in England und Wales an den ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen an den ‚Magistrates‘ Court‘ über den ‚Secretary of State‘;
 2. in Schottland an den ‚Court of Session‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen an den ‚Sheriff Court‘ über den ‚Secretary of State‘;
 3. in Nordirland an den ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen an den ‚Magistrates‘ Court‘ über den ‚Secretary of State‘."

Artikel 17

Artikel 37 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

suspended in the State in which the judgment was given by reason of an appeal."

Article 15

The following paragraph shall be added to Article 31 of the 1968 Convention:

"However, in the United Kingdom, such a judgment shall be enforced in England and Wales, in Scotland, or in Northern Ireland when, on the application of any interested party, it has been registered for enforcement in that part of the United Kingdom."

Article 16

The following shall be substituted for the first paragraph of Article 32 of the 1968 Convention:

"The application shall be submitted:

- in Belgium, to the tribunal de première instance or rechtbank van eerste aanleg,
- in Denmark, to the underret,
- in the Federal Republic of Germany, to the presiding judge of a chamber of the Landgericht,
- in France, to the presiding judge of the tribunal de grande instance,
- in Ireland, to the High Court,
- in Italy, to the corte d’appello,
- in Luxembourg, to the presiding judge of the tribunal d’arrondissement,
- in the Netherlands, to the presiding judge of the arrondissementsrechtbank,
- in the United Kingdom:
 1. in England and Wales, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court on transmission by the Secretary of State;
 2. in Scotland, to the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment to the Sheriff Court on transmission by the Secretary of State;
 3. in Northern Ireland, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court on transmission by the Secretary of State."

Article 17

The following shall be substituted for Article 37 of the 1968 Convention:

l'exécution est suspendue dans l'Etat d'origine du fait de l'exercice d'un recours peut surseoir à statuer."

Article 15

L'article 31 de la Convention de 1968 est complétée par l'alinéa suivant:

«Toutefois, au Royaume-Uni, ces décisions sont mises à exécution en Angleterre et au Pays de Galles, en Ecosse ou en Irlande du Nord, après avoir été enregistrées en vue de leur exécution, sur requête de toute partie intéressée, dans l'une ou l'autre de ces parties du Royaume-Uni, suivant le cas.»

Article 16

L'article 32 premier alinéa de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«La requête est présentée:

- en Belgique, au tribunal de première instance ou à la «rechtbank van eerste aanleg»,
- au Danemark, à l'«underret»,
- en République fédérale d'Allemagne, au président d'une chambre du «Landgericht»,
- en France, au président du tribunal de grande instance,
- en Irlande, à la «High Court»,
- en Italie, à la «corte d'appello»,
- au Luxembourg, au président du tribunal d'arrondissement,
- aux Pays-Bas, au président de l'«arrondissementsrechtbank»,
- au Royaume-Uni:
 - 1^o en Angleterre et au Pays de Galles, à la «High Court of Justice» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, à la «Magistrates' Court» saisie par l'intermédiaire du «Secretary of State»;
 - 2^o en Ecosse, à la «Court of Session» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, à la «Sheriff Court» saisie par l'intermédiaire du «Secretary of State»;
 - 3^o en Irlande du Nord, à la «High Court of Justice» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, à la «Magistrates' Court» saisie par l'intermédiaire du «Secretary of State»."

Article 17

L'article 37 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

„Artikel 37

Der Rechtsbehelf wird nach den Vorschriften, die für das streitige Verfahren maßgebend sind, eingelegt:

- in Belgien bei dem ‚tribunal de première instance‘ oder der ‚rechtbank van eerste aanleg‘;
- in Dänemark bei dem ‚landsret‘;
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Frankreich bei der ‚cour d’appel‘;
- in Irland bei dem ‚High Court‘;
- in Italien bei der ‚corte d’appello‘;
- in Luxemburg bei der ‚Cour supérieure de Justice‘ als Berufungsinstanz für Zivilsachen;
- in den Niederlanden bei der ‚arrondissementsrechtbank‘;
- im Vereinigten Königreich:
 1. in England und Wales bei dem ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates‘ Court‘;
 2. in Schottland bei dem ‚Court of Session‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Sheriff Court‘;
 3. in Nordirland bei dem ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates‘ Court‘.

Gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, finden nur statt:

- in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;
- in Dänemark: ein Verfahren vor dem ‚højesteret‘ mit Zustimmung des Justizministers;
- in der Bundesrepublik Deutschland: die Rechtsbeschwerde;
- in Irland: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem ‚Supreme Court‘;
- im Vereinigten Königreich: ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf.“

Artikel 18

In Artikel 38 des Übereinkommens von 1968 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:

„Ist eine gerichtliche Entscheidung in Irland oder im Vereinigten Königreich erlassen worden, so gilt jeder in dem Urteilsstaat statthafte Rechtsbehelf als ordentlicher Rechtsbehelf im Sinne von Absatz 1.“

"Article 37

An appeal against the decision authorizing enforcement shall be lodged in accordance with the rules governing procedure in contentious matters:

- in Belgium, with the tribunal de première instance or rechtbank van eerste aanleg,
- in Denmark, with the landsret,
- in the Federal Republic of Germany, with the Oberlandesgericht,
- in France, with the cour d’appel,
- in Ireland, with the High Court,
- in Italy, with the corte d’appello,
- in Luxembourg, with the Cour supérieure de Justice sitting as a court of civil appeal,
- in the Netherlands, with the arrondissementsrechtbank,
- in the United Kingdom:
 1. in England and Wales, with the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment with the Magistrates’ Court;
 2. in Scotland, with the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment with the Sheriff Court;
 3. in Northern Ireland, with the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment with the Magistrates’ Court.

The judgment given on the appeal may be contested only:

- in Belgium, France, Italy, Luxembourg and the Netherlands, by an appeal in cassation,
- in Denmark, by an appeal to the højesteret, with the leave of the Minister of Justice,
- in the Federal Republic of Germany, by a Rechtsbeschwerde,
- in Ireland, by an appeal on a point of law to the Supreme Court,
- in the United Kingdom, by a single further appeal on a point of law.“

Article 18

The following paragraph shall be added after the first paragraph of Article 38 of the 1968 Convention:

“Where the judgment was given in Ireland or the United Kingdom, any form of appeal available in the State in which it was given shall be treated as an ordinary appeal for the purposes of the first paragraph.“

«Article 37

Le recours est porté, selon les règles de la procédure contradictoire:

- en Belgique, devant le tribunal de première instance ou la «rechtbank van eerste aanleg»,
- au Danemark, devant le «landsret»,
- en République fédérale d’Allemagne, devant l’«Oberlandesgericht»,
- en France, devant la cour d’appel,
- en Irlande, devant la «High Court»,
- en Italie, devant la «corte d’appello»,
- au Luxembourg, devant la Cour supérieure de Justice siégeant en matière d’appel civil,
- aux Pays-Bas, devant l’«arrondissementsrechtbank»,
- au Royaume-Uni:
 - 1^o en Angleterre et au Pays de Galles, devant la «High Court of Justice» ou, s’il s’agit d’une décision en matière d’obligation alimentaire, devant la «Magistrates’ Court»;
 - 2^o en Ecosse, devant la «Court of Session» ou, s’il s’agit d’une décision en matière d’obligation alimentaire, devant la «Sheriff Court»;
 - 3^o en Irlande du Nord, devant la «High Court of Justice» ou, s’il s’agit d’une décision en matière d’obligation alimentaire, devant la «Magistrates’ Court».

La décision rendue sur le recours ne peut faire l’objet:

- en Belgique, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d’un pourvoi en cassation,
- au Danemark, que d’un recours devant le «højesteret», avec l’autorisation du ministre de la justice,
- en République fédérale d’Allemagne, que d’une «Rechtsbeschwerde»,
- en Irlande, que d’un recours sur un point de droit devant la «Supreme Court»,
- au Royaume-Uni, que d’un seul recours sur un point de droit.“

Article 18

L’article 38 de la Convention de 1968 est complété par l’adjonction, après le premier alinéa, d’un nouvel alinéa ainsi conçu:

«Lorsque la décision a été rendue en Irlande ou au Royaume-Uni, toute voie de recours prévue dans l’Etat d’origine est considérée comme un recours ordinaire pour l’application du premier alinéa.»

Artikel 19

Artikel 40 Absatz 1 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller einen Rechtsbehelf einlegen:

- in Belgien bei der ‚cour d'appel‘ oder dem ‚hof van beroep‘;
- in Dänemark bei dem ‚landsret‘;
- in der Bundesrepublik Deutschland bei dem Oberlandesgericht;
- in Frankreich bei der ‚cour d'appel‘;
- in Irland bei dem ‚High Court‘;
- in Italien bei der ‚corte d'appello‘;
- in Luxemburg bei der ‚Cour supérieure de Justice‘ als Berufungsinstanz für Zivilsachen;
- in den Niederlanden bei dem ‚gerechtshof‘;
- im Vereinigten Königreich:
 1. in England und Wales bei dem ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates‘ Court‘;
 2. in Schottland bei dem ‚Court of Session‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Sheriff Court‘;
 3. in Nordirland bei dem ‚High Court of Justice‘ oder im Falle von Entscheidungen in Unterhaltssachen bei dem ‚Magistrates‘ Court‘.

Artikel 20

Artikel 41 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 41

Gegen die Entscheidung, die über den in Artikel 40 vorgesehenen Rechtsbehelf ergangen ist, finden nur statt:

- in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und in den Niederlanden: die Kassationsbeschwerde;
- in Dänemark: ein Verfahren vor dem ‚højesteret‘ mit Zustimmung des Justizministers;
- in der Bundesrepublik Deutschland: die Rechtsbeschwerde;
- in Irland: ein auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem ‚Supreme Court‘;
- im Vereinigten Königreich: ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf.“

Artikel 21

Artikel 44 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

Article 19

The following shall be substituted for the first paragraph of Article 40 of the 1968 Convention:

“If the application for enforcement is refused, the applicant may appeal:

- in Belgium, to the cour d'appel or hof van beroep,
- in Denmark, to the landsret,
- in the Federal Republic of Germany, to the Oberlandesgericht,
- in France, to the cour d'appel,
- in Ireland, to the High Court,
- in Italy, to the corte d'appello,
- in Luxembourg, to the Cour supérieure de Justice sitting as a court of civil appeal,
- in the Netherlands, to the gerechtshof,
- in the United Kingdom:
 1. in England and Wales, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court;
 2. in Scotland, to the Court of Session, or in the case of a maintenance judgment to the Sheriff Court;
 3. in Northern Ireland, to the High Court of Justice, or in the case of a maintenance judgment to the Magistrates' Court.”

Article 20

The following shall be substituted for Article 41 of the 1968 Convention:

“Article 41

A judgment given on an appeal provided for in Article 40 may be contested only:

- in Belgium, France, Italy, Luxembourg and the Netherlands, by an appeal in cassation,
- in Denmark, by an appeal to the højesteret, with the leave of the Minister of Justice,
- in the Federal Republic of Germany, by a Rechtsbeschwerde,
- in Ireland, by an appeal on a point of law to the Supreme Court,
- in the United Kingdom, by a single further appeal on a point of law.”

Article 21

The following shall be substituted for Article 44 of the 1968 Convention:

Article 19

L'article 40 premier alinéa de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Si sa requête est rejetée, le requérant peut former un recours:

- en Belgique, devant la cour d'appel ou le «hof van beroep»,
- au Danemark, «devant le landsret»,
- en République fédérale d'Allemagne, devant l'«Oberlandesgericht»,
- en France, devant la cour d'appel,
- en Irlande, devant la «High Court»,
- en Italie, devant la «corte d'appello»,
- au Luxembourg, devant la Cour supérieure de Justice siégeant en matière d'appel civil,
- aux Pays-Bas, devant le «gerechtshof»,
- au Royaume-Uni:
 - 1° en Angleterre et au Pays de Galles, devant la «High Court of Justice» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la «Magistrates' Court»;
 - 2° en Ecosse, devant la «Court of Session» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la «Sheriff Court»;
 - 3° en Irlande du Nord, devant la «High Court of Justice» ou, s'il s'agit d'une décision en matière d'obligation alimentaire, devant la «Magistrates' Court».

Article 20

L'article 41 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 41

La décision rendue sur le recours prévu à l'article 40 ne peut faire l'objet:

- en Belgique, en France, en Italie, au Luxembourg et aux Pays-Bas, que d'un pourvoi en cassation,
- au Danemark, que d'un recours devant le «højesteret», avec l'autorisation du ministre de la justice,
- en République fédérale d'Allemagne, que d'une «Rechtsbeschwerde»,
- en Irlande, que d'un recours sur un point de droit, devant la «Supreme Court»,
- au Royaume-Uni, que d'un seul recours sur un point de droit.»

Article 21

L'article 44 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

„Artikel 44

Ist dem Antragsteller in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, ganz oder teilweise das Armenrecht oder Kosten- und Gebührenbefreiung gewährt worden, so genießt er in dem Verfahren nach den Artikeln 32 bis 35 hinsichtlich des Armenrechts oder der Kosten- und Gebührenbefreiung die günstigste Behandlung, die das Recht des Vollstreckungsstaats vorsieht.

Der Antragsteller, welcher die Vollstreckung einer Entscheidung einer Verwaltungsbehörde begehrt, die in Dänemark in Unterhaltssachen ergangen ist, kann im Vollstreckungsstaat Anspruch auf die in Absatz 1 genannten Vorteile erheben, wenn er eine Erklärung des dänischen Justizministeriums darüber vorlegt, daß er die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Bewilligung des Armenrechts oder für die Kosten- und Gebührenbefreiung erfüllt.“

Artikel 22

Artikel 46 Nummer 2 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„2. bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, daß das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist.“

Artikel 23

Artikel 53 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Um zu bestimmen, ob ein *trust* seinen Sitz in dem Vertragsstaat hat, bei dessen Gerichten die Klage anhängig ist, wendet das Gericht sein internationales Privatrecht an.“

Artikel 24

In Artikel 55 des Übereinkommens von 1968 werden folgende Abkommen in chronologischer Reihenfolge eingefügt:

- das am 18. Januar 1934 in Paris unterzeichnete britisch-französische Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit Protokoll;
- das am 2. Mai 1934 in Brüssel unterzeichnete britisch-belgische Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit Protokoll;
- das am 14. Juli 1960 in Bonn unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über die gegenseitige Anerken-

“Article 44

An applicant who, in the State in which the judgment was given, has benefited from complete or partial legal aid or exemption from costs or expenses, shall be entitled, in the procedures provided for in Articles 32 to 35, to benefit from the most favourable legal aid or the most extensive exemption from costs or expenses provided for by the law of the State addressed.

An applicant who requests the enforcement of a decision given by an administrative authority in Denmark in respect of a maintenance order may, in the State addressed, claim the benefits referred to in the first paragraph if he presents a statement from the Danish Ministry of Justice to the effect that he fulfils the economic requirements to qualify for the grant of complete or partial legal aid or exemption from costs or expenses.”

Article 22

Article 46 (2) of the 1968 Convention is replaced by the following:

“2. in the case of a judgment given in default, the original or a certified true copy of the document which establishes that the party in default was served with the document instituting the proceedings or with an equivalent document.”

Article 23

The following paragraph shall be added to Article 53 of the 1968 Convention:

“In order to determine whether a trust is domiciled in the Contracting State whose courts are seised of the matter, the court shall apply its rules of private international law.”

Article 24

The following shall be inserted at the appropriate places in chronological order in the list of Conventions set out in Article 55 of the 1968 Convention:

- the Convention between the United Kingdom and the French Republic providing for the reciprocal enforcement of judgments in civil and commercial matters, with Protocol, signed at Paris on 18 January 1934,
- the Convention between the United Kingdom and the Kingdom of Belgium providing for the reciprocal enforcement of judgments in civil and commercial matters, with Protocol, signed at Brussels on 2 May 1934,
- the Convention between the United Kingdom and the Federal Republic of Germany for the reciprocal recognition

«Article 44

Le requérant qui, dans l'Etat où la décision a été rendue, a bénéficié en tout ou en partie de l'assistance judiciaire ou d'une exemption de frais et dépens, bénéficie, dans la procédure prévue aux articles 32 à 35, de l'assistance la plus favorable ou de l'exemption la plus large prévue par le droit de l'Etat requis.

Le requérant qui demande l'exécution d'une décision rendue au Danemark par une autorité administrative en matière d'obligation alimentaire peut invoquer dans l'Etat requis le bénéfice des dispositions du premier alinéa s'il produit un document établi par le Ministère de la Justice danois et attestant qu'il remplit les conditions économiques pour pouvoir bénéficier en tout ou partie de l'assistance judiciaire ou d'une exemption de frais et dépens.”

Article 22

L'article 46 n° 2 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«2° s'il s'agit d'une décision par défaut, l'original ou une copie certifiée conforme du document établissant que l'acte introductif d'instance ou un acte équivalent a été signifié ou notifié à la partie défaillante.»

Article 23

L'article 53 de la Convention de 1968 est complété par l'alinéa suivant:

«Pour déterminer si un *trust* a son domicile sur le territoire d'un Etat contractant dont les tribunaux sont saisis, le juge applique les règles de son droit international privé.»

Article 24

L'article 55 de la Convention de 1968 est complété par l'adjonction des Conventions suivantes, insérées à leur place dans la liste suivant l'ordre chronologique:

- la convention entre le Royaume-Uni et la France sur l'exécution réciproque des jugements en matière civile et commerciale, accompagnée d'un protocole, signée à Paris le 18 janvier 1934,
- la convention entre le Royaume-Uni et la Belgique sur l'exécution réciproque des jugements en matière civile et commerciale, accompagnée d'un protocole, signée à Bruxelles le 2 mai 1934,
- la convention entre le Royaume-Uni et la République fédérale d'Allemagne sur la reconnaissance et l'exécution reci-

nung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen;

- das am 7. Februar 1964 in Rom unterzeichnete britisch-italienische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen und das am 14. Juli 1970 in Rom unterzeichnete Zusatzprotokoll;
- das am 17. November 1967 in Den Haag unterzeichnete britisch-niederländische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

Artikel 25

(1) Artikel 57 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 57

Dieses Übereinkommen läßt Übereinkommen unberührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regeln.

Es berührt nicht die Anwendung der Bestimmungen, die für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen regeln und in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten einzelstaatlichen Recht enthalten sind.“

(2) Um eine einheitliche Auslegung des Artikels 57 Absatz 1 zu sichern, wird dieser Absatz in folgender Weise angewandt:

- a) Das geänderte Übereinkommen von 1968 schließt nicht aus, daß ein Gericht eines Vertragsstaats, der Partei eines Vertrages über ein besonderes Rechtsgebiet ist, seine Zuständigkeit auf diesen Vertrag stützt, und zwar auch dann, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, der nicht Partei des erwähnten Vertrages ist. In jedem Fall wendet dieses Gericht Artikel 20 des geänderten Übereinkommens von 1968 an.
- b) Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat von einem Gericht erlassen worden sind, das seine Zuständigkeit auf einen Vertrag über ein besonderes Rechtsgebiet gestützt hat, werden in den anderen Vertragsstaaten gemäß dem geänderten Übereinkommen von 1968 anerkannt und vollstreckt.

Sind der Urteilsstaat und der Staat, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, Parteien eines Vertrages über ein besonderes Rechtsgebiet, der die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Ent-

and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Bonn on 14 July 1960,

- the Convention between the United Kingdom and the Republic of Italy for the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters, signed at Rome on 7 February 1964, with amending Protocol signed at Rome on 14 July 1970,
- the Convention between the United Kingdom and the Kingdom of the Netherlands providing for the reciprocal recognition and enforcement of judgments in civil matters, signed at The Hague on 17 November 1967.

Article 25

1. The following shall be substituted for Article 57 of the 1968 Convention:

“Article 57

This Convention shall not affect any conventions to which the Contracting States are or will be parties and which, in relation to particular matters, govern jurisdiction or the recognition or enforcement of judgments.

This Convention shall not affect the application of provisions which, in relation to particular matters, govern jurisdiction or the recognition or enforcement of judgments and which are or will be contained in acts of the institutions of the European Communities or in national laws harmonized in implementation of such acts.”

2. With a view to its uniform interpretation, paragraph 1 of Article 57 shall be applied in the following manner:

- (a) the 1968 Convention as amended shall not prevent a court of a Contracting State which is a party to a convention on a particular matter from assuming jurisdiction in accordance with that Convention, even where the defendant is domiciled in another Contracting State which is not a party to that Convention. The court shall, in any event, apply Article 20 of the 1968 Convention as amended;
- (b) a judgment given in a Contracting State in the exercise of jurisdiction provided for in a convention on a particular matter shall be recognized and enforced in the other Contracting States in accordance with the 1968 Convention as amended.

Where a convention on a particular matter to which both the State of origin and the State addressed are parties lays down conditions for the recognition or enforcement of judgments, those conditions shall apply.

proques des jugements en matière civile et commerciale, signée à Bonn le 14 juillet 1960,

- la convention entre le Royaume-Uni et la République italienne sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des jugements en matière civile et commerciale, signée à Rome le 7 février 1964, accompagnée d'un protocole signé à Rome le 14 juillet 1970,
- la convention entre le Royaume-Uni et le Royaume des Pays-Bas sur la reconnaissance et l'exécution réciproques des jugements en matière civile, signée à La Haye le 17 novembre 1967.

Article 25

1. L'article 57 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 57

La présente Convention ne déroge pas aux conventions auxquelles les Etats contractants sont ou seront parties et qui, dans des matières particulières, règlent la compétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions.

Elle ne préjuge pas l'application des dispositions qui, dans des matières particulières, règlent la compétence judiciaire, la reconnaissance ou l'exécution des décisions et qui sont ou seront contenues dans les actes des Institutions des Communautés Européennes ou dans les législations nationales harmonisées en exécution de ces actes.»

2. En vue d'assurer son interprétation uniforme, l'article 57 premier alinéa est appliqué de la manière suivante:

- a) La Convention de 1968 modifiée ne fait pas obstacle à ce qu'un tribunal d'un Etat contractant partie à une convention relative à une matière particulière puisse fonder sa compétence sur une telle convention, même si le défendeur est domicilié sur le territoire d'un Etat contractant non partie à une telle convention. Le tribunal saisi applique, en tout cas, l'article 20 de la Convention de 1968 modifiée.

- b) Les décisions rendues dans un Etat contractant par un tribunal ayant fondé sa compétence sur une convention relative à une matière particulière sont reconnues et exécutées dans les autres Etats contractants conformément à la Convention de 1968 modifiée.

Si une convention relative à une matière particulière et à laquelle sont parties l'Etat d'origine et l'Etat requis détermine les conditions de reconnaissance et d'exécution des décisions, il est fait application de ces

scheidungen regelt, so sind diese Voraussetzungen anzuwenden. In jedem Fall können die Bestimmungen des geänderten Übereinkommens von 1968 über das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Entscheidungen angewandt werden."

Artikel 26

Artikel 59 des Übereinkommens von 1968 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Kein Vertragsstaat kann sich jedoch gegenüber einem dritten Staat verpflichten, eine Entscheidung nicht anzuerkennen, die in einem anderen Vertragsstaat durch ein Gericht gefällt wurde, dessen Zuständigkeit auf das Vorhandensein von Vermögenswerten des Beklagten in diesem Staat oder die Beschlagnahme von dort vorhandenem Vermögen durch den Kläger gegründet ist,

1. wenn die Klage erhoben wird, um Eigentums- oder Inhaberrechte hinsichtlich dieses Vermögens festzustellen oder anzumelden oder um Verfügungsgewalt darüber zu erhalten, oder wenn die Klage sich aus einer anderen Streitsache im Zusammenhang mit diesem Vermögen ergibt, oder
2. wenn das Vermögen die Sicherheit für einen Anspruch darstellt, der Gegenstand des Verfahrens ist."

Artikel 27

Artikel 60 des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„Artikel 60

Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten einschließlich Grönland, für die französischen überseeischen Departements und Gebiete sowie für Mayotte.

Das Königreich der Niederlande kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Übereinkommens oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß dieses Übereinkommen für die Niederländischen Antillen gilt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so gelten Verfahren, die in dem europäischen Hoheitsgebiet des Königreichs aufgrund einer Kassationsbeschwerde gegen Entscheidungen von Gerichten der Niederländischen Antillen anhängig sind, als vor diesen Gerichten anhängig.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Übereinkommen nicht:

1. für die Färöer, sofern nicht das Königreich Dänemark eine gegenteilige Erklärung abgibt,
2. für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs, deren internationale Beziehungen die-

In any event, the provisions of the 1968 Convention as amended which concern the procedures for recognition and enforcement of judgments may be applied."

Article 26

The following paragraph shall be added to Article 59 of the 1968 Convention:

"However, a Contracting State may not assume an obligation towards a third State not to recognize a judgment given in another Contracting State by a court basing its jurisdiction on the presence within that State of property belonging to the defendant, or the seizure by the plaintiff of property situated there:

1. if the action is brought to assert or declare proprietary or possessory rights in that property, seeks to obtain authority to dispose of it, or arises from another issue relating to such property, or,
2. if the property constitutes the security for a debt which is the subject-matter of the action."

Article 27

The following shall be substituted for Article 60 of the 1968 Convention:

„Article 60

This Convention shall apply to the European territories of the Contracting States, including Greenland, to the French overseas departments and territories, and to Mayotte.

The Kingdom of the Netherlands may declare at the time of signing or ratifying this Convention or at any later time, by notifying the Secretary-General of the Council of the European Communities, that this Convention shall be applicable to the Netherlands Antilles. In the absence of such declaration, proceedings taking place in the European territory of the Kingdom as a result of an appeal in cassation from the judgment of a court in the Netherlands Antilles shall be deemed to be proceedings taking place in the latter court.

Notwithstanding the first paragraph, this Convention shall not apply to:

1. the Faroe Islands, unless the Kingdom of Denmark makes a declaration to the contrary,
2. any European territory situated outside the United Kingdom for the international relations of which the

conditions. Il peut, en tout cas, être fait application des dispositions de la Convention de 1968 modifiée qui concernent la procédure relative à la reconnaissance et à l'exécution des décisions."

Article 26

L'article 59 de la Convention de 1968 est complété par l'alinéa suivant:

„Toutefois, aucun Etat contractant ne peut s'engager envers un Etat tiers à ne pas reconnaître une décision rendue dans un autre Etat contractant par une juridiction dont la compétence est fondée sur l'existence dans cet Etat de biens appartenant au défendeur ou sur la saisie par le demandeur de biens qui y existent,

1° si la demande porte sur la propriété ou la possession desdits biens, vise à obtenir l'autorisation d'en disposer ou est relative à un autre litige les concernant, ou

2° si les biens constituent la garantie d'une créance qui fait l'objet de la demande."

Article 27

L'article 60 de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 60

La présente Convention s'applique au territoire européen des Etats contractants, y compris le Groenland, aux départements et territoires français d'outre-mer ainsi qu'à Mayotte.

Le Royaume des Pays-Bas peut déclarer au moment de la signature ou de la ratification de la présente Convention ou à tout moment ultérieur, par voie de notification au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes, que la présente Convention est applicable aux Antilles néerlandaises. A défaut d'une telle déclaration, les procédures se déroulant sur le territoire européen du Royaume à la suite d'un pourvoi en cassation contre les décisions de tribunaux des Antilles néerlandaises sont considérées comme des procédures se déroulant devant ces tribunaux.

Par dérogation au premier alinéa, la présente Convention ne s'applique pas:

- 1° aux îles Féroë, sauf déclaration contraire du Royaume de Danemark;
- 2° aux territoires européens situés hors du Royaume-Uni et dont celui-ci assume les relations internationales,

ses wahrnimmt, sofern nicht das Vereinigte Königreich eine gegenteilige Erklärung in bezug auf ein solches Gebiet abgibt.

Diese Erklärungen können jederzeit gegenüber dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften abgegeben werden.

Rechtsmittelverfahren, die im Vereinigten Königreich gegen Entscheidungen von Gerichten in den in Absatz 3 Nummer 2 genannten Gebieten angestrengt werden, gelten als Verfahren vor diesen Gerichten.

Rechtssachen, die im Königreich Dänemark nach der Zivilprozeßordnung für die Färöer (Lov for Færøerne om rettens pleje) ausgetragen werden, gelten als Rechtssachen, die vor den Gerichten der Färöer verhandelt werden.“

Artikel 28

Artikel 64 Buchstabe c des Übereinkommens von 1968 erhält folgende Fassung:

„c) die gemäß Artikel 60 eingegangenen Erklärungen;“.

Titel III

Anpassungen des dem Übereinkommen von 1968 beigefügten Protokolls

Artikel 29

Das dem Übereinkommen von 1968 beigefügte Protokoll wird durch folgende Artikel ergänzt:

„Artikel V a

In Unterhaltssachen umfaßt der Begriff „Gericht“ auch dänische Verwaltungsbehörden.

Artikel V b

Bei Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark oder in Irland eingetragenen Seeschiffes über die Heuer oder sonstige Bedingungen des Dienstverhältnisses haben die Gerichte eines Vertragsstaats zu überprüfen, ob der für das Schiff zuständige diplomatische oder konsularische Vertreter von der Streitigkeit unterrichtet worden ist. Sie haben die Entscheidung auszusetzen, solange dieser Vertreter nicht unterrichtet worden ist. Sie haben sich von Amts wegen für unzuständig zu erklären, wenn dieser Vertreter, nachdem er ordnungsgemäß unterrichtet worden ist, die Befugnisse ausgeübt hat, die ihm insoweit aufgrund eines Konsularabkommens zustehen, oder, falls ein derartiges Abkommen nicht besteht, innerhalb der festgesetzten Frist Einwände gegen die Zuständigkeit geltend gemacht hat.

United Kingdom is responsible, unless the United Kingdom makes a declaration to the contrary in respect of any such territory.

Such declarations may be made at any time by notifying the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Proceedings brought in the United Kingdom on appeal from courts in one of the territories referred to in subparagraph 2 of the third paragraph shall be deemed to be proceedings taking place in those courts.

Proceedings which in the Kingdom of Denmark are dealt with under the law on civil procedure for the Faroe Islands (lov for Færøerne om rettens pleje) shall be deemed to be proceedings taking place in the courts of the Faroe Islands.”

Article 28

The following shall be substituted for Article 64 (c) of the 1968 Convention:

“(c) any declaration received pursuant to Article 60;”.

Title III

Adjustments to the Protocol annexed to the 1968 Convention

Article 29

The following Articles shall be added to the Protocol annexed to the 1968 Convention:

“Article V a

In matters relating to maintenance, the expression “court” includes the Danish administrative authorities.

Article V b

In proceedings involving a dispute between the master and a member of the crew of a sea-going ship registered in Denmark or in Ireland, concerning remuneration or other conditions of service, a court in a Contracting State shall establish whether the diplomatic or consular officer responsible for the ship has been notified of the dispute. It shall stay the proceedings so long as he has not been notified. It shall of its own motion decline jurisdiction if the officer, having been duly notified, has exercised the powers accorded to him in the matter by a consular convention, or in the absence of such a convention, has, within the time allowed, raised any objection to the exercise of such jurisdiction.

sauf déclaration contraire du Royaume-Uni pour un tel territoire.

Ces déclarations peuvent être faites à tout moment, par voie de notification au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes.

Les procédures d'appel introduites au Royaume-Uni contre des décisions rendues par les tribunaux situés dans un des territoires visés au troisième alinéa n° 2 sont considérées comme des procédures se déroulant devant ces tribunaux.

Les affaires qui, au Royaume de Danemark, sont traitées d'après la Loi sur la procédure civile pour les Iles Féroé (Lov for Færøerne om rettens pleje) sont considérées comme des affaires se déroulant devant les tribunaux des Iles Féroé.”

Article 28

L'article 64 sous c) de la Convention de 1968 est remplacé par les dispositions suivantes:

“(c) les déclarations reçues en application de l'article 60;”

Titre III

Adaptations du Protocole annexé à la Convention de 1968

Article 29

Le Protocole annexé à la Convention de 1968 est complété par les articles suivants:

«Article V^{bis}

En matière d'obligation alimentaire, les termes «juge», «tribunal» et «juridiction» comprennent les autorités administratives danoises.

Article V^{ter}

Dans les litiges entre le capitaine et un membre de l'équipage d'un navire de mer immatriculé au Danemark ou en Irlande, relatifs aux rémunérations ou aux autres conditions de service, les juridictions d'un Etat contractant doivent contrôler si l'agent diplomatique ou consulaire dont relève le navire a été informé du litige. Elles doivent surseoir à statuer aussi longtemps que cet agent n'a pas été informé. Elles doivent, même d'office, se dessaisir si cet agent, dûment informé, a exercé les attributions que lui reconnaît en la matière une convention consulaire ou, à défaut d'une telle convention, a soulevé des objections sur la compétence dans le délai imparti.

Artikel V c

Wenn die Artikel 52 und 53 dieses Übereinkommens im Sinne des Artikels 69 Absatz 5 des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt auf die Bestimmungen angewandt werden, die sich auf „residence“ im englischen Wortlaut des letztgenannten Übereinkommens beziehen, so wird der in diesem Wortlaut verwandte Begriff „residence“ in dem gleichen Sinn verstanden wie der in den vorstehend genannten Artikeln 52 und 53 verwandte Begriff „domicile“.

Article V c

Articles 52 and 53 of this Convention shall, when applied by Article 69 (5) of the Convention for the European Patent for the Common Market, signed at Luxembourg on 15 December 1975, to the provisions relating to "residence" in the English text of that Convention, operate as if "residence" in that text were the same as "domicile" in Articles 52 and 53.

Article Vquater

Lorsque, dans le cadre de l'article 69 paragraphe 5 de la Convention relative au brevet européen pour le Marché commun, signée à Luxembourg le 15 décembre 1975, les articles 52 et 53 de la présente Convention sont appliqués aux dispositions relatives à la *residence*, selon le texte anglais de la première Convention, le terme *residence* employé dans ce texte est réputé avoir la même portée que le terme «domicile» figurant dans les articles 52 et 53 précités.

Artikel V d

Unbeschadet der Zuständigkeit des Europäischen Patentamtes nach dem am 5. Oktober 1973 in München unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente sind die Gerichte eines jeden Vertragsstaats ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien für alle Verfahren ausschließlich zuständig, welche die Erteilung oder die Gültigkeit eines europäischen Patents zum Gegenstand haben, das für diesen Staat erteilt wurde und kein Gemeinschaftspatent nach Artikel 86 des am 15. Dezember 1975 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt ist."

Article V d

Without prejudice to the jurisdiction of the European Patent Office under the Convention on the Grant of European Patents, signed at Munich on 5 October 1973, the courts of each Contracting State shall have exclusive jurisdiction, regardless of domicile, in proceedings concerned with the registration or validity of any European patent granted for that State which is not a Community patent by virtue of the provisions of Article 86 of the Convention for the European Patent for the Common Market, signed at Luxembourg on 15 December 1975."

Article Vquinquies

Sans préjudice de la compétence de l'Office Européen des brevets selon la Convention sur la délivrance de brevets européens, signée à Munich le 5 octobre 1973, les juridictions de chaque Etat contractant sont seules compétentes, sans considération de domicile, en matière d'inscription ou de validité d'un brevet européen délivré pour cet Etat et qui n'est pas un brevet communautaire en application des dispositions de l'article 86 de la convention relative au brevet européen pour le marché commun, signée à Luxembourg le 15 décembre 1975."

Titel IV

Anpassungen des Protokolls von 1971

Artikel 30

Artikel 1 des Protokolls von 1971 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet ebenfalls über die Auslegung des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen vom 27. September 1968 und zum vorliegenden Protokoll.“

Title IV

Adjustments to the 1971 Protocol

Article 30

The following paragraph shall be added to Article 1 of the 1971 Protocol:

“The Court of Justice of the European Communities shall also have jurisdiction to give rulings on the interpretation of the Convention on the accession of the Kingdom of Denmark, Ireland and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland to the Convention of 27 September 1968 and to this Protocol.”

Titre IV

Adaptations du Protocole de 1971

Article 30

L'article 1 du protocole de 1971 est complété par l'alinéa suivant:

«La Cour de Justice des Communautés Européennes est également compétente pour statuer sur l'interprétation de la Convention relative à l'adhésion du Royaume de Danemark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord à la Convention du 27 septembre 1968 ainsi qu'au présent Protocole.»

Artikel 31

Artikel 2 Nummer 1 des Protokolls von 1971 erhält folgende Fassung:

- „1. – in Belgien: die ‚Cour de Cassation‘ – ‚Hof van Cassatie‘ und der ‚Conseil d'Etat‘ – ‚Raad van State‘,
- in Dänemark: ‚højesteret‘,
 - in der Bundesrepublik Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
 - in Frankreich: die ‚Cour de Cassation‘ und der ‚Conseil d'Etat‘,
 - in Irland: der ‚Supreme Court‘,
 - in Italien: die ‚Corte Suprema di Cassazione‘,

Article 31

The following shall be substituted for Article 2 (1) of the 1971 Protocol:

- “1. – in Belgium: la Cour de Cassation – het Hof van Cassatie et le Conseil d'Etat – de Raad van State,
- in Denmark: højesteret,
 - in the Federal Republic of Germany: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
 - in France: la Cour de Cassation and le Conseil d'Etat,
 - in Ireland: the Supreme Court,
 - in Italy: la Corte Suprema di Cassazione,

Article 31

L'article 2 point 1 du Protocole de 1971 est remplacé par les dispositions suivantes:

- “1. – en Belgique: la Cour de cassation (het Hof van Cassatie) et le Conseil d'Etat (de Raad van State),
- au Danemark: højesteret,
 - en République fédérale d'Allemagne: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
 - en France: la Cour de cassation et le Conseil d'Etat,
 - en Irlande: the Supreme Court,
 - en Italie: la Corte suprema di cassazione,

- in Luxemburg: die ‚Cour supérieure de Justice siégeant comme Cour de Cassation‘,
- in den Niederlanden: der ‚Hoge Raad‘,
- im Vereinigten Königreich: das ‚House of Lords‘, und die nach Artikel 37 Absatz 2 oder Artikel 41 des Übereinkommens befaßten Gerichte;“.

Artikel 32

Artikel 6 des Protokolls von 1971 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Dieses Protokoll gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten einschließlich Grönland, für die französischen überseeischen Departements und Gebiete sowie für Mayotte.

Das Königreich der Niederlande kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifizierung dieses Protokolls oder zu jedem späteren Zeitpunkt durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften erklären, daß dieses Protokoll für die Niederländischen Antillen gilt.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Protokoll nicht:

1. für die Färöer, sofern nicht das Königreich Dänemark eine gegenteilige Erklärung abgibt,
2. für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs, deren internationale Beziehungen dieses wahrnimmt, sofern nicht das Vereinigte Königreich eine gegenteilige Erklärung in bezug auf ein solches Gebiet abgibt.

Diese Erklärungen können jederzeit gegenüber dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften abgegeben werden.“

Artikel 33

Artikel 10 Buchstabe d des Protokolls von 1971 erhält folgende Fassung:

„d) die gemäß Artikel 6 eingegangenen Erklärungen.“

Titel V

Übergangsbestimmungen

Artikel 34

(1) Die Vorschriften des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in der Fassung dieses Übereinkommens sind nur auf solche Klagen und öffentlichen Urkunden anzuwenden, die erhoben oder aufgenommen worden sind, nachdem dieses Übereinkommen im Ur-

- in Luxemburg: la Cour supérieure de Justice when sitting as Cour de Cassation,
- in the Netherlands: de Hoge Raad,
- in the United Kingdom: the House of Lords and courts to which application has been made under the second paragraph of Article 37 or under Article 41 of the Convention;“.

Article 32

The following shall be substituted for Article 6 of the 1971 Protocol:

“Article 6

This Protocol shall apply to the European territories of the Contracting States, including Greenland, to the French overseas departments and territories, and to Mayotte.

The Kingdom of the Netherlands may declare at the time of signing or ratifying this Protocol or at any later time, by notifying the Secretary-General of the Council of the European Communities, that this Protocol shall be applicable to the Netherlands Antilles.

Notwithstanding the first paragraph, this Protocol shall not apply to:

1. the Faroe Islands, unless the Kingdom of Denmark makes a declaration to the contrary,
2. any European territory situated outside the United Kingdom for the international relations of which the United Kingdom is responsible, unless the United Kingdom makes a declaration to the contrary in respect of any such territory.

Such declarations may be made at any time by notifying the Secretary-General of the Council of the European Communities.“

Article 33

The following shall be substituted for Article 10 (d) of the 1971 Protocol:

“(d) any declaration received pursuant to Article 6.“

Title V

Transitional Provisions

Article 34

1. The 1968 Convention and the 1971 Protocol, with the amendments made by this Convention, shall apply only to legal proceedings instituted and to authentic instruments formally drawn up or registered after the entry into force of this Convention in the State of origin and,

- au Luxembourg: la Cour supérieure de justice siégeant comme Cour de cassation,
- aux Pays-Bas: de Hoge Raad,
- au Royaume-Uni: the House of Lords et les juridictions saisies sur la base de l'article 37 deuxième alinéa ou de l'article 41 de la convention;“

Article 32

L'article 6 du Protocole de 1971 est remplacé par les dispositions suivantes:

«Article 6

Le présent Protocole s'applique au territoire européen des Etats contractants, y compris le Groenland, aux départements et territoires français d'outre-mer ainsi qu'à Mayotte.

Le Royaume des Pays-Bas peut déclarer, au moment de la signature ou de la ratification du présent Protocole ou à tout moment ultérieur, par voie de notification au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes, que le présent Protocole est applicable aux Antilles néerlandaises.

Par dérogation au premier alinéa, le présent Protocole ne s'applique pas:

- 1^o aux Iles Féroé, sauf déclaration contraire du Royaume de Danemark;
- 2^o aux territoires européens situés hors du Royaume-Uni et dont celui-ci assume les relations internationales, sauf déclaration contraire du Royaume-Uni pour un tel territoire.

Ces déclarations peuvent être faites à tout moment, par voie de notification au Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes.“

Article 33

L'article 10 sous d) du Protocole de 1971 est remplacé par les dispositions suivantes:

«d) les déclarations reçues en application de l'article 6.»

Titre V

Dispositions transitoires

Article 34

1. La Convention de 1968 et le Protocole de 1971 modifiés par la présente Convention ne sont applicables qu'aux actions judiciaires intentées et aux actes authentiques reçus postérieurement à l'entrée en vigueur de la présente Convention dans l'Etat d'origine et, lors-

sprungsstaat und, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung oder Urkunde geltend gemacht wird, im ersuchten Staat in Kraft getreten ist.

(2) Nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens ergangene Entscheidungen werden in den Beziehungen zwischen den sechs Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1968, auch wenn sie aufgrund einer vor dem Inkrafttreten erhobenen Klage erlassen sind, nach Maßgabe des Titels III des geänderten Übereinkommens von 1968 anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen.

(3) Im übrigen werden in den Beziehungen der sechs Vertragsstaaten des Übereinkommens von 1968 zu den drei in Artikel 1 des vorliegenden Übereinkommens genannten Vertragsstaaten sowie in den Beziehungen der zuletzt genannten Vertragsstaaten zueinander Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen dem Urteilsstaat und dem ersuchten Staat aufgrund einer vor diesem Inkrafttreten erhobenen Klage ergangen sind, nach Maßgabe des Titels III des geänderten Übereinkommens von 1968 anerkannt und zur Zwangsvollstreckung zugelassen, wenn das Gericht aufgrund von Vorschriften zuständig war, die mit seinem geänderten Titel II oder mit den Vorschriften eines Abkommens übereinstimmen, das im Zeitpunkt der Klageerhebung zwischen dem Urteilsstaat und dem ersuchten Staat in Kraft war.

Artikel 35

Ist zwischen den Parteien eines Rechtsstreits über einen Vertrag bereits vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden, auf diesen Vertrag die Rechtsvorschriften Irlands oder eines Teils des Vereinigten Königreichs anzuwenden, so sind die Gerichte in Irland oder in diesem Teil des Vereinigten Königreichs weiterhin befugt, über diesen Streitfall zu entscheiden.

Artikel 36

Während einer Zeit von drei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens von 1968 bestimmt sich für das Königreich Dänemark und Irland die Zuständigkeit in Seerechtssachen in jedem dieser Staaten neben den Vorschriften des genannten Übereinkommens auch nach den in den folgenden Nummern 1 bis 6 aufgeführten Vorschriften. Diese Vorschriften werden von dem Zeitpunkt an in einem dieser Staaten nicht mehr angewandt, zu dem für diesen Staat das in Brüssel am 10. Mai 1952 unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe in Kraft tritt.

1. Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat,

where recognition or enforcement of a judgment or authentic instrument is sought, in the State addressed.

2. However, as between the six Contracting States to the 1968 Convention, judgments given after the date of entry into force of this Convention in proceedings instituted before that date shall be recognized and enforced in accordance with the provisions of Title III of the 1968 Convention as amended.

3. Moreover, as between the six Contracting States to the 1968 Convention and the three States mentioned in Article 1 of this Convention, and as between those three States, judgments given after the date of entry into force of this Convention between the State of origin and the State addressed in proceedings instituted before that date shall also be recognized and enforced in accordance with the provisions of Title III of the 1968 Convention as amended if jurisdiction was founded upon rules which accorded with the provisions of Title II, as amended, or with provisions of a convention concluded between the State of origin and the State addressed which was in force when the proceedings were instituted.

Article 35

If the parties to a dispute concerning a contract had agreed in writing before the entry into force of this Convention that the contract was to be governed by the law of Ireland or of a part of the United Kingdom, the courts of Ireland or of that part of the United Kingdom shall retain the right to exercise jurisdiction in the dispute.

Article 36

For a period of three years from the entry into force of the 1968 Convention for the Kingdom of Denmark and Ireland respectively, jurisdiction in maritime matters shall be determined in these States not only in accordance with the provisions of that Convention but also in accordance with the provisions of paragraphs 1 to 6 following. However, upon the entry into force of the International Convention relating to the arrest of sea-going ships, signed at Brussels on 10 May 1952, for one of these States, these provisions shall cease to have effect for that State.

1. A person who is domiciled in a Contracting State may be sued in the

que la reconnaissance ou l'exécution d'une décision ou d'un acte authentique est demandée, dans l'Etat requis.

2. Toutefois, dans les rapports entre les six Etats parties à la Convention de 1968, les décisions rendues après la date d'entrée en vigueur de la présente Convention à la suite d'actions intentées avant cette date sont reconnues et exécutées conformément aux dispositions du titre III de la Convention de 1968 modifiée.

3. En outre, dans les rapports entre les six Etats parties à la Convention de 1968 et les trois Etats mentionnés à l'article 1 de la présente Convention, de même que dans les rapports entre ces trois derniers, les décisions rendues après la date d'entrée en vigueur de la présente Convention dans les rapports entre l'Etat d'origine et l'Etat requis à la suite d'actions intentées avant cette date sont reconnues et exécutées conformément aux dispositions du titre III de la convention de 1968 modifiée, si la compétence était fondée sur des règles conformes aux dispositions du titre II modifié ou aux dispositions prévues par une Convention qui était en vigueur entre l'Etat d'origine et l'Etat requis lorsque l'action a été intentée.

Article 35

Si, par un écrit antérieur à l'entrée en vigueur de la présente Convention, les parties en litige à propos d'un contrat étaient convenues d'appliquer à ce contrat le droit irlandais ou le droit d'une partie du Royaume-Uni, les tribunaux de l'Irlande ou de cette partie du Royaume-Uni conservent la faculté de connaître de ce litige.

Article 36

Pendant trois années suivant l'entrée en vigueur de la Convention de 1968 à l'égard respectivement du Royaume de Danemark et de l'Irlande, la compétence en matière maritime dans chacun de ces Etats est déterminée non seulement conformément aux dispositions de ladite Convention, mais également conformément aux points 1 à 6 ci-après. Toutefois, ces dispositions cesseront d'être applicables dans chacun de ces Etats au moment où la Convention internationale pour l'unification de certaines règles sur la saisie conservatoire des navires de mer, signée à Bruxelles le 10 mai 1952, sera en vigueur à son égard.

1. Une personne domiciliée sur le territoire d'un Etat contractant peut être

kann vor den Gerichten eines der oben genannten Staaten wegen einer Seeforderung verklagt werden, wenn das Schiff, auf welches sich die Seeforderung bezieht, oder ein anderes Schiff im Eigentum dieser Person in einem gerichtsförmlichen Verfahren innerhalb des Hoheitsgebiets des letzteren Staates zur Sicherung der Forderung mit Arrest belegt worden ist oder dort mit Arrest hätte belegt werden können, jedoch dafür eine Bürgschaft oder eine andere Sicherheit geleistet worden ist:

- a) wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet dieses Staates hat;
- b) wenn die Seeforderung in diesem Staat entstanden ist;
- c) wenn die Seeforderung im Verlauf der Reise entstanden ist, während derer der Arrest vollzogen worden ist oder hätte vollzogen werden können;
- d) wenn die Seeforderung auf einem Zusammenstoß oder auf einem Schaden beruht, den ein Schiff einem anderen Schiff oder Gütern oder Personen an Bord eines der Schiffe entweder durch die Ausführung oder Nichtausführung eines Manövers oder durch die Nichtbeachtung von Vorschriften zugefügt hat;
- e) wenn die Seeforderung auf Hilfeleistung oder Bergung beruht;
- f) wenn die Seeforderung durch eine Schiffshypothek oder ein sonstiges vertragliches Pfandrecht an dem Schiff gesichert ist, das mit Arrest belegt wurde.

2. Ein Gläubiger kann sowohl das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, als auch jedes andere Schiff, das demjenigen gehört, der im Zeitpunkt des Entstehens der Seeforderung Eigentümer jenes Schiffes war, mit Arrest belegen lassen. Jedoch kann nur das Schiff, auf das sich die Seeforderung bezieht, wegen einer der in Nummer 5 Buchstaben o, p oder q aufgeführten Ansprüche und Rechte mit Arrest belegt werden.

3. Schiffe gelten als demselben Eigentümer gehörend, wenn alle Eigentumsanteile derselben Person oder denselben Personen zustehen.

4. Ist bei der Überlassung des Gebrauchs eines Schiffes die Schiffsführung dem Ausrüster unterstellt und schuldet dieser allein eine dieses Schiff betreffende Seeforderung, so kann der Gläubiger dieses Schiff oder jedes andere dem Ausrüster gehörende Schiff mit Arrest belegen lassen; jedoch kann kein anderes Schiff des Schiffseigners aufgrund derselben

courts of one of the States mentioned above in respect of a maritime claim if the ship to which the claim relates or any other ship owned by him has been arrested by judicial process within the territory of the latter State to secure the claim, or could have been so arrested there but bail or other security has been given, and either:

- (a) the claimant is domiciled in the latter State; or
- (b) the claim arose in the latter State; or
- (c) the claim concerns the voyage during which the arrest was made or could have been made; or
- (d) the claim arises out of a collision or out of damage caused by a ship to another ship or to goods or persons on board either ship, either by the execution or non-execution of a manoeuvre or by the non-observance of regulations; or
- (e) the claim is for salvage; or
- (f) the claim is in respect of a mortgage or hypothecation of the ship arrested.

2. A claimant may arrest either the particular ship to which the maritime claim relates, or any other ship which is owned by the person who was, at the time when the maritime claim arose, the owner of the particular ship. However, only the particular ship to which the maritime claim relates may be arrested in respect of the maritime claims set out in subparagraphs (o), (p) or (q) of paragraph 5 of this Article.

3. Ships shall be deemed to be in the same ownership when all the shares therein are owned by the same person or persons.

4. When in the case of a charter by demise of a ship the charterer alone is liable in respect of a maritime claim relating to that ship, the claimant may arrest that ship or any other ship owned by the charterer, but no other ship owned by the owner may be arrested in respect of such claim. The same shall apply to any case in which a person other than the owner of a ship

attrait pour une créance maritime devant les tribunaux de l'un des Etats mentionnés ci-dessus lorsque le navire sur lequel porte la créance ou tout autre navire dont elle est propriétaire a fait l'objet d'une saisie judiciaire sur le territoire de ce dernier Etat pour garantir la créance, ou aurait pu y faire l'objet d'une saisie alors qu'une caution ou une autre sûreté a été donnée, dans les cas suivants:

- a) si le demandeur est domicilié sur le territoire de cet Etat;
- b) si la créance maritime est née dans cet Etat;
- c) si la créance maritime est née au cours d'un voyage pendant lequel la saisie a été faite ou aurait pu être faite;
- d) si la créance provient d'un abordage ou d'un dommage causé par un navire, par exécution ou omission d'une manœuvre ou par inobservation des règlements, soit à un autre navire, soit aux choses ou personnes se trouvant à bord;
- e) si la créance est née d'une assistance ou d'un sauvetage;
- f) si la créance est garantie par une hypothèque maritime ou un mortgage sur le navire saisi.

2. Peut être saisi le navire auquel la créance maritime se rapporte ou tout autre navire appartenant à celui qui était, au moment où est née la créance maritime, propriétaire du navire auquel cette créance se rapporte. Toutefois, pour les créances prévues au point 5 sous o), p) ou q), seul le navire sur lequel porte la créance pourra être saisi.

3. Des navires seront réputés avoir le même propriétaire lorsque toutes les parts de propriété appartiennent à une même ou aux mêmes personnes.

4. En cas d'affrètement d'un navire avec remise de la gestion nautique, lorsque l'affréteur répond seul d'une créance maritime se rapportant au navire, celui-ci peut être saisi ou tout autre navire appartenant à cet affréteur, mais aucun autre navire appartenant au propriétaire ne peut être saisi en vertu de cette créance maritime. Il en est de même dans tous les cas où une

Seeforderung mit Arrest belegt werden. Entsprechendes gilt in allen Fällen, in denen eine andere Person als der Schiffseigner Schuldner einer Seeforderung ist.

is liable in respect of a maritime claim relating to that ship.

personne autre que le propriétaire est tenue d'une créance maritime.

5. „Seeforderung“ bezeichnet ein Recht oder einen Anspruch, die aus einem oder mehreren der folgenden Entstehungsgründe geltend gemacht werden:

5. The expression "maritime claim" means a claim arising out of one or more of the following:

5. On entend par «créance maritime» l'allégation d'un droit ou d'une créance ayant l'une ou plusieurs des causes suivantes:

- a) Schäden, die durch ein Schiff durch Zusammenstoß oder in anderer Weise verursacht sind;
- b) Tod oder Gesundheitsschäden, die durch ein Schiff verursacht sind oder die auf den Betrieb eines Schiffes zurückgehen;
- c) Bergung und Hilfeleistung;
- d) nach Maßgabe einer Chartepartie oder auf andere Weise abgeschlossener Nutzungs- oder Mietverträge über ein Schiff;
- e) nach Maßgabe einer Chartepartie oder eines Konnossements oder auf andere Weise abgeschlossener Verträge über die Beförderung von Gütern mit einem Schiff;
- f) Verlust oder Beschädigung von zu Schiff beförderten Gütern einschließlich des Gepäcks;
- g) große Haverei;
- h) Bodmerei;
- i) Schleppdienste;
- j) Lotsendienste;
- k) Lieferung von Gütern oder Ausrüstungsgegenständen an ein Schiff, gleichviel an welchem Ort, im Hinblick auf seinen Einsatz oder seine Instandhaltung;
- l) Bau, Reparatur oder Ausrüstung eines Schiffes sowie Hafenabgaben;
- m) Gehalt oder Heuer der Kapitäne, Schiffsoffiziere und Besatzungsmitglieder;
- n) Auslagen des Kapitäns und der Ablader, Befrachter und Beauftragten für Rechnung des Schiffes oder seines Eigentümers;
- o) Streitigkeiten über das Eigentum an einem Schiff;
- p) Streitigkeiten zwischen Miteigentümern eines Schiffes über das Eigentum, den Besitz, den Einsatz oder die Erträge dieses Schiffes;
- q) Schiffshypotheken und sonstige vertragliche Pfandrechte an einem Schiff.

- (a) damage caused by any ship either in collision or otherwise;
- (b) loss of life or personal injury caused by any ship or occurring in connection with the operation of any ship;
- (c) salvage;
- (d) agreement relating to the use or hire of any ship whether by charter-party or otherwise;
- (e) agreement relating to the carriage of goods in any ship whether by charter-party or otherwise;
- (f) loss of or damage to goods including baggage carried in any ship;
- (g) general average;
- (h) bottomry;
- (i) towage;
- (j) pilotage;
- (k) goods or materials wherever supplied to a ship for her operation or maintenance;
- (l) construction, repair or equipment of any ship or dock charges and dues;
- (m) wages of masters, officers or crew;
- (n) master's disbursements, including disbursements made by shippers, charterers or agents on behalf of a ship or her owner;
- (o) dispute as to the title to or ownership of any ship;
- (p) disputes between co-owners of any ship as to the ownership, possession, employment or earnings of that ship;
- (q) the mortgage or hypothecation of any ship.

- a) dommages causés par un navire soit par abordage, soit autrement;
- b) pertes de vies humaines ou dommages corporels causés par un navire ou provenant de l'exploitation d'un navire;
- c) assistance et sauvetage;
- d) contrats relatifs à l'utilisation ou la location d'un navire par charte-partie ou autrement;
- e) contrats relatifs au transport des marchandises par un navire en vertu d'une charte-partie, d'un connaissement ou autrement;
- f) pertes ou dommages aux marchandises et bagages transportés par un navire;
- g) avarie commune;
- h) prêt à la grosse;
- i) remorquage;
- j) pilotage;
- k) fournitures, quel qu'en soit le lieu, de produits ou de matériel faites à un navire en vue de son exploitation ou de son entretien;
- l) construction, réparations, équipement d'un navire ou frais de cale;
- m) salaires des capitaine, officiers ou hommes d'équipage;
- n) débours du capitaine et ceux effectués par les chargeurs, les affréteurs et les agents pour le compte du navire ou de son propriétaire;
- o) la propriété contestée d'un navire;
- p) la copropriété d'un navire ou sa possession, ou son exploitation, ou les droits aux produits d'exploitation d'un navire en copropriété;
- q) toute hypothèque maritime et tout mortgage.

6. In Denmark ist als „Arrest“ für die in Nummer 5 Buchstaben o und p genannten Seeforderungen der „forbud“ anzusehen, soweit hinsichtlich

6. In Denmark, the expression "arrest" shall be deemed as regards the maritime claims referred to in subparagraphs (o) and (p) of

6. Au Danemark, l'expression «saisie judiciaire» couvre, en ce qui concerne les créances maritimes visées aux points o) et p) ci-dessus, le *forbud* pour

einer solchen Seeforderung nur ein „forbud“ nach §§ 646 bis 653 der Zivilprozeßordnung (Lov om rettens pleje) zulässig ist.

paragraph 5 of this Article, to include a "forbud", where that is the only procedure allowed in respect of such a claim under Articles 646 to 653 of the law on civil procedure (lov om rettens pleje).

autant que cette procédure soit la seule admise en l'espèce par les articles 646 à 653 de la Loi sur la procédure civile (Lov om rettens pleje).

Titel VI Schlußbestimmungen

Artikel 37

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt den Regierungen des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland je eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in deutscher, französischer, italienischer und niederländischer Sprache.

Der Wortlaut des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in dänischer, englischer und irischer Sprache ist diesem Übereinkommen beigelegt. *) Der Wortlaut in dänischer, englischer und irischer Sprache ist gleichermaßen verbindlich wie der ursprüngliche Wortlaut des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971.

Artikel 38

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 39

Dieses Übereinkommen tritt für die Beziehungen unter den Staaten, die es ratifiziert haben, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde durch die ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und eines neuen Mitgliedstaats folgt.

Für jeden weiteren neuen Mitgliedstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert, tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, welcher der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde folgt.

Artikel 40

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Unterzeichnerstaaten:

- a) die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;
- b) die Tage, an denen dieses Übereinkommen für die Vertragsstaaten in Kraft tritt.

Title VI Final Provisions

Article 37

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall transmit a certified copy of the 1968 Convention and of the 1971 Protocol in the Dutch, French, German and Italian languages to the Governments of the Kingdom of Denmark, Ireland and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland.

The texts of the 1968 Convention and the 1971 Protocol, drawn up in the Danish, English and Irish languages, shall be annexed to this Convention. The texts drawn up in the Danish, English and Irish languages shall be authentic under the same conditions as the original texts of the 1968 Convention and the 1971 Protocol.

Article 38

This Convention shall be ratified by the signatory States. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 39

This Convention shall enter into force, as between the States which shall have ratified it, on the first day of the third month following the deposit of the last instrument of ratification by the original Member States of the Community and one new Member State.

It shall enter into force for each new Member State which subsequently ratifies it on the first day of the third month following the deposit of its instrument of ratification.

Article 40

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall notify the signatory States of:

- (a) the deposit of each instrument of ratification,
- (b) the dates of entry into force of this Convention for the Contracting States.

Titre VI Dispositions finales

Article 37

Le Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes remet aux Gouvernements du Royaume de Danemark, de l'Irlande et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord une copie certifiée conforme de la Convention de 1968 et du Protocole de 1971, en langue allemande, en langue française, en langue italienne et en langue néerlandaise.

Les textes de la Convention de 1968 et du Protocole de 1971, établis en langue anglaise, en langue danoise et en langue irlandaise sont annexés à la présente Convention. Les textes établis en langue anglaise, en langue danoise et en langue irlandaise font foi dans les mêmes conditions que les textes originaux de la Convention de 1968 et du Protocole de 1971.

Article 38

La présente Convention sera ratifiée par les Etats signataires. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes.

Article 39

La présente Convention entrera en vigueur, dans les rapports entre les Etats qui l'auront ratifiée, le premier jour du troisième mois suivant le dépôt du dernier instrument de ratification par les Etats membres originaires de la Communauté et un nouvel Etat membre.

Elle entrera en vigueur, pour chaque nouvel Etat membre ratifiant postérieurement, le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de son instrument de ratification.

Article 40

Le Secrétaire général du Conseil des Communautés Européennes notifiera aux Etats signataires:

- a) le dépôt de tout instrument de ratification;
- b) les dates d'entrée en vigueur de la présente Convention pour les Etats contractants.

*) Hiervon ist abgesehen worden. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu dem Beitrittsübereinkommen wird der Wortlaut des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 in seiner neuen Fassung vom Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Sekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Luxemburg am neunten Oktober
neunzehnhundertachtundsiebzig.

Article 41

This Convention, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Irish and Italian languages, all seven texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy to the Government of each signatory State.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have affixed their signatures below this Convention.

Done at Luxembourg on the ninth day of October in the year one thousand nine hundred and seventy-eight.

Article 41

La présente Convention, rédigée en un exemplaire unique, en langue allemande, en langue anglaise, en langue danoise, en langue française, en langue irlandaise, en langue italienne et en langue néerlandaise, les sept textes faisant également foi, sera déposée dans les archives du Secrétariat du Conseil des Communautés Européennes. Le Secrétaire général en remettra une copie certifiée conforme à chacun des Gouvernements des Etats signataires.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas de la présente convention.

Fait à Luxembourg, le neuf octobre mil neuf cent soixante-dix-huit.

Denkschrift zum Übereinkommen

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Jahre 1968 haben die damaligen sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschlossen, das am 1. Februar 1973 in Kraft getreten ist (BGBl. 1972 II S. 773 und 1973 II S. 60). Den rechtlichen Ausgangspunkt hierfür bildete Artikel 220 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichteten, die Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche zu vereinfachen (BGBl. 1957 II S. 753, 766). Zusätzlich zu dem genannten Übereinkommen einigten sich die Mitgliedstaaten 1971 auf ein Protokoll, worin festgelegt wird, daß ihre Obersten Zivilgerichte, bei denen in einem schwebenden Verfahren eine nicht eindeutig zu beantwortende Frage der Auslegung des Übereinkommens erheblich wird, diese Frage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg zur Entscheidung vorzulegen haben; die Gerichte der zweiten Instanz haben ein Vorlagerecht. Das Protokoll ist am 1. September 1975 in Kraft getreten (BGBl. 1972 II S. 845 und 1975 II S. 1138). Das Vorlageverfahren soll eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens im gesamten Vertragsgebiet sicherstellen.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wurden das Königreich Dänemark, die Republik Irland sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland als neue Mitgliedstaaten in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgenommen (BGBl. 1972 II S. 1125 und 1973 II S. 175). In Artikel 3 Abs. 2 der Beitrittsakte verpflichten sich diese Staaten, dem Übereinkommen von 1968 und dem Auslegungsprotokoll von 1971 beizutreten und mit den sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten Verhandlungen über die erforderlichen Anpassungen des Übereinkommens und des Protokolls an die Verfahrensordnungen der neuen Mitgliedstaaten aufzunehmen.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist das vorliegende Übereinkommen. Es wurde in einer Arbeitsgruppe beraten, der Regierungssachverständige der neun Mitgliedstaaten und Vertreter der Kommission angehörten.

II. Der wesentliche Inhalt des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971

Das Übereinkommen von 1968 umfaßt im wesentlichen zwei Komplexe. Es regelt in den Artikeln 2 bis 24 die gerichtliche Zuständigkeit für Zivil- und Handelssachen in Fällen, die Beziehungen zu mehreren Staaten aufweisen. Die Vorschriften betreffen die direkte Zuständigkeit der erkennenden Gerichte. Ist das angerufene Gericht nach dem Übereinkommen nicht zuständig, so kann es in der Sache nicht entscheiden. Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit und für die Zulässigkeit des Verfahrens sind vom erkennenden Gericht eingehend zu prüfen.

In den Artikeln 25 bis 49 ist die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen geregelt, die in einem anderen Vertragsstaat erlassen worden sind. Da die Rechte des Beklagten weitgehend durch die Vorschriften über das Erkenntnisverfahren gewahrt werden, konnte für die Vollstreckung ein einfaches und schnelles Verfahren vorgesehen werden. Die Vorschriften dieses Teils des Übereinkommens werden durch das deutsche Ausführungsgesetz vom 29. Juli 1972 ergänzt (BGBl. I S. 1328), wonach die Vollstreckungsklausel vom Vorsitzenden Richter einer Kammer des örtlich zuständigen Landgerichts bei Vorlage aller erforderlichen Urkunden ohne Anhörung des Gegners erteilt wird (§ 5 AusfG).

Dem Übereinkommen von 1968 ist als integrierender Bestandteil ein Protokoll angefügt, das aus sechs Artikeln besteht und Einzelfragen regelt, die sich zur Aufnahme in das Übereinkommen selbst nicht eignen. Es enthält Sonderregelungen für einzelne Vertragsstaaten sowie Vorschriften über Gebühren und die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken.

Eine bedeutsame Ergänzung des Übereinkommens von 1968 stellt das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof dar (BGBl. 1972 II S. 845). Die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens wird darin dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften übertragen. Wird in einem schwebenden Verfahren – sei es im Erkenntnis- oder Vollstreckungsverfahren – die Frage erheblich, wie eine Vorschrift des Übereinkommens von 1968 auszulegen ist, so haben die Gerichte der zweiten Instanz (Landgerichte und Oberlandesgerichte) das Recht, die Frage dem Europäischen Gerichtshof vorab zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 3 Abs. 2 des Protokolls von 1971); wird eine solche Frage in einem Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof (Bundesgerichtshof) entscheidungserheblich, dann besteht eine Vorlagepflicht (Artikel 3 Abs. 1 a. a. O.). Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften können gegenüber dem Europäischen Gerichtshof zu der Vorlage Stellung nehmen und sich an der mündlichen Verhandlung beteiligen.

Das Vorlageverfahren hat sich bewährt. Der Europäische Gerichtshof veröffentlicht seine Entscheidungen in allen Amtssprachen, so daß sie auch außerhalb des konkreten Verfahrens auf eine einheitliche Anwendung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten hinwirken.

III. Der wesentliche Inhalt des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt Dänemarks, Irlands und Großbritanniens zum Übereinkommen von 1968 (Beitrittsübereinkommen)

1. Das Beitrittsübereinkommen ist in sechs Titel untergliedert:

Der Titel I (Artikel 1 und 2) enthält die Beitrittsklausel für die drei neuen Staaten zum Übereinkommen von 1968 und zum Protokoll von 1971.

Titel II (Artikel 3 bis 28), der den Hauptteil des Beitrittsübereinkommens darstellt, bringt die notwendigen Anpassungen des Übereinkommens von 1968 und Titel III (Artikel 29) die Anpassungen des Protokolls, das dem Übereinkommen von 1968 beigelegt ist.

Titel IV (Artikel 30 bis 33) enthält die Anpassungen des Protokolls von 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens von 1968 durch den Gerichtshof.

Titel V (Artikel 34 bis 36) betrifft verfahrensrechtliche Übergangsbestimmungen und in Titel VI (Artikel 37 bis 41) sind die üblichen Schlußbestimmungen über Ratifikation, Inkrafttreten und Mitteilungspflichten zusammengefaßt.

- 2 Die Anpassungen des Übereinkommens von 1968 (Titel II des Beitrittsübereinkommens) bestehen in erster Linie in der Einfügung von Vorschriften über trust-Sachen (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 11 und Artikel 23) und über die Seegerichtbarkeit (Artikel 5 Abs. 4, Artikel 6 und 36). Der trust, nur sehr unvollkommen mit dem Begriff Treuhandshaft ins Deutsche übertragen, spielt in den Ländern des „common law“ (Großbritannien und Irland) eine erhebliche wirtschaftliche Rolle; hinsichtlich der Seegerichtbarkeit gilt dasselbe auch für Dänemark. Das Übereinkommen von 1968 würde eine erhebliche Lücke aufweisen, wenn diese Gebiete nicht einbezogen worden wären. Ferner wurden die Bestimmungen über den Verbraucherschutz (Artikel 10) der in den Mitgliedstaaten inzwischen fortentwickelten Gesetzgebung angepaßt, insbesondere ist die Beschränkung auf Abzahlungskäufe entfallen. Verbraucher werden künftig außerdem dadurch besser geschützt, daß sie bei grenzüberschreitender Werbung vor den Gerichten ihres Wohnsitzstaates klagen und nur vor diesen Gerichten verklagt werden können. Schließlich sind an substantiellen Änderungen noch die Neuregelung der Zuständigkeit in Versicherungssachen (Artikel 7 bis 9) zu nennen – ein vornehmlich britisches Anliegen – und die Neuregelung über Zuständigkeitsvereinbarungen (Artikel 11).

Die sonstigen Änderungen des Übereinkommens von 1968 sind im wesentlichen technischer Natur. Es handelt sich um die notwendige Ergänzung des Katalogs der ausgeschlossenen „exorbitanten“ Gerichtsstände (Artikel 4) und von Aufzählungen der in den Mitgliedstaaten zuständigen Gerichte (z. B. Artikel 16, 17, 19) sowie um Klarstellungen, die sich in der Praxis inzwischen als wünschenswert herausgestellt hatten (z. B. Artikel 5 Abs. 1 und 2, Artikel 25), und um die Berücksichtigung von verfahrens-

rechtlichen Besonderheiten der beigetretenen Staaten (z. B. Artikel 15, 18, 44).

3. Das dem Übereinkommen von 1968 beigelegte Protokoll ist um die Artikel V a bis V d erweitert worden (Titel III). Die neuen Vorschriften betreffen die Zuständigkeit von dänischen Verwaltungsbehörden für Unterhaltssachen, Streitigkeiten zwischen dem Kapitän und einem Mitglied der Mannschaft eines in Dänemark oder Irland eingetragenen Schiffes sowie zwei Einzelfragen des Patentrechts.
4. Die Anpassungen des Protokolls von 1971 über die Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Titel IV) sind nur geringfügig und ergaben sich nahezu zwangsläufig aus der Tatsache des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten. Artikel 1 des Protokolls ist dahin ergänzt, daß der Gerichtshof auch für die Auslegung des Beitrittsübereinkommens und des Protokolls in seiner neuen Fassung zuständig ist; dies ist insbesondere für die Übergangsbestimmungen des Beitrittsübereinkommens (Artikel 34 bis 36) von Bedeutung. Die in Artikel 2 des Protokolls enthaltene Aufzählung der zur Vorlage an den Gerichtshof befugten Gerichte ist vervollständigt worden. In Artikel 6 über den räumlichen Anwendungsbereich des Protokolls sind vor allem staatsrechtliche Besonderheiten Dänemarks und Großbritanniens berücksichtigt; die Ergänzung des Artikels 10 des Protokolls ist eine Folgeänderung, die sich aus der Neufassung des Artikels 6 ergibt.

IV.

Der Berichterstatter der für das Beitrittsübereinkommen zuständigen Europäischen Gemeinschaften, Professor Dr. Peter Schlosser, München, hat einen Bericht zu dem Übereinkommen verfaßt, der den Regierungen der Mitgliedstaaten zugleich mit dem Übereinkommensentwurf zugeleitet worden ist.

In dem Bericht werden die Überlegungen dargelegt, auf denen die Änderungen des Übereinkommens von 1968 und des Protokolls von 1971 beruhen. Sie werden ergänzt durch rechtsvergleichende Ausführungen zur Gesetzgebung der Mitgliedstaaten. Der Bericht verfolgt nicht nur die Absicht, den gesetzgebenden Körperschaften, sondern auch den Gerichten der Mitgliedstaaten die notwendigen Erläuterungen zu geben, um ihnen die Anwendung der Neufassungen zu erleichtern und zu einer möglichst einheitlichen Auslegung von Übereinkommen und Protokoll in allen Mitgliedstaaten beizutragen.

Der Bericht ist der vorliegenden Denkschrift angeschlossen. Auf ihn wird, was die näheren Einzelheiten des Beitrittsübereinkommens angeht, Bezug genommen.

Anlage zur Denkschrift

**Bericht zu dem Übereinkommen
über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit
und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof**

unterzeichnet in Luxemburg am 9. Oktober 1978

Gliederung			
1. Kapitel	Rand- nummer		Rand- nummer
Vorbemerkungen	1	B. Konkurs und ähnliche Verfahren	53
2. Kapitel		1. Vom Anwendungsbereich des EuGVÜ aus- geschlossene Gesamt- und Einzelverfahren	54
Gründe für eine vertragliche Regelung	4	2. Konkursrecht und Auflösung von Gesell- schaften	55
A. Das in den neuen Mitgliedstaaten geltende Recht		C. Soziale Sicherheit	60
1. Das Vereinigte Königreich (V. K.)	5	D. Schiedsgerichtsbarkeit	61
2. Irland	12	1. Entscheidungen staatlicher Gerichte zur Hauptsache trotz Vorliegens eines Schieds- vertrags	62
3. Dänemark	13	2. Die übrigen schiedsgerichtsbarkeitsbezoge- nen Verfahren vor staatlichen Gerichten ..	63
B. Bestehende Abkommen	14	V. Gerichtlicher Charakter von Verfahren und Ent- scheidung	66
C. Allgemeiner Zuschnitt der vorgeschlagenen Anpas- sungen	15	1. Die Rechtslage in Dänemark	67
1. Strukturelle Eigenarten der Rechtsordnung der neuen Mitgliedstaaten	16	2. Artikel V a des Protokolls und seine Auswir- kungen	68
2. Unklarheiten im bestehenden Text	17		
3. Fortentwicklung des Rechts in den Gründungs- staaten der EWG	18		
4. Besondere wirtschaftliche Auswirkungen	19		
3. Kapitel		4. Kapitel	
Anwendungsbereich des Übereinkommens	20	Die Zuständigkeit	
I. Angelegenheiten mit internationalem Bezug	21	A. Allgemeines	69
II. Zwingender Charakter des Übereinkommens	22	1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlich entschei- denden „höheren“ Gerichte (Superior Courts)	70
III. Zivil- und Handelssachen	23	2. Der Begriff des „domicile“ und die Anwendbar- keit des EuGVÜ	71
A. Verwaltungsrecht in Irland und im Vereinigten Königreich	24	3. Gerichtliche Ermessensentscheidungen und Verweisungen	76
B. Verwaltungsrecht in den kontinentaleuropäi- schen Staaten	25	B. Erläuterungen der Abschnitte des 2. Titels	
1. Die unterschiedliche Ausdehnung des öf- fentlichen Rechts	26	1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften	82
2. Die Befugnis zur Wahl der Rechtsform	27	I. Einzelerläuterungen	
3. Beziehungen öffentlich-rechtlicher Funk- tionsträger zueinander	28	1. Belgien	83
C. Zivil- und Strafrecht	29	2. Dänemark	84
IV. Ausdrücklich ausgeschlossene Rechtsgebiete ...	30	3. Irland	85
A. Personenstand, Rechts- und Handlungsfähig- keit, gesetzliche Vertretung, eheliche Güter- stände, Erb- und Testamentsrecht	31	4. Vereinigtes Königreich	86
1. Unterhaltsentscheidungen als Nebenent- scheidungen im Statusverfahren (Annex- Unterhaltsentscheidungen)	32	II. Der Stellenwert von Artikel 3 Absatz 2 im Ge- samtgefüge des EuGVÜ	
2. Die ehelichen Güterstände	43	1. Die selbständige Bedeutung von Artikel 3 Absatz 2	87
3. Der verbleibende Gehalt von Artikel 1 Ab- satz 2 Nr. 1 EuGVÜ	51	2. Unmöglichkeit einer Zuständigkeitsbe- gründung aufgrund der Belegenheit von Vermögen	88
		2. Abschnitt Besondere Zuständigkeiten	89
		I. Unterhaltsansprüche	90
		1. Der Begriff „Unterhalt“	91
			31

	Rand- nummer		Rand- nummer
2. Anpassung von Unterhaltsentscheidungen	98	III. Der Regelungsinhalt der Bestimmungen des 4. Abschnitts	
II. „Trusts“		1. Späterer Wohnsitzwechsel des Verbrauchers	161
1. Schwierigkeiten, welche die bisherige Fassung des EuGVÜ im Zusammenhang mit „trusts“ aufwerfen würde	109	2. Abweichende Vereinbarungen	161 a
2. Die vorgeschlagene Lösung	114	5. Abschnitt Ausschließliche Zuständigkeiten ..	162
III. Seegerichtsbarkeit	121	1. „Dingliche“ Rechte an Grundstücken in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	166
1. Gerichtliche Zuständigkeiten aufgrund einer Beschlagnahme von Ladung oder Fracht nach Bergung oder Hilfeleistung	122	2. Klagen im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Übereignung von Grundstücken ...	169
2. Gerichtliche Zuständigkeiten zur Anordnung einer Haftungsbeschränkung	124	3. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten	173
3. Übergangsregelung	131	6. Abschnitt Vereinbarungen über die Zuständigkeit	174
4. Streitigkeiten zwischen Seeleuten und Kapitän	132	1. Rechtswahlklausel und internationale Zuständigkeit	175
IV. Sonstige Einzelfragen		2. Prorogation von Gerichten außerhalb der Gemeinschaft	176
1. Der Erfüllungsort als Grundlage gerichtlicher Zuständigkeit	133	3. Zuständigkeitsklauseln in „trust“-Bestimmungen	178
2. Gerichtsstand des Delikts	134	4. Form von Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handel	179
3. Streitgenossenschaft und Regreßklagen	135	7. Abschnitt Prüfung von Amts wegen	
3. Abschnitt Zuständigkeiten für Versicherungssachen	136	8. Abschnitt Rechtshängigkeit und miteinander im Zusammenhang stehende Verfahren	180
I. Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft	137	1. Richterermessen	181
1. Pflichtversicherung	138	2. Zeitpunkt der Rechtshängigkeit	182
2. Grundstücksversicherung	139	9. Abschnitt Einstweilige Maßnahmen	183
II. Großversicherungen, insbesondere See- und Luftfahrtversicherung	140	5. Kapitel	
1. Artikel 12 a Nr. 1 a	141	Anerkennung und Vollstreckung	
2. Artikel 12 a Nr. 1 b	142	A. Allgemeines – Gerichtliche Zwischenentscheidung	184
3. Artikel 12 a Nr. 2 a	144	1. Verhältnis der kontinentalen Staaten zueinander	185
4. Artikel 12 a Nr. 2 b	145	2. Verhältnis V. K. und Irlands zu den übrigen Mitgliedstaaten	186
5. Artikel 12 a Nr. 3	146	3. Genauer Anwendungsbereich des 3. Titels des EuGVÜ	187
6. Artikel 12 a Nr. 4	147	B. Erläuterungen der einzelnen Abschnitte	
III. Die verbleibende Bedeutung von Artikel 9 und 10	148	1. Abschnitt Die Anerkennung	188
IV. Sonstige Anpassungs- und Klarstellungsprobleme zum Versicherungsrecht		1. Artikel 26	189
1. Mitversicherungen	149	2. Artikel 27 Nr. 1 – ordre public	192
2. Versicherungsagenten, Zweigniederlassungen	150	3. Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (Artikel 27 Nr. 2)	194
3. Rückversicherung	151	4. Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe	195
4. Begriff des Versicherungsnehmers („policy holder“)	152	5. Kollisionen mit anerkennungspflichtigen Entscheidungen aus Drittstaaten	205
5. Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Vertragspartnern aus demselben Staat	152 a	2. Abschnitt Die Vollstreckung	
4. Abschnitt Zuständigkeit in Verbraucherfragen		1. Vorbemerkungen	206
I. Grundsätzliches	153	2. Förmliche Anpassungen wegen der zuständigen Gerichte und der statthafter Rechtsbehelfe	214
II. Der Anwendungsbereich des neuen Abschnitts	154	3. Sonstige Anpassungsprobleme	219
1. Subjektiver Anwendungsbereich	155	3. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften	225
2. Objektiver Anwendungsbereich	156	6. Kapitel	
3. Bloße Zweigniederlassung innerhalb der Gemeinschaft	159	Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche	226
4. Beförderungsverträge	160		

	Rand- nummer		Rand- nummer
7. Kapitel			
Allgemeine Vorschriften	227	3. Staatsvertragsliche Verpflichtungen zur Nicht- anerkennung von Urteilen	246
8. Kapitel		4. Vorrang des sekundären Gemeinschaftsrechts	247
Übergangsvorschriften	228	5. Konsultationen vor künftigen Beitritten von Mit- gliedstaaten der Gemeinschaft zu weiteren Übereinkommen	248
I. Zuständigkeit	229	III. Artikel 59	249
II. Anerkennung und Vollstreckung	231	10. Kapitel	
1. Ende der Übergangszeit	231	Schlußvorschriften	
2. Das Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaa- ten der Gemeinschaft zueinander	232	1. Irland	251
3. Beteiligung neuer Mitgliedstaaten	233	2. Vereinigtes Königreich	252
9. Kapitel		3. Dänemark	253
Das Verhältnis zu anderen Übereinkommen		4. Änderungen im Staatsgebiet	254
I. Artikel 55 und 56	237	11. Kapitel	
II. Artikel 57		Anpassung des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des EuGVÜ durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	
1. Die Grundstruktur der vorgeschlagenen Rege- lung	238	1. Die förmlichen Anpassungen	255
2. Beispiele	241	2. Die Besonderheit der Einführungsgesetzgebung im V. K. und in Irland	256

1. Kapitel

Vorbemerkungen

1. Nach Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte verpflichteten sich die neuen Mitgliedstaaten, „den im Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen und von den ursprünglichen Mitgliedstaaten unterzeichneten Übereinkommen und den Protokollen über die Auslegung dieser Übereinkommen durch den Gerichtshof beizutreten und zu diesem Zweck mit den ursprünglichen Mitgliedstaaten Verhandlungen im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen aufzunehmen“. Zunächst bemühte sich die Kommission der Europäischen Gemeinschaften um eine Vorbereitung der somit anstehenden Anpassungsgespräche. Am 29. November 1971 legte sie dem Rat einen Zwischenbericht über die für notwendig erachteten Ergänzungen der beiden 1968 unterzeichneten Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – im folgenden abgekürzt genannt EuGVÜ – sowie über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen vor. Nach Beratungen mit den neuen Mitgliedstaaten erarbeitete die Kommission zum 15. September 1972 einen zusammenfassenden Bericht an den Rat über die Hauptprobleme der Anpassung der beiden Übereinkommen an die Institutionen und Strukturen des Rechts der neuen Mitgliedstaaten. Aufgrund dieses Berichtes beschloß der Ausschuß der Ständigen Vertreter am 11. Oktober 1972, eine Expertengruppe einzusetzen, die aus Delegierten der ursprünglichen wie der neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem Vertreter der Kommission bestehen sollte. Die Expertengruppe trat am 16. November 1972 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, die turnusgemäß vom niederländischen Delegierten geleitet wurde. Sie beschloß bei dieser Gelegenheit, sich zunächst auf Verhandlungen über die Anpassung des im Verhältnis der Gründungsstaaten der EWG bereits ratifizierten EuGVÜ und des Protokolls vom 3. Juni 1971 über dessen Auslegung zu konzentrieren und die ihr aufgetragenen Arbeiten zum Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen zurückzustellen. Auf ihrer zweiten Sitzung wählte die Gruppe den Verfasser dieser Erläuterungen zu ihrem Berichterstatter. Aufgrund eines von der Gruppe auf ihrer dritten Sitzung im Juni 1973 geäußerten Wunsches bestellte der Ausschuß der Ständigen Vertreter den „Directeur d'administration auprès du ministère belge des Affaires Étrangères“, Herrn Jenard, zum ständigen Vorsitzenden.
2. Die Gruppe hat zunächst erwogen, für den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum EuGVÜ die rechtstechnische Form eines Protokolls vorzuschlagen und diesem als Anhang eine Akte mit den vorgesehenen Anpassungen beizufügen. Diese Methode hätte indes Unübersichtlichkeit in die Materie getragen. Drei verschiedene „Protokolle“ wären dann zu unterscheiden gewesen, nämlich das in Artikel 65 EuGVÜ erwähnte Protokoll, das Auslegungsprotokoll vom 3. Juni 1971 sowie das neue Beitrittsprotokoll. Gründe für eine Aufspaltung der aus Anlaß des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zum EuGVÜ notwendig werdenden neuen Rechtsregeln in ein Protokoll und eine diesem beigefügte Beitrittsakte bestehen zudem nicht. Daher hat die Expertengruppe das Ergebnis ihrer Arbeit in die Form eines Entwurfs zu einem Übereinkommen zwischen den Gründungsstaaten der EWG und deren neuen Mitgliedern gebracht. Dieses sieht sowohl den Beitritt zum EuGVÜ und zum Auslegungsprotokoll vom 3. Juni 1971 (Titel I) als auch deren notwendige Änderungen vor (Titel II und IV). Der Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs (V. K.) zum EuGVÜ erfaßt auch das in Artikel 65

erwähnte Protokoll als seinen integrierenden Bestandteil. Auch zu ihm hat die Expertengruppe Anpassungen vorgeschlagen (Titel III).

Die Entscheidung der Expertengruppe zugunsten der rechtstechnischen Form eines Anpassungsübereinkommens und nicht zum Ersatz des EuGVÜ durch ein neugefaßtes Übereinkommen hat den Vorteil, daß die im Text unverändert gebliebenen Teile des EuGVÜ nicht einer erneuten Verabschiedung bedürfen.

Somit sind künftig drei verschiedene Übereinkommen zu unterscheiden:

Das Übereinkommen in der Fassung von 1968 wird im folgenden „EuGVÜ“ (Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen) ¹⁾ genannt werden.

Mit dem Ausdruck „Anpassungsübereinkommen“ ist das von der Arbeitsgruppe neu vorgeschlagene Übereinkommen gemeint.

Nach dessen Ratifizierung wird das EuGVÜ in manchen Punkten eine neue Fassung haben.

Bezugnahmen in diesem Bericht auf die Neufassung sind mit dem Zusatz „n. F.“ gekennzeichnet, also z. B. „Artikel 5 Nr. 2 EuGVÜ n. F.“.

3. Der Aufbau dieses Berichtes folgt unmittelbar nicht der Systematik des neu vorgeschlagenen Übereinkommens. An vielen Stellen ist dieser Bericht nur oder jedenfalls besser verständlich, wenn man ihn zusammen mit den entsprechenden Teilen in den Berichten zum EuGVÜ und zum Protokoll vom 3. Juni 1971 liest, die der jetzige ständige Vorsitzende der Expertengruppe und damalige Berichterstatter verfaßt hat, nachfolgend „Jenard-Bericht“ genannt. An ihn lehnt sich daher die Struktur auch dieses Berichtes an.

2. Kapitel

Gründe für eine vertragliche Regelung

4. Im zweiten Kapitel des Jenard-Berichts sind die Gründe für eine vertragliche Regelung dargestellt. Sie bestehen im Verhältnis zu den neuen Mitgliedstaaten mindestens im gleichen Maße wie sie für die Beziehungen unter den Gründungsstaaten der EWG existierten. Einer näheren Darlegung bedürfen sie indes an dieser Stelle nicht. Die Verpflichtung der neuen Mitgliedstaaten, dem EuGVÜ beizutreten, ist bereits in Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte zum EWG-Vertrag festgeschrieben. Jedoch mag es der Überschaubarkeit der Rechtslage dienen, wenn die Hinweise im Jenard-Bericht auf das in den Gründungsstaaten der EWG geltende Recht und auf die zwischen diesen bestehenden Abkommen um die Angaben ergänzt werden, welche die neuen Mitgliedstaaten betreffen.

A. Das in den neuen Mitgliedstaaten geltende Recht

1. Das Vereinigte Königreich (V. K.)

5. Die Rechtslage im V. K. läßt sich durch die Angabe von sechs charakteristischen Merkmalen kennzeichnen.
6. a) Zum einen ist zwischen der Anerkennung und Vollstreckung nach „common law“ einerseits und nach dem „Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act“ von 1933 andererseits zu unterscheiden.

Nach „common law“ kann ein Urteil aus einem fremden Staat als Grundlage für eine Klage vor Gerichten des V. K. dienen, wenn das entscheidende Gericht Anerkennungszuständigkeit besaß. Von der Gewährung der Gegenseitigkeit hängt diese Rechtsfolge nicht ab. Anerkennung und Vollstreckbarkeit bedeuten in diesem Zusammenhang, daß das Urteil nicht nur als Beweismittel verwertbar ist. Das mit der Sache befaßte Gericht des V. K. darf es grundsätzlich nicht mehr überprüfen. Freilich gibt es eine, wenn auch beschränkte Anzahl von Anerkennungsversagungsgründen.

Eine Anerkennung und Vollstreckung auf der Grundlage des „Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act“ von 1933 setzt demgegenüber nicht voraus, daß die siegreiche Partei vor den Gerichten des V. K. unter Be-

rufung auf das ausländische Urteil neu klagt. Sie braucht vielmehr das Judikat nur bei dem zuständigen Gericht registrieren zu lassen. Dieses vereinfachte Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren steht freilich nur zur Verfügung, wenn das anzuerkennende Urteil von einem „höheren Gericht“ („Superior Court“) erlassen wurde und, vor allem, wenn zwischen dem Urteilsstaat und dem V. K. ein völkerrechtliches Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Kraft ist. Ist das ausländische Urteil einmal registriert, so hat es freilich die gleichen Rechtswirkungen wie eine vom registrierenden Gericht selbst erlassene Entscheidung.

7. b) Auf jedem der beiden Wege können im V. K. nur solche Entscheidungen Vollstreckbarkeit erlangen, die zur Leistung einer bestimmten Geldsumme verurteilen. Das hat vor allem zur Folge, daß Unterhaltsurteile ausländischer Gerichte, die auf eine periodische Zahlung gerichtet sind, im V. K. nicht generell für vollstreckbar erklärt werden. Der 1972 in Kraft getretenen „Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Act“ erlaubt aber staatsvertragliche Bindungen auch auf diesem Gebiet.
8. c) Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung ist sowohl nach „common law“ als auch nach dem Gesetz von 1933, daß das Urteil endgültig („final and conclusive between the parties“) ist. Diese Voraussetzung liegt freilich schon vor, wenn das ursprünglich entscheidende Gericht sein Urteil nicht mehr oder nur noch unter ganz außergewöhnlichen Umständen abändern kann. Das Laufen von Rechtsmittelfristen schadet ebenso wenig wie die Anfechtung selbst. Wegen ihrer regelmäßig bestehenden Anpassungsfähigkeit an veränderte Verhältnisse enthält man auch aus diesem Grunde Unterhaltsurteilen, die auf die Leistung periodischer Zahlungen lauten, die Anerkennungsfähigkeit vor, sofern sie nicht unter den soeben erwähnten „Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Act“ von 1972 fallen.
9. d) Eine auf ein ausländisches Urteil gestützte Klage zu erheben oder einen Registrierungsantrag nach dem Gesetz von 1933 zu stellen, ist – gerechnet vom Erlaß der Entscheidung – sechs Jahre lang möglich.

10. e) Den Unterschied zwischen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile macht das Recht des V. K. ebenso wie das der übrigen Staaten der Gemeinschaft. Sind die vom „common law“ verlangten Voraussetzungen für die Beachtlichkeit eines ausländischen Urteils erfüllt oder ist ein solches bei einem inländischen Gericht registriert, dann entfaltet es auch diejenigen Wirkungen, welche nicht Vollstreckungswirkungen sind. In den bilateralen Verträgen mit Frankreich und Deutschland etwa ist genau zwischen Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile unterschieden.

Die unter Nr. 7 und 9 genannten Voraussetzungen sind dort als Anerkennungsvoraussetzungen nicht genannt.

11. f) Schließlich ist zu beachten, daß das V. K., wiewohl kein Bundesstaat, kein einheitliches Rechts- und Gerichtsgebiet darstellt. Es besteht vielmehr aus drei Teilen mit unterschiedlichen Rechtsordnungen: England und Wales, Schottland, Nordirland. Während die unter Nr. 6 bezeichneten „common-law“-Regeln einheitlich für das ganze V. K. gelten, ist bei Anwendung des Gesetzes von 1933 das verschiedenartige gerichtsverfassungsrechtliche System in den drei Rechtsgebieten dieses Staates zu beachten. Die Registrierung muß für England und Wales beim „High Court of Justice“, für Schottland beim „Court of Session“ und für Nordirland beim „High Court of Justice of Northern Ireland“ beantragt werden. Wird sie erteilt, dann wirkt die Vollstreckbarkeit nur für den Bezirk der genannten Gerichte, welcher sich aber jeweils auf ganz England und Wales, Schottland oder Nordirland erstreckt → Nr. 209; Unterhaltsurteile → Nr. 210, 218. Die Anerkennung eines Urteils ist allerdings unabhängig von seiner Registrierung.

2. Irland

12. Die Regeln des irischen „common law“ ähneln denen, die im V. K. gelten. Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen des irischen Rechts über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile finden sich im „Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Act“ von 1974. Dieses Gesetz setzt eine staatsvertragliche Vereinbarung zwischen Irland und dem V. K. über die gegenseitige Anerkennung von Unterhaltsentscheidungen der Gerichte dieser beiden Staaten in Kraft. Ein Auslaufen dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des EuGVÜ für beide Staaten ist ausdrücklich vorgeesehen.

3. Dänemark

13. Nach Paragraph 223 a des Gesetzes vom 11. April 1916 können ausländische Gerichtsentscheidungen nur anerkannt werden, wenn mit dem Urteilsstaat die Gegenseitigkeit völkerrechtlich vereinbart oder wenn durch Königliche Anordnung den Entscheidungen von Gerichten ausländischer Staaten bindende Wirkung verliehen worden ist. Bilaterale Anerkennungs- und Vollstreckungsvereinbarungen hat Dänemark nicht abgeschlossen. Es gibt nur eine Königliche Anordnung der erwähnten Art, welche sich auf Urteile deutscher Gerichte bezieht²⁾.

B. Bestehende Abkommen

14. Abgesehen von Abkommen, die sich auf besondere Sachgebiete beziehen → Nr. 238 ff., ist von den neuen Mitgliedstaaten nur das V. K. durch bilaterale Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen mit anderen Mitgliedstaaten der EWG verbunden. Es

handelt sich um die Verträge mit Frankreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Italien und den Niederlanden, so wie sie in der Neufassung von Artikel 55 → Nr. 237 aufgezählt sind. Diese Staatsverträge dienen aus der Sicht des V. K. allesamt der Ausfüllung des „Foreign Judgments (Reciprocal Enforcement) Act“ → Nr. 6 und enthalten daher Regelungen nach ungefähr jeweils dem gleichen Schema: Die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen bemessen sich nach den oben unter Nr. 6–11 näher gekennzeichneten Kriterien. An einer Regelung der „direkten Zuständigkeit“³⁾ fehlt es.

C. Allgemeiner Zuschnitt der vorgeschlagenen Anpassungen

15. Weder Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte noch das der Expertengruppe erteilte Mandat sagt Näheres dazu, was mit dem Begriff „notwendige Anpassungen“ gemeint ist.

Man könnte diesen Begriff sehr eng auslegen. Dann müßte man die Betonung vor allen Dingen auf das Erfordernis der Notwendigkeit im Sinne von Unerläßlichkeit legen. Schon der Beginn der Verhandlungen in der Expertengruppe hat jedoch ergeben, daß ein so eng verstandener Anpassungsbegriff die Verwurzelung des EuGVÜ in den Rechtsordnungen der neuen Mitgliedstaaten behindern müßte. Die Gründe hierfür sind vielfältig.

1. Strukturelle Eigenarten der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten

16. Unausgesprochen geht das EuGVÜ von einem hohen Maß an gemeinsamer Rechtskultur der Gründungsstaaten der EWG aus. Demgegenüber sind dem Recht der neuen Mitgliedstaaten einige unverkennbare strukturelle Besonderheiten eigen. Fairerweise kann man dann eine Anpassung innerstaatlichen Rechts an die vom EuGVÜ vorausgesetzte Rechtslage nicht erwarten. Manchmal drängte sich vielmehr auf, dieses selbst anzupassen. Das gilt etwa für die in Artikel 30 und 38 getroffene Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen → Nr. 195 ff., die das Recht des V. K. und Irlands nicht kennt, für das im V. K. geltende System der Urteilsregistrierung anstatt desjenigen der Erteilung der Vollstreckungsklausel → Nr. 208 sowie im Hinblick auf die für das common law stilprägende Figur⁴⁾ des „trust“ → Nr. 109 ff. Gleiches aber auch für die in Dänemark bestehende Verknüpfung von gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Zuständigkeit in Unterhaltssachen → Nr. 66 ff.

2. Unklarheiten im bestehenden Text

17. Anfragen der beitriffspflichtigen Staaten über den genauen Inhalt mancher im EuGVÜ enthaltener Vorschriften offenbarten in anderen Fällen, daß deren Auslegung in hohem Maße unsicher und kontrovers war. Die Expertengruppe hat sich daher in einigen Fällen dazu entschlossen, vorzuschlagen, Vorschriften des EuGVÜ präziser zu fassen oder authentisch zu interpretieren. Das gilt etwa für die Bestimmungen über die Gewährung von Armenrecht im Vollstreckungsverfahren → Nr. 223. Vor allem ist die Gruppe bei Behandlung der in Artikel 57 enthaltenen Vorschriften über das Verhältnis des EuGVÜ zu anderen staatsvertraglichen Regelungen so verfahren → Nr. 238 ff. In den meisten Fällen war jedoch die erbetene Auskunft hinreichend klar und einheitlich zu geben, so daß es mit einem bloßen Vermerk in diesem Bericht sein Bewenden haben kann.

3. Fortentwicklung des Rechts in den Gründungsstaaten der EWG
18. In wieder anderen Fällen zeigten Anfragen der neuen Mitgliedstaaten über den Inhalt von Bestimmungen des EuGVÜ, daß die Rechtsentwicklung auch in den Gründungsstaaten der EWG inzwischen einen Verlauf genommen hatte, der eine generelle und nicht nur eine auf die Beziehungen zu den neuen Mitgliedstaaten beschränkte Anpassung ratsam erscheinen ließ. Dies gilt insbesondere für das familienrechtliche Gesamtverfahren, in welchem mit der eigentlichen Statussache auch die Verfahren über Nebenfolgen, insbesondere über Unterhaltsansprüche, verbunden werden. In Kindschafts- und Ehesachen hat es in den Jahren seit der Unterzeichnung des EuGVÜ vielerorts das traditionelle Trennungssystem zwischen Statusprozeß und Folgeverfahren abgelöst. Dies war der Grund für die Neufassung von Artikel 5 Nr. 2, welche die Arbeitsgruppe vorschlägt → Nr. 32, 90. Die Entwicklung des Verbraucherschutz-

rechts in den Mitgliedstaaten führt zu einer völligen Neufassung des 4. Abschnitts des Titels II. In einem Falle war auch die Rechtsprechung des EuGH Anlaß einer Änderung des EuGVÜ → Nr. 179.

4. Besondere wirtschaftliche Auswirkungen

19. Schließlich zeigte sich, daß manche Normen des EuGVÜ, in neuen Mitgliedstaaten angewandt, zu Auswirkungen von wirtschaftlichen Dimensionen führen müßten, wie sie in den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ohne Gegenstück sind. So hat die Weltbedeutung der britischen Versicherungswirtschaft die Expertengruppe dazu bewogen, Änderungen zu empfehlen, die sich auf die gerichtliche Zuständigkeit in Versicherungssachen beziehen → Nr. 136. Auch die neue Nummer 7 von Artikel 5 → Nr. 122 rechtfertigt sich durch die faktische Sonderstellung der britischen Seegerichtbarkeit.

3. Kapitel

Anwendungsbereich des Übereinkommens

20. Die Regelung des Anwendungsbereichs des EuGVÜ ist, wie schon im Jenard-Bericht herausgearbeitet wurde, durch vier Strukturelemente gekennzeichnet. Sie bedurften schon im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten zueinander einer näheren Erläuterung.

Es sind dies:

1. Die Begrenzung auf Verfahren und Entscheidungen, denen Sachverhalte mit internationalem Bezug zugrunde liegen (I);
2. die Verpflichtung des nationalen Richters, die Regelung des Übereinkommens von Amts wegen zu beachten (II);
3. die Beschränkung des Übereinkommens auf Zivil- und Handelssachen (III);
4. die Existenz eines Negativkatalogs (Artikel 1 Absatz 2) von Angelegenheiten, die dem Übereinkommen nicht unterliegen (IV).

Im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten zueinander unproblematisch war ein fünftes Kriterium, das in der Überschrift des Übereinkommens sehr viel deutlicher steht als in Artikel 1 selbst, der seinen Anwendungsbereich regelt. Damit das EuGVÜ anwendbar ist, muß es sich nämlich um gerichtliche Verfahren und um gerichtliche Entscheidungen handeln. Verfahren vor und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden unterfallen dem Übereinkommen nicht. In bezug auf Dänemark lag darin ein besonderes Anpassungsproblem (V).

I. Angelegenheiten mit internationalem Bezug

21. Der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zum EuGVÜ trägt in die Anwendung des Grundsatzes, daß nur Verfahren und Entscheidungen betroffen werden, welche Sachverhalte mit internationalem Bezug zum Gegenstand haben, keine neuen Aspekte, so daß insoweit nur auf Nr. I im dritten Kapitel des Jenard-Berichts verwiesen zu werden braucht.

II. Zwingender Charakter des Übereinkommens

22. Nach Artikel 19 und 20 EuGVÜ sind die Vorschriften über die „unmittelbare Zuständigkeit“ für jedes Gericht von Amts wegen zu beachten; teilweise, nämlich soweit ausschließliche Zuständigkeit besteht, ohne Rücksicht auf das Verhalten des Beklagten; teilweise nur dann, wenn der Beklagte den Mangel der Zuständigkeit rügt. Ein Gericht muß daher auch von Amts wegen beachten, ob eine seine Zuständigkeit ausschließende und nach Artikel 17 wirksame Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt.

Eine Verpflichtung, Zuständigkeitsnormen von Amts wegen zu beachten, ist für einen Richter in den ursprünglichen Mitgliedstaaten auch keine ungewohnte Aufgabe. Demgegenüber hat die Delegation des V. K. geltend gemacht, eine solche Vorschrift bedeute für ihre Gerichte einen grundlegenden Wandel. Ein Gericht ihres Staates könne bisher nur aufgrund vorgetragener Tatsachen und Rechtsausführungen entscheiden. Ohne Durchbrechung dieses Grundsatzes besitze es gar nicht die Mittel, seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

Indes ist es nicht im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Beitrittsakte, Bestimmungen der dort genannten Übereinkommen inhaltlich deshalb zu ändern, weil ihre Einführung in die Rechtsordnung eines neuen Mitgliedstaats gewisse Umstellungen herkömmlicher Rechtsanwendungsgrundsätze notwendig macht.

Es ist zudem keine notwendige Konsequenz von Artikel 19 und 20 EuGVÜ, daß der Richter von Amts wegen die Tatsachen ermitteln müßte, die für die Entscheidung der Zuständigkeitsfrage erheblich sind, daß er also etwa nachforschen müßte, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Entscheidend ist nur, daß unwidersprochene Parteibehauptungen den Richter nicht binden. Mit dem EuGVÜ vereinbar ist daher auch folgende Regelung: Der Richter darf zwar seine Zuständigkeit nur annehmen, wenn er von der Existenz aller tatsächlichen Umstände voll überzeugt ist, die seine Kompetenz begründen; solange er diese Überzeugung nicht hat, kann oder muß er die Par-

teilen auffordern, ihm die notwendigen Beweise zu liefern, widerfalls die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Auch dies ist eine Unzuständigkeitsklärung von Amts wegen und nicht eine solche auf Rüge durch eine Partei. Ob ein Richter verpflichtet ist, zuständigkeitsrelevante Tatsachen selbst zu erforschen, oder ob er der an der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts interessierten Partei diesbezügliche Nachweisungen auferlegen kann oder muß, bestimmt allein das nationale Recht. Manche Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten verpflichten den Richter im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten, obwohl ihr Mangel von Amts wegen zu beachten ist, in der Tat nicht dazu, selbst tatsächliche Nachforschungen anzustellen, so z. B. die deutsche.

III. Zivil- und Handelssachen

23. Der Anwendungsbereich des EuGVÜ ist auf gerichtliche Verfahren und Urteile beschränkt, die Zivil- und Handelssachen zum Gegenstand haben. Alle nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Angelegenheiten auf diesem Gebiet unterfallen ihm aber.

Es kommt insbesondere nicht darauf an, ob sich ein Antrag „gegen“ eine Person richtet → Nr. 124 ff. Wenn dies nicht der Fall ist, können zwar Artikel 2 ff. nicht greifen; im übrigen ist das EuGVÜ aber sehr wohl anzuwenden.

Die Unterscheidung von Zivil- und Handelssachen einerseits und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten andererseits ist den Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten wohl bekannt und wird trotz wichtiger Unterschiede im großen und ganzen auch nach verwandten Kriterien getroffen. So erfaßt der Begriff „Zivilrecht“ auch wichtige nicht öffentlich-rechtliche Sondermaterien wie vor allem Teile des Arbeitsrechts. Deshalb hat man bei der Redaktion des ursprünglichen Textes des EuGVÜ und im Jenard-Bericht auf eine nähere Konkretisierung von Zivil- und Handelssachen verzichtet und sich auf die Klarstellung beschränkt, daß auch Entscheidungen von Straf- und Verwaltungsgerichten dem Übereinkommen unterfallen, sofern diese in Zivil- und Handelssachen entscheiden, was durchaus gelegentlich vorkommt. In dieser letzten Hinsicht stellt der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten freilich auch keine zusätzlichen Probleme. Wegen der all dem vorausgesetzten Hauptunterscheidung sind die Probleme hingegen um so schwieriger.

Das V. K. und Irland kennen nämlich die im ursprünglichen EWG-Bereich geläufige Unterscheidung zwischen privatem und öffentlichem Recht kaum. Die anstehenden Anpassungsprobleme konnten daher nicht durch einen bloßen Verweis auf Qualifikationsgrundsätze gelöst werden. Nachdem in der Schlußphase der Verhandlungen das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Oktober 1976⁵⁾ ergangen war, welches sich für eine von der Orientierung an einem „anwendbaren“ nationalen Recht losgelöste Auslegung aussprach, begnügte sich die Gruppe damit, in Artikel 1 Absatz 1 klarzustellen, daß Steuer-, Zoll- und verwaltungsrechtliche Sachen nicht Zivil- oder Handelssachen im Sinne des EuGVÜ sind. Im übrigen muß sich die Rechtspraxis auch in den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an dem genannten Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften orientieren, wonach zur Bestimmung des Begriffs Zivil- und Handelssachen „die Zielsetzung und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, herangezogen werden“ müssen.

Aufgabe dieses Berichtes kann es daher nur noch sein, zur Erleichterung dieser Aufgabe einige rechtsvergleichende Informationen zu geben.

A. Verwaltungsrecht in Irland und im Vereinigten Königreich

24. Im V. K. und in Irland ist der Ausdruck „civil law“ (Zivilrecht) kein Fachausdruck und hat auch nicht nur eine Bedeutung. Er dient hauptsächlich für die Bezeichnung des Gegensatzes zum Strafrecht. Außer in diesem begrenzten Sinne unterscheidet man zwischen „privatem“ und „öffentlichem“ Recht überhaupt nicht in der Weise, wie es für die Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten von grundlegender Bedeutung ist. Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht etwa gelten als „civil law“. Zwar ist das V. K. bereits Partei mehrerer Staatsverträge, die ausdrücklich nur „Zivil- und Handelssachen“ betreffen. Dazu gehören alle von ihm abgeschlossenen bilateralen Abkommen über die Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen. Sie alle enthalten jedoch keine vom ursprünglich angegangenen Gericht unmittelbar anzuwendenden Zuständigkeitsnormen. Sie regeln nur die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und behandeln Zuständigkeitsfragen nur indirekt als Anerkennungsvoraussetzung. Zudem erfassen diese Abkommen in aller Regel nur gerichtliche Entscheidungen, die zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verurteilen → Nr. 7. Aus diesem Grund genügt bei ihrer Ausarbeitung der pragmatische Weg, auf eine Bestimmung des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“ ganz zu verzichten. Negativ klarzustellen, daß die Abkommen auf Entscheidungen nicht anwendbar sind, welche die Verurteilung zur Zahlung von Geldstrafen oder Steuern aller Art zum Inhalt haben, reichte aus.

B. Verwaltungsrecht in den kontinentaleuropäischen Staaten

25. Nach den Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten können Staat selbst und Körperschaften, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Gemeinden und Landkreise, in zweierlei Art am Rechtsverkehr teilhaben. Sie können wegen ihrer besonderen Aufgabe und wegen ihrer formellen Einordnung in das öffentliche Recht einmal außerhalb des Privatrechts „hoheitlich“ tätig werden. Tun sie dies, so spielt die einseitig vorgenommene Rechtsgestaltung („Verwaltungsakt“, „décision exécutoire“) eine höchst charakteristische Rolle. Der Staat und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften können sich aber auch wie Privatpersonen am Rechtsverkehr beteiligen. Sie können privatrechtliche Verträge schließen, etwa mit Verkehrsunternehmungen über den Transport von Sachen oder Personen nach dem allgemein geltenden Tarif oder mit einem Grundstückseigentümer über die Anmietung von Räumen. Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften können, wie Privatpersonen, selbst in deliktische Haftung verwickelt werden, etwa anläßlich eines Verkehrsunfalls, an welchem ein Dienstfahrzeug des Staates beteiligt ist. Das eigentliche Problem liegt in der Abgrenzung zwischen privatrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Auftreten des Staates und seiner selbständigen Ausgliederungen. Einige Anhaltspunkte zu seiner Bewältigung seien im folgenden herausgearbeitet.

Die Abgrenzungsschwierigkeiten sind von dreierlei Art. Der Bereich öffentlich-rechtlich geregelter Tätigkeiten ist in den kontinentalen Mitgliedstaaten unterschied-

lich (1). Häufig haben öffentlich-rechtliche Funktionsträger auch ein Wahlrecht, in welcher Form sie tätig werden wollen (2). Relativ klar liegen die Dinge nur, soweit Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und seinen selbständigen Untergliederungen in Frage stehen (3).

1. Die unterschiedliche Ausdehnung des öffentlichen Rechts

26. Der wichtigste Unterschied in der Struktur der nationalen Verwaltungsrechte auf dem Kontinent besteht in der rechtlichen Regelung der eigenen Versorgung und vor allem der öffentlichen Versorgungsaufgaben der Behörden. Die französische Rechtsordnung hat zu diesem Zweck das besondere Institut des verwaltungsrechtlichen Vertrages ausgebildet, der unabhängig vom „code civil“ in einem besonderen Gesetz, dem „code des marchés publics“, geregelt ist. Der verwaltungsrechtliche Vertrag kommt sowohl zur Anwendung, wenn die öffentlichen Funktionsträger ihren eigenen Bedarf decken wollen, als auch dann, wenn öffentliche Arbeiten, wie Hoch- und Tiefbauten, Geländeerschließungen und dergleichen, vergeben werden. In solchen Situationen handeln in Frankreich Staat und öffentlich-rechtliche Körperschaften nicht wie Privatpersonen. Die charakteristische Folge davon ist, daß sie, wenn ihre Vertragspartner die ihnen obliegenden Leistungen nicht erbringen, nicht gehalten sind, Klage vor Gericht zu erheben. Sie haben das Recht, durch Verwaltungsakt („décision exécutoire“) einseitig Sanktionen zu verhängen, die vollstreckbar sind. Ganz anders ist die Rechtslage in Deutschland. Dort spielt der verwaltungsrechtliche Vertrag eine ganz untergeordnete Rolle. Die Versorgung des Verwaltungsträgers wird wie vor allem auch die Vergabe öffentlicher Arbeiten rein privatrechtlich abgewickelt. Der Staat handelt, auch wenn er Projekte von der Größenordnung einer Talsperre oder einer Flußkanalisation verwirklichen will, bei Abschluß seiner Verträge mit den beteiligten Firmen wie ein Privatmann.

2. Die Befugnis zur Wahl der Rechtsform

27. Jedoch ist die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlicher und privater Betätigung von öffentlichen Funktionsträgern in keiner Rechtsordnung schlechthin zwingend. Öffentliche Funktionsträger haben innerhalb gewisser Grenzen ein Wahlrecht, ob sie bei Erledigung ihrer Aufgaben sich „hoheitlicher Gestaltungen“, also etwa des Mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages, bedienen oder nur ein privates Rechtsgeschäft abschließen wollen.

In Bereichen, wo öffentliche Funktionsträger abwechselnd in privater oder öffentlich-rechtlicher Form auftreten können, zu entscheiden, ob sie wie eine Privatperson tätig geworden sind oder nicht, ist nicht immer leicht. In der Praxis mangelt es häufig an klarer Kennzeichnung.

3. Beziehungen öffentlich-rechtlicher Funktionsträger zueinander

28. Auch Beziehungen der öffentlich-rechtlichen Funktionsträger untereinander können privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein. Sind sie öffentlich-rechtlich ausgestaltet, dann unterliegen sie dem EuGVÜ nicht, auch wenn man, wie in Italien, solche Beziehungen nicht als Teil des „Verwaltungsrechts“ versteht. Beziehungen der Staaten und öffentlich-rechtlicher Körperschaften untereinander dürften jedoch so gut wie ausnahmslos privatrechtlicher Art sein, wenn sie internationale Aspekte aufweisen (und nicht dem Völker-

recht unterliegen). Es ist kaum vorstellbar, wie es etwa öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Staaten sollte geben können. Jedoch können solche natürlich künftig durch Staatsvertrag geschaffen werden.

C. Zivil- und Strafrecht

29. Als selbstverständlich und daher im Text des neugefaßten EuGVÜ nicht klarstellungsbedürftig hat die Expertengruppe vorausgesetzt → Nr. 17, daß Strafverfahren und Strafurteile aller Art vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. Das gilt nicht nur für das Kriminalstrafverfahren im engeren Sinne. Auch sonstige repressive Sanktionsverfahren wegen Verletzung von Geboten und Verboten, die im öffentlichen Interesse liegen, gehören nicht zum Zivilrecht. Eine gewisse Schwierigkeit mag in einigen Fällen die Abgrenzung zu den in manchen Rechtsordnungen in verschiedener Weise vorkommenden Privatstrafen, wie Vertragsstrafen, Vereinsstrafen und dergleichen, mit sich bringen. Weil in vielen Rechtsordnungen private Kläger auch im öffentlichen Strafverfahren auftreten können, kann man für die Abgrenzung nicht darauf abstellen, wer das Verfahren eingeleitet hat. Entscheidend ist vielmehr, ob die Sanktionsleistung dem privaten Kläger oder einem sonstigen Privaten individuell zugute kommt oder nicht. Aus diesem Grunde unterfallen die Entscheidungen der dänischen Arbeitsgerichte über Geldstrafen, die dem Kläger oder sonst einem individuell Geschädigten zugesprochen werden, sehr wohl dem EuGVÜ.

IV. Ausdrücklich ausgeschlossene Rechtsgebiete

30. In Artikel 1 Absatz 2 sind in vier Nummern die zivilrechtlichen Materien genannt, die nicht in den Anwendungsbereich des EuGVÜ fallen. In allen vier Punkten wirft der Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Probleme auf.

A. Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit, gesetzliche Vertretung, eheliche Güterstände, Erb- und Testamentsrecht

31. Auf größere Schwierigkeiten stieß die Sachverständigengruppe bei zwei Problemen, die sie im Zusammenhang mit Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 behandelte. Es sind dies einmal die Unterhaltsverfahren, die als Annexverfahren zu Statusprozessen durchgeführt werden (1), und zum anderen der Begriff „eheliche Güterstände“ (2). Im übrigen waren die aus dem Kreis der Beitrittsstaaten an die Expertengruppe herangetragenen Fragen zu Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 verhältnismäßig leicht zu beantworten (3).

1. Unterhaltsentscheidungen als Nebenentscheidungen im Statusverfahren (Annexunterhaltsentscheidungen)

32. Als das EuGVÜ ausgearbeitet wurde, galt auch in den ursprünglichen Mitgliedstaaten noch der Grundsatz, daß vermögensrechtliche Streitigkeiten mit Statussachen nicht verbunden werden konnten, auch nicht Unterhaltsverfahren mit Eheauflösungs- und Vaterschaftsprozessen. Aus diesem Grund konnte man, ohne Reibungsverluste durch künstliche Trennung zusammengehöriger Verfahren zu riskieren, Statussachen, nicht aber Unter-

- haltsverfahren, vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausschließen. Sobald diese Regelung auf ein nationales Recht trifft, das Unterhaltsansprüche mit einschließendem statusrechtlichem Sammelprozeß kennt, führt sie zwangsläufig zu großen Schwierigkeiten. Sie sind schon in den ursprünglichen Mitgliedstaaten in dem Augenblick akut geworden, in dem die allorts unternommene Reform des Familienrechts dort durchgängig zu konzentrierten Sammelverfahren geführt hat. Aus diesem Grund wäre es nur eine bruchstückhafte Lösung gewesen, eine Anpassung des EuGVÜ lediglich im Verhältnis der ursprünglichen zu den neuen Mitgliedstaaten auszuarbeiten. Es war vielmehr ein Gebot von Stunde und Gelegenheit, auch für das Verhältnis der alten Mitgliedstaaten zueinander das EuGVÜ mit der eingetretenen Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen → Nr. 18.
33. a) Der Lösungsvorschlag der Sachverständigengruppe ist aus einer langen und intensiven Beschäftigung mit den möglichen Alternativen erwachsen. Tragend für das EuGVÜ ist der Zusammenhang zwischen der Anwendung seiner Zuständigkeitsregeln in der Entscheidungsphase und dem Verbot der Überprüfung der Zuständigkeit im Anerkennungsstadium. Nach dem ursprünglichen Text der Übereinkommens bieten sich daher für die rechtliche Behandlung von Annexunterhaltsentscheidungen eigentlich nur zwei saubere Lösungsmöglichkeiten an. Entweder darf in der Entscheidungsphase auch der mit einer Statussache befaßte Richter eine Annexunterhaltsentscheidung nur erlassen, wenn er dafür nach dem EuGVÜ zuständig ist; seine Unterhaltsentscheidung ist dann aber auswärts anzuerkennen, ohne daß der dortige Richter die Zuständigkeit des ursprünglich entscheidenden Gerichts noch einmal überprüfen dürfte. Oder aber auch Annexunterhaltsentscheidungen sind als Nebenentscheidungen zu Statusentscheidungen nach Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgenommen. Beide Lösungsalternativen sind praktisch mißlich. Die letztere würde Annexunterhaltsentscheidungen generell auch von der Anerkennung und Vollstreckung nach dem EuGVÜ ausschließen, obwohl in der übergroßen Masse der Fälle Gerichte entscheiden, die auch nach dessen Vorschriften zuständig gewesen wären. In unerträglich vielen Fällen würden dann also Unterhaltstitel nicht mehr freizügig sein. Die erstere Hypothese würde einen Rückschritt gegenüber der modernen und allseits lebhaft begrüßten Errungenschaft einer einheitlichen Verhandlung und Entscheidung über Status und Unterhalt darstellen.
34. Die einfachste Lösung wäre es angesichts dessen gewesen, auch für Statusverfahren selbst Zuständigkeitsregelungen in das EuGVÜ einzubauen. Jedoch hat sich an den Gründen, die dies früher verwehrt, bis heute nichts geändert. Es bleibt daher kein anderer Ausweg, als sich grundsätzlich an einer der beiden herausgearbeiteten Alternativen zu orientieren, ihre Nachteile aber möglichst abzuschwächen. Gerichtlichen Annexunterhaltsentscheidungen zu Statusurteilen die Garantie der Freizügigkeit vorzuenthalten oder sie ihnen auch nur unter wesentlichen Einschränkungen zuzuerkennen, erschien der Expertengruppe das größere Übel.
35. Sie bemühte sich daher zunächst um eine Lösung auf folgender Grundlage: Die nationalen Gerichte dürfen in Statussachen uneingeschränkt über Unterhaltsansprüche mitbefinden, also auch dann, wenn sie ihre Zuständigkeit für den Unterhaltsanspruch auf keine Bestimmung im EuGVÜ stützen können; Annexunterhaltsentscheidungen werden im Prinzip anerkannt und vollstreckt; jedoch darf der Richter im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren, abweichend von den sonst geltenden Grundsätzen des EuGVÜ, überprüfen, ob das entscheidende Gericht für den Unterhaltsanspruch auch nach den Bestimmungen in dessen zweitem Titel zuständig war. Daß in der Anerkennungs- und Entscheidungsphase die Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts nicht mehr geprüft wird, war jedoch einer der ganz entscheidenden Durchbrüche des EuGVÜ. Eine neuerliche Einschränkung dieses Grundsatzes wäre auch nur auf einem Teilgebiet daher nur zu rechtfertigen gewesen, wenn alle anderen in Frage kommenden Alternativen noch bedenklicher wären.
36. Der für Artikel 5 neu vorgeschlagene Zusatz hat jedoch insgesamt relativ die meisten Vorzüge. Er verhindert, daß Unterhaltsentscheidungen als Annexentscheidungen zu Statusentscheidungen aufgrund derjenigen exorbitanten Zuständigkeitsregel ergehen können, die für familienrechtliche Angelegenheiten typisch ist: nämlich der Regel, welche an die Nationalität nur einer der beiden Parteien anknüpft. Dafür läßt sich in Kauf nehmen, daß Unterhaltsprozesse dann nicht mit Statusverfahren verbunden werden können, wenn die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts lediglich auf diese Regel zu stützen ist. Für den Statusprozeß bleibt es dann bei der sich nach der Nationalität einer der beiden Parteien richtenden Zuständigkeit. Der Unterhaltsprozeß muß vor einem anderen nach dem EuGVÜ zuständigen Gericht ausgetragen werden.
- b) Im einzelnen bedeutet die neue Regelung folgendes:
37. Sie gilt einheitlich für die alten und neuen Mitgliedstaaten.
38. In der Phase der Anerkennung und Vollstreckung darf die Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts nicht mehr überprüft werden. Das folgt auch nach Ergänzung von Artikel 5 aus Artikel 28 Absatz 3. Weil Fehler in der Beurteilung der Zuständigkeitsfrage später nicht mehr korrigierbar sind, muß das ursprünglich entscheidende Gericht daher sehr sorgfältig prüfen, ob seine Zuständigkeit aus dem EuGVÜ hergeleitet werden kann.
39. Ähnliches gilt für die Rechtshängigkeit. Eine Änderung der Artikel 21 und 23 war nicht nötig. Solange der Unterhaltsanspruch vor dem Gericht des Statusverfahrens rechtshängig ist, kann er zulässigerweise vor den Gerichten eines anderen Staates nicht geltend gemacht werden.
40. Ob das Gericht der Statussache tatsächlich auch für das Unterhaltsverfahren zuständig ist, ohne allein an die Nationalität einer der Prozeßparteien anknüpfen zu müssen, bestimmt sich einzig und allein nach seiner lex fori, einschließlich freilich deren internationalen Privat- und Prozeßrechts. Auch wenn die Gerichte eines Staates im allgemeinen eine Statussache nicht mit einer Unterhaltssache verbinden können, wohl aber dazu befugt sind, sobald die nach ihrem Kollisionsrecht anwendbare fremde Rechtsordnung derartiges vorsieht, werden sie im Sinne von Artikel 5 Nr. 2 EuGVÜ n. F. für die Unterhaltssache mit zuständig. Nur muß das angegangene Gericht nach den letztlich für seine Zuständigkeit maßgebenden nationalen Rechtsregeln immer sowohl für die Statussache als auch für den Unterhaltsanspruch zuständig sein.
41. Das EuGVÜ verbietet eine nach nationalem Recht vorgesehene einheitliche Entscheidung von Status- und Unterhaltssachen nur dann, wenn das Gericht seine Zuständigkeit aus der Nationalität einer der beiden Parteien herleitet. Hierbei ist vor allem an die in Artikel 3 Absatz 2 genannten, für den reinen Statusprozeß wegen

Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 aber nicht beiseite geschoben exorbitanten Zuständigkeiten in Artikel 15 des belgischen Zivilgesetzbuches („code civil“) und in Artikel 14 und 15 des französischen und luxemburgischen Zivilgesetzbuches („code civil“) gedacht. Mit Statusverfahren verbundene Unterhaltsklagen bleiben aber zulässig, wenn die Zuständigkeit des Gerichts aus anderen Gründen eine solche ist, die das EuGVÜ normalerweise als exorbitant verpönt. Die Anknüpfung der gerichtlichen Zuständigkeit an die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Parteien hat das EuGVÜ für normale Zivil- und Handelssachen wohl ausgeschlossen (Artikel 3 Absatz 2). Derartiges läßt sich aber für den verbundenen Status- und Unterhaltsprozeß nicht als exorbitant ansprechen und daher auch nicht als unzulässig erklären. Der Wohnsitz des Klägers ist in Unterhaltssachen ohnehin ein anerkannter Anknüpfungspunkt für die gerichtliche Zuständigkeit.

Der neu vorgeschlagene Zusatz in Artikel 5 Nr. 2 macht schließlich die in familienrechtlichen Sammelverfahren angerufenen Gerichte für die Unterhaltsansprüche lediglich dann unzuständig, wenn sich ihre Zuständigkeit für den Statusprozeß ausschließlich auf die Nationalität einer der beiden Parteien stützt. Wenn die Zuständigkeit dieser Gerichte von der Verwirklichung mehrerer tatbestandlicher Voraussetzungen abhängt, von denen nur eine die inländische Nationalität einer der beiden Parteien ist, so hängt die Entscheidungsbefugnis nicht ausschließlich von der Nationalität einer der beiden Parteien ab.

§ 606 Absatz 3 der deutschen ZPO soll in Verbindung mit § 606 a sicherstellen, daß in Ehesachen immer ein deutsches Gericht angerufen werden kann, wenn auch nur ein Ehegatte Deutscher ist. Daß er nur subsidiär zu anderen Zuständigkeitsvorschriften anwendbar sein will, ändert nichts daran, daß ausschließlich die Nationalität einer der Parteien zuständigkeitsbegründend sein soll. Nach Inkrafttreten der Neufassung von Artikel 5 Nr. 2 EuGVÜ können daher in diesem Gerichtsstand Unterhaltsansprüche nicht mehr verhandelt und entschieden werden.

42. Artikel 5 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat oder wenn der Unterhaltsregelung eine Klage oder ein Antrag des einen Ehegatten gegen den anderen nicht vorauszugehen braucht → Nr. 66.

2. Die ehelichen Güterstände

43. Die Ausklammerung der ehelichen Güterstände vom Anwendungsbereich des EuGVÜ (Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1) ist für das V. K. und Irland ein Problem.

In keinem dieser Länder gibt es ein vergleichbares Rechtsinstitut, obwohl der Ausdruck „matrimonial property“ in der Rechtsliteratur durchaus gebraucht wird. Für die vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten zueinander gilt vielmehr grundsätzlich das allgemeine Recht. Generelle Vermögensvereinbarungen, welche die Ehegatten schließen, haben keine andere Rechtsnatur als Verträge mit dritten Personen. Allerdings treffen die Gesetze gelegentlich auch vermögensrechtliche Sonderregelungen für Ehegatten. Nach englischem („Matrimonial Homes Act“ von 1967) und irischem („Family Home Protection Act“ von 1976) Recht sind etwa jedem Ehegatten bestimmte Wohnrechte im ehelichen Heim garantiert. Ferner haben die Ehescheidungsgerichte des V. K. nach dem „Matrimonial Causes Act“ von 1973 weitgehende, wenn auch in den verschiedenen Teilen des Staates unterschiedlich ausgeprägte Befugnisse zur Anordnung der Zahlung von Kapitalbeträgen

durch einen der früheren Ehegatten an den anderen. In England kann es sogar zu einer allgemeinen gerichtlichen Neuverteilung des Eigentums zwischen den früheren Ehegatten und ihren Kindern kommen.

Auch in den Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten ist der Begriff „eheliche Güterstände“ indes nicht problemlos. Nicht überall unterfallen ihm die gleichen Rechtsbeziehungen.

Um eines besseren Verständnisses der Problematik willen sei dies alles etwas konkreter ausgeführt (a), ehe der Lösungsvorschlag der Expertengruppe zu erläutern ist (b).

44. a) Drei Bemerkungen mögen eine Idee von dem geben, was in den Rechtsordnungen der sieben kontinentalen Mitgliedstaaten „eheliche Güterstände“ sind. Sie betreffen den auf Ehegatten beschränkten exklusiven Charakter des Rechtsinstituts (Nr. 45), die Abgrenzung zu den Rechtsbeziehungen, die für alle Ehen gelten, unabhängig davon, in welchem speziellen Güterstand die Ehegatten leben (Nr. 46), und schließlich die Möglichkeit einer Beteiligung dritter Personen (Nr. 47).

45. Um die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten sachlich gerecht zu ordnen, bedienen sich diese Rechtsordnungen nicht oder jedenfalls nicht überwiegend der im bürgerlichen Vermögensrecht sonst bekannten Rechtsfiguren und Rechtsinstitute. Sie haben vielmehr exklusive Rechtsinstitute entwickelt, deren Anwendbarkeit auf die Beziehungen unter Ehegatten beschränkt ist und deren wichtigste Eigenart in einer vermögensrechtlichen Globalregelung besteht. Es gibt aber nicht etwa in jeder Rechtsordnung nur eine einzige solche Globalregelung. Vielmehr stehen den Ehegatten mehrere davon zur Auswahl, die von der „allgemeinen Gütergemeinschaft“ bis zur strikten „Gütertrennung“ reichen können. Auch letztere ist aber, wenn von den Ehegatten gewählt, ein besonderer „Güterstand“, obwohl dann gerade kaum noch ehebedingte vermögensrechtliche Besonderheiten bestehen. Die Wahl eines Güterstandes muß die Form eines als Rechtsinstituts besonders ausgebildeten „Ehevertrags“ annehmen, der nicht mit der Eheschließung als solcher zu verwechseln ist. Treffen die Ehegatten keine Wahl, so gilt eine der vorgesehenen Globalregelungen kraft Gesetzes (sogenannter „gesetzlicher Güterstand“).

In manchen Rechtsordnungen (Frankreich, Belgien) ist der zu Beginn der Ehe bestehende Güterstand grundsätzlich unwandelbar. In anderen Rechtsordnungen (Deutschland) können die Ehegatten ihren Güterstand jederzeit ändern.

Streitigkeiten, welche die ehelichen Güterstände betreffen, können in vielfältiger Form auftreten. Es kann über Existenz und Auslegung eines Ehevertrags gestritten werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Ehegatte bei Gericht beantragen, einen Güterstand in einen anderen umzuwandeln. Manche „Güterstände“ sehen hinsichtlich verschiedener Arten von Vermögen verschiedene Regelungen vor. Dann kann darüber Streit entstehen, zu welcher Art von Vermögen ein bestimmter Gegenstand gehört. Haben Güterstände ein differenziertes System der Vermögensverwaltung ausgebildet, so kann es darüber zu einer Auseinandersetzung kommen, welcher Ehegatte welche Vermögensgegenstände verwalten darf. Die häufigste Form von Streitigkeiten, die eheliche Güterstände betreffen, sind diejenigen, welche es mit der Liquidation des Güterstandes nach Beendigung der Ehe, insbesondere nach Scheidung, zu tun haben. Der gesetzliche Güterstand des deutschen

Rechts („Zugewinnngemeinschaft“) führt dann zu einem Ausgleichsanspruch des Ehegatten, dessen Vermögen sich weniger als das seines Partners vermehrt hat.

46. Manche Regelungen gelten für alle Ehen unabhängig davon, in welchem speziellen Güterstand die Ehegatten leben, vor allem in Deutschland und Frankreich. Der deutsche und französische Text des EuGVÜ gebraucht den Begriff bezeichnenderweise auch im Plural („die Güterstände“, „les régimes matrimoniaux“).

Damit hat es folgende Bewandnis: Der code civil etwa behandelt vermögensrechtliche Aspekte der Ehe an zwei verschiedenen Systemstellen. Im 5. Titel des 3. Buches (über den Erwerb von Eigentum) ist eingehend vom „contrat de mariage et des régimes matrimoniaux“ die Rede. Vermögensrechtliche Aspekte der Beziehungen unter Ehegatten regeln aber auch die Artikel 212–226 im 5. Titel des 1. Buches. Das neue französische Scheidungsgesetz vom 11. Juli 1975⁶⁾ hat in den neu gefaßten Artikeln 270 ff. code civil Ausgleichszahlungen in der Regelform einer Kapitalabfindung (Artikel 274) gebracht, die unabhängig davon sind, in welchem speziellen Güterstand die Gatten leben. Ähnlich unterscheidet das deutsche Recht im 4. Buch des BGB zwischen den vermögensrechtlichen Rechtsfolgen, die aus der Ehe im allgemeinen entspringen (5. Titel, §§ 1353 ff.), und dem „ehelichen Güterrecht“, das nach den verschiedenen „Güterständen“ verschieden ausgestaltet ist. Nach beiden Rechtsordnungen (§ 1357 Absatz 2 BGB, Artikel 220 Absatz 2 code civil français) ist es beispielsweise möglich, einem Ehegatten die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte zu verbieten, die ihm normalerweise in dieser seiner Eigenschaft zusteht. Nach Artikel 285 code civil⁷⁾ kann der Richter nach der Ehescheidung unabhängig vom früher maßgebenden Güterstand Verfügungen über die eheliche Wohnung treffen. Ähnliche Möglichkeiten bestehen auch in anderen Staaten.

Die französische Rechtsdoktrin bezeichnet jene Regeln über vermögensrechtliche Beziehungen, die für alle Ehen gelten, als „régime matrimonial primaire“. In anderen Staaten fehlt es an einem vergleichbaren Terminus. Der Sinn von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 verlangt, auch die für alle Ehen bestehenden vermögensrechtlichen Sonderbeziehungen vom Anwendungsbereich des EuGVÜ auszunehmen, sofern sie nicht unter den Begriff „Unterhaltsansprüche“ fallen → Nr. 91 ff.

Im Geltungsbereich aller Rechtsordnungen der Gemeinschaft sind unter Ehegatten vermögensrechtliche Beziehungen denkbar, die sich aus der Anwendung des allgemeinen Obligationenrechts, Deliktrechts oder Eigentumsrechts ergeben. Zwar enthalten manche Gesetze einzelne Bestimmungen speziell für den Fall, daß solche Beziehungen unter Ehegatten bestehen. So schränkt Artikel 1595 code civil die Zulässigkeit von Kaufverträgen unter Ehegatten ein. Auch die Rechtsprechung hat in diesem Bereich gelegentlich Sonderregeln entwickelt, die der Tatsache Rechnung tragen sollen, daß solche Beziehungen gerade zwischen Ehegatten bestehen. All dies ändert nichts daran, daß Rechtsbeziehungen aus einem allgemeinen obligationenrechtlichen oder deliktischen Entstehungsgrund dem EuGVÜ auch dann unterliegen, wenn sie unter Ehegatten bestehen.

47. Schließlich erfassen die mit dem Begriff „eheliche Güterstände“ bezeichneten Rechtsregeln nicht ausnahmslos Rechtsbeziehungen nur unter Ehegatten selbst. So kann es etwa im italienischen Recht im Zusammenhang mit der Liquidation eines „fondo patrimoniale“ zu Auseinandersetzungsstreitigkeiten zwischen

Eltern und Kindern kommen (Artikel 171 Absatz 3 codice civile), Rechtsstreitigkeiten, die nach dem System des italienischen Rechts eindeutig Rechtsbeziehungen aus dem ehelichen Güterrecht („il regime patrimoniale della famiglia“) zum Gegenstand haben. Im deutschen Recht gibt es den Güterstand der „fortgesetzten Gütergemeinschaft“, welcher einen überlebenden Ehegatten mit den gemeinsamen Abkömmlingen verbindet.

48. b) In Anbetracht dieses Befundes stellt sich die gleiche Problematik, auf welche die Expertengruppe schon im Zusammenhang mit dem Begriff „Zivil- und Handels-sachen“ gestoßen war. Es war jedoch möglich, den Begriff „eheliche Güterstände“ nicht nur negativ abzugrenzen (Nr. 49), sondern auch im Positiven, wenngleich vergrößernd, zu umschreiben. Dies erlaubt es insbesondere der Einführungsgesetzgebung im Vereinigten Königreich und in Irland, darauf aufbauend dem dortigen Richter zu sagen, welche Rechtsbeziehungen im Sinne des EuGVÜ zu den ehelichen Güterständen gehören (Nr. 50). Eine förmliche Anpassung war daher entbehrlich.

49. In negativer Abgrenzung läßt sich mit Sicherheit sagen, daß Unterhaltsansprüche unter Ehegatten in keiner Rechtsordnung aus Regelungen entspringen, die zu den Normen über die ehelichen Güterstände gehören. Als Unterhaltsansprüche lassen sich auch nicht nur periodisch wiederkehrende Geldleistungen bezeichnen Nr. → 93.

50. Die aus ehelichen Güterständen für die Ehegatten wechselseitig entspringenden Rechte entsprechen in sehr hohem Umfang dem, was man im Englischen am besten mit den Worten „rights in property arising out of a matrimonial relationship“ wiedergibt. Mit Ausnahme des Unterhaltskomplexes sind diejenigen vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten als solchen, die von verschiedenen Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten an anderer Stelle als im Zusammenhang mit den ehelichen Güterständen geregelt sind, ohnehin nur sehr selten Quelle gerichtlicher Auseinandersetzungen mit internationalem Einschlag.

Was die ehelichen Güterstände anbelangt, kann man demgemäß zur Tragweite des Artikels 1 Absatz 2 Nr. 1 folgendes sagen:

Das Übereinkommen gilt dann nicht für die Zuständigkeit der Gerichte im Vereinigten Königreich und in Irland sowie für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen durch diese Gerichte, wenn der Rechtsstreit Fragen zum Gegenstand hat, die während der Ehe oder nach deren Auflösung zwischen den Ehegatten untereinander, ausnahmsweise auch zwischen Ehegatten und Dritten, wegen solcher Rechte an oder auf Vermögen entstanden sind, die sich aus der ehelichen Beziehung ergeben. Die genannten Rechte umfassen auch alle durch Gesetz oder Ehevertrag festgelegten Verwaltungs- und Verfügungsrechte, bezogen auf Vermögen, das den Ehegatten wechselseitig gehört.

3. Der verbleibende Gehalt von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1 EuGVÜ

51. a) Der Ausschluß der Anwendbarkeit des EuGVÜ im Bereich des Personenstands, der Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie der gesetzlichen Vertretung natürlicher Personen betrifft insbesondere Verfahren und Gerichtsentscheidungen über:
- die Anfechtbarkeit und Gültigkeit von Eheschließungen sowie das Getrenntleben der Ehegatten;
 - die Auflösungen von Ehen;

- den Tod einer Person;
- den Personenstand einer minderjährigen Person oder die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung einer geisteskranken Person; zum Personenstand eines Minderjährigen gehört auch, worüber man sich auf ausdrückliche Anfrage der irischen Delegation einig war, die Entscheidung über das Sorgerecht nach Scheidung oder gerichtlicher Trennung der Eltern;
- die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz („domicile“ → Nr. 71 ff.) einer Person;
- die Sorgerechte bezüglich oder die Obhut und Aufsicht über Kinder, gleich ob diese in einem Scheidungs-, Vormundschafts- oder sonstigen Verfahren zur Debatte stehen;
- die Annahme als Kind.

Jedoch ist das EuGVÜ nur dann unanwendbar, wenn die den genannten Materien zuzuordnenden Rechtsfolgen den unmittelbaren Gegenstand des Prozesses bilden. Nicht genügt, daß sie von präjudizieller Bedeutung sind, auch dann nicht, wenn solche Rechtsfragen als präjudizielle im Verfahren eine gewichtige Rolle spielen oder gespielt haben.

52. b) Unter den Begriff „Gebiet des Erbrechts, einschließlich des Testamentsrechts“ fallen alle Ansprüche des Erben auf und an den Nachlaß. Dazu zählen auch Streitfälle über Gültigkeit oder Auslegung eines Testaments, welches ein Treuhandverhältnis geschaffen hat, selbst wenn mit Wirkung für einen späteren Zeitpunkt als den des Todes des Erblassers. Das gleiche gilt für Verfahren über die Anwendung und Auslegung gesetzlicher Normen, welche als Folge des Erbfalls Treuhandverhältnisse zugunsten bestimmter Personen oder Einrichtungen begründen. Von der Anwendung des EuGVÜ ausgeschlossen sind also alle Streitigkeiten über die wirksame Errichtung, Auslegung und Verwaltung erbrechtlich begründeter Treuhandverhältnisse. Streitfälle, welche die Handlungen des Treuhänders gegenüber Personen betreffen, in deren Interesse die Treuhand nicht errichtet ist, also „die Außenbeziehung“ der Treuhand, fallen hingegen sehr wohl unter das Übereinkommen → Nr. 109 ff.

B. Konkurs und ähnliche Verfahren

53. Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 nimmt unter den Vorschriften des EuGVÜ über die ausgeschlossenen Rechtsgebiete eine Sonderstellung ein. Er wurde nämlich im Hinblick auf ein besonderes Konkursübereinkommen formuliert, an dem schon parallel zu den Verhandlungen über das EuGVÜ gearbeitet wurde.

Die Anwendungsbereiche dieser Übereinkommen sollten sich, abgesehen von Sonderregelungen über den Konkurs von sehr speziellen Unternehmungsarten, fast lückenlos aneinanderfügen. Der 1970 entstandene und 1975 in überarbeiteter Form vorgelegte⁸⁾ Vorentwurf für ein Konkursübereinkommen hat daher in den Vorschriften über seinen Anwendungsbereich die entscheidenden Begriffe „Konkurs“, „Vergleich“ und „ähnliche Verfahren“⁹⁾ bewußt wieder so aufgegriffen¹⁰⁾, wie sie das EuGVÜ verwendet. Um möglichst wenig Lücken zwischen den Anwendungsbereichen beider Übereinkommen auftreten zu lassen, bemüht man sich in den Verhandlungen über das geplante Konkursübereinkommen, die in Frage kommenden Haupt- und Nebenverfahren in einem vollständigen Katalog zusammenzufassen¹¹⁾ und dadurch Qualifikationsprobleme auszuschalten. Solange das geplante Konkursübereinkommen noch nicht in Kraft ist, bleibt aber die Anwen-

dung von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 EuGVÜ schwierig. Die Probleme sind, unter Einschluß der infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten entstandenen Fragen, von zweierlei Art. Einmal müssen die Verfahren bestimmt werden, die Konkurse, Vergleiche oder ähnliche Verfahren sowie deren integrierender Bestandteil sind (1). Zum anderen bringt die Rechtslage im V. K. deshalb eine spezielle Schwierigkeit mit sich, weil dort ein Konkurs von „incorporated companies“ unbekannt ist (2).

1. Vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossene Gesamt- und Einzelverfahren
54. Verhältnismäßig einfach ist es, jene Stammverfahren zu bestimmen, die insolvenzrechtlich sind und aus diesem Grund nicht dem Anwendungsbereich des EuGVÜ unterfallen. Die in Frage kommenden Verfahrensarten sind im Jenard-Bericht und im Noël-Lemontey-Bericht¹²⁾ fast gleichlautend als solche definiert,
- „die nach dem Recht der Vertragsstaaten auf der Zahlungseinstellung, der Zahlungsunfähigkeit oder der Kreditunwürdigkeit des Schuldners beruhen und ein Eingreifen des Gerichts erforderlich machen, das zur kontrollierten zwangsweisen Liquidierung des Vermögens oder lediglich zu einer gerichtlichen Überwachung führt“.

In den Rechtsordnungen der EWG-Gründungsstaaten gibt es nur eine geringe Anzahl solcher Verfahren, angefangen von zweien (in Deutschland) bis zu vieren (Italien und Luxemburg). Das Protokoll zum Vorentwurf eines Konkursübereinkommens zählt in der 1975 entstandenen Fassung⁸⁾ die Verfahren, nach Verfahrensarten und Staaten gegliedert, auf. In Anhang I zu diesem Bericht ist diese Aufzählung wiedergegeben. Es versteht sich, daß vom Anwendungsbereich des EuGVÜ erst recht Insolvenz-Gesamtverfahren ausgeschlossen sind, die sich nicht vor Gericht abspielen, so wie es z. B. in Frankreich der Fall sein kann, wenn einem Versicherungsunternehmen aus Insolvenzgründen die Zulassung entzogen wird.

Demgegenüber ist die Aufzählung in Artikel 17 des Vorentwurfs für ein Konkursübereinkommen vor dessen Inkrafttreten nicht ohne weiteres auch für die Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 EuGVÜ verwertbar. In jener Bestimmung sind die Einzelverfahren genannt, die besonders eng mit dem Konkursverfahren verbunden sind und für welche die Gerichte des Konkursöffnungsstaats ausschließlich zuständig werden sollen.

Es ist nicht zweckmäßig, diese oder gar eine veränderte Liste jetzt förmlich festzuschreiben. Sie kann im Laufe der Verhandlungen über das Konkursübereinkommen durchaus noch Änderungen erfahren. Obwohl die ins Protokoll zum Konkursübereinkommen aufzunehmende Liste nach dessen Inkrafttreten als Teil eines Spezialübereinkommens gemäß Artikel 57 des EuGVÜ in jedem Fall Vorrang vor diesem haben wird, würde solches zu Verwirrungen führen. Die Liste erfaßt, wie erwähnt, auch nicht völlig lückenlos alle Konkurs-, Vergleichs- und ähnliche Verfahren. Aus den Verhandlungen über das Konkursübereinkommen zeichnet sich etwa ab, daß sie sich auf Versicherungsunternehmungen, welche nur die Direktversicherung betreiben, nicht erstrecken wird¹³⁾, ohne daß deren Konkurse dadurch dem Anwendungsbereich des EuGVÜ unterstellt würden. Schließlich ist sich die Expertengruppe nicht sicher gewesen, ob man wirklich alle auf der Liste in ihrer Anfang 1976 vorliegenden Form aufgeführten Verfahren schon vor deren förmlichem Inkrafttreten als Konkurs-, Vergleichs- oder ähnliche Verfahren ansprechen kann. Das gilt vor allem für die im Bereich der Auflösung von Gesellschaften genannten Verfahren → Nr. 57.

2. Konkursrecht und Auflösung von Gesellschaften

55. Die rechtliche Behandlung einer „partnership“¹⁴⁾ der britischen und irischen Rechtsordnungen ist, was Auflösung durch oder ohne gerichtliche Entscheidung sowie Konkursfähigkeit anbelangt, durchaus mit derjenigen vergleichbar, die Gesellschaften der kontinentalen Rechte zuteil wird. „Companies“¹⁵⁾ widerfährt grundsätzlich ein anderes Schicksal. Auf sie sind die „Bankruptcy Acts“¹⁶⁾ unanwendbar. Sie unterstehen vielmehr dem „winding-up“-Verfahren der „Companies Acts“¹⁷⁾, auch wenn sie nicht eingetragen sind. Das „winding-up“ ist indes kein speziell konkursrechtliches Verfahren, sondern ein Rechtsinstitut, das verschiedene Varianten kennt und verschiedenen Zwecken dient. Das gemeinsame Merkmal aller „winding-up“-Verfahren kann man darin erblicken, daß die Aktiva veräußert und die Veräußerungserlöse unter die Berechtigten verteilt werden – mit dem Ziel, die Gesellschaft zum Erlöschen zu bringen. Der Beginn eines „winding-up“ entspricht also dem, was die kontinental-europäischen Staaten unter „Auflösung“ verstehen. Die „dissolution“ einer company ist mit dem Ende der Liquidation in den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen identisch.

Man unterscheidet zwischen „winding-up by the court“, „voluntary winding-up“ und „winding-up subject to the supervision of the court“. Die zweite Form eines „winding-up“ geschieht grundsätzlich ohne Einschaltung des Gerichts, entweder durch die Gesellschafter allein oder durch diese zusammen mit ihren Gläubigern. Nur subsidiär und ausnahmsweise kann das Gericht einen Liquidator ernennen. Die dritte Form ist nur eine Modifikation der zweiten. Dem Gericht stehen bestimmte Aufsichtsbefugnisse zu. Die eigentliche gerichtliche Auflösung einer „company“ setzt einen Antrag entweder der Gesellschaft oder eines Gläubigers voraus und ist unter verschiedenen Voraussetzungen möglich, von denen nur eine die Zahlungsunfähigkeit ist. Andere Auflösungsgründe sind etwa: Unterschreiten einer Mindestzahl von Gesellschaftern, Nichtaufnahme oder längere Unterbrechung der Geschäfte und – general-klauselartig –, daß das Gericht der Ansicht ist, eine Auflösung der Gesellschaft sei recht und billig“.

56. Aus der geschilderten Rechtslage ergeben sich für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 und Artikel 16 Nr. 2 EuGVÜ in den kontinentalen (b) und den übrigen (a) Mitgliedstaaten folgende Konsequenzen:
57. a) Ein „voluntary winding-up“ nach britischem oder irischem Recht kann einem Gerichtsverfahren nicht gleichgestellt werden. Das gleiche gilt für die nichtgerichtlichen Verfahren nach dänischem Recht, die auf die Auflösung einer Gesellschaft zielen. Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang oder im Anschluß an ein solches Verfahren ergeben, sind daher normale Streitigkeiten des Zivil- und Handelsrechts und vom Anwendungsbereich des EuGVÜ nicht ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn es sich um ein „winding-up subject to the supervision of the court“ handelt. In diesem Zusammenhang sind die Befugnisse des Gerichts zu schwach ausgeprägt, um insgesamt von einem gerichtlichen Verfahren sprechen zu können.

Ein „winding-up by the court“ läßt sich demgegenüber freilich nicht schlechthin vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausnehmen. Denn obgleich die meisten derartigen Verfahren der Liquidation einer zahlungsunfähigen Gesellschaft dienen, ist dem doch nicht immer so. Die Sachverständigengruppe hat erwogen, nur solche Verfahren als vom Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen anzusehen, die auf sec. 222 lit e des britischen Company Act¹⁸⁾ oder entsprechende Bestimmungen der irischen und nordirischen Gesetze

gestützt sind oder waren. Das aber würde den Kreis der auszuschließenden Verfahren zu eng ziehen. Häufig stützt man die Liquidation einer zahlungsunfähigen Gesellschaft formell nämlich auf einen anderen der in sec. 222 des britischen Company Act genannten Gründe, insbesondere auf Buchstabe a), wonach ein ausdrücklicher Beschluß der Gesellschafter genügt, um das Verfahren in Gang zu bringen. Es bleibt daher kein anderer Ausweg, als im Einzelfall nach dem materiell maßgebenden Auflösungsgrund zu forschen. Das ist in der englischen Fassung von Artikel 1 Absatz 2 Nr. 2 EuGVÜ zum Ausdruck gebracht worden. Einer Anpassung der Texte in den anderen Sprachen des Übereinkommens bedurfte es aber nicht. Wenn also ein „winding-up“ im V. K. oder in Irland auf einen anderen Grund gestützt war als darauf, daß die Gesellschaft zahlungsunfähig war, so muß der Anerkennungs- und Vollstreckungsrichter in einem anderen Vertragsstaat jeweils prüfen, ob die Gesellschaft in Wirklichkeit nicht zahlungsunfähig war. Nur wenn er meint, sie sei zahlungsfähig gewesen, ist das EuGVÜ anwendbar.

58. Erst dann stellt sich das Problem, ob nach dessen Artikel 16 Nr. 2 eine ausschließliche Zuständigkeit an ihrem Sitz besteht. Das ist im V. K. und in Irland für Verfahren der Fall, die es mit einer zahlungsfähigen Gesellschaft zu tun haben oder hatten.

Der Ausdruck „Auflösung“ in Artikel 16 Nr. 2 EuGVÜ ist im übrigen auch nicht in dem technisch engen Sinne zu verstehen, wie ihn die kontinentalen Rechtsordnungen gebrauchen. Ihm unterfallen auch Verfahren, welche die Liquidation nach „Auflösung“ der Gesellschaft zum Gegenstand haben. Dazu zählen Streitigkeiten über die Höhe der einem Gesellschafter auszahlenden Anteile; solche Verfahren sind nicht mehr als Teilabschnitte auf dem Weg zum endgültigen Ausscheiden der Gesellschaft aus dem Rechtsverkehr.

59. b) Ist eine Gesellschaft einer kontinentalen Rechtsordnung deshalb aufgelöst, d. h. ins Liquidationsstadium getreten, weil sie in Konkurs gefallen ist, so sind Gerichtsverfahren über die „Auflösung der Gesellschaft“ nur in der Weise denkbar, daß über die Zulässigkeit oder die Art und Weise der Durchführung des Konkursverfahrens gestritten wird. Dem EuGVÜ unterfällt dies alles nicht. Alle übrigen Verfahren, deren Gegenstand es ist, die Auflösung der Gesellschaft festzustellen oder herbeizuführen, sind demgegenüber keine konkursrechtlichen. Eine Prüfung dahin, ob es sich um eine zahlungsfähige oder nicht solvente Gesellschaft handelt, ist entbehrlich. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn präjudiziell konkursrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Wird etwa darum gestritten, ob eine Gesellschaft deshalb aufzulösen ist, weil eine Person, die ihr angeblich angehört, in Konkurs gefallen ist, so handelt es sich nicht um eine konkursrechtliche Streitigkeit, sondern um eine solche, die dem EuGVÜ unterfällt. Anwendbar ist dieses auch, wenn im Zusammenhang mit einer nicht gerichtlichen Auflösung einer Gesellschaft dritte Personen gerichtlich geltend machen, sie seien Gesellschaftsgläubiger und hätten daher Anspruch auf Befriedigung aus dem Gesellschaftsvermögen.

C. Soziale Sicherheit

60. Angelegenheiten der sozialen Sicherheit sind ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des EuGVÜ ausgeschlossen. Man wollte dadurch den Schwierigkeiten entgegen, die daraus entstanden wären, daß dieses Rechtsgebiet in einigen Mitgliedstaaten öffentlich-rechtlich qualifiziert wird, in anderen zum Grenzbereich

zwischen öffentlichem und privatem Recht gehört. Gerichtliche Verfahren der Sozialversicherungsträger gegen Dritte, etwa gegen Verursacher schädigender Ereignisse aufgrund von Ansprüchen, die kraft Gesetzes auf sie übergegangen sind oder die ihnen das Gesetz als eigenständige gewährt, unterfallen dem EuGVÜ sehr wohl.

D. Schiedsgerichtsbarkeit

61. Das V. K. erbat zur Tragweise des Ausschlusses „der Schiedsgerichtsbarkeit“ vom Anwendungsbereich des EuGVÜ Auskünfte, die im Jenard-Bericht nicht gegeben werden. Die Verhandlungen ergaben zur Auslegung der diesbezüglichen Vorschriften in Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4 zwei verschiedene Grundstandpunkte, die nicht überbrückt werden konnten. Nach der einen Position, die vor allem vom V. K. vertreten wurde, meint diese Bestimmung alle Streitigkeiten, zu deren Entscheidung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts in einer noch wirksamen Weise vereinbart wurde – einschließlich aller sich auf das vorgesehene Schiedsverfahren beziehenden Nebenstreitigkeiten. Die andere Ansicht, welche die Gründungsmitglieder der EWG verteidigten, betrachtet als Teil der „Schiedsgerichtsbarkeit“ Verfahren vor staatlichen Gerichten nur dann, wenn sie sich auf Schiedsverfahren beziehen, auf abgeschlossene, auf laufende wie auf künftige. Man war sich indes einig, daß eine förmliche Textänderung unterbleiben sollte. Die neuen Mitgliedstaaten können in ihrer Einföhrungsgesetzgebung die gekennzeichnete Auslegungunsicherheit in Kauf nehmen. Dazu hat sich die Sachverständigengruppe deshalb durchgerungen, weil die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, ausgenommen Luxemburg und Irland, inzwischen dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 angehören und Irland bereit ist, die Frage eines Beitritts wohlwollend zu prüfen. Schließlich führen die unterschiedlichen Grundauffassungen nur in einem einzigen Punkt zu einem praktisch verschiedenen Ergebnis → Nr. 62.

1. Entscheidungen staatlicher Gerichte zur Hauptsache trotz Vorliegens eines Schiedsvertrags

62. Entscheidet ein staatliches Gericht in der Hauptsache, weil es einen Schiedsvertrag übersah oder für unwirksam hielt, kann dann in einem anderen Staat der Gemeinschaft Anerkennung und Vollstreckung mit der Begründung verweigert werden, der Schiedsvertrag sei in Wirklichkeit doch gültig gewesen, die Entscheidung falle daher nach Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4 aus dem Anwendungsbereich des EuGVÜ? Nur wenn man die erstere Konzeption → Nr. 61 gutheißt, kann man darauf mit „Ja“ antworten.

Zur Begründung dafür, daß man in der Tat so verfahren müsse, wird ausgeführt, ein Gericht im Anerkennungsstaat sei frei, entgegen der Ansicht des Gerichts im Urteilsstaat einen Streit als einen auf den Status einer Person bezogenen, einen erbrechtlichen oder nichtzivilrechtlichen zu betrachten und die Anwendbarkeit des EuGVÜ zu leugnen; ebenso müsse es im Gegensatz zu dem Gericht, das in der Hauptsache entschieden habe, den Anwendungsbereich der Konvention deshalb leugnen können, weil Schiedsgerichtsbarkeit vorliege.

Demgegenüber ist aber zum einen geltend gemacht worden, „Schiedsgerichtsbarkeit“ könne schon vom Wortsinn her nicht jeder Streit sein, der von einem Schiedsvertrag erfaßt wird. Schiedsgerichtsbarkeit sei vielmehr nur schiedsrichterliches Verfahren. Verfahren vor staatlichen Gerichten erfasse Artikel 1 Absatz 2 Nr. 4

EuGVÜ also nur, wenn sie sich in der Hauptsache auf ein solches bezögen und nicht nur anläßlich der Prüfung der Entscheidungskompetenz des Gerichts inzidenter mit der Frage der Wirksamkeit des Schiedsvertrags zu tun hätten. Zum anderen hat man den Richter im Anerkennungsstaat nicht mehr für frei gehalten: Wenn das Gericht im Entscheidungsstaat bei Prüfung seiner Zuständigkeit eine Ansicht zur Anwendbarkeit des EuGVÜ entwickelt habe, so ist zufolge dieser Haltung das Gericht im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat daran gebunden.

2. Die übrigen schiedsgerichtsbarkeitsbezogenen Verfahren vor staatlichen Gerichten

63. a) Das EuGVÜ als solches beschneidet nicht die Freiheit der Parteien, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Das gilt auch für solche Verfahren, für welche das EuGVÜ ausschließliche Zuständigkeiten begründet hat. Freilich hindert das Übereinkommen auch die nationalen Gesetzgeber nicht daran, ihrerseits Schiedsverträge für unwirksam zu erklären, die sich auf Streitigkeiten beziehen, für welche nach nationalem Recht oder aufgrund des EuGVÜ ausschließliche Zuständigkeiten bestehen.
64. b) Das EuGVÜ bezieht sich nicht auf gerichtliche Verfahren, die einem Schiedsverfahren dienen sollen, wie etwa Verfahren zur Ernennung oder Abberufung von Schiedsrichtern, zur Festlegung des Schiedsorts, zur Verlängerung der für die Fällung des Spruches bestehenden Frist oder auch zur Vorabentscheidung materieller Fragen, wie sie das englische Recht in Gestalt des „statement of special case“ (sec. 21 Arbitration Act 1950) kennt. Auch eine Gerichtsentscheidung, welche die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Schiedsvertrags feststellt oder wegen seiner Unwirksamkeit die Parteien anhält, ein Schiedsverfahren nicht weiter zu betreiben, ist nicht am EuGVÜ zu messen.
65. c) Dieses bezieht sich auch nicht auf Verfahren und Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung, Änderung, Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Das gilt auch für Gerichtsentscheidungen, die Schiedssprüche in sich inkorporieren – eine im Recht des V. K. übliche Technik der Anerkennung. Wird ein Schiedsspruch aufgehoben und entscheidet das aufhebende oder ein anderes staatliches Gericht den Rechtsstreit selbst in der Hauptsache, so ist freilich das EuGVÜ anwendbar.

V. Gerichtlicher Charakter von Verfahren und Entscheidung

66. Im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten zueinander wie auch wohl im Verhältnis dieser zum V. K. und zu Irland konnte und kann das EuGVÜ in einem Punkt von einer erstaunlich einheitlichen Rechtstradition ausgehen. Fast immer sind es gleiche Aufgaben, die auf dem Gebiet des Privatrechts den Gerichten anvertraut sind. Diejenigen Stellen, welche „Gerichte“ darstellen, sind überall unschwer und zweifelsfrei zu erkennen. Dies gilt auch in Fällen, wo vor „Gericht“ in einem Verfahren verhandelt wird, das keinen Antrag einer Partei voraussetzt, der sich „gegen“ eine andere Person richtete → Nr. 23, 124 ff. Der Beitritt Dänemarks brachte neue Probleme.

Leicht fiel es zwar der Expertengruppe, zu bestätigen, daß das Arbeitsgericht nach dem dänischen Arbeitsgerichtsgesetz vom 21. April 1964 (Bekanntmachung Nr. 124) trotz seiner ungewöhnlichen Struktur eindeutig

als Gericht auch im Sinne des EuGVÜ anzusprechen ist. Schwieriger ist aber die Zuordnung solcher Verfahren, welche in Dänemark mangels gütlicher Einigung in fast allen Unterhaltssachen vor Verwaltungsbehörden stattfinden und mit deren Entscheidung enden.

1. Die Rechtslage in Dänemark

67. Die Rechtslage ist, kurz beschrieben, insoweit folgende: Dem Grunde nach werden Unterhaltsverpflichtungen durch Vereinbarung oder im Wege gerichtlicher Entscheidungen festgelegt. Die Höhe des geschuldeten Unterhaltsbetrags sowie das Ausmaß etwa notwendiger Abänderungen setzt jedoch eine Stelle fest, der sogenannte „Amtmand“, der nach dänischem Recht eindeutig nicht als Gericht, sondern als Verwaltungsbehörde zu qualifizieren ist, welche in diesem Falle Rechtsprechung ausübt. Entscheidungen, die in einem solchen Verfahren ergehen, fallen zwar unter das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Unterhaltsrechts, aber nur deshalb, weil dort das Vorliegen speziell einer gerichtlichen Entscheidung nicht verlangt wird.

2. Artikel V a des Protokolls und seine Auswirkungen

68. Auch in den Anwendungsbereich des EuGVÜ würde materielles Ungleichgewicht getragen, wenn es die für

Dänemark typischen Unterhaltsverfahren nur deshalb nicht erfaßte, weil sie nicht vor Gerichten auszutragen sind.

Die somit notwendig gewordene Änderung des Übereinkommens ist in dem Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Artikels V a im Protokoll enthalten. Dieser Weg ist einfacher als ein Unterfangen, an zahlreichen Einzelbestimmungen des EuGVÜ Korrekturen vorzunehmen.

Überall, wo das EuGVÜ von „Gericht“ oder „Richter“ spricht, meint es in Zukunft damit auch die in Unterhaltssachen tätigen dänischen Verwaltungsbehörden (etwa in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 5 Nr. 2, Artikel 17 und 18, Artikel 20 bis 22, Artikel 27 Nr. 4, Artikel 28 Absatz 3, Artikel 52). Das gilt speziell auch für Artikel 4 Absatz 1, obwohl in seinem französischen, italienischen und niederländischen Text – im Gegensatz zur deutschen Version – der Begriff „Gericht“ nicht vorkommt.

Immer wenn im EuGVÜ von „Entscheidung“ die Rede ist, fallen in Zukunft in Unterhaltssachen auch Entscheidungen der dänischen Verwaltungsbehörden unter die Legaldefinition, welche Artikel 25 diesem Begriff gibt. Sein Inhalt ist durch Artikel V a des Protokolls in diesem Sinne erweitert, er ist also jetzt so zu lesen:

„Unter Entscheidungen im Sinne des Übereinkommens ist jede von einem Gericht eines Vertragsstaats – in Dänemark auch eine in Unterhaltssachen von einer Verwaltungsbehörde – erlassene Entscheidung zu verstehen, ohne Rücksicht auf . . .“

4. Kapitel

Die Zuständigkeit

A. Allgemeines

69. In Abschnitt A des 4. Kapitels seines Berichtes hat Jenard die Leitgedanken erläutert, auf welche sich die Zuständigkeitsregelungen des EuGVÜ gründen. Dies alles erfährt durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten keine Änderung. Drei Eigenheiten des Rechts im V. K. und in Irland bedürfen jedoch einer Erläuterung dahin gehend, wie sie sich mit der Anwendung des EuGVÜ zusammenfügen. Es handelt sich einmal um die weitgezogenen Zuständigkeiten der „Superior Courts“ (1), zum anderen um den Begriff „domicile“ (2) und, schließlich, um die bei Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit den Gerichten zukommende Ermessensfreiheit (3).

1. Die Zuständigkeit der erstinstanzlich entscheidenden „höheren“ Gerichte (Superior Courts)

70. Die kontinentalen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kennen für erstinstanzliche Entscheidungen auch der wichtigsten Zivilrechtsstreitigkeiten abgegrenzte örtliche Zuständigkeiten. Es gibt viele Gerichte gleichen Ranges, in Deutschland etwa 50 Landgerichte, in Frankreich „tribunaux de grande instance“ und in Italien „tribunali“ in gleicher Größenordnung. Da wo das EuGVÜ nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit der Gerichte selbst festlegt, wie etwa in Artikel 5 und 6, ist nur ein bestimmtes der vielen gleichrangigen Gerichte eines Staates für zuständig erklärt. Für eine solche Unterscheidung gibt die Gerichtsorganisation in Irland und im V. K. kaum eine Grundlage, sofern ein „höheres Gericht“ erstinstanzlich zuständig ist.

In Irland ist der High Court das einzige erstinstanzliche Gericht mit unbeschränkter Zuständigkeit. Er kann ausnahmsweise allerdings auch außerhalb von Dublin verhandeln. Dem steht das EuGVÜ nicht entgegen. Daneben gibt es einen „Circuit Court“ und einen „District Court“. „Das Gericht“ gibt es zwar auch in diesen Fällen jeweils nur ein einziges Mal im Lande. Jedem seiner Richter ist aber ein bestimmter „circuit“ bzw. ein bestimmter „district“ fest zugewiesen. Da wo das EuGVÜ die örtliche Zuständigkeit bestimmt, ist in Irland jeweils der für einen bestimmten „circuit“ oder „district“ vorgesehene Richter gemeint.

Im V. K. gibt es drei „höhere“ Gerichte, die erstinstanzliche Zuständigkeit besitzen: den „High Court of Justice“ für England und Wales, das „Outer House of the Court of Session“ für Schottland und den „High Court“ für Nordirland. Jedes dieser Gerichte ist aber als einziges jeweils für das gesamte Territorium der genannten Teile des V. K. zuständig → Nr. 11. Es gilt daher für jedes Gerichtsgebiet das gleiche, was zur territorialen Zuständigkeit des irischen „High Court“ gesagt wurde. Die Möglichkeit der „Verweisung“ einer Sache von London an ein „district registry“ des „High Court“ bedeutet keine Verweisung an ein anderes Gericht. Bedenkt man, daß ausländische Gerichtsentscheidungen in jedem dieser Gerichtsgebiete besonders registriert werden müssen, um dort vollstreckbar werden zu können → Nr. 208, so fällt auch im V. K. insoweit die Unterscheidung zwischen internationaler und örtlicher Zuständigkeit weitgehend in sich zusammen. Normen des EuGVÜ, welche die örtliche Zuständigkeit regeln, haben für erstinstanzlich berufene „höhere“ Gerichte des V. K. nur insofern Bedeutung, als zwischen den

Gerichten Englands und Wales', Schottlands, und Nord-Irlands unterschieden werden muß. Die Verfassungen der übrigen Gerichte (County Courts, Magistrates' Courts, Sheriff Courts in Schottland) werfen keine Besonderheiten auf.

2. Der Begriff des „domicile“ und die Anwendbarkeit des EuGVÜ

71. a) Der Begriff des Wohnsitzes hat im EuGVÜ zentrale Bedeutung für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit (z. B. in Artikel 2–6, 8, 11, 12 Nr. 3, 14, 17, 32). Er hat freilich schon im Geltungsbereich der Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der EWG unterschiedlichen Bedeutungsgehalt. In der Bundesrepublik Deutschland drückt er eine Verbindung einer Person mit einem bestimmten Ort im Sinne der kommunalen Untergliederungen des Staatsgebiets aus. In Frankreich und Luxemburg bezeichnet er die genaue Adresse einer Person. In Belgien meint dieser Begriff für die gerichtliche Zuständigkeit den Ort, wo eine Person im Einwohnerregister mit ihrem Hauptwohntort eingetragen ist (Artikel 36 code judiciaire). Mit diesen Unterschieden hängt zusammen, daß etwa das deutsche Recht bei Fixierung des Wohnsitzes einer Person größeren Wert auf die Stabilität der Verbindung zu einem bestimmten Ort legt, als es andere Rechte tun.

Unbeschadet dieser Abweichungen ist jedoch der Vorstellungskern von „Wohnsitz“ in allen Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten der EWG gleich: Die Verbindung einer Person mit einer kleineren lokalen Einheit des Staatsgebiets. Deshalb war es möglich, in Artikel 52 EuGVÜ die nähere Begriffsbestimmung dem Recht des Staates zu überlassen, in dem nach dem „Wohnsitz“ einer Person gesucht werden mußte. Ein nennenswertes Ungleichgewicht wurde dadurch in den Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht getragen. Insbesondere spielt es für die Zwecke seiner Anwendung in den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft keine Rolle, ob der Begriff des Wohnsitzes auf eine bestimmte Adresse oder auf eine kommunale Einheit abzielt.

72. b) Der Wohnsitzbegriff des Rechtes Irlands und des V. K. weicht vom kontinentalen in mehreren Punkten erheblich ab.

Einmal stellt dieser Begriff nicht auf eine Verbindung einer Person zu einem bestimmten Ort oder gar mit einer bestimmten Wohnung innerhalb eines Ortes, sondern auf eine Verwurzelung in einem bestimmten Rechtsgebiet → Nr. 11 ab. Das „domicile“ einer Person sagt nur dazu etwas aus, ob diese dem englisch-walisischen, dem schottischen oder dem nordirischen oder eventuell einem ausländischen Rechtsgebiet angehört. Die rechtliche Verbundenheit einer Person mit einem bestimmten Ort wird nicht mit „domicile“, sondern mit „residence“ bezeichnet.

Eine Person hat nach dem Recht des V. K. immer ein „domicile“ und kann niemals mehrere besitzen. Mit der Geburt erwirbt ein eheliches Kind das „domicile“ seines Vaters, ein nichteheliches dasjenige seiner Mutter. Es behält das „domicile“ seiner Eltern, solange es minderjährig ist. Nach Erreichen der Volljährigkeit kann es ein anderes begründen, wofür aber sehr strenge Anforderungen gelten: Der gewöhnliche Aufenthalt muß in ein anderes Land verlegt worden sein – mit der Absicht, ihn dort ständig oder doch auf unbegrenzte Zeit beizubehalten.

73. c) Artikel 52 EuGVÜ schreibt nicht ausdrücklich vor, den Begriff des Wohnsitzes an einen bestimmten Ort

oder an eine bestimmte Wohnung zu knüpfen. Er verbietet daher auch nicht ausdrücklich, ihn auf ein bestimmtes Territorium zu beziehen. Dem V. K. und Irland stünde es danach frei, von ihrem traditionellen Begriff „domicile“ auszugehen, wenn die Gerichte ihrer Staaten angerufen werden sollen. Die Expertengruppe fand, daß auf diese Weise ein gewisses Ungleichgewicht in die Anwendung des Übereinkommens getragen würde. In manchen Fällen könnten sich dann die Gerichte des V. K. oder Irlands aufgrund der Regel über die Beibehaltung eines Wohnsitzes für zuständig erklären, obwohl nach dem Recht aller übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diese Person Wohnsitz an ihrem tatsächlichen Wohnort auf ihrem Staatsgebiet unterhält.

Die Arbeitsgruppe hat daher das Vereinigte Königreich und Irland gebeten, in ihre Gesetzgebung zur Übernahme des EuGVÜ → Nr. 256 jedenfalls für die Zwecke der Anwendung des Übereinkommens einen Wohnsitzbegriff festzulegen, der von ihren traditionellen Regeln abweicht und sich an dem Begriffskern dessen orientiert, was man in den Gründungsstaaten der EWG als „Wohnsitz“ betrachtet.

In Artikel 69 Absatz 5 des parallel zu den Verhandlungen der Expertengruppe ausgearbeiteten Übereinkommens über das Europäische Patent für den Gemeinsamen Markt ist der Begriff „Wohnsitz“ mit „residence“ wiedergegeben und seinetwegen im übrigen auf Artikel 52 und 53 EuGVÜ verwiesen. Um Verwirrungen nicht aufkommen zu lassen, hat der neu vorgeschlagene Artikel V c des Protokolls die Identität der Begriffe „residence“ im Sinne des Patentübereinkommens und „domicile“ im Sinne des EuGVÜ klargestellt.

74. d) Zu beachten ist freilich, daß es so bei Anwendung von Artikel 52 Absatz 3 zu einem gespaltenen Wohnsitzbegriff kommt, nämlich bei Beantwortung der Frage, ob nach dem Recht, dem eine Person angehört, ihr Wohnsitz von demjenigen einer anderen Person abhängt. In diesem Zusammenhang kann es darauf ankommen, wo die abhängige Person ihr „domicile“ hat. Nach dem internationalen Privatrecht des Vereinigten Königreichs richtet sich nämlich die Frage der Abhängigkeit eines Wohnsitzes nicht nach der Staatsangehörigkeit einer Person, sondern nach ihrem „domicile“ im Sinne der klassischen Begriffsbildung. Daran ändert die Neudefinierung des Begriffs „domicile“ in Zusammenhang mit Artikel 52 Absatz 1 nichts.

Wird etwa ein minderjähriger Ausländer, der sich in England niedergelassen hat, vor einem englischen Gericht verklagt, so muß dieses den gespaltenen Wohnsitzbegriff beachten. In einer ersten Stufe hat es zu prüfen, wo der Beklagte vor seiner Niederlassung in England „domicile“ hatte. Dafür ist der traditionelle Gehalt dieses Begriffs maßgebend. Das danach geltende Recht entscheidet darüber, ob der Minderjährige befugt war, ein englisches „domicile“ im Sinne des EuGVÜ zu begründen. In einer zweiten Stufe hat das Gericht dann zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für ein „domicile“ im Bezirk des angegangenen englischen Gerichts vorliegen.

75. e) Das Recht des Vereinigten Königreichs kennt kein Äquivalent zu dem in den kontinentalen Rechtsordnungen bekannten Begriff „Sitz“ einer Gesellschaft. Im Hinblick auf die international-privatrechtlichen Funktionen, die auf dem Kontinent mit dem Sitz einer Gesellschaft verbunden sind, knüpft es an die Rechtsordnung an, unter welcher der Gründungsakt vorgenommen worden ist („law of incorporation“, sec. 406 Companies Act 1948). Als „domicile“ einer Gesellschaft gilt im Sinne der traditionellen Begriffsbildung → Nr. 72 das Rechtsgebiet, in

dem sie gegründet worden ist. So wenig wie generell zur Anpassung ihres Wohnsitzbegriffs sind die neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausdrücklich auch dazu verpflichtet, einen Rechtsbegriff einzuführen, der dem des Sitzes einer Gesellschaft im Sinne der kontinentalen Rechtsordnungen entspricht. Würden das Vereinigte Königreich und Irland indes ihr Recht in diesem Punkt unverändert lassen, so würde in den Anwendungsbereich des EuGVÜ abermals ein Ungleichgewicht getragen. Es ist daher wünschenswert, daß das Vereinigte Königreich für die Zwecke der Anwendung dieses Übereinkommens in seine nationale Gesetzgebung einen Begriff einführt (etwa „domicile of a company“), der mit dem auf dem Kontinent existierenden Begriff des Sitzes einer Gesellschaft stärker verwandt ist als der Begriff „law of incorporation“.

Es wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, daß eine Gesellschaft im Vereinigten Königreich nach der dortigen Gesetzgebung „domicile“ und nach der Rechtsordnung eines kontinentalen Staates dort ihren „Sitz“ hat. Auch mehrere Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der EWG konnten aber nach Artikel 53 Satz 2 für ein und dieselbe Gesellschaft einen Sitz auf jeweils ihrem Territorium annehmen. Die dadurch möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten können mit den Vorschriften des EuGVÜ über Rechtshängigkeit und Konnexität gemeistert werden → Nr. 162.

3. Gerichtliche Ermessensentscheidungen und Verweisungen

76. Die Vorstellung, daß einem staatlichen Gericht bei der Entscheidung über seine örtliche oder sachliche Zuständigkeit ein Ermessen zukommt, ist den kontinentalen Rechtsordnungen im allgemeinen fremd. Auch da, wo in den gesetzlichen Zuständigkeitsnormen Begriffe mit unüblich geringem Bestimmtheitsgrad vorkommen, sieht man keine Ermessensbefugnisse niedergelegt. Zwar kennen auch kontinentale Rechtsordnungen die Ermächtigung, einen Rechtsstreit von einem Gericht an ein anderes zu verweisen. Indes kann auch dann nicht nach Ermessen befunden werden, ob von ihr Gebrauch gemacht werden soll. Demgegenüber hat der jurisdiktionalen Stil des britischen und irischen Rechts in gewissen Bereichen gerichtliche Ermessensbefugnisse ausgebildet. Zum Teil entsprechen sie in den kontinentalen Staaten funktional vergleichsweise detaillierteren Gesetzesbestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit. Zum Teil haben sie jedoch dort kein funktionales Gegenstück. Das macht es schwierig, solche Befugnisse am EuGVÜ zu messen. Zu unterscheiden ist der internationale und der nationale Anwendungsbereich des Rechtsgedankens.

77. a) Im Verhältnis zu den Gerichten anderer Staaten, aber auch innerhalb des V. K. zwischen den Gerichten verschiedener Gerichtsgebiete → Nr. 11, handelt es sich um die sogenannte „doctrine of the forum conveniens“ bzw. – in Schottland – „non conveniens“.

Die Gerichte können einmal, wenngleich nur in sehr seltenen Ausnahmefällen, die Rechtshängigkeit eines Verfahrens vor Gerichten des Auslands oder eines anderen Gerichtsgebiets außer Betracht lassen.

Die Gerichte können aber auch Verfahren und Entscheidungen zur Sache ausnahmsweise ablehnen, wenn sie glauben, es sei besser, ein gleichermaßen zuständiges Gericht eines anderen Staates (oder eines anderen Gerichtsgebiets) mit ihr zu befassen, weil dieses angesichts der Umstände des Einzelfalls sinnvoller verfahren, insbesondere die Chancengleichheit der Parteien eher wahren könne.

Für die Ausübung dieser Ermessensbefugnis gibt es in der Praxis mehrere spezielle Gründe: Die hohen Anforderungen, welche die Rechte des Vereinigten Königreichs und Irlands traditionellerweise an die Änderung eines „domicile“ stellen → Nr. 72; die Regeln über die Begründung gerichtlicher Zuständigkeit durch bloße Zustellung auf dem Territorium des Staates → Nr. 85, 86; die im Prozeßrecht dieser Staaten besonders stark ausgeprägten Grundsätze zur Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und die dadurch bedingten Hindernisse bei Verwertung im Ausland oder auch nur auswärts aufgenommener Beweiserhebungen; schließlich die großen Schwierigkeiten bei Anwendung ausländischer Rechte durch britische oder irische Gerichte.

78. Derartige Möglichkeiten sind nach Ansicht der Delegationen aus den kontinentalen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft den Gerichten eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft nicht eröffnet, wenn sie nach dem EuGVÜ zuständig sind und angerufen werden.

Eine Rechtshängigkeit im Ausland außer Betracht zu lassen, verbietet Artikel 21 ausdrücklich. Im übrigen wurde geltend gemacht, das EuGVÜ berechtiige die Vertragsstaaten nicht nur, unter den Voraussetzungen seines zweiten Titels Gerichtsbarkeit auszuüben; es verpflichte sie auch dazu. Ein Kläger müsse Sicherheit über das zuständige Gericht haben. Er dürfe nicht Zeit und Kosten auf die Gefahr hin aufwenden müssen, daß sich das angegangene Gericht für weniger geeignet als ein anderes halte. Insbesondere könne nach der gesamten Anlage des EuGVÜ die Anwendbarkeit fremden Rechts für ein Gericht generell oder im Einzelfall kein Grund zur Ablehnung seiner Zuständigkeit sein. Da, wo die Gerichte mehrerer Staaten Zuständigkeit besäßen, sei dem Kläger bewußt ein Wahlrecht gegeben worden, welches durch die Anwendung der „doctrine of the forum conveniens“ nicht abgeschwächt werden dürfe. Der Kläger könne sich unter den zuständigen ein anderes „unpassend“ erscheinendes Gericht ausgesucht haben, um in dem Staat eine Entscheidung zu erlangen, in welchem er auch vollstrecken will. Die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte sei zudem nicht von der Hand zu weisen: Der kontinentale Richter könne sich der Entscheidung des Gerichts des Vereinigten Königreichs zum Trotz ebenfalls für unzuständig halten. Die sachlichen Gründe, welche die „doctrine of the forum conveniens“ trügen, verlören im übrigen erheblich an Gewicht, sobald das EuGVÜ auch im Vereinigten Königreich und in Irland gelte. Die Einführungsgesetzgebung werde für die Rechte der genannten Staaten sowohl bei Bestimmung des Begriffs „domicile“ → Nr. 73 als auch wegen des Wegfalls gerichtlicher Zuständigkeit kraft bloßer Zustellung im Gerichtsgebiet → Nr. 86 nicht unerhebliche Änderungen mit sich bringen. Zuständigkeitsregeln im Einzelfall über den Begriff des „forum conveniens“ zu korrigieren, werde dann weitgehend entbehrlich sein. Nach dem Austausch dieser Argumente verzichteten Irland und das Vereinigte Königreich auf förmliche Anpassungen in diesem Punkt.

79. b) Eine ähnliche Idee wie die der „doctrine of the forum conveniens“ findet sich im nationalen Bereich wieder. Diese Bezeichnung ist dann freilich nicht mehr üblich. Das mag daher rühren, daß der Gedanke die rechtstechnische Gestalt einer Verweisungsmöglichkeit annimmt, sobald sich die Zuständigkeitsalternativen auf Gerichte ein und desselben Staates bzw. ein und desselben Rechtsgebiets → Nr. 11 beschränken. Die Arbeitsgruppe mußte sich mit der Frage befassen, inwieweit das EuGVÜ solche Verweisungsmöglichkeiten einschränkt. Zunächst kann früher Gesagtes wiederholt werden: Die Befugnis der erstinstanzlich ent-

scheidenden höheren Gerichte Irlands oder eines Gerichtsgebiets des V. K. → Nr. 70 bleibt unberührt. Im übrigen gilt folgendes:

80. aa) Die bisherige Rechtslage in Irland und im V. K. ist im wesentlichen gleich. Jedes Gericht kann ein Verfahren an ein anderes Gericht verweisen, wenn dieses gleichermaßen zuständig ist und die Sache besser erledigen kann. Wird etwa beim High Court eine Klage eingereicht, deren Gegenstandswert den Betrag, von dem die Zuständigkeit des unteren Gerichts abhängt, vermutlich nicht überschreitet, kann er das Verfahren an dieses verweisen, muß es aber nicht tun. Ein irischer Circuit Court, ein englischer County oder Magistrates' Court sowie ein schottischer Sheriff Court, nicht aber ein irischer District Court → Nr. 70, kann einen Rechtsstreit im Interesse der Parteien, wegen der Lokalisation von Beweismitteln oder zur Gewährleistung der rechtsstaatlichen Integrität des Verfahrens an ein anderes Gericht der gleichen Kategorie verweisen, in Ausnahmefällen auch an das Gericht einer anderen Ordnung.

Auch die kontinentalen Rechtsordnungen kennen, wenngleich in viel beschränkterem Umfang, die Möglichkeit der nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Zuständigkeit eines primär örtlich nicht zuständigen Gerichts. Nach § 36 der deutschen ZPO gilt dies etwa dann, wenn am ursprünglich zuständigen Gericht ein ordnungsgemäßes Verfahren undurchführbar ist. Nach Artikel 356 des neuen französischen code de procédure civil¹⁹⁾ kann ein Verfahren an ein anderes Gericht der gleichen Art verwiesen werden, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht.

81. bb) Das EuGVÜ berührt die sachliche Zuständigkeit der Gerichte eines Staates überhaupt nicht. Die nationalen Rechtsordnungen sind daher frei, Verweisungsmöglichkeiten zwischen Gerichten verschiedener Kategorien vorzusehen.

Meist regelt das EuGVÜ auch nicht die innerhalb eines Staates bestehende örtliche Zuständigkeit von Gerichten, sondern nur generell deren internationale Zuständigkeit. Vor allem ist die Zuständigkeitsgrundregel in Artikel 2 so angelegt. Ergibt sich die Zuständigkeit des gegen eine im V. K. oder in Irland ansässige Person angegangenen Gerichts nicht gleichzeitig aus einer Vorschrift des EuGVÜ, die auch die örtliche Zuständigkeit festlegt, etwa aus Artikel 5, dann steht das Übereinkommen der Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht desselben Staates ebenfalls nicht im Wege. Selbst im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten ist in Artikel 16 nur die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Staates festgelegt, so daß eine Weiterverweisung innerhalb dieses Staates keinem Hindernis begegnet.

Schließlich behindert das EuGVÜ eine Verweisung natürlich auch dann nicht, wenn der Rechtsstreit durch sie gerade an das Gericht gelangen soll, das nach diesem Übereinkommen örtlich zuständig ist. Letzteres ist immer auch dann der Fall, wenn beide Parteien mit der Verweisung einverstanden sind und die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Artikel 17 eine Zuständigkeitsvereinbarung zuläßt.

Es bleibt daher nur ein einziger problematischer Fall: Ein Gericht wird angerufen, hinsichtlich dessen Zuständigkeit dem Kläger ein vom EuGVÜ garantiertes Wahlrecht zusteht. Eine Delikts- oder Haftpflichtversicherungsklage wird am Ort des schädigenden Ereignisses, eine Unterhaltsklage am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten erhoben. Es erscheint einleuchtend, daß in besonderen Ausnahmefällen auch dann eine Verweisung an ein anderes Gericht desselben Staates zulässig

sein muß, dann nämlich, wenn vor dem an sich zuständigen Gericht ein ordnungsgemäßes Verfahren undurchführbar ist. Die Expertengruppe hielt es jedoch nicht für gerechtfertigt, derartiges ausdrücklich im EuGVÜ zu verankern. Dieses erscheint vielmehr in einem Sinne auslegungsfähig, der in Ausnahmefällen unter dem örtlich zuständigen Gericht auch das Gericht versteht, welches durch eine Entscheidung eines anderen Gerichts als örtlich zuständig bestimmt wird. Gericht des Ortes, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, wird dann etwa das durch ein anderes Gericht bestimmte Nachbargericht, wenn das Gericht am Schädigungsort zur Durchführung des Verfahrens außerstande ist.

Soweit Gerichte tatbestandlich nicht näher konkretisierte Ermessungsbefugnisse zur Bestimmung des zuständigen anderen Gerichts haben, vor allem eine Ermessensbefugnis zur Verweisung an ein anderes Gericht, darf von ihr freilich nur im Geiste des EuGVÜ Gebrauch gemacht werden, wenn dieses nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit festgelegt hat. Eine Verweisung bloß aus Gründen der Verfahrenskosten oder der technischen Erleichterung der Beweisaufnahme ist dann ohne das Einverständnis des Klägers, dem das Gerichtsstandswahlrecht zusteht, nicht möglich.

B. Erläuterungen der Abschnitte des 2. Titels

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

82. Die vorgeschlagenen förmlichen Anpassungen im Bereich der Artikel 2²⁰⁾ bis 4 beschränken sich darauf, die in den Rechtsordnungen der neuen Mitgliedstaaten bestehenden übergreifenden Zuständigkeiten in den Artikel 3 Absatz 2 einzubauen. Bei dieser Gelegenheit ist der Text der letzteren Vorschrift an eine in Belgien eingetretene Gesetzesänderung angepaßt worden. Einer kurzen Einzelerläuterung der vorgeschlagenen Ergänzung (I) müssen zwei Bemerkungen mehr allgemeiner Natur zum Stellenwert dieser Vorschrift im Gesamtgefüge des EuGVÜ folgen (II).

I. Einzelerläuterungen

83. 1. Belgien

In Belgien sind die Artikel 52, 52 a und 53 des Gesetzes vom 25. März 1876 vor dem Inkrafttreten des EuGVÜ durch Artikel 635, 637, 638 code judiciaire ersetzt worden. Gleichwohl findet sich in Artikel 3 Absatz 2 der Neufassung nur Artikel 638 code judiciaire wieder. Er entspricht dem Artikel 53 des Gesetzes vom 25. März 1876 und ordnet an, daß dann, wenn belgische Gerichte nicht aufgrund anderer Vorschriften zuständig sind, ein in Belgien wohnhafter Kläger jede Person vor dem Gericht seines Wohnorts verklagen kann. Die in der bisher gültigen Fassung erwähnten Artikel 52 und 52 a des genannten Gesetzes sind zu Unrecht als Begründung übergreifender Zuständigkeiten qualifiziert worden.

84. 2. Dänemark

In den in Artikel 3 Absatz 2 aufgenommenen Bestimmungen aus dem dänischen Recht steht, daß ein Ausländer vor jedem dänischen Gericht verklagt werden kann, in dessen Bezirk er sich zur Zeit der Klagezustellung aufhält oder Vermögen hat. Wegen des letzteren Punktes entspricht die Vorschrift den auch für Deutschland in den Katalog der übergreifenden Zuständigkeiten

aufgenommenen Bestimmungen. Wegen des ersteren kann auf das sogleich zu Irland Auszuführende verwiesen werden → Nr. 85. Für Grönland → Nr. 253 gibt es eine eigene Zivilprozeßordnung. Ihre entsprechenden Vorschriften mußten daher eigens genannt werden.

85. 3. Irland

Nach den nicht kodifizierten, im V. K. und Irland einheitlich geltenden Grundsätzen des „common law“ hat ein Gericht Zuständigkeit grundsätzlich dann, wenn der Beklagte ordnungsgemäß geladen wurde. Lediglich über die Begrenzung einer Ladungsmöglichkeit ist mittelbar auch die Zuständigkeit der Gerichte (des V. K. und) Irlands eingeschränkt. Man hält eine Ladung ohne besondere Bewilligung nur auf dem Territorium (des V. K. bzw.) Irlands für zulässig. Es genügt aber jede dort vorgenommene Ladung, um gerichtliche Zuständigkeit zu begründen. Selbst eine Ladung während eines kurzfristigen Aufenthalts des Beklagten auf dem jeweiligen Territorium reicht aus. Nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen kann auch eine Ladung im Ausland bewilligt werden. Für den Rechtsverkehr innerhalb des EWG-Bereichs – vor allem wegen der durch das EuGVÜ geschaffenen Freizügigkeit gerichtlicher Entscheidungen – gibt es keinen Rechtfertigungsgrund dafür, die Zuständigkeit eines Gerichts der Sache nach auf die nur vorübergehende Anwesenheit einer Person im Gerichtsstaat zu gründen. Die genannten Regeln des „common law“, für welche sich naturgemäß eine Gesetzesstelle nicht angeben läßt, mußten daher als übergreifend gekennzeichnet werden.

86. 4. Vereinigtes Königreich

Was das V. K. anbelangt, so genügt es, für Punkt a der dieses Land betreffenden Stelle von Artikel 3 Absatz 2 EuGVÜ n. F. auf das zu verweisen, was für Irland gesagt wurde. Die Buchstaben b) und c) beziehen sich auf eine Eigenart des schottischen Rechts. Die Begründung einer Zuständigkeit nur durch gerichtliche Ladung während einer vorübergehenden Anwesenheit hat in Schottland, ohne dort ganz unbekannt zu sein, geringe praktische Bedeutung. Schottische Gerichte stützen ihre Zuständigkeit gegenüber einem Beklagten, der dort nicht ständig wohnt, meist auf andere Merkmale: daß er sich seit mindestens 40 Tagen in Schottland aufhält, daß er in Schottland Grundbesitz hat, daß er Eigentümer beweglicher Gegenstände ist, die in Schottland beschlagnahmt wurden. In diesen Fällen ist zwar auch eine Ladung des Beklagten erforderlich. Es genügt jedoch ihre Zustellung durch die Post oder – ausnahmsweise – ein bloßer Anschlag an der Gerichtstafel. Das EuGVÜ hat bereits für den Fall Deutschlands eine gerichtliche Zuständigkeit als übergreifend ausgewiesen, die sich allein auf die Existenz von Vermögenswerten im Inland gründet. Für eine Zuständigkeit aufgrund bloßer Beschlagnahme von Vermögensgegenständen im Inland kann nichts anderes gelten.

II. Der Stellenwert von Artikel 3 Absatz 2 im Gesamtgefüge des EuGVÜ

87. 1. Die selbständige Bedeutung von Artikel 3 Absatz 2

Die Mißbilligung bisher in den neuen Mitgliedstaaten geltender wichtiger Zuständigkeitsnormen als übergreifend darf genauso wenig wie Artikel 3 Absatz 2 in seiner ursprünglichen Fassung zu dem Fehlschluß verleiten, damit solle die Regelung von Artikel 3 Absatz 1 näher konkretisiert werden. Nur eine besonders unangemessene Inanspruchnahme internationaler Zuständigkeit durch die Gerichte eines Mitgliedstaats wird ausdrücklich hervorgehoben. Auch andere zuständigkeits-

begründende Normen des nationalen Rechts der neuen Mitgliedstaaten sind mit dem EuGVÜ nur insoweit vereinbar, als sie mit den Artikel 2, 4 bis 18 zusammenfallen. Gegenüber Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinschaft haben, kann also etwa die Zuständigkeit der englischen Gerichte nicht mehr darauf gestützt werden, der geltend gemachte Anspruch rühre aus einem Vertrag her, der in England geschlossen worden oder nach englischem Recht zu beurteilen sei. Die Regeln über die Zuständigkeit englischer Gerichte bei Vertragsbruch in England oder bei Klagen, die auf Unterlassung oder Vornahme einer Handlung in England gerichtet sind, decken sich hingegen weitgehend mit den Vorschriften in Artikel 5 Nr. 1 bis 3.

2. Unmöglichkeit einer Zuständigkeitsbegründung aufgrund der Belegenheit von Vermögen

88. Für Deutschland, Dänemark und das V. K. enthält der Katalog von Artikel 3 Absatz 2 Regeln über den mißbilligten Charakter einer gerichtlichen Zuständigkeit, die aus der bloßen Existenz von Vermögen auf dem Territorium des Gerichtsstaats hergeleitet wird. Eine solche Zuständigkeit kann auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn das gerichtliche Verfahren Eigentum, Besitz oder Verfügungsmacht speziell bezüglich solcher Vermögensobjekte zum Gegenstand hat. Personen mit Wohnsitz auf dem europäischen Kontinent können in Schottland auch dann nicht verklagt werden, wenn Ziel der Klage die Herausgabe einer dort belegenen oder beschlagnahmten beweglichen Sache oder die Feststellung des Eigentums an ihr ist. „Interpleader-actions“ (England und Wales) und „multiple poinding“ (Schottland) sind im V. K. gegenüber Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft nicht mehr möglich, sofern sich die internationale Zuständigkeit der englischen oder schottischen Gerichte nicht anderweit nach dem EuGVÜ ergibt. Das gilt etwa für Klagen eines Auktionärs, mit der er klären lassen möchte, ob das Eigentum an der ihm zum Verkauf zugesandten Sache dem Auftraggeber oder einem Dritten gehört, der sie für sich reklamiert.

Allerdings ist es der Gesetzgebung des V. K. unbenommen, in Ausführung von Artikel 24 geeignete Maßnahmen zum Schutz dessen (also etwa: des Auktionärs) vorzusehen, der sich mit widerstreitenden Rechtsprütenden konfrontiert sieht. Denkbar wäre etwa eine gerichtliche Erlaubnis, von der Versteigerung vorläufig abzusehen.

Gegenüber Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft haben, bleiben die bisher in den neuen Mitgliedstaaten über die Zuständigkeit ihrer Gerichte geltenden Vorschriften ohnehin unangetastet. Selbst die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuständigkeitsregeln können gegenüber solchen Personen weiter gelten. Urteile, die von solchermaßen zuständigen Gerichten gefällt wurden, sind in anderen Staaten der Gemeinschaft auch anzuerkennen und zu vollstrecken, sofern nicht einer der in der neuen Nr. 5 von Artikel 27 oder in Artikel 59 EuGVÜ n. F. geregelten Ausnahmefälle vorliegt.

Letztere Bestimmung ist im übrigen die einzige Rechtsregel, für deren Anwendungsbereich der Katalog von Artikel 3 Absatz 2 nicht nur beispielhaft ist, sondern konstitutive und limitative Bedeutung hat → Nr. 249.

2. Abschnitt

Besondere Zuständigkeiten ²¹⁾

89. Im Bereich der besonderen, nicht ausschließlichen Zuständigkeiten beschränkten sich die Anpassungsprobleme auf die gerichtliche Entscheidungsbefugnis

über Unterhaltsansprüche (I), die Fragen, welche das im Recht des V. K. und Irlands bekannte Rechtsinstitut des „trust“ aufwirft (II), und auf Probleme im Zusammenhang mit gerichtlichen Zuständigkeiten in Seehandelsfällen (III). Darüber hinaus befaßte sich die Expertengruppe mit ein paar weniger bedeutsamen Einzelfragen (IV).

Auf die kurz vor oder nach Abschluß der Verhandlungen ergangenen Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1967 (12/76; 14/76) und vom 30. November 1976 (21/76) sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen²²⁾.

I. Unterhaltsansprüche

90. Die Notwendigkeit einer Anpassung von Artikel 5 Absatz 2 ergab sich daraus, daß das Recht der neuen Mitgliedstaaten – wie inzwischen auch das Recht vieler Gründungsstaaten der EWG – eine Verbindung von Statusverfahren und Verfahren über Unterhaltsansprüche kennt → Nr. 32–42. Eine formelle Anpassung wegen anderer Probleme war entbehrlich. Jedoch werfen gewisse Eigenarten des Rechts des V. K. und Irlands Auslegungsfragen auf, deren Lösungen so festgehalten werden sollen, wie sie die Sachverständigengruppe sieht. Es handelt sich einmal um die nähere Bestimmung des Begriffs „Unterhalt“ (1). Zum anderen geht es darum, wie nach dem System der Zuständigkeits- und Anerkennungsvorschriften des EuGVÜ die Anpassung von Unterhaltstiteln an veränderte Verhältnisse zu meistern ist (2).

1. Der Begriff „Unterhalt“

91. a) Das EuGVÜ kennt in Artikel 5 Nr. 2, der einzigen Vorschrift, die den Begriff gebraucht, nur schlechthin „Unterhalt“. Darunter können mehrere Rechtsbegriffe aus ein und derselben nationalen Rechtsordnung fallen. So spricht etwa das italienische Recht für die unter Verwandten und Ehegatten zu erbringenden Leistungen von „alimenti“ (Artikel 433 ff. codice civile), für die Leistungen nach Ehescheidungen aber von „assegni“²³⁾. Auch das neue französische Scheidungsrecht²⁴⁾ spricht nicht von „aliments“, sondern von „devoir de secours“. Die französische Rechtssprache kennt zusätzlich die Begriffe „devoir d'entretien“ und „contributions aux charges du ménage“. All dies ist Unterhalt im Sinne von Artikel 5 Nr. 2 EuGVÜ.
92. b) Dieser sagt aber nichts zum Rechtsgrund, aus dem Ansprüche auf Unterhalt gegebenenfalls fließen. Der Formulierungsunterschied zu dem im Haag am 2. Oktober 1973 beschlossenen Übereinkommen über die Anerkennung von Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen fällt ins Auge. Dieses schließt in Artikel 1 Unterhaltsansprüche aus Delikt, Vertrag und Erbrecht von seinem Anwendungsbereich aus. Jedoch ist der Unterschied in den Unterhaltsbegriffen beider Übereinkommen nicht groß. Auf Unterhaltsansprüche kraft Erbrechts ist das EuGVÜ ohnehin nicht anwendbar (Artikel 1 Absatz 2 Nr. 1). „Unterhalts“ansprüche als Rechtsfolge eines Delikts sind rechtssystematisch Schadenersatzansprüche, auch wenn das Maß des zu leistenden Ersatzes sich nach den Unterhaltsbedürfnissen des Geschädigten bemißt. Verträge, die einen „Unterhalts“anspruch begründen, der vorher nicht bestanden hat, sind je nach ihrer Ausgestaltung Schenkungen, Kaufverträge oder sonstige entgeltliche Verträge. Die aus ihnen fließenden Ansprüche sind, auch wenn sie auf die Leistung von Unterhalt zielen, wie sonstige vertragliche Ansprüche zu behandeln. Insbesondere gilt dann Artikel 5 Nr. 1 EuGVÜ und nicht seine Nr. 2, wenn es um die gerichtliche Zuständigkeit geht. Anders

als bei Anwendbarkeit von Artikel 5 Nr. 2 ist das Ergebnis im letzteren Falle freilich kaum. „Unterhalts“ansprüche aus Verträgen sind meist am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten zu erfüllen. Auch dort kann daher geklagt werden. Artikel 5 Nr. 2 ist aber anwendbar, wenn ein Unterhaltsanspruch vertraglich näher konkretisiert wurde, der dem Grunde nach durch einen familienrechtlichen Status schon begründet war.

Gerichtliche Verfahren über „Unterhalts“ansprüche gehören aber auch dann, wenn Artikel 5 Nr. 2 wegen ihrer deliktischen oder vertraglichen Natur nicht anwendbar ist, immer zu den Zivil- und Handelssachen.

93. c) Der Begriff des Unterhalts setzt nicht voraus, daß der Anspruch auf Leistung periodischer Zahlungen gerichtet ist. Nach § 1613 Absatz 2 BGB kann etwa in Deutschland der Unterhaltsberechtigte zusätzlich zu einer Geldrente wegen eines außergewöhnlichen Bedarfs Zahlung eines einmaligen Betrags verlangen. Nach § 1615 e BGB kann der nichteheliche Vater mit seinem Kind die Leistung einer einmaligen Abfindung vereinbaren. Artikel 5 Absatz 4 Satz 3 des italienischen Scheidungsgesetzes vom 1. Dezember 1970 läßt die geschiedenen Ehegatten sich Unterhaltsleistungen in Form einer einmaligen Abfindung versprechen. Die französischen Gerichte schließlich können nach Artikel 285 Code civil in der Fassung des Scheidungsgesetzes vom 11. Juli 1975 auch ohne Vereinbarung der Ehegatten den Unterhalt in Form einer einmaligen Kapitalleistung festsetzen. Allein die Tatsache, daß die Gerichte des V. K. die Befugnis besitzen, nach Scheidung einer Ehe nicht nur periodische Zahlungen des einen Ehegatten an den anderen, sondern auch die Leistung eines einmaligen Geldbetrags anzuordnen, schließt daher nicht aus, von einem Verfahren bzw. einer Entscheidung über Unterhaltsansprüche zu sprechen. Selbst die Begründung dinglicher Sicherheiten und die Übertragung von Vermögensgegenständen, wie sie etwa auf dem Kontinent das italienische Scheidungsgesetz in seinem Artikel 8 kennt, können Unterhaltsfunktion haben.
94. d) Schwierig ist die Abgrenzung von Unterhaltsansprüchen einerseits und von Schadenersatz- und Vermögensauseinandersetzungsansprüchen andererseits.
95. aa) Auch auf dem europäischen Kontinent spielt bei Bemessung des Unterhalts, den ein geschiedener Ehegatte seinem früheren Partner schuldet, das Motiv einer Entschädigung des schuldlos Geschiedenen für den Verlust der ihm aus der Ehe erwachsenen Rechtsstellung eine Rolle. Klassisch ist Artikel 301 code civil in seiner ursprünglichen Fassung, der heute noch in Luxemburg gilt. In seinen beiden Absätzen ist für die nahehelichen Beziehungen an sich sehr scharf zwischen dem Anspruch auf Unterhalt und auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens unterschieden. Indes besteht der materielle Schaden meist im Verlust des Unterhaltsanspruchs, den der Geschiedene als Ehegatte gehabt hätte. Daher fließen in der Praxis die aus den beiden Absätzen von Artikel 301 code civil erwachsenen Ansprüche ineinander über – zumal sie beide die Form einer Rente oder die einer Kapitalzahlung annehmen können. Ob daran die neue französische Scheidungsgesetzgebung vom 11. Juli 1975 etwas ändern wird, weil noch deutlicher zwischen „prestations compensatoires“ und „devoir de secours“ unterschieden wird als bisher, bleibt abzuwarten.
- Nach sec. 23 § 1 c und f sowie sec. 27 § 6 c des englischen „Matrimonial Causes Act“ von 1973 kann auch ein englisches Scheidungsgericht eine Pauschalzah-

lung anordnen, die ein geschiedener Ehegatte dem anderen oder einem Kinde zu leisten hat. Das von richterlichen Ermessensbefugnissen geprägte und systematischen Festlegungen abholde Recht des V. K. macht indes keinen Unterschied danach, ob die auferlegten Leistungen Schadenersatz- oder Unterhaltsfunktion haben sollen.

96. bb) Das EuGVÜ ist überhaupt nicht anwendbar, wenn die geltend gemachte oder angeordnete Zahlung ehegüterrechtlich einzuordnen ist → Nr. 45 ff. Handelt es sich um Schadenersatzansprüche, bleibt Artikel 5 Nr. 2 außer Betracht. Für dessen Anwendung ist im Fall einer Pauschalsumme allein darauf abzustellen, ob der auf ein familienrechtliches Band gestützten Zahlung Unterhaltsfunktion zukommen soll.

Im Verhältnis zu Kindern wird der Unterhaltszweck einer Zahlung wohl immer überwiegen. Im Verhältnis der Ehegatten können auch Vermögensauseinandersetzung oder Schadenersatz im Vordergrund stehen. Verdienen etwa beide Ehegatten gut, kann die Zahlung einer Pauschalsumme nur den Zweck haben, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung oder eine Wiedergutmachung immateriellen Schadens zu gewährleisten. Dann handelt es sich in der Sache nicht um einen Unterhaltsanspruch. Dient die Zahlung der Vermögensauseinandersetzung, ist das EuGVÜ überhaupt nicht anwendbar. Dient sie dem Ausgleich immateriellen Schadens, ist für die Anwendung von Artikel 5 Nr. 2 kein Raum. Ein Scheidungsgericht darf in keinem der beiden Fälle über den Anspruch erkennen, sofern es nicht nach Artikel 2 oder nach Artikel 5 Nr. 1 zuständig ist.

97. e) Alle Rechtsordnungen müssen sich mit dem Problem auseinandersetzen, wie eine unterhaltsbedürftige Person Mittel erhält, wenn der Unterhaltsschuldner nicht rechtzeitig leistet. Subsidiär Unterhaltsverpflichtete, notfalls die öffentliche Hand, müssen vorübergehend einspringen. Diese wiederum müssen ihre Aufwendungen vom (vorrangigen) Unterhaltsschuldner ersetzt verlangen können. Die Rechtsordnungen haben zur Bewältigung dieses Problems indes verschiedene Techniken entwickelt. Zum Teil ordnen sie an, der Unterhaltsanspruch solle auf den Leistenden übergehen, also einen neuen Gläubiger erhalten, nicht aber sonst seine Identität verlieren. Zum Teil gewähren sie dem Leistenden einen selbständigen Ersatzanspruch. Der letzteren Technik bedient sich insbesondere das Recht des V. K. dann, wenn die Fürsorgebehörde („Supplementary Benefits Commission“) Unterhalt geleistet hat. Wie im Jenard-Bericht²⁵⁾ bereits erwähnt, fallen derartige Ansprüche sehr wohl unter das EuGVÜ, auch wenn Regreßansprüche auf einer Leistung beruhen, welche eine öffentliche Behörde nach Verwaltungsrecht oder kraft Vorschriften aus dem Recht der sozialen Sicherheit geleistet hat. Es ist jedoch nicht Sinn der besonderen Zuständigkeitsbestimmung von Artikel 5 Nr. 2, für Regreßforderungen die Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten oder gar am Sitz der Behörde zu begründen – gleich welche der beiden genannten Techniken eine Rechtsordnung gewählt hat.

2. Anpassung von Unterhaltsentscheidungen

98. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die besondere wirtschaftliche Lage von Unterhaltsverpflichteten und -berechtigten ändern sich ständig. Insbesondere entsteht in Zeiten kontinuierlicher Geldentwertung in periodischen Abständen ein Bedürfnis nach Anpassung von Unterhaltsentscheidungen. Die Zuständigkeiten für solche Anpassungsentscheidungen richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des EuGVÜ. Das

es sich um ein praktisch außerordentlich wichtiges Problem handelt, sei einer näheren Erläuterung dieser Regel ein kurzer rechtsvergleichender Überblick vorangestellt.

99. a) Die Rechtsordnungen des Kontinents unterscheiden sich danach, ob der Akzent der einschlägigen Rechtsregeln von einer Durchbrechung der Rechtskraftwirkung des Unterhaltsurteils ausgeht oder mehr auf der Vorstellung eines materiellen Anpassungsanspruchs liegt (aa). Wie vielerorts sonst, so läßt sich auch insoweit die Lösung des Rechts des V. K. (bb) und Irlands (cc) in dieses Schema nicht einordnen.

100. aa) Den deutschen Rechtsvorschriften über Unterhaltsansprüche liegt die Vorstellung eines besonderen Rechtsbehelfs zugrunde, der der Wiederaufnahmeklage systematisch zur Seite gestellt wird.

Da keine besonderen Gerichtsstände vorgesehen sind, hält man aber die allgemein für Unterhaltsansprüche existierenden Zuständigkeitsregeln für anwendbar. Danach kann das Gericht, welches das ursprüngliche Unterhaltsurteil erlassen hatte, seine Zuständigkeit zu dessen Anpassung verloren haben. Die mit der Zwangsvollstreckung befaßten Organe können, auch wenn es sich um Gerichte handelt, allgemein oder in Unterhaltssachen ein Urteil an veränderte Verhältnisse nicht anpassen. Die sozialen Vollstreckungsschutzbestimmungen sind in ihrer Anwendung unabhängig davon, ob der im Urteil festgestellte Anspruch noch (in voller Höhe) besteht. Das gilt auch für die subsidiäre Generalklausel in § 765 a ZPO²⁶⁾, die besagt, wegen ganz besonderer Umstände könnten Vollstreckungsmaßnahmen aufgehoben oder untersagt werden, wenn sie für den Schuldner eine sittenwidrige Härte darstellten.

Deshalb lassen Rechtslehre und Rechtsprechung heute auch die Anpassung eines ausländischen Unterhaltsurteils zu, wenn für den Unterhaltsanspruch ein deutscher Gerichtsstand existiert²⁷⁾.

In den übrigen Rechtsordnungen der EWG-Gründungsstaaten ist das Problem schon immer mehr als ein materiellrechtliches und nicht als ein solches angesehen worden, das in Zusammenhang mit Rechtsbehelfen gegen gerichtliche Entscheidungen stünde. Die Zuständigkeit richtet sich daher ohnehin nach den allgemein für Unterhaltssachen geltenden Grundsätzen²⁸⁾. Auch mittelbare Anpassungen dadurch, daß die Veränderung der für die Unterhaltsbemessung maßgebenden Verhältnisse als Einwendung gegen Akte der Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden könnte, gibt es nicht.

Insgesamt liegt daher dem EuGVÜ die in allen ursprünglichen Mitgliedstaaten einheitliche Rechtslage zugrunde: Für die Klage auf Anpassung eines Unterhaltsurteils muß die Zuständigkeit des angegangenen Gerichts neu bestimmt werden.

101. bb) Die in der Praxis wichtigste Rechtsgrundlage für die Änderung von Unterhaltstiteln ist im Vereinigten Königreich sec. 53 des Magistrates' Courts Act von 1952 in Verbindung mit sec. 8–10 des Matrimonial Proceedings (Magistrates') Courts Act von 1960, der 1979 durch den „Domestic Proceedings and Magistrates' Courts Act 1978“ abgelöst werden wird. Danach kann das Gericht Unterhaltsentscheidungen widerrufen, ändern oder, wenn einmal widerrufen oder geändert, wieder in Kraft setzen. Zuständig für solche Entscheidungen ist aber auch dort das Gericht, in dessen Bezirk sich der Antragsteller inzwischen aufhält²⁹⁾. An gesetzliche Voraussetzungen ist das Gericht hierbei grundsätzlich nicht gebunden. Es ist jedoch nicht möglich, einen Ände-

rungsantrag auf Tatsachen und Beweismaterial zu stützen, die schon zur Zeit hätten vorgebracht werden können, als die ursprüngliche Entscheidung gefällt wurde³⁰⁾. Entsprechendes gilt nach sec. 31 des Matrimonial Causes Act von 1973. Das Ehescheidungsgericht kann eine von ihm wegen des Unterhalts getroffene Anordnung ändern oder aufheben, allerdings unabhängig davon, ob die ursprüngliche Grundlage für seine Zuständigkeit noch besteht oder nicht.

102. Zu diesen Möglichkeiten kommt aber noch ein charakteristischer Aspekt des britischen Gerichtsverfassungsrechts hinzu. Die Vollstreckungsgewalt ist sehr viel enger als auf dem Kontinent mit der Jurisdiktionsgewalt eines einzelnen Gerichts verbunden, das das Urteil erlassen hat → Nr. 208. Um von den Vollstreckungsorganen eines anderen Gerichts vollstreckt werden zu können, muß ein Urteil bei diesem registriert sein. Ist es registriert, dann sieht man es wie eine Entscheidung an, die dieses Gericht erlassen hat. Infolgedessen ist aber ein Gericht nach Registrierung eines von ihm nicht erlassenen Urteils auch zu dessen Änderung befugt. Dieses System praktiziert das V. K. bisher auch dann, wenn Unterhaltsurteile aus dem Ausland über eine Registrierung bei einem britischen Gericht im V. K. vollstreckt werden sollen³¹⁾.

103. cc) In Irland ist für Unterhaltsansprüche von Ehegatten sowie von ehelichen und nichtehelichen Kindern der „District Court“ zuständig. Dieses Gericht ist auch zur Änderung oder Aufhebung seiner Unterhaltsentscheidungen befugt. Örtlich zuständig ist der Richter für den Distrikt, in dem eine Partei des Verfahrens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen Beruf ausübt, ein Gewerbe betreibt, oder, im Fall von Ansprüchen eines nichtehelichen Kindes, in dem die Mutter des Kindes wohnt. Sind die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen nachträglich entfallen, so hat der Richter, der eine Unterhaltsentscheidung gefällt hat, auch die Zuständigkeit zu ihrer Abänderung verloren. Abgesehen von den Möglichkeiten zur Abänderung von Unterhaltsentscheidungen gibt es auch noch das Recht der Berufung zum „Circuit Court“ gegen solche Entscheidungen des „District Court“. Der „Circuit Court“ ist auch im Rahmen von Vormundschaftssachen („proceedings relating to the guardianship of infants“) zuständig zum Erlass von Unterhaltsentscheidungen. Auch dieses Gericht kann seine Unterhaltsentscheidungen ändern oder aufheben. Örtlich zuständig ist der Richter des Circuit Court, in welchem der Beklagte im Zeitpunkt der Erhebung der Unterhaltsklage oder des Abänderungsbegehrens gewöhnlichen Aufenthalt hat. Eine Berufung zum „High Court“ ist möglich.

Der „High Court“ kann die Zahlung von Unterhalt anordnen, auch für die Zeit des Verfahrens und für die Zeit nach Bewilligung einer Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett. Er ist zuständig zur Änderung seiner eigenen Unterhaltsentscheidungen. Gegen seine Entscheidung ist Berufung zum „Supreme Court“ möglich.

104. b) Das EuGVÜ geht, obwohl es dies nirgendwo ausdrücklich sagt, davon aus, daß alle Entscheidungen der Gerichte eines Staates in diesem Staat mit allen Rechtsbehelfen angefochten werden können, die dort vorgesehen sind. Das gilt auch, wenn die tatsächlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der Gerichte dieses Staates inzwischen entfallen sind. Ein französisches Urteil kann in Frankreich mit Berufung, Kassationsbeschwerde und Wiederaufnahmeklage angefochten werden, auch wenn der Beklagte inzwischen längst keinen Wohnsitz mehr in Frankreich hat. Aus dem Begriff der Anerkennungspflicht folgt demnach, daß kein Vertragsstaat Rechtsbehelfszuständigkeit gegenüber Ur-

teilen aus einem anderen Vertragsstaat in Anspruch nehmen kann. Dazu gehören auch rechtsmittelähnliche Verfahren wie eine „action of reduction“ in Schottland oder eine „Wiederaufnahmeklage“ in Deutschland. Umgekehrt muß jede Zuständigkeit eines Gerichts, die keine Rechtsbehelfszuständigkeit ist, nach den Vorschriften des EuGVÜ selbständig bestimmt werden. Das alles hat für die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Anpassung von Unterhaltstiteln drei wichtige Konsequenzen (Nr. 105–107). Eine vierte Konsequenz betrifft die Anerkennung und Vollstreckung. Des Sachzusammenhangs wegen wird sie bereits hier festgehalten (108).

105. Auf keinen Fall darf das Gericht im Anerkennungs- und Exequaturstaat ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsvorschriften im EuGVÜ überprüfen, ob der zuerkannte Betrag noch angebracht ist. Denn entweder handelt es sich um eine Rechtsbehelfsfrage; dann bleiben die Gerichte des Ursprungsstaats ohnehin zuständig. Oder die neue Klage ist vom alten Verfahren völlig getrennt zu beurteilen; dann müssen die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ eingehalten werden.
106. bb) Die Rechtsordnungen aller sechs Gründungsstaaten der EWG qualifizieren die Anpassung von Unterhaltsurteilen, jedenfalls was gerichtliche Zuständigkeiten anbelangt, nicht als Rechtsmittel oder Rechtsbehelf (Nr. 100). Die Gerichte des Urteilsstaats verlieren also im ursprünglichen Anwendungsbereich des EuGVÜ ihre Anpassungskompetenz, wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Zuständigkeit nicht mehr bestehen. Es würde aber dann Ungleichgewicht in die Anwendung des Übereinkommens tragen, wollten etwa die Gerichte des V. K. Anpassungskompetenzen ohne Rücksicht auf das Fortbestehen der zuständigkeitsbegründenden Tatsachen in Anspruch nehmen.
107. Eine Anpassung von Unterhaltstiteln kann also nur bei Gerichten begehrt werden, die nach Artikel 2 oder Artikel 5 Nr. 2 EuGVÜ n. F. zuständig sind. Begehrt der Unterhaltsberechtigte Anpassung etwa an inzwischen eingetretene Steuerungen, so kann er zwischen dem internationalen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Unterhaltsschuldners und dem örtlichen Gerichtsstand seines eigenen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts wählen. Erstrebt hingegen der Unterhaltsschuldner eine Anpassung, etwa weil sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtert haben, dann steht ihm nur der internationale Gerichtsstand von Artikel 2, nämlich derjenige des Wohnsitzes des Unterhaltsberechtigten, offen. Selbst wenn das ursprüngliche Urteil – gegebenenfalls in Anwendung von Artikel 2 – in seinem eigenen Wohnsitzstaat ergangen war und sich an den Aufenthaltsverhältnissen der Parteien nichts geändert hat, ist das nicht anders.

108. Will ein Unterhaltsschuldner eine Anpassungsentscheidung in einem anderen Staat zur Geltung bringen, dann muß man der eingetretenen Umkehrung der Parteirollen Rechnung tragen. Anpassung auf Betreibung des Unterhaltsschuldners kann immer nur Erlass oder Ermäßigung des Unterhaltsbetrags sein. Die Geltendmachung einer solchen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat ist daher niemals „Vollstreckung“ im Sinne des 2. und 3. Abschnitts des 3. Titels, sondern Anerkennung nach dessen 1. Abschnitt. Artikel 26 Absatz 2 erlaubt freilich ein selbständiges Anerkennungsfeststellungsverfahren, auf welches die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des 3. Titels über die Vollstreckung entsprechend anzuwenden sind. Soll in einem solchen Zusammenhang eine auf Betreiben des Unterhalts-

schuldners ergangene Anpassungsentscheidung anerkannt werden, so gilt folgendes: Antragsteller im Sinne von Artikel 34 und 36 ist dann nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner. Deshalb ist es jener, der nach Artikel 34 keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten darf. Die in Artikel 36 für den Schuldner vorgesehen Rechtsbehelfe stehen in diesem Fall dem Gläubiger zu. Die in Artikel 42 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 26 Absatz 2 niedergelegte Befugnis, Feststellung der Anerkennung nur wegen eines Teils der Abänderungsentscheidung zu beantragen, hat der Unterhaltsschuldner als Antragsteller. Bei Anwendung von Artikel 44 kommt es darauf an, ob im Ausgangsverfahren ihm als Kläger das Armenrecht bewilligt worden war.

II. „Trusts“

1. Schwierigkeiten, welche die bisherige Fassung des EuGVÜ im Zusammenhang mit „trusts“ aufwerfen würde
109. Eine der prägenden Eigenarten des Rechts des V. K. und Irlands ist das Institut des „trust“. Mit dieser Figur lösen die Rechte dieser beider Staaten viele Probleme, die in den Rechtsordnungen des Kontinents auf ganz andere Weise gemeistert werden. Man kann die grundsätzliche Struktur eines „trust“ beschreiben als eine Rechtsbeziehung, die entsteht, wenn eine oder mehrere Personen (Treuhand) Inhaber von Rechten irgendwelcher Art mit der Maßgabe sind, daß diese nur zugunsten einer oder mehrerer Personen (Begünstigte) oder eines vom Gesetz erlaubten Zwecks mit dem Ziel ausgeübt werden dürfen, die wirtschaftlichen Vorteile aus den Rechten nicht den Treuhändern, sondern den Begünstigten (zu denen auch die Treuhänder gehören können) oder einem anderen Zweck des „trust“ zugute kommen zu lassen. Im Zusammenhang mit einem „trust“ sind demnach grundsätzlich zweierlei Arten von Rechtsbeziehungen zu unterscheiden. Man kann sie mit den Schlagworten Innenverhältnis und Außenverhältnis bezeichnen.
110. a) Der „trustee“ tritt nach außen, d. h. im Rechtsverkehr mit Personen, die nicht Begünstigte des „trust“ sind, wie ein normaler Rechtsinhaber auf. Er kann Rechte veräußern und erwerben, zu Lasten des „trust“ Verpflichtungen eingehen und zu seinen Gunsten Rechte begründen. Insoweit bedurfte es irgendwelcher Anpassungen des EuGVÜ nicht. Seine Zuständigkeitsvorschriften sind wie im Rechtsverkehr unter Personen anwendbar, die nicht als Treuhänder auftreten. Klagt ein belgischer Mieter eines zu einem englischen „trust“ gehörenden belgischen Grundstücks auf Besitzeinräumung, so ist Artikel 16 Nr. 1 anwendbar ohne Rücksicht darauf, daß das Grundstück unter „trust“ steht.
111. b) Die Probleme betreffen das Innenverhältnis eines „trust“. Das sind Rechtsbeziehungen unter mehreren „trustees“, unter Personen, welche die Stellung eines „trustee“ reklamieren, und vor allem zwischen „trustees“ einerseits und den aus einem „trust“ begünstigten Personen andererseits. Unter mehreren Personen kann streitig sein, welcher die Stellung eines „trustee“ zukommt, unter mehreren „trustees“ können sich Zweifel ergeben, wie sich ihre Befugnisse zueinander abgrenzen, zwischen den „trustees“ und den Begünstigten kann es zu Auseinandersetzungen darüber kommen, welche Ansprüche den letzteren aus oder an dem Vermögen zustehen, das in Gestalt eines „trust“ verwaltet wird, etwa ob der „trustee“ verpflichtet ist, einem im „trust“ begünstigten Kind nach Erreichung eines be-

stimmten Lebensalters Vermögensgegenstände auszuhandigen. Auch zwischen dem Gründer eines „trust“ und anderen „trust“-Beteiligten kann es zu Rechtsstreitigkeiten kommen.

112. Rechtsbeziehungen aus dem Innenverhältnis eines „trust“ müssen nicht dem EuGVÜ unterfallen. Sie sind von seinem Anwendungsbereich ausgeschlossen, wenn der „trust“ einem Rechtsgebiet angehört, das unter Artikel 1 Absatz 2 fällt. So spielt das Rechtsinstitut „trust“ auf dem Gebiet des Erbrechts eine große Rolle. Ist ein „trust“ durch letztwillige Verfügung begründet worden, so fallen die Streitigkeiten, welche sich aus seinem Innenverhältnis ergeben, nicht unter das Übereinkommen → Nr. 52. Das gleiche gilt, wenn nach Konkurseröffnung ein „trustee“ ernannt wird, der dann dem Konkursverwalter der kontinentalen Rechtsordnungen entspricht.
 113. Soweit auf die Innenbeziehungen eines „trust“ das EuGVÜ anwendbar ist, waren dessen Zuständigkeitsvorschriften in ihrer ursprünglichen Gestalt jedoch dem Rechtsinstitut in manchen Fällen nicht angemessen. In „trust“-Sachen paßt die Anknüpfung der Zuständigkeit an den Wohnsitz des beklagten „trustee“ nicht immer. Ein „trust“ hat nämlich keine eigene Rechtspersönlichkeit. Wenn ein „trustee“ aber in seiner besonderen Eigenschaft persönlich verklagt wird, so ist sein Wohnsitz nicht in jedem Fall ein geeigneter Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit des Gerichts. Verzieht eine Person aus dem V. K. nach Korsika, so ist es richtig, daß sie, liegen besondere Gerichtsstände nicht vor, wegen persönlich gegen sie gerichtete Ansprüche nur vor den korsischen Gerichten verklagt werden kann. Ist sie jedoch Verwalter oder Mitverwalter eines „trust“ über Vermögen, das im V. K. gelegen ist und das bisher dort verwaltet wurde, so ist den Beteiligten und den anderen „trustees“ nicht zuzumuten, ihr Recht vor den korsischen Gerichten zu suchen.
- Die Rechtsbeziehungen unter „trustees“ und zwischen ihnen und den Begünstigten sind zudem nicht vertraglicher Art; den „trustees“ fehlt meist sogar die Befugnis zum Abschluß von Gerichtsstandsvereinbarungen. Die Zuständigkeit für Klagen aus dem Innenverhältnis eines „trust“ läßt sich also weder aus Artikel 5 Nr. 1 herleiten noch – meist – durch Gerichtsstandsvereinbarungen nach Artikel 17 begründen. Dem lediglich mit einer Anpassung des EuGVÜ begegnen zu wollen, die es dem Gründer eines „trust“ erlaubt, den Gerichtsstand im Gründungsakt festzulegen, wäre nur eine Teillösung. Bereits bestehende „trusts“ würden davon nicht mehr erfaßt. Zur Zeit der Gründung eines „trust“ läßt sich der für etwaige Streitigkeiten am besten geeignete Gerichtsstand ohnehin oft nicht voraussehen.

2. Die vorgeschlagene Lösung

114. a) Die in einer neuen Nr. 6 von Artikel 5 vorgeschlagenen Lösung beruht auf dem Gedanken, daß es für „trusts“ eine örtlichen Schwerpunkt gibt, auch wenn sie nicht rechtsfähig sind. Dieser kann ähnliche Funktionen übernehmen wie der „Sitz“ nicht rechtsfähiger Gesellschaften. Allerdings haben die Rechte des V. K. und Irlands den örtlichen Schwerpunkt eines „trusts“ bisher nur zögernd begrifflich erfaßt. Unbekannt ist der Begriff „domicile“ eines „trust“ in Rechtsprechung und Lehre indes schon bisher nicht³²⁾. In seinem Lehrbuch des Internationalen Privatrechts sagt der schottische Rechtsgelehrte Anton zur Begriffsbestimmung folgendes³³⁾:
„Man betrachtet das ‚domicile‘ eines ‚trust‘ als eine Angelegenheit, für die im Grunde die Wünsche seines

Begründers maßgebend sind. Vorstellungen, die er zum Ausdruck gebracht hat, sind daher im allgemeinen entscheidend. Fehlt es daran, so müssen seine Absichten aus Umständen wie Verwaltungsmittelpunkt des „trust“, Wohnsitz der „trustees“, Belegenheit der zum „trust“ gehörenden Vermögensobjekte, Natur der mit dem „trust“ verfolgten Ziele und Erfüllungsort der aus dem „trust“ entspringenden Verpflichtungen geschlossen werden.“

Diese Vorstellungen vom „domicile“ eines „trust“ sind gewiß vornehmlich zu dem Zweck entwickelt worden, das auf ihn anwendbare materielle Recht zu finden, in aller Regel, um zu unterscheiden, wann englisches und wann schottisches Recht gilt. Das Hauptmerkmal des so bestimmten „domicile“ und einige der zu seiner Beurteilung genannten Indizien rechtfertigen aber auch die Anknüpfung gerichtlicher Zuständigkeiten. Die neue Vorschrift begründet im übrigen zwar im eigentlichen Sinne keinen besonderen Gerichtsstand. Da sie aber nur einen sehr engen Kreis von Fällen betrifft, ist ihre Einordnung in Artikel 5 anstatt in Artikel 2 angemessen. Zur Frage der Nicht-Ausschließlichkeit → Nr. 118.

115. b) Im einzelnen ist zu dem Vorschlag der Arbeitsgruppe folgendes zu bemerken → Nr. 181:
116. Die Begriffe „trust“, „trustee“ und „domicile“ sind in die anderen Sprachen der Gemeinschaft nicht übersetzt worden, weil sie sich nur auf eine für die Rechte des V. K. und Irlands prägende Figur beziehen. Die Mitgliedstaaten können aber in ihrer Einführungsgesetzgebung zur Inkraftsetzung des Beitrittsübereinkommens eine in der Landessprache gehaltene Umschreibung dessen geben, was ein „trust“ ist.
117. Der Satzbestandteil „aufgrund eines Gesetzes oder durch schriftlich vorgenommenes oder schriftlich bestätigtes Rechtsgeschäft“ soll klarstellen, daß sich die neuen Zuständigkeitsregeln nur auf Fälle beziehen, in denen nach den Rechten Irlands und des V. K. ein „trust“ ausdrücklich begründet werden kann oder für die er vom geschriebenen Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist. Dies festzuhalten ist deshalb wichtig, weil diese Rechte viele Probleme, welche die kontinentalen Rechtsordnungen in systemkonformer Weise ganz anders bewältigen müssen, durch Annahme von sogenannten „constructive“ oder „implied“ „trusts“ lösen. Wo letztere eine Rolle spielen, ist Artikel 5 Nr. 6 n. F. unanwendbar, etwa soweit man den Verkäufer vor Eigentumsübertragung, aber nach Abschluß des Kaufvertrags, als „trustee“ im Interesse des Käufers betrachtet → Nr. 172. Gesetzlich angeordnete „trusts“ sind in übrigen selten, soweit der Anwendungsbereich des EuGVÜ in Frage steht. Da z. B. im V. K. Kinder nicht Eigentümer von Grundstücken sein können, entsteht etwa kraft Gesetzes zu ihrem Gunsten ein „trust“, wenn die Voraussetzungen eines Tatbestands vorliegen, der bei Beteiligung von Erwachsenen Immobiliareigentum entstehen läßt.
118. Die neue Bestimmung ist nicht ausschließlich gemeint. Sie begründet vielmehr nur einen zusätzlichen Gerichtsstand. Der nach Korsika verzogene „trustee“ → Nr. 113 kann auch dort verklagt werden. Jedoch ist es dem Gründer eines „trust“ unbenommen, einen ausschließlichen Gerichtsstand festzulegen → Nr. 174.
119. Wird in einem Vertragsstaat eine Klage erhoben, die sich auf einen „trust“ bezieht, der einer fremden Rechtsordnung untersteht, so taucht die Frage auf, nach welchem Recht zu beurteilen ist, wo sein „domicile“ liegt. In

der Neufassung von Artikel 53 ist der gleiche Maßstab vorgeschlagen, den das EuGVÜ für die Ermittlung des Sitzes einer Gesellschaft vorgesehen hat. Im Verhältnis der Rechtsordnungen von England und Wales, Schottlands, Nordirlands und Irlands ist die Anwendung dieser Bestimmung nicht schwierig. In den kontinentalen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestehen derzeit internationalprivatrechtliche Regeln dazu, wo ein „trust“ sein „domicile“ hat, nicht. Solche Regeln muß die Rechtsprechung dort entwickeln, um das EuGVÜ in seiner auf „trusts“ bezogenen Regelung anwenden zu können. Hierbei stehen zwei Möglichkeiten offen. Man kann einmal sagen, wo ein „trust“ sein „domicile“ habe, richte sich nach der Rechtsordnung, welcher er unterstehe. Man kann sich aber auch auf den Standpunkt stellen, hierfür sei die eigene lex fori des angerufenen Gerichts maßgebend; in deren Rahmen gelte es dann, eigene Kriterien zu entwickeln.

120. Die in Artikel 16 begründeten ausschließlichen Zuständigkeiten haben grundsätzlich Vorrang vor dem neuen Artikel 5 Nr. 6. Allerdings ist es nicht ganz einfach, die genaue Tragweite des Vorrangs zu ermitteln.

Meist spielen bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Innenverhältnis eines „trust“ die in den genannten Vorschriften erwähnten Rechtsbeziehungen, wenn überhaupt, nur inzident eine Rolle. Ein „trustee“ bedarf zu manchen Verwaltungsmaßnahmen gerichtlicher Genehmigung. Auch wenn es sich um die Verwaltung von Grundstücken handelt, haben entsprechende Anträge an das Gericht nicht das dingliche Recht des „trustee“, sondern seine treuhänderische Gebundenheit zum Gegenstand. Artikel 16 Nr. 1 ist unanwendbar. Man könnte aber daran denken, daß sich zwei Personen darüber streiten, wer „trustee“ eines Grundstücks ist. Klagt die eine von den beiden gegen die andere vor deutschen Gerichten mit dem Ziel, der Beklagte solle der Löschung seiner im Grundbuch stehenden Eintragung als Eigentümer eines Grundstücks und der Eintragung des Klägers als wirklichem Eigentümer zustimmen, dann sind die deutschen Gerichte sicherlich nach Artikel 16 Nr. 1 oder 3 ausschließlich zuständig. Wird indes auf Feststellung geklagt, daß eine bestimmte Person „trustee“ eines bestimmten „trust“ ist, zu dem ein Inbegriff von Sachen gehört, so wird nicht etwa Artikel 16 Nr. 1 deshalb anwendbar, weil sich unter diesen Sachen auch ein Grundstück befindet.

III. Seegerichtsbarkeit

121. Die Ausübung von Gerichtsbarkeit in seerechtlichen Fällen spielt für das V. K. von alters her eine sehr viel größere Rolle als für die kontinentalen Staaten der Gemeinschaft. Die Abgrenzung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte ist, so wie sie sich im V. K. entwickelt hat, prägend für die Weltseegerichtsbarkeit geworden. Das hat sich nicht zuletzt in den Brüsseler Übereinkommen von 1952 und 1957 → Nr. 238 niedergelegt. Die Ausübung von Seegerichtsbarkeit auf die Zuständigkeiten zu beschränken, die in der ursprünglichen Fassung des EuGVÜ niedergelegt sind, ist nicht sachgerecht. Ist ein Schiff in einem Staat wegen eines international als Seeforderung anerkannten Anspruchs beschlagnahmt worden, so ist es dem Gläubiger nicht recht zuzumuten, sein Recht in der Hauptsache vor den Gerichten am Wohnsitz des Reeders zu suchen. Die Expertengruppe hat lange Zeit erwogen, aus diesem Grund in den 2. Titel die Aufnahme eines besonderen Abschnitts über Seegerichtsbarkeit vorzuschlagen. Artikel 36 des Beitrittsübereinkommens zum EuGVÜ geht auf einen dafür ausformulierten Entwurf

zurück → Nr. 131. In den parallel geführten Verhandlungen zu Artikel 57 EuGVÜ konnte jedoch eine allseits akzeptierte Klarstellung erzielt werden, die den Mitgliedstaaten eines Seerechtsübereinkommens ermöglicht, darin vorgesehene Zuständigkeiten auch gegenüber Bewohnern eines Staates der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, der dem Übereinkommen nicht angehört → Nr. 238 ff. Zudem unterstützen alle Delegationen eine gemeinsame Empfehlung an die Staaten der Gemeinschaft, dem wichtigsten der seerechtlichen Übereinkommen, nämlich dem Brüsseler Übereinkommen vom 10. Mai 1952 → Nr. 238, beizutreten. In der Zuversicht, daß die gemeinsame Empfehlung beschlossenen und verwirklicht werden wird, hat die Expertengruppe ihre Pläne für einen Abschnitt über Seegerichtbarkeit wieder fallengelassen. Dies geschah nicht zuletzt auch im Interesse der Übersichtlichkeit des EuGVÜ und einer klaren Abgrenzung seines Regelungsbereichs von dem anderer Übereinkommen.

Es blieben aber zwei regelungsbedürftige Fragen, weil sie von den Brüsseler Übereinkommen von 1952 und 1957 nicht oder nur unvollkommen behandelt werden: Gerichtliche Zuständigkeiten aufgrund einer Beschlagnahme von Ladung oder Fracht nach Bergung oder Hilfeleistung (Artikel 5 Nr. 7 n. F.) (1) und Klagen im Zusammenhang mit seerechtlichen Haftungsbeschränkungen (Artikel 6 a n. F.) (2). Bis zum Beitritt Dänemarks und Irlands zum Brüsseler Arrestübereinkommen vom 10. Mai 1952 mußte auch eine Übergangsregelung getroffen werden (3). Schließlich war noch eine Besonderheit zu regeln, die nur Dänemark und Irland betrifft (4).

1. Gerichtliche Zuständigkeiten aufgrund einer Beschlagnahme von Ladung oder Fracht nach Bergung oder Hilfeleistung

122. a) Das Brüsseler Übereinkommen von 1952 erlaubt unter anderem die Inanspruchnahme einer gerichtlichen Zuständigkeit in dem Staat, in dem ein Schiff zugunsten einer Seeforderung aus Bergung oder Hilfeleistung (Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 2) mit Arrest belegt worden ist. Im Hintergrund dieser Vorschrift steht eine materielle Regelung. Der Bergungsunternehmer genießt wegen des Bergungslohns ein Haftungsprivileg am Schiff. Ein gleiches Vorrecht kann einem Bergungsunternehmer an der Ladung eines Schiffes zustehen. Diese ist dann wirtschaftlich interessant, wenn nicht das Schiff, wohl aber die Ladung gerettet werden konnte oder wenn das gerettete Schiff so stark beschädigt ist, daß sein Wert die Höhe des Bergungslohns nicht mehr erreicht. Immerhin kann der Wert der Ladung eines modernen Supertankers beträchtlich sein. Schließlich können Haftungsprivilegien auch an Frachtanträgen bestehen. Wird Fracht nur für den Fall einer unversehrten Ankunft der Ladung am Bestimmungsort geschuldet, dann ist es angezeigt, den Bergungsunternehmer sich vorrangig aus dem fraglichen Anspruch befriedigen zu lassen, der durch seinen Eingriff erhalten blieb.

Das Recht im V. K. sieht aus diesem Grund vor, daß ein Bergungsunternehmer die geborgene Ladung oder den durch seinen Eingriff erhalten gebliebenen Frachtsanspruch mit Arrest belegen lassen und vor dem dafür zuständigen Gericht auch das Verfahren zur abschließenden Klärung seiner Bergungslohnansprüche anstrengen kann. Eine solche Zuständigkeitsregel ist in gleicher Weise der Materie angepaßt wie die Vorschriften in Artikel 7 des Brüsseler Übereinkommens von 1952. Da es ein über Artikel 57 weiterhin anwendbares internationales Übereinkommen über die Beschlagnahme von Ladung und Fracht nicht gibt, würde sich auf diesem Gebiet mit dem Inkrafttreten des

EuGVÜ für das V. K. eine nicht zu vertretende Verschiebung gerichtlicher Zuständigkeiten ergeben, wollte man auf eine Sonderbestimmung verzichten.

123. b) Die vorgeschlagene Lösung überträgt den Grundgedanken von Artikel 7 des Brüsseler Arrestübereinkommens von 1952 auf die gerichtliche Zuständigkeit nach Beschlagnahme von Ladung oder Frachtanträgen.

Nach Artikel 24 EuGVÜ sind zwar die Möglichkeiten für die nationalen Gesetze, einstweiligen Rechtsschutz und daher auch Arreste zu gewähren, nicht beschränkt. An den angeordneten oder vollzogenen Arrest Zuständigkeiten in der Hauptsache zu knüpfen, ist ihnen jedoch verwehrt. Die jetzt in Artikel 5 Nr. 7 Buchstabe a) getroffene Ausnahme davon ist auf einen Arrest beschränkt, der zugunsten eines Bergungs- oder Hilfeleistungsanspruchs ausgebracht worden ist.

Buchstabe b) derselben Vorschrift bringt eine Erweiterung der Zuständigkeit, die im Brüsseler Übereinkommen von 1952 kein ausdrückliches Vorbild hat. Er ist Frucht der praktischen Erfahrung. Nach Bergung oder Hilfeleistung – gleich ob Schiff, Ladung oder Fracht in Frage stehen – wird der Arrest mitunter angeordnet, die effektive Arrestpfändung aber unterlassen, weil Sicherheit geleistet wurde. Dies muß für die Begründung von Zuständigkeit in der Hauptsache ausreichen.

Die Vorschrift soll eine Zuständigkeit nur zur Entscheidung über Ansprüche begründen, die durch das Haftungsprivileg gesichert sind. Hat der Reeder eines in Not geratenen Schiffes einen Bergungs- oder Hilfeleistungsvertrag abgeschlossen, wozu er dem Eigentümer der Ladung häufig verpflichtet sein wird, so unterfallen die daraus entstehenden Streitigkeiten der Vorschrift nicht.

2. Gerichtliche Zuständigkeiten zur Anordnung einer Haftungsbeschränkung

124. Sehr schwierig ist es, darüber Aussagen zu machen, wie sich die Anwendung von Artikel 57 EuGVÜ mit derjenigen des internationalen Übereinkommens vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen³⁴⁾ → Nr. 128 a. E. und mit den entsprechenden nationalen Rechtsregeln zusammenfügt. Das genannte Übereinkommen enthält nämlich keine ausdrücklich die Regelung der internationalen Zuständigkeit oder der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen unmittelbar betreffende Vorschriften. Die Expertengruppe betrachtete es nicht als ihre Aufgabe, die durch dieses Übereinkommen aufgeworfenen Fragen systematisch darzustellen und Vorschläge zu ihrer Lösung zu erarbeiten. In einigen Punkten würde es sich jedoch besonders mißlich auswirken, wenn die im Übereinkommen von 1957 bezüglich der gerichtlichen Zuständigkeiten gebliebenen Lücken auch in den Anwendungsbereich des EuGVÜ übertragen und dort nach dessen allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften geschlossen würden.

Im Zusammenhang mit der seerechtlichen Haftungsbeschränkung müssen drei verschiedene Aspekte unterschieden werden. Einmal existiert ein Verfahren zur Errichtung des Haftungsfonds und seiner Verteilung. Zum anderen muß die Berechtigung der gegen den Schiffseigentümer gerichteten Schadenersatzforderung gerichtlich festgestellt werden. Schließlich ist von beidem die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung für eine bestimmte Forderung zu unterscheiden.

Die rechtstechnische Verzahnung der drei möglichen Verfahrensziele ist in den Rechtsordnungen der Gemeinschaft verschieden.

125. Nach dem einen System, dem vor allen das V. K. anhängt, kann die Haftungsbeschränkung nur durch Klage geltend gemacht werden, die gegen einen der Anspruchsprätendenten gerichtet ist – durch Hauptklage oder, wenn Klage gegen den Schiffseigentümer schon erhoben ist, durch Widerklage. Beim Gericht, das mit einer Haftungsbeschränkung befaßt ist, wird der Haftungsfonds errichtet. Bei diesem Gericht müssen auch die übrigen Anspruchsprätendenten ihre Forderung anmelden.
126. Nach der anderen Ausgestaltung, die beispielsweise in Deutschland gilt, ist das Haftungsbeschränkungsverfahren nicht durch eine Klage gegen einen Anspruchsprätendenten einzuleiten, sondern durch schlichten Antrag, der sich „gegen“ niemanden richtet und zur Errichtung des Fonds führt. Wird dem Antrag stattgegeben, müssen alle Anspruchsprätendenten ihre Forderungen bei diesem Gericht anmelden. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der angemeldeten Forderungen, so müssen sie in einem besonderen Verfahren ausgetragen werden, das die Form einer Klage des Prätendenten gegen den bestreitenden Fondsverwalter, Gläubiger oder Schiffseigentümer annimmt. Auch in diesem System ist aber wegen der Haftungsbeschränkung eine selbständige Klage des Schiffseigentümers gegen einen Anspruchsprätendenten denkbar. Sie führt aber nicht zur Errichtung des Haftungsfonds oder zu einer bereits akut werdenden Haftungsbeschränkung, sondern nur zur Feststellung der Beschränkbarkeit der Haftung für den Fall eines künftigen Haftungsbeschränkungsverfahrens.
127. Der neue Artikel 6 a bezieht sich weder auf eine Klage des Geschädigten gegen den Schiffseigentümer, Fondsverwalter oder konkurrierende Forderungsprätendenten, noch auf das Sammelverfahren zur Errichtung und Verteilung des Haftungsfonds, sondern lediglich auf die selbständige Klage, welche der Schiffseigentümer gegen einen Anspruchsprätendenten erhebt (a). Im übrigen sind die bisherigen Vorschriften des EuGVÜ auch auf Verfahren anwendbar, die es mit einer seerechtlichen Haftungsbegrenzung zu tun haben (b).
128. a) Die Beschränkung oder die Beschränkbarkeit der Haftung eines Schiffseigentümers kann in allen Rechtsordnungen der Gemeinschaft nicht nur verteidigungsweise geltend gemacht werden. Sieht der Eigentümer eines Schiffes eine Haftungsklage auf sich zukommen, kann er ein Interesse daran haben, von sich aus auf Feststellung zu klagen, er hafte für die Forderung nur beschränkt oder beschränkbar. Er kann dann einen der durch Artikel 2 bis 6 begründeten Gerichtsstände wählen. Am Gericht seines Wohnsitzes kann er aufgrund dieser Vorschriften nicht klagen. Da aber die Forderung vor diesem Gericht gegen ihn eingeklagt werden könnte, ist es zweckmäßig, ihm auch diesen Gerichtsstand zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit offenzuhalten, dient Artikel 6 a. Zudem ist dies, sieht man vom Brüsseler Übereinkommen von 1952 ab, der einzige Gerichtsstand, an dem der Schiffseigentümer alle seine Haftungsbegrenzungsklagen sinnvollerweise konzentrieren kann. Für das englische Recht → Nr. 125 hat das zur Konsequenz, daß bei diesem Gericht auch der Haftungsfonds errichtet und das Verteilungsverfahren durchgeführt werden kann. Artikel 6 a stellt zusätzlich klar, daß eine individuelle Haftungsbeschränkungsklage des Schiffseigentümers auch in jedem anderen Gerichtsstand erhoben werden kann, in welchem die Forderung einklagbar ist. Gleichzeitig ermächtigt er die nationalen Gesetzgeber dazu, anstelle eines solchen auf ihr Territorium verweisenden Gerichtsstands eine andere Zuständigkeit auf ihrem Staatsgebiet vorzusehen.
129. b) Für Klagen, welche die grundsätzliche Begründetheit der gegen den Schiffseigentümer gerichteten Forderung zum Gegenstand haben, gelten nur die Artikel 2 bis 6.
- Immer ist auch Artikel 22 anwendbar. Ist ein Verfahren zur Begrenzung der Haftung in einem Staat eingeleitet worden, so kann der im Einzelprozeß in einem anderen Staat wegen der Feststellung der Forderung oder wegen der Beschränkbarkeit der Haftung angegangene Richter das Verfahren aussetzen oder sich sogar für unzuständig erklären.
130. c) Von der Frage der Zuständigkeit scharf zu trennen ist die Frage, welches materielle Haftungsbeschränkungsrecht anzuwenden ist. Es braucht dies nicht das Recht des Staates zu sein, dessen Gerichte für die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung zuständig sind. Das auf die Haftungsbeschränkung anwendbare Recht sagt auch Genaueres darüber, für welche Ansprüche überhaupt eine Haftungsbeschränkung geltend gemacht werden kann.
131. 3. Übergangsregelung
- Zwar hoffen alle Delegationen, daß Dänemark und Irland dem Brüsseler Übereinkommen vom 10. Mai 1952 → Nr. 121 beitreten werden. Jedoch wird dies naturgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Fairerweise muß man eine Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten des EuGVÜ-Beitrittsübereinkommens gewähren. Es wäre hart, wenn man in dieser Zeit in den zwei genannten Staaten die Zuständigkeit in Seerechtsfällen auf das beschränken wollte, was die Artikel 2 bis 6 a zulassen. In Artikel 36 des EuGVÜ-Beitrittsübereinkommens ist daher zugunsten dieser Staaten eine Übergangsregelung getroffen worden. Ihr Text stimmt, von redaktionellen Umformulierungen abgesehen, mit dem überein, was die Expertengruppe ursprünglich im besonderen Seerechtsabschnitt generell zur Zuständigkeit aufgrund einer Beschlagnahme von Seeschiffen empfehlen wollte. Sie hat sich hierbei – so gut wie vollkommen – an die im Brüsseler Arrestübereinkommen getroffene Regelung angelehnt → Nr. 121.
- Der beschränkte zeitliche Geltungsbereich der Übergangsbestimmung rechtfertigt einen ausführlichen Kommentar zu den einzelnen Textabweichungen vom genannten Übereinkommen nicht.
132. 4. Streitigkeiten zwischen Seeleuten und Kapitän
- Der neue Artikel V b des Zusatzprotokolls zum EuGVÜ geht auf einen dänischen Wunsch zurück, der seinen Grund in einer dänischen Tradition hat. Diese ist heute im dänischen Seemannsgesetz Nr. 420 vom 18. Juni 1973 niedergelegt, wonach Streitigkeiten zwischen einem Seemann und einem Kapitän auf einem dänischen Schiff ausländischen Gerichten nicht unterbreitet werden dürfen. In Konsularverträgen Dänemarks mit anderen Staaten ist dem gelegentlich auch Rechnung getragen. Einem ausdrücklichen Wunsch der irischen Delegation folgend ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf irische Schiffe ausgedehnt worden.
- IV. Sonstige Einzelfragen
133. 1. Der Erfüllungsort als Grundlage gerichtlicher Zuständigkeit
- Im Laufe der Verhandlungen stellte sich heraus, daß die französische und niederländische Fassung von Artikel 5

Nr. 1 in bezug auf die Bezeichnung der maßgebenden Verpflichtungen weniger spezifisch als die deutsche und italienische waren. Sie konnten dem Mißverständnis Vorschub leisten, auch andere Leistungspflichten seien gemeint als diejenigen, welche gerade Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind. Die Neufassung des französischen und des niederländischen Textes soll diesem Mißverständnis vorbeugen ³⁵⁾.

134. 2. Gerichtsstand des Delikts

Artikel 5 Nr. 3 begründet den besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung. Seine Formulierung geht von dem Vorstellungsbild einer bereits geschehenen unerlaubten Handlung aus und spricht von dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Die Rechtsordnungen mancher Staaten kennen im Bereich der unerlaubten Handlungen aber auch präventive Klagen. Dies gilt etwa, wenn es darum geht, die Veröffentlichung eines beleidigenden Druckwerks oder den Handel mit Waren verbieten zu lassen, die unter Verletzung von Vorschriften des Patentrechts oder des gewerblichen Rechtsschutzes hergestellt oder aufgemacht worden sind. Vor allem die Rechte des V. K. und Deutschlands kennen solche Möglichkeiten.

Ohne jeden Zweifel ist Artikel 24 anwendbar, wenn die Gerichte in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angegangen werden, auch wenn ihre Entscheidungen faktisch definitiv wirken. Manches spricht dafür, daß Klagen, die im ordentlichen Hauptsacheverfahren zur Unterbindung eines drohenden Delikts möglich sind, auch im Gerichtsstand des Artikels 5 Nr. 3 erhoben werden können.

135. 3. Streitgenossenschaft und Regreßklagen

Der Begriff „Interventions“-Klage in Artikel 6 Nr. 2 orientiert sich an einem Rechtsinstitut, das den Rechtsordnungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Deutschland, gemeinsam ist. Allerdings ist eine Zuständigkeitsbestimmung, die sich an der Eigenschaft einer Klage als einer Interventionsklage ausrichtet, für sich allein nicht anwendbar. Sie bedarf zwangsläufig der Ergänzung durch Rechtsnormen, die bestimmen, wann welche Personen in welcher Parteirolle mit welchem Ziel in ein gerichtliches Verfahren einbezogen werden können. Daher bleiben auch die den Rechtsordnungen der neuen Mitgliedstaaten bekannten oder in Zukunft zuwachsenden Rechtsregeln über die Einbeziehung dritter Parteien in ein Verfahren vom EuGVÜ unberührt.

3. Abschnitt

Zuständigkeiten für Versicherungssachen

136. Der Beitritt des V. K. hat dem in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Versicherungsgewerbe eine bisher nicht existierende Dimension gebracht. Lloyds in London besitzt einen erheblichen Anteil am Markt der internationalen Großversicherungen ³⁶⁾.

Unter Hinweis darauf erbat das V. K. eine Reihe von Anpassungen. Hauptargument war, daß die in Artikel 7 bis 12 zum Schutz des Versicherungsnehmers geschaffenen Bestimmungen unnötig seien, soweit Versicherungsnehmer mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft (I) oder wirtschaftlich potenten Zuschnitts (II) in Frage stünden. Das V. K. fürchtete, die Versicherungsunternehmen der Gemeinschaft könnten, wenn man auf eine Änderung des EuGVÜ verzichtete, gezwungen sein, höhere Versicherungsprämien zu verlangen als ihre Konkurrenten aus anderen Staaten.

Zusätzliche Gründe gab es darüber hinaus jeweils für die verschiedenen Anpassungswünsche. Für Verträge mit Versicherungsnehmern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft wollte das V. K. die uneingeschränkte Möglichkeit für Gerichtsstandsvereinbarungen deshalb gewährleistet sehen, damit zwingenden Vorschriften im Heimatrecht vieler Geschäftspartner der englischen Versicherungswirtschaft Rechnung getragen werden kann (I). Die Anpassungswünsche bezogen sich zum anderen – vor allem in Verbindung mit den beiden übrigen Anpassungswünschen – auf die Artikel 9 und 10, deren Tragweite nicht recht klar erschien (III). Dazu trat eine Reihe kleinerer Anpassungswünsche (IV).

Der ursprünglich zu den beiden ersten Problemen geäußerte Wunsch des V. K., die fraglichen Versicherungssachen vom Anwendungsbereich der Artikel 7 bis 12 auszunehmen, war freilich – gemessen an der Grundeinstellung des Übereinkommens – zu weitgehend. Insbesondere waren einige Elemente aus dem Kreis der nicht abdingbaren Zuständigkeitsbestimmungen, für die verschiedenen Versicherungsarten differenziert, aufrecht zu erhalten → Nr. 138, 139 und 143. Im übrigen aber mußte der besonderen Struktur der britischen Versicherungswirtschaft Rechnung getragen werden, nicht zuletzt deshalb, um diese nicht zu verleiten, systematisch in die Schiedsgerichtsbarkeit auszuweichen. Obwohl das EuGVÜ die Möglichkeit schiedsrichterlicher Streitbeilegung nicht beschränkt → Nr. 63, sollte sich das staatliche Recht gleichwohl davor hüten, Schiedsgerichtsbarkeit lediglich dadurch zu fördern, daß sich die Organisation der staatlichen Justiz für die Beteiligten als zu umständlich und risikobehaftet ausnimmt. Die Arbeitsgruppe ist daher den Weg gegangen, in Versicherungssachen die Möglichkeit von Zuständigkeitsvereinbarungen zu erweitern. Wegen der Form solcher Vereinbarungen → Nr. 176.

I. Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft

137. Wie die in Note 36 mitgeteilten Zahlen belegen, spielen Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern außerhalb der Gemeinschaft für die britische Versicherungswirtschaft eine überragende Rolle. Das EuGVÜ regelt nicht ausdrücklich, in welchem Umfang solche Verträge Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten können. Artikel 4 betrifft nur den vergleichsweise seltenen Fall, daß der Versicherungsnehmer im späteren Prozeß die Rolle des Beklagten hat. Soweit die Zuständigkeit von Gerichten außerhalb der Gemeinschaft vereinbart werden soll, erhebt sich zudem die allgemeine Frage, welchen Schranken solche Vereinbarungen im Hinblick auf die im EuGVÜ begründeten ausschließlichen Zuständigkeiten → Nr. 148, 162 ff. begegnen. Vor allem aber erschienen in diesem Zusammenhang die als unabdingbar ausgewiesenen Zuständigkeiten problematisch, die in Artikel 9 und 10 begründet sind. Insoweit freilich war die Frage nicht auf Versicherungsverträge mit außerhalb der Gemeinschaften wohnhaften Personen beschränkt. Sie stellt sich vielmehr allgemein für Gerichtsstandsvereinbarungen, die nach Artikel 12 zugelassen sind.

Wegen der großen Tragweite, welche die Frage der Gerichtsstandsvereinbarungen mit Versicherungsnehmern von außerhalb der Gemeinschaft für das Vereinigte Königreich hat, war es notwendig, den Grundsatz der prinzipiellen Zulässigkeit solcher Prorogationsabreden im Übereinkommen ausdrücklich zu verankern. Wenn also ein Versicherungsnehmer mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft in England ein Risiko versichert, dann können grundsätzlich unter anderem sowohl die eng-

lischen als auch die Gerichte am Wohnsitz des Versicherungsnehmers für ausschließlich zuständig erklärt werden.

In zweifacher Weise mußte freilich in Artikel 12 Nr. 4 n. F. die grundsätzliche Regel wieder eingeschränkt werden.

138. 1. Pflichtversicherung

Wenn zum Abschluß einer Versicherung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, kann wegen der der Versicherungspflicht unterworfenen Risiken von den Bestimmungen der Artikel 8–11 auch dann nicht abgewichen werden, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat. Ist eine in der Schweiz wohnhafte Person Halter eines Pkw mit regelmäßigem Standort in Deutschland, so muß das Fahrzeug nach Maßgabe des deutschen Rechts haftpflicht-versichert werden. Vereinbarungen über den Gerichtsstand kann ein solcher Versicherungsvertrag mit Wirkung für Unfälle, die sich in Deutschland ereignen, nicht enthalten.

Die Möglichkeit, deutsche Gerichte anzurufen (Artikel 8), kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt, obwohl das einschlägige deutsche Gesetz über die Pflichtversicherung vom 5. April 1965 (BGBl. I 213) selbst Gerichtsstandsvereinbarungen nicht verbietet. Allerdings verhindert das deutsche Recht das Zustandekommen von Gerichtsstandsvereinbarungen im Pflichtversicherungsbereich faktisch dadurch, daß Versicherungsbedingungen mit einem solchen Bestandteil nicht genehmigt werden.

Obligatorisch zu versichernde Risiken sind z. B. in folgenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für folgende Gegenstände, Anlagen, Tätigkeiten und Berufe vorgesehen, ohne daß hier absolute Vollständigkeit in der Aufzählung angestrebt werden soll:

Bundesrepublik Deutschland ³⁷⁾:

1. Bund

Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeughalter, Luftverkehrsunternehmer, Jäger, Inhaber von Atomanlagen und Umgang mit Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, Güterkraftverkehr, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Bewachungsgewerbe, Träger von Kranken-, Säuglings-, Kinderpflege- und Hebammenschulen, Kraftfahrzeugsachverständige, Notarkammern für Notariatswesen, Träger der Entwicklungshilfe, Schausteller, pharmazeutische Unternehmer;

Lebensversicherung für Schornsteinfegermeister;

Unfallversicherung für Luftverkehrsunternehmer und Nießbraucher;

Feuerversicherung für Eigentümer von Gebäuden, die mit Abgeltungslasten beschwert sind, Nießbraucher, Lagerhalter, Pfandleiher;

Sachversicherung für Pfandleiher;

Versorgungswerke für Bühnen, Kulturorchester, Bezirksschornsteinfegermeister, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

2. Länder

In den Ländern der Bundesrepublik Deutschland existieren, ohne daß Einheitlichkeit bestünde, als Pflichtversicherungen vor allem Feuerversicherungen für Gebäude und Versorgungswerke für Landwirte und freie Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare) und (z. B. Bayern) für Kaminkehrergesellen sowie z. B. eine Ruhelohnkasse für Arbeitnehmer

der Freien Hansestadt Bremen (Zusatzversorgung). In Bayern existiert eine Schlachtviehpflichtversicherung.

Belgien:

Haftpflicht von bzw. für: Kraftfahrzeuge, Jäger, Nuklearanlagen, Unfallschäden bei Arbeitsunfällen und Transportunfällen (im Falle entgeltlicher Beförderung durch ein Kraftfahrzeug).

Dänemark:

Haftpflicht von bzw. für: Kraftfahrzeuge, Hunde, Nuklearanlagen, Wirtschaftsprüfer.

Frankreich:

Haftpflicht von bzw. für: Betrieb von Schiffen oder von Kernenergie, Kraftfahrzeuge, Betrieb von Seilbahnen und mechanischen Aufstieghilfen, Jäger, Grundstücksmakler, Vermögensverwalter, Hausverwalter bei Miteigentum, Geschäftsberater, Betrieb von Sporthallen, Buchsachverständiger, Gegenseitigkeitshilfe in der Landwirtschaft, Rechtsberater, Anstalten für Leibeserziehung und Schüler, Betrieb von Tanzsälen, Geschäftsführer von Apotheken in Form einer S.à.r.l. (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), Bluttransfusionsanstalten, Architekten, Kraftfahrzeugsachverständige, Landwirte.

Luxemburg:

Haftpflicht von bzw. für: Kraftfahrzeuge, Jäger und Jagdveranstalter, Hotelbetriebe, Nuklearanlagen; Feuer- und Diebstahlversicherung der Hotelbetriebe; Versicherung gegen Viehbeschlagnahme in Schlachthäusern.

Niederlande:

Haftpflicht für Kraftfahrzeuge, Nuklearanlagen, Tanker.

Vereinigtes Königreich:

Haftpflicht gegenüber Dritten für Kraftfahrzeuge, Haftpflicht des Arbeitgebers für Arbeitsunfälle, Versicherung von Nuklearanlagen, Versicherung der in britischen Registern eingetragenen Schiffe für den Fall von Umweltverschmutzung durch Erdöl, Pflichtversicherung z. B. für Anwälte und Versicherungsmakler.

139. 2. Grundstücksversicherung

Die zweite am Schluß von Nr. 137 erwähnte Ausnahme soll vor allen Dingen die Anwendbarkeit von Artikel 9 auch dann sicherstellen, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft hat. Jedoch wirkt die Ausnahmebestimmung weiter. Sie verbietet auch eine Gerichtsstandsvereinbarung, der zufolge ausschließlich die in Artikel 9 genannten Gerichte zuständig sein sollen. Gerichtsstandsvereinbarungen sind im übrigen im Bereich dieser Ausnahmeregelung auch dann unwirksam, wenn das nationale Recht des Staates, in welchem das Grundstück liegt, eine Prorogation gar nicht für unzulässig erklärt.

II. Großversicherungen, insbesondere See- und Luftfahrtversicherung

140. Der Wunsch des Vereinigten Königreichs nach Sonderregelungen für Großversicherungen war wohl das Problem, welches der Sachverständigengruppe am meisten Schwierigkeiten bereitete. Ausgangspunkt des britischen Wunsches war die Erkenntnis, daß der soziale Schutzgedanke, welcher hinter der Eindämmung von

Gerichtstandsklauseln im Versicherungsrecht steht, dann nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn auch als Versicherungsnehmer potente Unternehmungen auftreten. Die Schwierigkeit besteht nur darin, ein geeignetes Abgrenzungskriterium zu finden. Sich abstrakt-generell nach Unternehmenskapital oder Umsatz auszurichten, erwies sich schon in den Verhandlungen über die zweite Versicherungsrichtlinie als unmöglich. Es konnte sich also nur darum handeln, gegenständlich-vertypete Versicherungsverträge herauszuarbeiten, an denen im allgemeinen nur Versicherungsnehmer beteiligt sind, die eines sozialen Schutzes nicht bedürfen. Von diesem Ausgangspunkt her konnten folglich gewerbliche Versicherungen nicht allgemein privilegiert werden.

Das Hauptaugenmerk der Gruppe konzentrierte sich daher auf die verschiedenen Arten von Versicherungen, die mit dem Transportgewerbe zusammenhängen. In diesem Bereich besteht nämlich eine zusätzliche Rechtfertigung für die Sonderbehandlung von Gerichtsstandsvereinbarungen: Das versicherte Risiko ist in hohem Maße beweglich, Versicherungspolice pflegen häufig und mehrmals in rascher Folge den Inhaber zu wechseln. Dies macht die durch die Unsicherheit über die anrufbaren Gerichte bedingten Schwierigkeiten in der Risikokalkulation besonders groß. Auf der anderen Seite gibt es auch in diesem Bereich Zonen sozialer Schutzbedürftigkeit. Schließlich erwies sich als besonders erschwerend der Umstand, daß auf dem Gebiet des Transports ein weitgehend integrierter Versicherungsmarkt besteht. Die verschiedenartigen Risiken für verschiedene Arten von Transporten werden in ein und derselben Police versichert. Insbesondere die englische Versicherungswirtschaft hat Rahmenpolice entwickelt, die nur durch Meldung des Versicherungsnehmers über abgehende Transporte aller Art ausgefüllt zu werden brauchen.

Aus einer Aufarbeitung all dieser Gegebenheiten ist die in der neuen Nr. 5 von Artikel 12 und ihrer Ergänzung durch Artikel 12 a festgehaltene Lösung entstanden: Gerichtsstandsvereinbarungen sind grundsätzlich privilegiert, soweit es sich um Seeversicherungen und um Luftfahrtversicherungen handelt. Für reine Landtransportversicherungen war eine irgendwie geartete Sonderregelung nicht zu rechtfertigen.

Um Interpretationsschwierigkeiten und -divergenzen zu vermeiden, war ein Katalog der Versicherungsverträge nötig, für welche die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen erweitert werden sollte. Die Idee, dieserhalb an das Versicherungsartenverzeichnis anzuknüpfen, das im Anhang zur 1. Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1973 (73/239/EWG) enthalten ist, erwies sich nicht als tragfähig. Die dortige Einteilung ist an den Bedürfnissen der staatlichen Versicherungsverwaltung orientiert und nicht an den Erfordernissen eines privatrechtlichen Interessenausgleichs. Es blieb daher kein anderer Weg, als den Katalog für die Zwecke des Übereinkommens gesondert zu erstellen. Im einzelnen ist zu ihm und zu den in ihn nicht aufgenommenen Versicherungsarten folgendes zu bemerken:

141. 1. Artikel 12 a Nr. 1 a

Die Vorschrift betrifft nicht die Haftpflicht-, sondern nur die Kaskoversicherung. Unter dem Begriff „Seeschiffe“ sind alle Fahrzeuge zu verstehen, die zum Verkehr auf See bestimmt sind. Dazu gehören nicht nur „Schiffe“ im traditionellen Sinne des Wortes, sondern auch auf See eingesetzte Luftkissen- und Tragflügelboote, Schlepper und Leichter. Dazu zählen darüber hinaus schwimmende Gerätschaften, die sich nicht aus eigener Antriebskraft fortbewegen können, wie z. B. Anlagen im Dienste der Ölsuche und -förderung, welche auf Wasser bewegt

werden. Auf dem Meeresgrund fest verankerte oder zu verankernde Anlagen sind ohnehin ausdrücklich in den Text der Vorschrift aufgenommen worden. Die Vorschrift erfaßt auch im Bau befindliche Schiffe, freilich nur insoweit, als Schäden aufgrund eines See-Risikos entstanden sind. Das sind Schäden, die dadurch entstanden sind, daß sich das Objekt auf Wasser befindet; nicht als Schäden, die im Trockendock oder in den Werkhallen der Werft aufgetreten sind.

142. 2. Artikel 12 a Nr. 1 b

Wie die Nr. 1 a die Kaskoversicherung von Schiffen und Flugzeugen, so betrifft die Nr. 1 b die Wertversicherung von Transportgütern, nicht die Haftpflichtversicherung für Schäden, die von ihnen ausgehen. Die wichtigste Einzelentscheidung, die im Zusammenhang mit dieser Regelung getroffen wurde, steckt in dem Zusatz „ganz oder teilweise“. Dieser rührt daher, daß Transportgüter bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort häufig nicht nur mit ein und demselben Transportmittel befördert werden. Land-, See- und Lufttransporte können aufeinander folgen. Es würde unvermeidbare Komplikationen in die Vertragsgestaltung der Versicherungswirtschaft und ihre Schadensregulierung tragen, wenn immer genau danach unterschieden werden müßte, in welchem Transportabschnitt ein Schaden entstanden ist. Dies ist obendrein häufig gar nicht feststellbar. Man braucht nur an den Containertransport zu denken, um zu ermessen, wie leicht ein Schaden erst am Bestimmungsort zutage tritt. Praktikabilitätsabwägungen erforderten es daher, Gerichtsstandsvereinbarungen schon dann zuzulassen, wenn Waren nur teilweise zur See oder mit Flugzeugen befördert werden. Auch für den Fall, daß der Schaden nachweisbar auf dem Landabschnitt eingetreten ist, ist die durch Artikel 12 Nr. 5 n. F. ermöglichte Gerichtsstandsvereinbarung wirksam. Die Bestimmung gilt auch dann, wenn der Transport nicht über die Grenzen eines Landes hinausgeht.

143. Die sich in Nr. 2 a und b von Artikel 12 a wiederholende Unterausnahme für Personenschäden der Passagiere und Schäden an ihrem Reisegepäck rechtfertigt sich aus der typischerweise bestehenden wirtschaftlichen Verhandlungsunterlegenheit dieser Personengruppe.

144. 3. Artikel 12 a Nr. 2 a

Ob unter diese Bestimmungen auch sämtliche Haftpflichtversicherungsansprüche fallen, die im Zusammenhange mit Bau, Umbau oder Instandsetzung eines Schiffes ausgelöst werden, ob also von dieser Vorschrift alle Haftpflichtansprüche abgedeckt sind, die die Werft gegenüber Dritten trifft und welche durch das Schiff selbst verursacht worden sind, oder ob der Begriff „Verwendung oder Betrieb“ enger verstanden werden muß und nur Haftpflichtansprüche betrifft, die während einer Probefahrt ausgelöst worden sind, ist eine Interpretationsschwierigkeit, die offenbleiben mußte. Der Vorbehalt hinsichtlich der Luftfahrzeughaftpflichtversicherung soll es den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft freistellen, den Schutz von Versicherungsnehmern und Unfallopfern vorzusehen, den sie für notwendig erachten.

145. 4. Artikel 12 a Nr. 2 b

Da es keinen Grund gibt, kombinierte Transporte bei der Haftpflicht anders zu behandeln als bei der Kaskoversicherung, ist auch insoweit unmaßgeblich, auf welchem Transportabschnitt der Haftpflichttatbestand ausgelöst wurde → Nr. 142 und 143.

146. 5. Artikel 12 a Nr. 3

Der wichtigste Anwendungsfall dieser Bestimmungen ist bereits in ihrem Text genannt: Sofern der Transportvertrag nicht etwas anderes vorsieht, verliert wegen eines Luftunfalls der Luftfrachtführer seinen Frachtanspruch, der Eigentümer gegenüber dem Charterer seine Charter. Ein anderes Beispiel ist etwa ein Schaden, der durch die verspätete Ankunft eines Schiffes eingetreten ist. Im übrigen ist der Begriff der gleiche wie der in der Richtlinie 73/239/EWG verwendete.

147. 6. Artikel 12 a Nr. 4

Eine Versicherung von Zusatzrisiken ist besonders der Versicherungspraxis im V. K. vertraut. Ein Beispiel ist etwa „shipowners disbursements“. Das ist eine Versicherung für außerplanmäßige Betriebskosten, etwa für die, für die Dauer eines reparaturbedingten Aufenthalts anfallenden Hafengebühren. Ein anderes Beispiel ist die Versicherung für „increased value“. Damit wird der Verlust versichert, der dadurch eintreten könnte, daß eine Ladung untergeht oder beschädigt wird, die während des Transports wertvoller geworden ist.

Daß ein Zusatzrisiko in der gleichen Police versichert ist wie das Hauptrisiko, zu dem es gehört, verlangt die Bestimmung nicht. Die Arbeitsgruppe hat daher bewußt eine etwas andere sprachliche Formulierung gewählt, als sie in der Richtlinie 73/239/EWG in Gestalt der dort genannten „Zusatzrisiken“ vorkommt. Denn insoweit konnte nicht auf die Begriffsbestimmung in dieser Richtlinie zurückgegriffen werden, die es mit einem anderen Gegenstand, nämlich der Zulassung von Versicherungsunternehmungen, zu tun hat.

148. III. Die verbleibende Bedeutung von Artikel 9 und 10

Der überarbeitete Wortlaut von Artikel 12 behandelt ebenso wenig wie der Originaltext ausführlich die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen auf die besonderen Zuständigkeiten bei Versicherungssachen im Sinne des dritten Abschnitts. Jedoch ergibt sich die Rechtslage klar aus dem systematischen Zusammenhang der Vorschriften des dritten Abschnitts des EuGVÜ in seiner geänderten Fassung. Gerichtsstandsvereinbarungen erfassen alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, auch soweit dieser den Versicherer nach Artikel 10 Absatz 1 vor dem Gericht belangen wollte, vor dem er durch den Verletzten selbst in Anspruch genommen wird. Dritten gegenüber kann aber eine im Versicherungsvertrag vereinbarte Gerichtsstandsklausel keine Bindung erzeugen. Die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 2, welche sich auf die unmittelbare Klage des Geschädigten beziehen, werden daher durch Gerichtsstandsklauseln in Versicherungsverträgen nicht betroffen. Das gleiche gilt für Artikel 10 Absatz 3.

IV. Sonstige Anpassungs- und Klarstellungsprobleme zum Versicherungsrecht

149. 1. Mitversicherungen

Die sachliche Änderung von Artikel 8 Absatz 1 betrifft die Zuständigkeit im Fall der Beteiligung mehrerer Mitversicherer am Versicherungsvertrag. Diese geschieht nämlich in üblicher Weise in der Form, daß ein federführender Versicherer den übrigen Mitversicherern gegenübersteht und jeder von ihnen nur einen u. U. sehr kleinen Teil des Risikos übernimmt. Dann ist es aber nicht gerechtfertigt, sämtliche Versicherer, einschließlich des federführenden, vor den Gerichten jeden Staates verklagbar zu machen, in dem irgendeiner der

vielen Mitversicherer seinen Wohnsitz hat. Nur eine solche internationale Zuständigkeit verdient besonders begründet zu werden, die sich an den Verhältnissen des federführenden Versicherers orientiert. Die Sachverständigengruppe erwog lange, an dessen Wohnsitz anzuknüpfen. Dies hätte jedoch zur Folge gehabt, daß die übrigen Mitversicherer dort hätten verklagt werden können, auch wenn der Federführende anderwärts belangt worden ist. Eine an die Gegebenheiten des federführenden Versicherers anknüpfende zusätzliche Zuständigkeit ist nur im Interesse einer Erleichterung der Konzentration der aus einem Versicherungsfall entstehenden Verfahren gerechtfertigt. Daher bringt die Neufassung von Artikel 8 Absatz 1 die Anknüpfung an den Gerichtsstand, an dem der federführende Versicherer verklagt wird. Dort können die Mitversicherer also auch wegen ihrer Versicherungsanteile belangt werden – gleichzeitig mit dem federführenden Versicherer oder danach. Allerdings zwingt die Bestimmung nicht zur Konzentration der Verfahren. Nichts hindert den Versicherungsnehmer, die verschiedenen Mitversicherer bei verschiedenen Gerichten zu belangen. Er muß sie dann an einem der in Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 und 2 n. F. vorgesehenen Gerichtsstände verklagen, wenn der federführende Versicherer freiwillig geleistet hat.

Die übrigen Änderungen von Artikel 8 Absatz 1 sind rein redaktioneller Art und sollen der größeren Klarheit der Bestimmung dienen.

150. 2. Versicherungsagenten, Zweigniederlassungen

Über den bisherigen Artikel 8 Absatz 2 EuGVÜ wurde deshalb gesprochen, weil seine Formulierung dem Mißverständnis Raum geben konnte, nicht nur die Einschaltung eines Versicherungsagenten des Versicherungsunternehmers solle zuständigkeitsbegründend wirken, sondern auch diejenige von unabhängigen Versicherungsmaklern, wie sie im V. K. sehr häufig tätig werden. Die Aussprache offenbarte die Überflüssigkeit der Vorschrift neben Artikel 5 Nr. 5. Die Gruppe machte daher den bisherigen Absatz 3 zum neuen Absatz 2. Die Einfügung des Zusatzes „oder sonstige Niederlassung“ dient nur dazu, die redaktionelle Übereinstimmung mit Artikel 5 Nr. 5 und dem neuen Artikel 13 Absatz 3 herzustellen. Letztere Vorschrift ist neben ersterer nötig, um zu verhindern, daß Artikel 4 anwendbar wird.

151. 3. Rückversicherung

Ein Rückversicherungsvertrag ist mit einem Versicherungsvertrag nicht gleichzusetzen. Daher sind die Artikel 7 bis 12 auf Rückversicherungsverträge nicht anwendbar.

152. 4. Begriff des Versicherungsnehmers („policy holder“)

Es zeigte sich, daß der in den bisherigen authentischen Sprachen des EuGVÜ verwandte Begriff „Versicherungsnehmer“ ins Englische nicht besser als mit der Bezeichnung „policy holder“ übersetzt werden konnte. Dieser Umstand darf aber nicht dem Mißverständnis Nahrung geben, daß sich nunmehr im Falle von Rechtsnachfolge die Probleme anders stellen als vor dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zu diesem Übereinkommen. Keinesfalls ist nämlich immer die Person „Versicherungsnehmer“, welche sich berechtigterweise im Besitz des Versicherungsscheins befindet. Zwar ist denkbar, daß die Rechtsstellung des Vertragspartners des Versicherungsunternehmens durch Erbgang oder auf sonstige Weise insgesamt auf eine andere Person übergeht. Dann ist der neue Vertragspartner „Versicherungsnehmer“ geworden. Davon ist jedoch scharf der Übergang von einzelnen Ansprüchen aus dem Versiche-

rungsvertrag zu unterscheiden, der vor allem in der Gestalt einer Abtretung der Versicherungssumme an den Begünstigten vorkommt. Eine solche Abtretung ist auch im voraus und bedingt, für den Fall eines Schadenseintritts etwa, möglich. Es ist in einem solchen Fall denkbar, daß dem Begünstigten mit der Abtretung des Anspruchs auf die Versicherungssumme auch der Versicherungsschein ausgehändigt wird, damit er gegebenenfalls seine Rechte gegen das Versicherungsunternehmen geltend machen kann. Mit einem solchen Vorgang wird die begünstigte Person nicht ihrerseits zum „Versicherungsnehmer“. Soweit gerichtliche Zuständigkeiten an Eigenschaften des „Versicherungsnehmers“ anknüpfen, ändert sich also infolge der Vorausabtretung des eventuell entstehenden Anspruchs auf die Versicherungssumme nichts, auch wenn gleichzeitig der Versicherungsschein ausgehändigt wird.

152a. 5. Zuständigkeitsvereinbarungen zwischen Vertragspartnern aus demselben Staat

Wegen der in Artikel 12 Nr. 3 vorgenommenen Änderung („zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses“) → Nr. 161a.

4. Abschnitt

Zuständigkeit in Verbraucherfragen

153. I. Grundsätzliches

Das EuGVÜ berücksichtigt den Gedanken des Verbraucherschutzes, sieht man von den Versicherungssachen einmal ab, nur in einem kleinen Abschnitt, nämlich dem, der den Abzahlungsgeschäften gewidmet ist. Dies entsprach dem damaligen Stand der Rechtsentwicklung in den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, als in der Tat das Bewußtsein von der Schutzbedürftigkeit des Letztverbrauchers vor unangemessener Vertragsgestaltung sich zuerst in einer auf Abzahlungsgeschäfte beschränkten Weise verbreitet hatte. In der Zwischenzeit hat die Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sich des Schutzes von Letztverbrauchern auf sehr viel breiterer Grundlage angenommen. Insbesondere ist eine allgemeine Tendenz der Verbraucherschutzgesetzgebung darauf gerichtet, Letztverbrauchern angemessene Gerichtsstände zu garantieren. Es müßte auf die Dauer zu unerträglichen Spannungen zwischen den nationalen Rechten und dem EuGVÜ führen, wenn dieses dem Letztverbraucher im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäften einen wesentlichen Teil des Schutzes vorenthielte, den ihm die nationalen Rechte gewähren. Daher hat sich die Gruppe zu dem Vorschlag entschlossen, den bisherigen 4. Abschnitt des 2. Titels zu einem Abschnitt über Zuständigkeiten in Verbrauchersachen zu erweitern und hierbei für die Zukunft auch klarzustellen, daß der besondere Schutz nur zugunsten von privaten Letztverbrauchern gelten soll und nicht auch für Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit sich zur ratenweisen Bezahlung von Leistungen verpflichten, die sie in Anspruch nehmen. Die Gruppe stand hinsichtlich des letzteren Gesichtspunktes unter dem Eindruck des auf Vorlage der französischen Cour de Cassation ausgelösten Verfahrens vor dem EuGH über die Auslegung des Begriffs „Abzahlungsgeschäfte“, eines Verfahrens, dessen eines zentrale Problem in der Frage bestand, ob sich der bisherige 4. Abschnitt des 2. Titels auch auf Geschäfte bezieht, die Kaufleute als Abzahlungskäufer abgeschlossen haben (Rechtssache 150/77; Société Bertrand/Paul Ott KG).

Das grundsätzliche Regelungsprinzip des neuen Abschnitts besteht in dem Gedanken, auf Ideengut aus

dem bisherigen oder gleichzeitig entstehenden europäischen Gemeinschaftsrecht zurückzugreifen. Daher ist das meiste, was bisher für Abzahlungsgeschäfte galt, in den neuen Abschnitt übernommen worden, der sich im übrigen an Artikel 5 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht anlehnt. In Kleinigkeiten wurde freilich eine Formulierung gewählt, die redaktionell besser als diejenige im genannten Vorentwurf erschien. Eine sachliche Abweichung war deshalb notwendig, weil nach der Gesamtstruktur des EuGVÜ nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern auf den Wohnsitz der Parteien abgestellt werden mußte. Im einzelnen gilt folgendes:

154. II. Der Anwendungsbereich des neuen Abschnitts

Mit der Technik, in einer einleitenden Bestimmung den Anwendungsbereich des Abschnitts abzugrenzen, lehnt sich der Vorschlag an das an, was sich schon bisher zu Beginn des 3. und 4. Abschnitts des 2. Titels findet.

1. Subjektiver Anwendungsbereich

155. Prinzipiell neu ist nur eine besondere Regelung des subjektiven Anwendungsbereichs des Abschnitts, insbesondere die dort sich findende Legaldefinition von dessen zentralem Begriff, nämlich demjenigen des „Verbrauchers“. Die Begriffsbestimmung ist inhaltlich dem Artikel 5 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht entnommen, welcher der Gruppe in seiner damals neuesten Fassung vorgelegen hat. Die Änderungen stellen nur redaktionelle Verbesserungen dar.

2. Objektiver Anwendungsbereich

156. Der objektive Anwendungsbereich des neuen Abschnitts unterscheidet scharf zwischen Teilzahlungskäufen einschließlich ihrer Finanzierung einerseits und sonstigen Verbrauchergeschäften andererseits. Damit ergibt sich für die Rangfolge der Regelung im 3. und 4. Abschnitt folgendes: Der 3. Abschnitt ist gegenüber dem 4. eine speziellere und damit vorrangige Regelung. Ein Versicherungsvertrag ist i. S. des EuGVÜ kein Vertrag, der die Erbringung einer „Dienstleistung“ zum Gegenstand hätte. Innerhalb des 4. Abschnitts ist die Regelung über Teilzahlungskäufe die speziellere im Verhältnis zu den in Artikel 13 Absatz 1 allgemein angesprochenen Verbraucherkäufen.

157. a) Teilzahlungskäufe unterfallen wie bisher der Sonderregelung ohne zusätzliche Voraussetzungen. Die einzige Änderung besteht in der Klarstellung, daß die Sonderregelung nur zugunsten eines privaten Verbrauchers als Käufer gilt. Die Vorschriften über Abzahlungskäufe sind im übrigen ohne weiteres auch auf das Rechtsinstitut des Mietkaufs („hire purchase“) anwendbar, das sich im V. K. und in Irland als die häufigste Rechtsform herausgebildet hat, in der Abzahlungsgeschäfte getätigt werden. Aus Gründen, die für die Gerichtsstandsproblematik unerheblich sind, nimmt ein Abzahlungsgeschäft dort formell meist die Rechtsform einer Miete, verbunden mit einem Optionsrecht des Mieters auf Eigentumserwerb, an. Die Raten sind formell Mietzins, der Sache nach Kaufpreis. Nach Abschluß der vorgesehenen „Miet“-zeit und nach Bezahlung aller vorgesehenen „Mietzins“-Raten hat der „Mieter“ das Recht, die Sache zu einem nominellen Entgelt zu erwerben. Da auch in den kontinental-europäischen Rechtsordnungen der Begriff „Abzahlungskauf“ keinesfalls voraussetzt, daß mit der Übergabe der Sache an den

Käufer auch das Eigentum an ihn übergeht, entspricht der „hire purchase“ funktionell völlig einem Abzahlungskauf.

Auch Geschäfte zur Finanzierung eines Abzahlungskaufs eines privaten Verbrauchers unterfallen ohne zusätzliche Voraussetzungen der Sonderregelung. Gegenüber der bisherigen Rechtslage hat die Expertengruppe Klagen aus einem Darlehnsvertrag zur Finanzierung eines Kaufs beweglicher Sachen der Sonderregelung auch unterworfen, wenn das Darlehn selbst kein Abzahlungsdarlehn ist oder die Sache selbst (typischerweise mit Mitteln aus dem Darlehn) auf einmal bezahlt wird. Ein Kreditgeschäft ist im übrigen nicht auf die Erbringung einer Dienstleistung gerichtet, so daß außerhalb der Nr. 2 von Artikel 13 Absatz 1 der gesamte 4. Abschnitt auf solche Geschäfte unanwendbar ist. Unterfällt ein Kaufvertrag nicht der Nr. 1 von Artikel 13 Absatz 1, dann wird er nicht etwa nach Nr. 2 der zitierten Norm bewertet, wohl aber kann unter den weiteren Voraussetzungen der Nr. 3 der 4. Abschnitt auf ihn anwendbar werden (siehe Nr. 158).

158. b) Andere als die in Nr. 157 erwähnten Verbrauchergeschäfte unterfallen demgegenüber der Sonderregelung nur dann, wenn sie einen hinreichenden Bezug zum Wohnsitz des Verbrauchers aufweisen. Insoweit folgt die neue Regelung im Prinzip wieder dem Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht. Die beiden in Artikel 13 Nr. 3 genannten Voraussetzungen – Angebot oder Werbung im Wohnsitzstaat des Verbrauchers sowie dortige Vornahme der auf seiten des Verbrauchers zum Vertragsschluß notwendigen Rechtshandlungen – müssen kumulativ vorliegen. Die Eingangsformel vor der Nr. 1 soll im übrigen sicherstellen, daß Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 5 so wie bisher für Abzahlungskäufe und Ratendarlehn jetzt für alle Verbrauchergeschäfte vorbehalten bleiben. Daraus folgt insbesondere, daß, vorbehaltlich Artikel 13 zweiter Absatz, der 4. Abschnitt im Falle eines Wohnsitzes des Beklagten außerhalb des EWG-Gebiets nicht gilt.

Wegen der näheren Einzelheiten zu den Begriffen „ausdrückliches Angebot oder Werbung im Staat des Wohnsitzes des Verbrauchers“ und „zum Abschluß des Vertrages erforderliche Rechtshandlungen“ sei auf den im Entstehen begriffenen Bericht von Professor Giuliano zum Übereinkommen über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht verwiesen.

3. Bloße Zweigniederlassung innerhalb der Gemeinschaft

159. Geschäfte von Letztverbrauchern mit Firmen, die ihren Sitz außerhalb des EWG-Gebiets haben, vom Anwendungsbereich des 4. Abschnittes auszunehmen, ist dann unangemessen, wenn solche Firmen eine Zweigniederlassung innerhalb der EWG haben. Denn in Anwendung von Artikel 4 wäre es nach den dann als Zuständigkeitsgrundlagen heranzuziehenden nationalen Gesetzen häufig nicht möglich, daß der Verbraucher in dem Gerichtsstand klagt, der ihm im Verhältnis zu Vertragspartnern garantiert ist, die Wohnsitz innerhalb der EWG haben. Aus den gleichen Gründen, aus denen Versicherungsunternehmungen mit Zweigniederlassungen innerhalb der EWG zuständigkeitsrechtlich wie solche mit Wohnsitz in der Gemeinschaft behandelt werden, Artikel 8, müssen auch Vertragspartner von Verbrauchern als Bewohner der EWG behandelt werden, wenn sie dort eine Zweigniederlassung unterhalten. Dann ist es freilich auch nur folgerichtig,

daß exorbitante Zuständigkeiten solchen Vertragspartnern gegenüber nicht deshalb in Anspruch genommen werden können, weil sie Hauptsitz außerhalb der EWG haben.

4. Beförderungsverträge

160. Der letzte Absatz von Artikel 13 ist wieder aus Artikel 5 des Vorentwurfs des Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht entnommen. Beförderungsverträge aus dem Anwendungsbereich der besonderen Verbraucherschutzbestimmungen im EuGVÜ zu halten, hat seinen Grund darin, daß solche Verträge durch internationale Übereinkommen einem sehr weit verästelten Sonderregime unterworfen sind und es Unübersichtlichkeit in die Rechtslage tragen würde, wenn man ihrer im EuGVÜ wegen des einzigen Punktes der gerichtlichen Zuständigkeit gesondert gedächte. Die gänzliche Ausklammerung der Transportverträge aus dem Anwendungsbereich des 4. Abschnitts bedeutet im übrigen, daß die Anwendbarkeit des 1. und 2. Abschnitts, insbesondere also von Artikel 5 Nr. 1, sichergestellt bleibt.

161. III. Der Regelungsinhalt der Bestimmungen des 4. Abschnitts

Was den Regelungsinhalt der neugeschaffenen Bestimmungen angeht, so bedarf nur wenig einer kurzen Erläuterung.

1. Späterer Wohnsitzwechsel des Verbrauchers

Artikel 14 folgt, erweitert auf Klagen aus allen Verbrauchergeschäften, inhaltlich ganz der Vorschrift des früheren Artikels 14. Die textliche Umstellung ist rein redaktioneller Natur und dadurch bedingt, daß man nur für die eine Vertragsseite, den „Verbraucher“, eine griffige Bezeichnung hatte, die im Text voranzustellen sich zur leichteren Erfäßbarkeit des Geschriebenen empfahl. Inhaltlich bedeutet die von der Expertengruppe getroffene Entscheidung – dem früheren Artikel 14 folgend –, daß der Verbraucher auch vor den Gerichten des Staates seines neuen Wohnsitzes klagen kann, wenn er nach Abschluß des der späteren Klage zugrunde liegenden Geschäfts in einen anderen Staat der Gemeinschaft verzieht. Praktisch wird dies freilich nur für die in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Abzahlungskäufe und Kreditgeschäfte. In bezug auf Klagen aus anderen Verbrauchergeschäften wird der neue Abschnitt 4 so gut wie ausnahmslos unanwendbar, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluß in einen anderen Staat verlegt. Denn in dem neuen Wohnsitzstaat werden fast nie die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen worden sein. Das Erfordernis der grenzüberschreitenden Werbung garantiert auch, daß die Sonderregelung für Geschäfte unter zwei nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden Personen praktisch unanwendbar bleibt.

2. Abweichende Vereinbarungen

- 161a. Grundsätzlich lehnt sich auch der neue Artikel 15 an die frühere, auf Abzahlungskäufe und Ratenkredite bezogene Fassung an. Klarstellend ist nur hinzugefügt worden, daß es auf den gemeinsamen Wohnsitz im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und nicht etwa der späteren Klageerhebung ankommt. Dann drängt es sich freilich auf, aus Gründen der Konkordanz die gleiche Klarstellung auch in Artikel 12 Nr. 3 vorzunehmen.

Daß eine Gerichtsstandsvereinbarung, soweit sie überhaupt zulässig ist, der Formvorschrift des Artikels 17 untersteht, ist der Gruppe nicht zweifelhaft gewesen, obwohl Artikel 17 in Artikel 13 nicht vorbehalten ist. Die Form von Gerichtsstandsvereinbarungen ist im 4. Abschnitt nicht geregelt und muß sich daher notgedrungen nach Artikel 17 bemessen.

5. Abschnitt

Ausschließliche Zuständigkeiten

162. Die Sachverständigengruppe schlägt zu den in Artikel 16 geregelten Fällen ausschließlicher Zuständigkeit eine förmliche Anpassung nur insoweit vor, als Artikel 16 Nr. 4 durch Artikel V d des dem EuGVÜ beigefügten Protokolls eine Klarstellung erfahren soll. Gleichwohl hat sich die Expertengruppe längere Zeit mit den Nrn. 1 und 2 von Artikel 16 befaßt. Über die Auskünfte, welche den neuen Mitgliedstaaten zur Frage der ausschließlichen Zuständigkeit für Klagen über die Gültigkeit oder Auflösung von Gesellschaften gegeben wurde, ist an anderer Stelle schon berichtet worden → Nr. 56 ff. Nachzutragen ist lediglich, daß eine Gesellschaft nicht nur einen Sitz haben muß. Wenn eine Rechtsordnung die Möglichkeit kennt, daß eine Gesellschaft zwei Sitze hat und nach Artikel 53 des EuGVÜ diese Rechtsordnung für die Bestimmung des Sitzes der Gesellschaft maßgebend ist, ist von einem Doppelsitz auszugehen. Der Kläger hat dann ein Wahlrecht, von welchem Sitz er eine Zuständigkeit des Gerichts für seine Klage ableiten will. Schließlich sei festgehalten, daß Artikel 16 Nr. 2 auch für „partnerships“ der britischen und irischen Rechte gilt → Nr. 55

Es bleibt daher an dieser Stelle im wesentlichen nur die ausschließlichen Zuständigkeiten für Klagen näher zu behandeln, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen oder Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben. Insgesamt waren es fünf Probleme, zu denen die neuen Mitgliedstaaten um Erläuterungen gebeten hatten.

163. Einfach ließ sich feststellen, daß Schadenersatzklagen, die auf eine Verletzung dinglicher Rechte oder auf die Beschädigung von Grundstücken gestützt sind, an denen dingliche Rechte bestehen, nicht unter Artikel 16 Nr. 1 fallen. Existenz und Inhalt des dinglichen Rechts, meist des Eigentums, hat in einem solchen Zusammenhang nur inzident Bedeutung.
164. Ob wirklich reine Miet- und Pachtzinsklagen, also bloße Inkassofälle, vom Anwendungsbereich des Artikels 16 Nr. 1 ausgenommen sind, wie es im Jenard-Bericht als Meinung des Ausschusses festgehalten worden ist³⁸⁾, der das EuGVÜ erarbeitet hatte, mußte zwar offen bleiben. Jedoch verlangt die ration legis der Bestimmung ihre Anwendbarkeit auf kurzfristige Gebrauchsüberlassungsverträge, insbesondere zu Zwecken eines Ferienaufenthalts, sicherlich nicht.
165. Zwei der restlichen drei Fragenkomplexe, welche die Expertengruppe beschäftigten, hängen mit der Verschiedenartigkeit des Grundstücksrechts auf dem Kontinent und im V. K. bzw. in Irland zusammen und bedürfen daher einer etwas näheren Erläuterung. Es geht einmal um das Problem, was „dingliche“ Rechte im Sinne von Artikel 16 Nr. 1 sind (1), und zum anderen um Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen (2). Dazu treten einige Probleme, die durch die zwischenzeitliche Entwicklung des internationalen Patentrechts entstanden sind (3).

1. „Dingliche“ Rechte an Grundstücken in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

166. a) Der Begriff des dinglichen Rechts – gemeint im Gegensatz zum nur persönlichen Anspruch – ist eine Rechtsfigur, die den Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der EWG gemeinsam ist, wenngleich die Unterscheidung auch nicht überall mit gleicher Schärfe auftritt.

Ein persönliches Recht kann nur gegen den Schuldner geltend gemacht werden; nur der Käufer ist zur Zahlung des Kaufpreises, nur der Vermieter ist zur Gebrauchsüberlassung verpflichtet.

Das dingliche Recht an einer Sache wirkt demgegenüber zu Lasten von jedermann. Die für den Charakter eines dinglichen Rechts wichtigste Rechtsfolge ist die Befugnis seines Inhabers, die Sache, an der es besteht, von jedermann, der kein vorrangigeres dingliches Recht besitzt, herausverlangen zu können.

Die Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der EWG kennen ausnahmslos nur einen eng umgrenzten numerus clausus dinglicher Rechte, auch wenn sie das Prinzip nicht starr durchführen. Manche dingliche Rechte sind bloße Rahmenrechte, die durch Parteivereinbarungen näher ausgefüllt werden können. Die klassischen dinglichen Rechte sind an leicht erkennbarer Systemstelle des in allen sechs Ländern kodifizierten bürgerlichen Rechts aufgeführt³⁹⁾. Daneben gibt es verschiedentlich noch eine Reihe dinglicher Rechte, die in Sondergesetzen geschaffen wurden und von denen die wichtigsten diejenigen über das Wohnungseigentum sind. Neben dem Eigentum als dem umfassenden dinglichen Recht kann man Nutzungsrechte und Haftungsvorzugsrechte unterscheiden. Alle Rechtsordnungen kennen den Nießbrauch, welcher einer Person ein umfassendes Nutzungsrecht an einem Grundstück gewährt. Beschränkte Nutzungsrechte lassen die Rechtsordnungen in unterschiedlicher Weise zu.

167. b) Bei erstem Zusehen entdeckt man auch für das Recht des Vereinigten Königreichs und Irlands einen kleinen und abschließend festgelegten Kreis von gesetzlichen Rechten, die den dinglichen Rechten auf dem Kontinent entsprechen. Die Rechtslage ist jedoch wegen des für den Charakter dieser Rechte prägenden Unterschieds zwischen „law“ und „equity“ komplizierter. Denn es ist dabei immer im Auge zu behalten, daß auch „equity“ Recht und keine außerhalb des Begriffs Recht stehende reine Billigkeit bedeutet. Der gespaltene Rechtsbegriff im Vereinigten Königreich und in Irland hat dazu geführt, daß es auch an Grundstücken neben den „legal rights“ andere Berechtigungen, sogenannte „equitable interests“ gibt.

Ausgangspunkt für das System der „legal rights“ ist im Vereinigten Königreich die Vorstellung, alles Land gehöre der Krone und der Bürger könne nur beschränkte Rechte an Grundstücken innehaben. Daher kommt der Ausdruck „ownership“ im Immobilienrecht nicht vor. Jedoch ist das sogenannte „estate in fee simple absolute in possession“ gleichbedeutend mit dem Volleigentum der kontinentalen Rechtsordnungen. Daneben kennt der „Law of Property Act“ von 1925 noch ein auf eine bestimmte Zeit beschränktes Volleigentum („term of years absolute“). Die beschränkten Rechte an Grundstücken („interests or charges in or over land“) beschränkt das gleiche Gesetz auf fünf. Alles andere sind „equitable interests“, deren Zahl und Gestalt das Gesetz nicht beschränkt. „Equitable interests“ stehen aber nicht den bloß persönlichen Rechten auf dem Kontinent gleich. Sie können zum Teil registriert werden und wirken dann wie „legal rights“ universell, selbst gegenüber gutgläu-

bigen Erwerb. Auch wenn sie nicht registriert werden, wirken sie grundsätzlich gegenüber jedermann; nur gutgläubige Erwerber sind dann geschützt⁴⁰⁾. Wenn der Inhaber eines „estate in fee simple absolute in possession“ einer Person auf Lebenszeit das Recht einräumt, über sein Grundstück zu fahren, kann dies kein „legal right“ sein. Es ist notwendigerweise ein „equitable interest“, kann aber gleichwohl eingetragen werden⁴¹⁾. „Equitable interests“ können also durchaus funktionsgleich mit den dinglichen Rechten der kontinentalen Rechtsordnungen sein und sind dann nach Artikel 16 Nr. 1 wie solche zu behandeln. Ein numerus clausus besteht insoweit nicht. Vielmehr ist die Einräumung von „equitable interests“ gerade das Instrument, um zu beliebigen dinglichen Eigentumsabspaltungen zu gelangen⁴²⁾.

168. c) Wird in einem Staat eine Klage erhoben, deren Inhalt sich auf ein Grundstück bezieht, und fragt man sich, ob die Klage ein dingliches Recht im Sinne von Artikel 16 Nr. 1 zum Gegenstand hat, wird man die Antwort schwerlich nach einem anderen Recht geben können als dem der Belegenheit des Grundstücks.

2. Klagen im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Übereignung von Grundstücken

169. Die Rechtsordnungen in den ursprünglichen und in den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterscheiden sich auch in der Frage, wie Grundstücke im Zusammenhang mit Veräußerungsgeschäften übertragen werden. Freilich ist insoweit schon die Rechtslage innerhalb der Gründungsstaaten der EWG verschieden.

170. a) Am schärfsten wird im deutschen Recht von der Übereignung selbst der Kaufvertrag (oder ein sonstiger auf Übereignung gerichteter Vertrag) unterschieden. Die Rechtslage ist für Grundstücke nicht anders als für bewegliche Sachen. Die Übereignung ist ein besonderes Rechtsgeschäft, das bei Grundstücken „Auflassung“ genannt und auch inter partes erst mit der Eintragung im Grundbuch wirksam wird. Klagt ein Käufer eines deutschen Grundstücks aus einem Grundstückskaufvertrag, der deutschem Recht unterliegt, so hat die Klage niemals ein dingliches Recht am Grundstück zum Gegenstand. Nur die persönliche Verpflichtung des Beklagten ist im Streit, alle Handlungen vorzunehmen, die zur Übereignung und Übergabe des Grundstücks notwendig sind. Erfüllt eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Grundstückskaufvertrag nicht, so kennt das deutsche Recht als Sanktion nicht Auflösung des Vertrages durch gerichtliches Urteil, sondern Schadenersatzansprüche und Rücktrittsrechte.

Allerdings können, wenn der Verkäufer einverstanden ist, Übereignungsansprüche aus einem Kaufvertrag im Grundbuch mit Vormerkung gesichert werden. Sie entfalten dann gegenüber Dritten Wirkungen, wie sie normalerweise nur einem dinglichen Recht eignen. Daraus zieht man heute für das interne deutsche Recht die Konsequenz, Rechte aus einer Vormerkung gegenüber Dritten im dinglichen Gerichtsstand geltend machen zu lassen⁴³⁾. Die gerichtliche Durchsetzung des Übereignungsanspruchs gegen den Verkäufer selbst bleibt aber auch dann eine Klage aus einem persönlichen Anspruch.

171. b) Nach französischem, belgischem und luxemburgischem Recht, denen das italienische Recht weitgehend folgt, geht das Eigentum wie bei beweglichen Sachen – jedenfalls inter partes – bereits mit Abschluß des Kaufvertrags auf den Käufer über, solange die Parteien diesen Zeitpunkt nicht hinausgeschoben haben (z. B. Arti-

kel 711, 1583 französischer Code civil, Artikel 1376 italienischer codice civile). Der Käufer muß den Übergang des Eigentums nur im Liegenschaftsregister eintragen lassen („transcription“), um auch eine gegenüber Dritten wirksame Rechtsstellung zu erlangen. Eine Klage auf Erfüllung des Kaufvertrags seitens des Käufers ist also regelmäßig gleichbedeutend mit dem Verlangen, das Grundstück an ihn herauszugeben. Dieser Anspruch ist freilich nicht nur wegen der Verpflichtung begründet, die der Verkäufer im Kaufvertrag übernommen hat, sondern auch aufgrund des bereits dem Käufer zustehenden Eigentums. Das bedeutet, daß die Herausgabeklage zur Grundlage sowohl einen persönlichen Anspruch als auch ein dingliches Recht hat. Ganz entsprechend ist der Sanktionsmechanismus konstruiert, der eingesetzt wird, falls eine Vertragspartei ihrer Verpflichtung nicht nachkommt. Im französischen Recht hat man daraus die Konsequenz gezogen, derartige Klagen als „matière mixte“ zu bezeichnen und dem Kläger ein Wahlrecht zwischen dem dinglichen Gerichtsstand und dem für persönliche Ansprüche geltenden Gerichtsstand des Beklagten oder des Erfüllungsorts zu lassen⁴⁴⁾.

Das EuGVÜ behandelt das Problem nicht. Sehr viel spricht dafür, daß der persönliche Charakter solcher Klagen überwiegt und Artikel 16 Nr. 1 unanwendbar ist.

172. c) Im V. K. läßt nur der Abschluß eines Kaufvertrags über bewegliche Sachen das Eigentum sofort übergehen. Im Falle des Verkaufs von Grundstücken folgt die Eigentumsübertragung dem Kaufvertrag durch einen gesonderten Akt („conveyance“) nach. Der Käufer muß gegebenenfalls auf Vornahme der dazu notwendigen Handlungen klagen. Im Unterschied zum deutschen Recht begreift man jedoch – außer in Schottland – die Rechtsstellung des Käufers vor der Eigentumsübertragung nicht als rein persönliche Berechtigung gegenüber dem Verkäufer. Vielmehr hat der Käufer ein „equitable interest“ → Nr. 167 an dem Grundstück, das im Falle eines entsprechenden Vermerks im „land register“ auch gegenüber Dritten wirkt. Zwar greift dann nicht die neue Nr. 6 von Artikel 5 ein → Nr. 114 ff. Ein Kaufvertrag ist, auch wenn schriftlich abgeschlossen, kein „trust“ im Sinne von Artikel 5 Nr. 6 n. F. Sein „equitable interest“ verleiht dem Käufer aber nur in einer Beziehung nicht eine gleich starke Stellung, wie sie der französische Grundstückseigentümer vor der „transcription“ → Nr. 171 hat. Seine Rechtsstellung voll wirksam zu machen, setzt die Mitwirkung des Verkäufers voraus.

Immerhin rechtfertigt diese Rechtslage noch weniger als die entsprechende französische die Anwendbarkeit des ausschließlichen Gerichtsstands von Artikel 16 Nr. 1. Das „common law“ hat die Figur des „equitable interest“ entwickelt, um den Berechtigten aus einer ursprünglich rein persönlichen Abmachung einen gewissen Schutz gegenüber bösgläubigen Dritten zu gewähren. Im Verhältnis zum Vertragspartner bleibt der Anspruch ebenso ein rein persönlicher wie im deutschen Recht der durch Vormerkung gesicherte Eigentumsübertragungsanspruch → Nr. 170. In Schottland kann bei Verträgen zugunsten eines Dritten dieser aus dem Vertrag vollstrecken lassen (jus quaesitum tertii).

Klagen aus Verträgen auf Einräumung von Eigentum oder anderen dinglichen Rechten an Grundstücken haben daher keine dinglichen Rechte zum Gegenstand. Sie können zulässigerweise daher auch vor Gerichten außerhalb des V. K. erhoben werden. Freilich muß auch dann genau Bedacht darauf genommen werden, daß der Kläger die Handlungen klar bezeichnet, die der Beklagte schuldet, damit der (sich nach dem Recht des V. K. richtende) Eigentumsübergang auch eintritt.

173. 3. Zuständigkeitsfragen im Zusammenhang mit Patentstreitigkeiten

Seit der Verabschiedung des EuGVÜ sind zwei für das internationale Patentwesen äußerst wichtige Übereinkommen zustande gekommen. Am 5. Oktober 1973 wurde das Münchner Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente unterzeichnet. Am 15. Dezember 1975 kam das Luxemburger Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt zustande. Das erstgenannte Übereinkommen hat zum Ziel, das Patenterteilungsverfahren einheitlich für die Vertragsstaaten zu gestalten – aber mit der Folge, daß das erteilte Patent nationalen Zuschnitts ist. Es wirkt für einzelne oder mehrere Staaten jeweils grundsätzlich mit dem Inhalt, den ein entsprechendes national erteiltes Patent haben würde. Das Luxemburger Übereinkommen verfolgt darüber hinaus das Ziel, ein Patent zu schaffen, das von vornherein für alle Staaten der Gemeinschaft einheitlich und mit einheitlichem Inhalt auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts erteilt wird und auch nur einheitlich für die gesamte EWG fortbestehen oder erlöschen kann.

Beide Regelungswerke enthalten besondere Zuständigkeitsbestimmungen, die dem EuGVÜ vorgehen. Jedoch betreffen die besonderen Zuständigkeitsvorschriften nur Teilbereiche, z. B. Patentnichtigkeitsklagen nach dem Luxemburger Übereinkommen. Für die nicht besonders geregelten Bereiche bleibt Artikel 16 Nr. 4 EuGVÜ von Bedeutung. Hinsichtlich des europäischen Patents nach dem Münchner Übereinkommen ist indes eine Auslegung dieser Norm denkbar, der zufolge Klagen im Staat der Patentanmeldung und nicht in dem Staat erhoben werden müssen, für welche die Patentanmeldung gilt und für den sie bekämpft werden soll. Der neue Artikel V d des dem EuGVÜ beigefügten Protokolls soll dem vorbeugen und sicherstellen, daß nur die Gerichte des Staates zuständig sind, für den das Patent jeweils gilt, sofern das Münchner Übereinkommen nicht selbst Sonderregelungen trifft.

Daß eine solche Regelung nicht auch auf ein Gemeinschaftspatent nach dem Luxemburger Übereinkommen bezogen werden kann, welches grundsätzlich nicht für einen bestimmten Staat, sondern für die gesamte Staatengemeinschaft der EWG erteilt wird, versteht sich. Daher rührt der Vorbehalt am Ende der neuen Vorschrift. Auch im Anwendungsbereich des Luxemburger Übereinkommens kann es aber zu Patenten kommen, die nur für einen oder einzelne Mitgliedsstaaten gelten. Dies ist nach Artikel 86 dieses Übereinkommens während einer Übergangszeit der Fall, deren Ende noch nicht festgesetzt ist. Hat der Patentanmelder von der ihm nach dieser Norm gewährten Option Gebrauch gemacht und nur ein Patent für einen oder einzelne Staaten der EWG angemeldet, so liegt, obwohl das Patent einigen Bestimmungen des Luxemburger Übereinkommens untersteht, kein Gemeinschaftspatent vor, vielmehr lediglich ein Patent, das für einen oder einzelne Staaten erteilt ist. Nach Artikel V d des dem EuGVÜ beigefügten Protokolls haben infolgedessen die Gerichte in diesem Staat ausschließliche Zuständigkeit. Das gleiche gilt in jedem Falle, in welchem aufgrund einer internationalen Anmeldung ein nationales Patent erteilt wird, wie z. B. nach dem Washingtoner Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970.

Klarzustellen bleibt nur noch, daß sich Artikel 16 Nr. 4 EuGVÜ und der neue Artikel V d des ihm beigefügten Protokolls auch auf Klagen beziehen, welche die nationalen Rechte schon im Stadium der Patentanmeldung gewähren, um die Gefahr zu vermindern, daß es zu einer Patentgewährung kommt, deren Korrektheit hinterher angezweifelt wird.

6. Abschnitt

Vereinbarungen über die Zuständigkeit ⁴⁵⁾

174. Artikel 17, der nur gilt, wenn das zugrunde liegende Geschäft internationale Bezüge aufweist → Nr. 21, was allein durch die Wahl eines Gerichts eines bestimmten Staates keinesfalls hergestellt werden kann, gab der Expertengruppe vier Probleme auf. Einmal ging es um eine Berücksichtigung der Praxis der Gerichte des V. K. (mit Ausnahme Schottlands) und Irlands, aus der Wahl eines Rechts für die Hauptsache die Vereinbarung der zuständigen Gerichte abzuleiten. Zum anderen handelte es sich um das im bisherigen Übereinkommen nicht angesprochene Problem der Prorogation zugunsten eines Gerichts außerhalb der Gemeinschaft bzw. von Gerichten innerhalb der Gemeinschaft durch Parteien mit beiderseits Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft. Weiter mußte eine Sonderregelung für „trust“-Bedingungen gefunden werden. Schließlich mußte sich die Gruppe fragen, ob es verantwortet werden konnte, Artikel 17 angesichts der Auslegung weiter bestehen zu lassen, die ihm der EuGH zwischenzeitlich gegeben hat. Wiederholt sei → Nr. 22, daß auch das Vorliegen einer der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts entgegenstehenden Gerichtsvereinbarung zu den Fragen gehört, die das Gericht von Amts wegen beachten muß.

1. Rechtswahlklausel und internationale Zuständigkeit

175. Ein Zusammenhang zwischen dem in der Sache anwendbaren Recht und der internationalen Zuständigkeit der Gerichte ist im EuGVÜ nirgendwo anerkannt. Jedoch können Personen, die im Vertrauen auf die Praxis der Gerichte des V. K. oder Irlands vor Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens Rechtswahlklauseln vereinbart haben, Schutz erwarten. Daraus rührt die Übergangsvorschrift in Artikel 35 des vorgeschlagenen Beitrittsübereinkommens. Unter „Inkrafttreten“ im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt zu verstehen, zu dem der Beitrittsvertrag in dem betroffenen Staat Geltung erlangen wird. Wegen der verschiedenen Rechtsgebiete des V. K. → Nr. 11.

2. Prorogation von Gerichten außerhalb der Gemeinschaft

176. a) Vereinbaren Parteien, Streitigkeiten vor Gerichten eines Nichtvertragsstaats auszutragen, so kann selbstverständlich nichts im EuGVÜ diese Gerichte hindern, sich für zuständig zu erklären, wenn ihr Recht die Abmachung wirksam sein läßt. Fraglich ist nur, ob und gegebenenfalls in welcher Form solche Vereinbarungen eine Zuständigkeit von Gemeinschaftsgerichten abbedingen können, die nach dem EuGVÜ als ausschließliche oder konkurrierende begründet ist. Nichts im EuGVÜ läßt den Schluß zu, daß derartige prinzipiell unzulässig sein soll ⁴⁶⁾. Das Übereinkommen enthält aber auch keine Regeln über die Wirksamkeit solcher Vereinbarungen. Wird ein Gericht innerhalb der Gemeinschaft einer solchen Vereinbarung zum Trotz angerufen, so muß es die Wirksamkeit der Abrede nach dem Recht beurteilen, das an seinem Sitz gilt. In dem Maße, in welchem das Kollisionsrecht dort ein ausländisches Recht für maßgebend hält, gilt dieses. Ist die Vereinbarung nach diesen Maßstäben unwirksam, so sind wieder die Zuständigkeitsbestimmungen des EuGVÜ anzuwenden.
177. b) Umgekehrt kann auch ein Gericht innerhalb der Gemeinschaft durch Parteien angerufen werden, welche die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbart haben, obwohl sie beide Wohnsitz außerhalb der Gemeinschaft besaßen. Es besteht kein Anlaß, in das Übereinkommen

Regeln darüber aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen das von solchen Parteien vorgesehene Gericht seine Zuständigkeit annehmen muß. Wohl aber besteht ein Gemeinschaftsinteresse daran, zu gewährleisten, daß unter näher festgelegten Bedingungen der Derogationseffekt einer solchen Vereinbarung im gesamten EWG-Gebiet anerkannt wird. Diesem Anliegen soll der neue Satz 3 von Artikel 17 Absatz 1 Rechnung tragen. Er betrifft den Fall, daß trotz des außerhalb der Gemeinschaft gelegenen Wohnsitzes beider Parteien ein Gericht in einem Gemeinschaftsstaat („X“) zuständig wäre, wenn man von der Gerichtsstandsvereinbarung absähe, etwa weil der Erfüllungsort in diesem Staat liegt. Vereinbaren die Parteien in einem solchen Fall die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines anderen Gemeinschaftsstaats, so müssen die Gerichte im Gemeinschaftsstaat „X“ dies respektieren, wenn die Vereinbarung der in Artikel 17 verlangten Form entspricht. Zwar handelt es sich im strengen Sinne nicht um ein Anpassungserfordernis. Solche Situationen konnten schon im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander vorkommen. Wegen der Häufigkeit, mit der im internationalen Handel die Gerichte des V. K. als zuständig bezeichnet werden, wird das Problem aber durch den Beitritt dieses Staates zum Übereinkommen praktisch wesentlich wichtiger, als es bisher gewesen ist.

3. Zuständigkeitsklauseln in „trust“-Bestimmungen

178. Ein „trust“ → Nr. 111 braucht nicht durch Vertrag begründet zu werden. Es genügt vielmehr ein einseitiges Rechtsgeschäft. Da Artikel 17 in seiner bisherigen Fassung nur Zuständigkeits-„Vereinbarungen“ behandelte, war eine Ergänzung dieser Bestimmung notwendig.

4. Form von Gerichtsstandsvereinbarungen im internationalen Handel

179. Zu den ersten Entscheidungen, welche der EuGH nach Erlangung von Kompetenz zur Interpretation des EuGVÜ gefällt hat, gehörten solche zur Form von Gerichtsstandsklauseln, die in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten waren⁴⁷⁾. Mit der dem Artikel 17 EuGVÜ durch den EuGH gegebenen Interpretation ist zwar der Vertragspartner des Verwenders Allgemeiner Geschäftsbedingungen vor der Gefahr geschützt, unversehens an Standardkonventionen mit Gerichtsstandsklauseln gebunden zu werden, ohne daß er also damit hätte rechnen müssen. Jedoch wird die tendenziell von vielen innerstaatlichen Gerichten geteilte⁴⁸⁾ Interpretation des Artikels 17 durch den EuGH den Gepflogenheiten und Bedürfnissen des internationalen Handels nicht gerecht. Insbesondere das Erfordernis, daß der Vertragspartner des Verwenders Allgemeiner Geschäftsbedingungen deren Einbeziehung schriftlich bestätigen müsse, damit eine in dem Bedingungsnetzwerk enthaltene Gerichtsstandsklausel wirksam werden könne, ist dem internationalen Handel nicht zumutbar. Der internationale Handel kommt ohne Standardbedingungen mit Gerichtsstandsklauseln nicht aus. Sie sind häufig auch gar nicht von einer Marktseite einseitig vorformuliert, sondern von den Vertretern der verschiedenen Marktseiten ausgehandelt. Der Vertragsschluß muß aus Gründen der Kalkulation auf der Grundlage der momentan gegebenen Marktpreise rasch durch Auftragsbestätigung unter Einbeziehung von Bedingungsnetzen möglich sein. Aus diesen Erwägungen ist die Erleichterung der Formvorschrift entstanden, die der neugefaßte Artikel 17 für den internationalen Handel gebracht hat. Es handelt sich aber, wie ausdrücklich betont sei, nur um eine Erleichterung von Formerfordernissen. Das Zustandekommen der Willenseinigung über die

Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und einzelner ihrer Klauseln in den Vertrag muß bewiesen werden, ohne daß hier ein Kommentar dazu veranlaßt wäre, ob andere Willenseinigungsprobleme als die Formfrage nach anwendbarem nationalem Recht oder nach einheitlichen EWG-Grundsätzen zu beurteilen sind. Daß das Problem der Form von Gerichtsstandsvereinbarungen nicht mehr nebenbei in Satz 1, sondern in einem eigenen zweiten Satz von Artikel 17 Absatz 1 geregelt ist, soll allein sprachliche Schwerfälligkeit vermeiden.

7. Abschnitt

Prüfung von Amts wegen

Anpassungen und neue Erläuterungen waren entbehrlich.

8. Abschnitt

Rechtshängigkeit und miteinander im Zusammenhang stehende Verfahren⁴⁹⁾

180. Das Recht des V. K. und Irlands einerseits sowie die kontinentalen Rechtsordnungen andererseits weisen im Bereich der Rechtshängigkeit zwei Strukturunterschiede auf. Wegen keiner von ihnen bedurfte es jedoch einer förmlichen Anpassung des Übereinkommens.

1. Richterermessen

181. Die Regeln über die Rechtshängigkeit sind in England und Wales, z. T. auch in Schottland, flexibler als auf dem Kontinent. Es ist grundsätzlich eine Frage des richterlichen Ermessens, ob ein sogenannter „stay“ erlassen werden soll. Deshalb fehlt es auch an einer entwickelten Lehre über die Rechtshängigkeit, wie sie in den kontinentalen Staaten bekannt ist. Die Praxis ist gewissermaßen ein Anwendungsfall der Regeln über die „doctrine of the forum conveniens“ → Nr. 77 ff. Im allgemeinen geben freilich die Gerichte einem Antrag, das Verfahren einzustellen, statt, wenn der gleiche Streitgegenstand bereits rechtshängig ist. Besteht Rechtshängigkeit im Ausland, so sind die Gerichte in England und Wales sehr zurückhaltend und stellen das Verfahren, sofern überhaupt, nur ein, wenn der Kläger auch im Ausland die aktive Parteirolle innehat. Schottische Gerichte berücksichtigen in größerem Umfang auch eine konkurrierende Klage, die der schottische Beklagte im Ausland erhoben hat oder die im Ausland gegen ihn anhängig gemacht wurde.

Diese Praxis kann, sobald das V. K. dem EuGVÜ beigetreten sein wird, in dessen Anwendungsbereich nicht mehr aufrechterhalten werden. Seine Gerichte müssen eine in den übrigen Staaten der Gemeinschaft begründete Rechtshängigkeit anerkennen und sie sogar von Amts wegen beachten → Nr. 22.

2. Zeitpunkt der Rechtshängigkeit

182. Mit den Eigenarten des Prozeßrechts im V. K. und in Irland hängt es zusammen, daß sich der Zeitpunkt, zu dem Rechtshängigkeit eintritt, anders bestimmt als auf dem europäischen Kontinent. In den Gründungsstaaten der Gemeinschaft wird ein Anspruch mit „Zustellung“ der Klageschrift rechtshängig⁴⁹⁾. Manchmal genügt auch die Einreichung bei Gericht. Im V. K., außer Schottland, und in Irland beginnt die Rechtshängigkeit schon mit der Ausstellung der Ladungsschrift. In Schottland tritt die Rechtshängigkeit erst ein, wenn dem Beklagten die Ladungsschrift zugestellt worden ist.

Für die Anwendung von Artikel 21 EuGVÜ ist der Eintritt der Rechtshängigkeit nach dem jeweiligen nationalen Prozeßrecht entscheidend. Nicht darauf bezieht sich freilich der in den Text von Artikel 20 neu aufgenommene Zusatz. Er hat vielmehr seinen Grund darin, daß im V. K. und in Irland Ausländer im Ausland nicht die Original-Ladung, sondern nur eine Nachricht über den Beschluß des Gerichts, sie zu laden, erhalten.

9. Abschnitt

Einstweilige Maßnahmen

183. Zu den Vorschriften des EuGVÜ über einstweilige Maßnahmen bedurfte es einer besonderen Anpassung nicht.

Der neue Akzent, welchen der Beitritt weiterer Mitgliedstaaten zum Übereinkommen gesetzt hat, besteht in diesem Bereich lediglich in der großen Vielfalt der einstweiligen Maßnahmen im Recht Irlands und des V. K. Das bringt gewisse Schwierigkeiten mit sich, wenn es darum geht, die aus diesen Staaten stammenden vorläufigen Entscheidungen in das Vollstreckungsrecht der Gründungsstaaten der Gemeinschaft einzuordnen. Jedoch ist das kein spezielles Problem der einstweiligen Maßnahmen. Auch die Einordnung von Urteilen zur Hauptsache in das jeweilige nationale Vollstreckungsrecht bringt im Verhältnis Irlands und des V. K. zu den Gründungsstaaten der Gemeinschaft Schwierigkeiten → Nr. 221 ff.

5. Kapitel

Anerkennung und Vollstreckung

A. Allgemeines

Gerichtliche Zwischenentscheidung

184. Artikel 25 betont mit kaum zu überbietender Deutlichkeit, daß jede Art von gerichtlichen Entscheidungen aus einem Vertragsstaat im übrigen Bereich der Gemeinschaft anzuerkennen und zu vollstrecken ist. Es muß sich nicht um eine Entscheidung handeln, welche eine Instanz beendet. Selbst einstweilige Anordnungen der Gerichte sind gemeint. Der Wortlaut der Vorschrift läßt auch nicht erkennen, daß gerichtliche Zwischenentscheidungen dann von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sein sollen, wenn sie keine einstweiligen Regelungen der Rechtsverhältnisse unter den Parteien treffen, also vor allem nur im Zusammenhang mit Beweisaufnahmen ergangen sind. Die Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der Gemeinschaft bezeichnen derartige Zwischenentscheidungen zudem in einer Weise, die der in Artikel 25 beispielhaft angeführten Nomenklatur entspricht. In Frankreich wird etwa auch eine Gerichtsentscheidung, die eine Beweisaufnahme anordnet, „jugement (d'avant dire droit)“ genannt. In Deutschland spricht man von („Beweis-)beschlüssen“ des Gerichts. Gleichwohl sind die Vorschriften des EuGVÜ über Anerkennung und Vollstreckung allgemein auf gerichtliche Entscheidungen zugeschnitten, deren Inhalt die Feststellung oder Regelung der Rechtsverhältnisse unter den Parteien betrifft. Eine Antwort auf die Frage, ob und gegebenenfalls welche prozeßfördernden Zwischenentscheidungen eines Gerichts unter das Übereinkommen fallen, ist daher nicht ohne weiteres zu geben.

1. Verhältnis der kontinentalen Staaten zueinander

185. Die Frage spielt im Verhältnis der Gründungsstaaten der EWG sowie in deren Verkehr zu Dänemark keine große Rolle. Alle sieben Staaten sind Vertragspartner des Haager Übereinkommens von 1954 über den Zivilprozeß. Dieses regelt die Frage der Rechtshilfe speziell für den Fall einer im Ausland durchzuführenden Beweisaufnahme. Seine Vorschriften haben Vorrang vor dem EuGVÜ (Artikel 57). Jedenfalls empfiehlt es sich auch für die Praxis immer, sich des Mechanismus des Haager Übereinkommens zu bedienen, der speziell auf die Struktur der Erledigung von Rechtshilfeersuchen zugeschnitten ist. Zum Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke sowie zum Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland → Nr. 238 Note 59 (7).

2. Verhältnis V. K. und Irlands zu den übrigen Mitgliedstaaten

186. Durch den Beitritt des V. K. und Irlands zum EuGVÜ wird das Problem Bedeutung erhalten. Irland hat mit den anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft überhaupt kein Rechtshilfeabkommen geschlossen. Zwischen dem V. K. und folgenden Staaten bestehen zwar Rechtshilfeabkommen: Bundesrepublik Deutschland (Abkommen vom 20. 3. 1928), Niederlande (Abkommen vom 17. 11. 1967). Außerdem ist das V. K. Partei der in Rdnr. 185 erwähnten Haager Übereinkommen von 1965 und 1970. Sonst steht es aber nicht in staatsvertraglichen Bindungen zu Staaten der Gemeinschaft.

3. Genauer Anwendungsbereich des 3. Titels des EuGVÜ

187. Wollte man auch gerichtliche Zwischenentscheidungen über den Verfahrensfortgang, insbesondere über vorzunehmende Beweisaufnahmen, unter Artikel 25 EuGVÜ fallen lassen, so würden auch Entscheidungen betroffen, denen die Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts gar nicht nachkommen könnten und deren Ausführung Dritte, namentlich Zeugen, beträfe. Eine „Vollstreckung“ solcher Entscheidungen nach dem EuGVÜ wäre daher nicht durchführbar. Man muß daraus den Schluß ziehen, daß gerichtliche Zwischenentscheidungen, welche nicht auf die Regelung von Rechtsverhältnissen unter den Parteien abzielen, sondern den weiteren Verfahrensfortgang gestalten, vom Anwendungsbereich des 3. Titels des EuGVÜ ausgeschlossen sein sollen.

B. Erläuterungen der einzelnen Abschnitte

1. Abschnitt

Die Anerkennung

188. Förmliche Anpassungen im Bereich der Artikel 26 bis 30 waren, von zwei Ausnahmen abgesehen (4), nicht notwendig. Die Expertengruppe hat aber einige Anfragen der neuen Mitgliedstaaten über die Auslegung dieser Vorschriften beantwortet. Sie betreffen im wesentlichen Probleme, die mit der Handhabung des Ordre-public-Vorbehalts in Artikel 27 Nr. 1 (2), der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (Artikel 27 Nr. 2) (3) sowie mit der Natur der Anerkennungspflicht als einer von der Vollstreckbarkeit wohl zu unterscheidenden Rege-

lung (1) zusammenhängen. Daß in Artikel 28 der 6. Abschnitt des 2. Titels über Gerichtsstandsvereinbarungen nicht erwähnt ist, beruht, wie nicht unerwähnt bleiben soll, auf Absicht. Bei deren Bewertung ist aber zu berücksichtigen, daß das Vorliegen einer der Zuständigkeit des angegangenen Gerichts im Entscheidungsstaat entgegenstehenden Vereinbarung von Amts wegen beachtet werden mußte → Nr. 22 und 174.

1. Artikel 26

189. Absatz 2 von Artikel 26 hat ein besonderes (vereinfachtes) Anerkennungsverfahren geschaffen, das sich nach den Vorschriften über die Erteilung der Vollstreckungsklausel richtet. Dies ist jedoch nicht der einzige Weg, auf welchem die Anerkennung geltend gemacht werden kann. Alle Gerichte und Behörden haben anerkennungspflichtige Gerichtsentscheidungen zu beachten und müssen über die Anerkennungsvoraussetzungen entscheiden, wenn nicht schon vorher darüber nach Artikel 26 Absatz 2 entschieden ist. Insbesondere muß sich jedes Gericht selbständig über die Anerkennungspflicht schlüssig werden, wenn Gegenstand des ausländischen Urteils eine Frage ist, die im neuen Prozeß als Vorfrage auftaucht. Zu jedem dieser beiden Anerkennungswege hat sich die Expertengruppe mit einem Problem befaßt.

190. a) Wird ein Verfahren nach Artikel 26 Absatz 2 durchgeführt, so ist es dem Richter zwar nicht verwehrt, von Amts wegen Anerkennungsversagungsgründe zu berücksichtigen, die sich aus dem Urteil ergeben oder gerichtsbekannt sind. Jedoch darf er, um sich über deren Vorliegen schlüssig zu werden, nicht etwa Ermittlungen anstellen. Solches wäre mit dem summarischen Charakter des Verfahrens nicht vereinbar. Erst in dem durch Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Artikel 36 ausgelösten weiteren Verfahren ist Raum für eine gründliche Erörterung der tatsächlichen Anerkennungs-voraussetzungen.

191. b) Die Wirkungen, welche von einem gerichtlichen Urteil ausgehen, bestimmen die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht ganz einheitlich. Eine Entscheidung, die in einem Staat als Prozeßurteil ergeht, kann in einem anderen eine Sachentscheidung sein. Die subjektive Tragweite inhaltsgleicher Entscheidungen kann differieren. In Frankreich wirkt ein gegen den Hauptschuldner erlassenes Urteil auch zu Lasten des Bürgen, in den Niederlanden und Deutschland nicht ⁵⁰⁾.

Die Expertengruppe sah es nicht als ihre Aufgabe an, die mit diesen Verschiedenheiten in den nationalen Rechtsordnungen zusammenhängenden Probleme in allgemeiner Weise zu lösen. Eine Feststellung schien ihr gleichwohl auf der Hand zu liegen:

Entscheidungen, welche eine Klage als unzulässig abweisen, sind anerkennungspflichtig. Erklärt sich ein deutscher Richter für unzuständig, so kann ein englisches Gericht seine eigene Zuständigkeit nicht mit der Begründung leugnen, der deutsche Kollege sei in Wirklichkeit doch zuständig gewesen. Deutsche Prozeßurteile entfalten aber selbstverständlich in England keine Bindung zur Sache. Der englische Richter kann, wenn er nach Erlaß des deutschen Prozeßurteils angerufen wird, der Klage jederzeit stattgeben (oder sie aus sachlichen Gründen abweisen).

2. Artikel 27 Nr. 1 – ordre public

192. a) Ob der Umstand, daß eine gerichtliche Entscheidung durch Betrug erlangt wurde, ihre Anerkennungs-

versagung nach Artikel 27 Nr. 1 rechtfertigt, sagt das EuGVÜ nicht. Auch die Rechtsordnungen der Gründungsstaaten der EuGVÜ nennen Prozeßbetrug als Anerkennungsversagungsgrund nicht ausdrücklich. Man sieht darin jedoch allgemein einen Unterfall des Verstoßes gegen den ordre public ⁵¹⁾. Im V. K. und in Irland ist die Rechtslage insofern anders, als Betrug ein besonderer Anerkennungsversagungsgrund ist, der dem Verstoß gegen den ordre public zur Seite steht. In den Vollstreckungsübereinkommen, welche das V. K. mit Staaten der Gemeinschaft geschlossen hat, ist man einen Mittelweg gegangen und hat betrügerische Machenschaften ausdrücklich erwähnt, sie aber als einen besonderen Fall des Verstoßes gegen den ordre public bezeichnet ⁵²⁾.

Nach all dem können daran Zweifel nicht bestehen, daß ein Prozeßbetrug grundsätzlich ein Verstoß gegen den ordre public des Anerkennungsstaats darstellen kann. Alle Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten kennen indes besondere Rechtsbehelfe, mit denen auch nach Ablauf der normalen Rechtsmittelfrist noch geltend gemacht werden kann, das Urteil sei die Frucht eines Betruges → Nr. 197 ff. Ein Richter im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat muß sich daher immer fragen, ob der Verstoß gegen seinen ordre public auch noch angesichts der Tatsache besteht, daß gegen das angeblich vom Gegner betrügerisch erlangte Urteil vor den Gerichten seines Ursprungsstaats ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann oder hätte eingelegt werden können.

193. b) Artikel 41 Nr. 3 der irischen Verfassung verbietet die Einführung der Ehescheidung und sagt darüber hinaus zu Scheidungen, die im Ausland ausgesprochen wurden, folgendes:

„Keine Person, die nach dem Recht eines anderen Staates geschieden worden ist, deren Ehe aber nach dem Recht gültig geblieben ist („subsisting valid“), das zu dieser Zeit innerhalb des Hoheitsgebietes („jurisdiction“) der Regierung und des Parlaments galt, welche von dieser Verfassung geschaffen wurden, kann innerhalb dieses Hoheitsgebietes zu Lebzeiten des anderen Ehegatten eine gültige Ehe eingehen.“

Soweit der Anwendungsbereich des EuGVÜ in Frage steht, kann dieser Verfassungssatz hauptsächlich für Unterhaltsentscheidungen anläßlich einer Ehescheidung Bedeutung erlangen. Die irischen Gerichte haben noch nicht entschieden, ob die Anerkennung solcher Unterhaltsentscheidungen mit Rücksicht auf die zitierte Verfassungsbestimmung gegen den irischen ordre public verstößt.

3. Gewährleistung des rechtlichen Gehörs (Artikel 27 Nr. 2)

194. Die Änderung des Textes von Artikel 27 Nr. 2 geht auf den gleichen Grund wie desjenigen von Artikel 20 zurück → Nr. 182. Hat der Zusatz dort die Funktion, den Zeitpunkt des Rechtshängigkeitsbeginns zu präzisieren, wenn es sich um ein Verfahren vor irischen oder britischen Gerichten handelt, so kommt ihm hier die Bedeutung zu, festzuhalten, der Zugang welcher Schriftstücke dem Anspruch auf rechtliches Gehör Genüge tut.

4. Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe

195. In Artikel 30 und 38 macht das EuGVÜ einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen. In den Rechtsordnungen Irlands und des V. K. hierfür einen äquivalenten Begriff zu finden, war unmöglich. Bevor der Grund hierfür näher erläutert und die Tragweite der von der Arbeitsgruppe vorge-

schlagenen Lösungen erklärt werden wird (b), empfiehlt es sich aber, einiges zur Abgrenzung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen in den kontinentalen Mitgliedstaaten der EWG zu sagen. Denn die Richter im V. K. und in Irland werden mit diesen für sie ungewohnten Begriffen zu arbeiten haben (a).

196. a) Eine klare Regelung des Unterschieds von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen fehlt allenthalben.

In Rechtsprechung und Lehre ⁵³⁾ spielen zwei Kriterien eine beherrschende Rolle. Einmal sind Berufung und Einspruch nicht an bestimmte Anfechtungsgründe gebunden; eine Prozeßpartei kann sich dieser Behelfe bedienen, um jedweden Mangel der Entscheidung geltend zu machen. Zum anderen ist während des Laufs der Berufungs- und Einspruchsfrist sowie infolge der Einlegung dieser Rechtsbehelfe die Vollstreckung aufgeschoben, es sei denn, das Gericht gestatte sie eigens oder das Gesetz sehe sie ausnahmsweise vor.

Manche Gesetze enthalten jedoch eine enumerative Aufzählung der ordentlichen Rechtsbehelfe.

197. Der französische Code de procédure civile von 1806, der heute noch in Luxemburg gilt, sprach im 4. Buch des 1. Teils von den außerordentlichen Behelfen, mit denen ein Urteil angefochten werden kann. Was demgegenüber ordentliche Rechtsbehelfe sein sollten, sagte das Gesetzbuch nicht. Im 3. Buch war lediglich von den „Berufungsgerichten“ die Rede. Rechtsprechung und Lehre haben aber einhellig Berufung („appel“) und Einspruch gegen Versäumnisurteile („opposition“) als ordentliche Rechtsbehelfe qualifiziert. Heute stellt für Frankreich der neue Code de procédure civile von 1975 die Dinge ausdrücklich klar: Weiterhin sind allein Einspruch (Artikel 76) und Berufung (Artikel 85) ordentliche Rechtsbehelfe.

198. Der belgische Code judiciaire von 1967 hat das dort bereits vorher geltende französische System konserviert. Nur Berufung und Einspruch sind ordentliche Rechtsbehelfe (Artikel 21).

199. Die niederländischen Gesetze machen den Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen überhaupt nicht. Die Rechtslehre klassifiziert folgendermaßen: Widerspruch („Verzet“ – bei Erlaß eines Versäumnisurteils), Berufung („Hoger beroep“), Kassationsbeschwerde („Beroep in cassatie“) und Revision („Revisie“) gelten als ordentliche Rechtsbehelfe. Die Revision ist ein besonderes Rechtsmittel, das nur gegen bestimmte Entscheidungen des „Hoge Raad“ zugelassen wird, nämlich gegen solche, die dieses Gericht in erster Instanz erlassen hat.

200. Der italienische Text von Artikel 30 und 38 spricht von „impugnazione“, ohne zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen zu unterscheiden. Die italienische Doktrin unterscheidet immerhin sehr wohl zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen. Artikel 324 codice di procedura civile sagt, daß ein Urteil nicht in Rechtskraft erwachse, solange die Fristen für die Einlegung folgender Rechtsbehelfe noch liefen: Zuständigkeitsbeschwerde („regolamento di competenza“), Berufung („appello“), Kassationsbeschwerde („ricorso per cassazione“) oder, wenn er auf einen der in Ziffern 4 und 5 von Artikel 395 vorgesehenen Gründe gestützt ist, auch für den Wiederaufnahmeantrag („revocazione“). Diese Rechtsbehelfe bezeichnet man als ordentliche.

201. Auch in Dänemark kennt nur das Schrifttum die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen. Man knüpft daran an, ob ein Rechtsbehelf binnen einer bestimmten Frist und ohne an besondere Anfechtungsgründe gebunden zu sein, eingelegt werden kann, oder ob seine Zulässigkeit durch Gericht oder Ministerium speziell bewilligt werden muß. Ordentliche Rechtsmittel in diesem Sinne sind die Berufung („Anke“) und der Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil („Genoptagelse af sager, i hvilke der er afsagt udeblivelsesdom“).

202. Das 3. Buch der deutschen Zivilprozeßordnung ist mit „Rechtsmittel“ überschrieben und regelt die Berufung, die Beschwerde und die Revision. Als ihr gemeinsamer Zug wird häufig herausgestellt, daß die angefochtene Entscheidung noch nicht „rechtskräftig“ sei, solange die Rechtsmittelfrist laufe. Jedoch ist nach § 705 ZPO „Rechtskraft“ gerade dadurch definiert, daß ein „Rechtsmittel“ nicht mehr zulässig ist. Der sachliche Unterschied von „Rechtsmitteln“ und anderen Rechtsbehelfen liegt im Fehlen besonderer Anfechtungsgründe der Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung und darin, daß – mittelbar – über die Hemmung der Rechtskraft nach Paragraph 704 auch die Zwangsvollstreckung aufgeschoben wird, wenn nicht, wie fast immer, vorläufige Vollstreckbarkeit angeordnet ist. Sofern man überhaupt von „ordentlichen“ Rechtsbehelfen spricht, meint man damit die „Rechtsmittel“.

Den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil qualifiziert die deutsche Rechtslehre im Einklang mit der Begriffsbildung des Gesetzes nicht als „Rechtsmittel“ ⁵⁴⁾. Ihm kommt kein Devolutiveffekt zu. Da ihm die aufschiebende Wirkung und die Ungebundenheit an bestimmte Anfechtungsgründe indes ebenso eignet wie dem Einspruch in den Rechten der übrigen Gründungsstaaten der Gemeinschaft, muß man ihn gleichwohl den ordentlichen Rechtsbehelfen im Sinne von Artikel 30 und 38 EuGVÜ zurechnen.

203. In seinem Urteil vom 22. November 1977 ⁵⁵⁾ hat schließlich der EuGH befunden, der Begriff ordentlicher Rechtsbehelf sei für die ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einheitlich daran zu orientieren, ob eine Anfechtungsfrist laufe, die „mit der Entscheidung“ beginnt.

204. b) In Irland und im V. K. läßt sich weder den Gesetzestexten, noch der Rechtsprechung, noch den systematischen Darstellungen des Prozeßrechts ein Anhaltspunkt für eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen entnehmen. Der Grundtypus des Rechtsbehelfs ist die Berufung („appeal“). Der Ausdruck wird jedoch nicht nur dann verwandt, wenn die Überprüfung einer Gerichtsentcheidung binnen einer bestimmten Frist ohne Bindung an besondere Anfechtungsgründe verlangt werden kann. Er dient auch zur Bezeichnung spezialisierter Rechtsbehelfe. Daneben gibt es aber auch Rechtsbehelfe, die eine besondere Bezeichnung tragen, etwa – bei Versäumnisurteilen – „reponing“ (in Schottland) bzw. „application to set judgment aside“ (England und Wales, Irland) oder „motion“ (Schottland) bzw. „application (England und Wales, Irland) for a new trial“, die in etwa der Wiederaufnahme des kontinentalen Rechts entsprechen. Sie sind die einzigen Rechtsbehelfe gegen den Spruch einer Jury. Die Eigenart des Rechtsbehelfensystems dieser Staaten besteht weiter darin, daß gerichtliche Urteile weder durch den Lauf einer Rechtsbehelfsfrist noch durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs automatisch Vollstreckbarkeit verlieren. Meist stellt jedoch das Rechtsbehelfsgericht die Vollstrek-

kung gegen Sicherheitsleistung einstweilen ein. Schließlich gibt es im V. K. Rechtsmittel, deren Funktion denen der ordentlichen Rechtsmittel der kontinentalen Rechtsordnungen entsprechen, die aber dennoch nicht fristgebunden sind. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Richter im Einzelfall nach seinem Ermessen. Das gilt z. B. für den Fall eines Versäumnisurteils. Es konnte daher die Rechtsprechung der EuGH nicht auch für die neuen Mitgliedstaaten übernommen werden.

Die Expertengruppe hat sich daher lange darum bemüht, für das V. K. und Irland eine Entsprechung zu der kontinentalen Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen herauszuarbeiten. Sie ist jedoch hierbei zu keinem befriedigenden Ergebnis gekommen. Ein solches gelang insbesondere deshalb nicht, weil der Begriff „appeal“ vielschichtig ist und nicht wie der der „Berufung“ des kontinentalen Rechts als der Prototyp des ordentlichen Rechtsbehelfs schlechthin angesprochen werden kann. Die Expertengruppe hat sich deshalb darauf besonnen, daß die Rechtsfolgen, welche nach Artikel 30 und 38 an die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsbehelfen anknüpfen, nicht strikt sind, sondern nur in der Eröffnung einer richterlichen Ermessensbefugnis bestehen. Im Interesse von Praktikabilität und Übersichtlichkeit der gesetzlichen Regelung war es daher zu verantworten, für Entscheidungen von Gerichten aus Irland und dem V. K. von einem weiten Rechtsbehelfsbegriff auszugehen. Der kontinentale Richter wird daher sein Ermessen in einer Weise handhaben müssen, die das Gleichgewicht in der Anwendung von Artikel 30 und 38 in allen Vertragsstaaten wahrt. Der kontinentale Richter wird demgemäß von seinem Ermessen zur Verfahrensaussetzung dann nur zurückhaltend Gebrauch zu machen haben, wenn es sich um einen Rechtsbehelf handelt, der in Irland oder im V. K. nur zur Rüge spezieller Mängel der Entscheidung vorgesehen ist oder nach langer Zeit noch eingelegt werden kann. Diese pragmatische Lösung bot sich auch deshalb an, weil ein Urteil dann im Sinne von Artikel 38 ohnehin nicht mehr vollstreckbar ist, wenn es im Heimatstaat angefochten worden ist und das Rechtsbehelfsgericht die Vollstreckung ausgesetzt oder einstweilen eingestellt hat.

5. Kollision mit anerkennungspflichtigen Entscheidungen aus Drittstaaten

205. In einem Punkt war freilich auch im Bereich der die Anerkennungspflicht regelnden Vorschriften des Übereinkommens eine förmliche Anpassung notwendig. Manche seiner Unklarheiten kann man mit Rücksicht auf die Interpretationszuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes in Kauf nehmen. Unklarheiten, die Anlaß zu diplomatischen Verwicklungen mit Drittstaaten geben könnten, sind einem Mitgliedstaat aber nicht zumutbar. Solche Verwicklungen soll die neue Nr. 5 von Artikel 27 ausschließen.

Zu ihrer Erläuterung diene folgendes Beispiel: Im Drittstaat A ergeht zugunsten einer Person mit Wohnsitz in der Gemeinschaft ein die Klage abweisendes Urteil. Aufgrund eines bilateralen Vertrages ist ein Gemeinschaftsstaat B zur Anerkennung der Entscheidung verpflichtet. Der Kläger klagt in einem solchen Staat der Gemeinschaft C neu, der zur Anerkennung des Urteils aus dem Drittstaat nicht verpflichtet ist. Obsiegt er dann, so war nach dem bisherigen Text des Übereinkommens zweifelhaft, ob das Urteil nicht im Staat B anerkennungspflichtig ist. Dies ist fürderhin mit Sicherheit nicht mehr der Fall.

Der Text der neuen Vorschrift lehnt sich, um unnötige Rechtszersplitterung zu vermeiden, an Artikel 5 des

Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 1. Februar 1971 an. Die Vorschrift erhielt daher eine Fassung, die etwas weiter ist, als zur Vermeidung diplomatischer Verwicklungen nötig. Auch wenn die Entscheidung aus dem Drittstaat nicht durch internationalen Vertrag, sondern lediglich kraft nationalen Rechts anerkennungspflichtig ist, geht sie vor. Wegen staatsvertraglicher Verpflichtungen, bestimmte Urteile nicht anzuerkennen → Nr. 249 ff.

2. Abschnitt

Die Vollstreckung

1. Vorbemerkungen

206. Die Arbeit der Expertengruppe beschränkte sich im wesentlichen darauf, die in den neuen Mitgliedstaaten für das Vollstreckbarkeitsverfahren zuständigen Gerichte und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Rechtsbehelfe zu bezeichnen. Hierbei mußte auf vier Eigenarten des Rechts im V. K., zum Teil auch in Irland, Bedacht genommen werden.

Zur Frage der Kosten des Vollstreckbarerklärungsverfahrens hat die Gruppe keine Anpassungsentscheidungen getroffen. Jedoch sei auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 30. November 1976 (42/76) hingewiesen. Danach steht Artikel 31 einer erneuten Klage des siegreichen Klägers im Vollstreckungsstaat entgegen. Die Vertragsstaaten sind aber gehalten, eine Kostenregelung zu treffen, die dem Streben nach Vereinfachung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens Rechnung trägt.

207. Die Gruppe hat auch darauf verzichtet, Bestimmungen über die Pfändung internationaler Forderungen in das Übereinkommen aufzunehmen, obwohl ihr klar war, daß es insoweit Probleme gibt, wenn Schuldner und Drittschuldner ihren Wohnsitz in verschiedenen Staaten haben. Ist in einem Staat für die Pfändung solcher Forderungen das Gericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig, so kann der Wohnsitzstaat des Drittschuldners die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an diesen als einen Eingriff in seine Souveränität betrachten und ihr die Wirkung versagen. In einer solchen Situation kann sich aber der Gläubiger damit behelfen, daß er das Urteil im Wohnsitzstaat des Drittschuldners für vollstreckbar erklären und in diesem Staat die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner pfänden läßt, sofern sich dieser Staat für eine solche Maßnahme internationale Zuständigkeit beilegt.

208. a) Das Recht des V. K. und Irlands kennt nicht das System des „Exequaturs“ ausländischer Entscheidungen. In diesen Staaten ist eine Klage auf der Grundlage des ausländischen Urteils nötig, sofern nicht – wie im V. K. – für Urteile gewisser Staaten (zu denen die sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten außer Luxemburg gehören) das System der Registrierung gilt (→ Nr. 6). In diesem Fall sind die ausländischen Entscheidungen, wenn sie vollstreckt werden sollen, bei einem Gericht des V. K. zu registrieren. Sie haben dann die gleichen Wirkungen wie Entscheidungen, die vom registrierenden Gericht selbst stammen. Der Antrag ist vom Gläubiger persönlich oder in seinem Namen von einem Anwalt („solicitor“) zu stellen. Persönliches Erscheinen ist notwendig; ein schriftlich zugesandter Antrag reicht nicht aus. Wird der Antrag gutgeheißen, so wird das Urteil in ein beim Gericht geführtes Register eingetragen.

Im V. K., mit Ausnahme von Schottland, gibt es ein selbstständiges Vollstreckungsorgan nach Art des französischen „huissier“ oder des deutschen „Gerichtsvollziehers“ nicht → Nr. 221. Nur das Gericht kann Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung verfügen, welches das Urteil erlassen hat oder bei dem es registriert worden ist. Da eine derartige Registrierung dem aus dem ausländischen Urteil Berechtigten gleichen Rechtsschutz verschafft wie die Erteilung des Exequaturs auf dem Kontinent, konnte das Registrierungssystem des V. K. auch im Geltungsbereich des EuGVÜ anerkannt werden.

209. b) Schon einleitend → Nr. 11 ist die verfassungsrechtliche Besonderheit des V. K. hervorgehoben worden: England und Wales, Schottland und Nordirland sind jeweils eigenständige Gerichtsgebiete. Dem mußte in einem neuen Absatz von Artikel 31 Rechnung getragen werden. Auch die in Artikel 37 und 40 vorgesehenen Rechtsbehelfsmöglichkeiten gelten für jede Registrierung gesondert. Ist ein Urteil beim „High Court“ in London endgültig registriert worden, so kann gegen seine spätere Registrierung beim „Court of Session“ in Edinburgh abermals ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

210. c) Das V. K. räumt im Zusammenhang mit der Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen klassischerweise Unterhaltstiteln eine Sonderstellung ein → Nr. 7. Ihre Vollstreckung war bisher nur im Verhältnis zu einigen Ländern des britischen Commonwealth sowie im Verhältnis zu Irland vorgesehen und ist anderen Gerichten anvertraut als die Vollstreckung sonstiger Entscheidungen. Da das EuGVÜ keine Vorschriften enthält, welche einer Differenzierung des Anerkennungsverfahrens nach verschiedenen Arten gerichtlicher Entscheidungen entgegenstünden, ist es ohne weiteres möglich, Unterhaltsurteile auch für den Bereich des EuGVÜ einer Sonderregelung zu unterstellen. So kann ein einheitliches System für die Anerkennung von Unterhaltsurteilen aus der Gemeinschaft und aus dem Commonwealth geschaffen und mit Rücksicht auf die Art der zuständigen Gerichte eine zentrale Sammelstelle für eingehende Vollstreckungsanträge errichtet werden → Nr. 218. Für Unterhaltsvergleiche → Nr. 226.

211. d) Schließlich ergaben sich noch Probleme im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen, die zu einer anderen Leistung als zur Zahlung einer Geldsumme verurteilen. Vollstreckbare Urteile auf Vornahme individueller Handlungen lassen die Rechtsordnungen des V. K. und Irlands nämlich nicht allgemein, sondern nur in gesetzlich geregelten Fällen zu. Diese betreffen Urteile auf Lieferung von beweglichen Sachen, auf Übertragung von Eigentum oder Besitz an Grundstücken, sowie sogenannte „injunctions“, welche nach Ermessen des Gerichts eine Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung anweisen. Eine Vollstreckung ist entweder über den Sheriff durch Anwendung unmittelbaren Zwangs oder mittelbar über Geld- und Haftstrafen für „contempt of court“ möglich. In Schottland gibt es neben den auf die Übertragung von Besitz oder Eigentum von Grundstücken und auf Unterlassung zielenden Urteilen noch die sogenannten „decrees ad factum prestandum“, mittels deren der Beklagte zur Vornahme von Handlungen, vor allem zur Herausgabe beweglicher Sachen, verurteilt werden kann.

212. aa) Wird in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckung einer solchen gerichtlichen Entscheidung aus Irland oder dem V. K. beantragt, so hat das Gericht dieselben Zwangsmittel anzuwenden, die bei einem entsprechenden deutschen Urteil zulässig wären, nämlich

Zwangsgeld und Zwangshaft. Im umgekehrten Falle hätte das Gericht des V. K. und Irlands Strafen wegen „contempt of court“ wie bei Mißachtung seiner eigenen Urteile zu verhängen.

213. bb) Ganz anders ist das System der Vollstreckung von Urteilen, die auf Vornahme einer individuellen Handlung lauten, in anderen Staaten der Gemeinschaft, z. B. in Belgien, Frankreich und Luxemburg. Der Beklagte wird zur Vornahme der Handlung und zugleich zur Zahlung eines Geldbetrags an den Kläger für den Fall verurteilt, daß er die Leistung nicht erbringt. In Frankreich droht man Zwangsgeld („astreinte“) zunächst nur an. Die Verurteilung muß im Falle der Zuwiderhandlung gesondert nachfolgen und erreicht die Höhe der angedrohten Summe kaum jemals. In Belgien setzt man die Höhe des Zwangsgeldes bereits in der Entscheidung fest, die zu einer individuellen Leistung verurteilt⁵⁶⁾. Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich im zwischenstaatlichen Verkehr dieserhalb aus der Vollstreckung von Urteilen über individuelle Handlungen ergeben könnten, hat Artikel 43 festgelegt, dann, wenn die vorgesehene Sanktion eine „astreinte“ sei, solle das Ausgangsgericht ihre Höhe selbst festsetzen. Im Ausland kann dann eine Zwangsvollstreckung nur noch wegen der „astreinte“ stattfinden. Französische, belgische, niederländische und luxemburgische Urteile sind in Deutschland, im V. K. und Italien ohne weiteres vollstreckbar, wenn das Ausgangsgericht so verfahren ist.

Das EuGVÜ läßt jedoch die Frage offen, ob auch solches Zwangsgeld für die Mißachtung eines Gerichtsurteils, das nicht dem Urteilsgläubiger, sondern dem Staat zufließt, auf diese Weise vollstreckt werden kann. Da es sich nicht um ein Problem handelt, das erst durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten aufgeworfen worden ist, nahm die Expertengruppe Abstand von einer Stellungnahme.

2. Förmliche Anpassungen wegen der zuständigen Gerichte und der statthafter Rechtsbehelfe

214. Die förmlichen Anpassungen im Bereich der Artikel 32 bis 45 betrafen, abgesehen von der Einfügung eines für das Recht Irlands und des V. K. äquivalenten Begriffs zu den ordentlichen Rechtsbehelfen → Nr. 195 und von Artikel 44 über das Armenrecht → Nr. 223 ausschließlich die zuständigen Gerichte und die Arten der möglichen Rechtsbehelfe gegen ihre Entscheidungen. Wegen der Unterhaltsanpassungen → Nr. 108.

215. a) Für Anträge auf Vollstreckbarkeitserklärung → Nr. 208 von Urteilen, die keine Unterhaltsurteile sind, ist in Irland, England und Wales, Schottland und Nordirland jeweils nur ein Gericht für zuständig erklärt worden. Das hängt mit der Eigenart der dortigen Gerichtsverfassung zusammen → Nr. 11, 208 und 209.

216. Will der Schuldner gegen die Zulassung der Vollstreckung vorgehen, so muß er seinen Rechtsbehelf („application to set registration aside“) nicht wie in Deutschland, Frankreich oder Italien bei dem Gericht höherer Ordnung, sondern wie in Belgien oder den Niederlanden bei dem Gericht einlegen, das das Urteil registriert hat. Das Verfahren wird die Form eines normalen streitigen Zivilprozesses annehmen.

Entsprechendes gilt auch für den Rechtsbehelf, der dem Antragsteller für den Fall zusteht, daß sein Antrag abgelehnt worden ist, obwohl in dieser Situation für alle sieben kontinentalen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung vorgesehen ist.

217. Schwierigkeiten bereitete auf der Grundlage der zu Artikel 32 und 40 vorgeschlagenen Lösung die Anpassung von Artikel 37 Absatz 2 und von Artikel 41.

In den ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann gegen Entscheidungen der in Artikel 37 und 40 für zuständig erklärten Gerichte ohnehin nur ein auf die Überprüfung von Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel zum höchsten Gericht des Staates eingelegt werden. Man konnte sich daher damit begnügen, dies auch für die nach dem EuGVÜ vorgesehenen Rechtsbehelfe festzuschreiben und für Belgien die Cour d'Appel einfach zu überspringen. Sinn der Regelung ist es, im Interesse einer zügigen Durchführung der Vollstreckung die Zahl der Rechtsbehelfe auf einen einzigen, mit der Möglichkeit voller Tatsachenkontrolle, und einen zweiten, beschränkt auf eine Rechtskontrolle, zu begrenzen. Es genügte daher nicht, für die neuen Mitgliedstaaten festzulegen, gegen die Entscheidung des Gerichts, welches über einen Rechtsbehelf des Schuldners oder Gläubigers befunden habe, sei nur noch ein weiterer Rechtsbehelf statthaft. Der zweite Rechtsbehelf war vielmehr darüber hinaus auf Rechtskontrolle zu beschränken.

Für die Zwecke der Anwendung des EuGVÜ muß das V. K. sein Rechtsbehelfssystem anpassen. Für Irland, das einen lediglich zweistufigen Gerichtsaufbau („superior court system“) kennt, kommt nur der Supreme Court in Betracht. Es bleibt der Einföhrungsgesetzgebung des V. K. überlassen, zu entscheiden, ob der Rechtsbehelf einheitlich zum „House of Lords“ oder, nach Gerichtsgebieten getrennt → Nr. 11, zum „Court of Appeal“ in England und Wales, zum gleichnamigen Gericht in Nordirland oder zum „Inner House of the Court of Session“ in Schottland einzulegen ist. Die für die Rechtsbeschwerde des deutschen Rechts und die Kassationsbeschwerde der Rechtsordnungen der übrigen Gründungsstaaten der Gemeinschaft typische Begrenzung der Anfechtungsgründe auf Rechtsverletzungen (im Gegensatz zu falschen Tatsachenwürdigungen) läßt sich für das Recht dieses Staates am besten mit dem Begriff „appeal on a point of law“ wiedergeben. Die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatfrage ist schon im Verhältnis der Kassationsbeschwerde zur Rechtsbeschwerde nicht genau die gleiche und bleibt auch für Irland und das V. K. eine Aufgabe seiner eigenen Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Es entspricht einer festen Tradition, daß der höchste dänische Gerichtshof in dritter Instanz nur mit Genehmigung des Justizministers angerufen werden kann. Die Expertengruppe war zunächst skeptisch, ob sie solches auch im Rahmen des EuGVÜ akzeptieren sollte. Es zeigte sich indes, daß dieses nicht für alle Fälle eine dritte Instanz garantiert. Vielmehr sind die Staaten frei, zur Entlastung ihrer höchsten Gerichte für das in Artikel 41 genannte Rechtsbehelfsverfahren besondere Zulässigkeitschranken zu errichten. Die dänische Lösung ist nur eine besondere Ausformung dieses Rechtsgedankens. Im Falle von Dänemark konnte auch darauf verzichtet werden, eine Begrenzung der dem obersten Gerichtshof aufgetragenen Kontrolle auf Rechtsfragen zu verlangen. Das Justizministerium kann in seiner Genehmigungspraxis auf die Klärungsbedürftigkeit einschlägiger Rechtsfragen abstellen. Dänemark hat zugesichert, die Genehmigung immer erteilen zu wollen, wenn die zweite Instanz von ihrem Ermessen, den Europäischen Gerichtshof anzurufen, keinen Gebrauch gemacht hat oder wenn das Exequatur zu einer ausländischen Entscheidung aus Rechtsgründen versagt wurde.

218. b) In Irland gilt die vorgeschlagene Regelung auch für Unterhaltsentscheidungen. Für das V. K. haben jedoch Unterhaltsurteile eine besondere Regelung erfahren →

Nr. 210. Zuständig sind für die Registrierung in England und Wales sowie in Nordirland jeweils die „Magistrates' Courts“, in Schottland die „Sheriff Courts“. Ihnen obliegen auch sonst Unterhaltssachen einschließlich der Vollstreckung ausländischer Unterhaltsurteile. Der ausländische Unterhaltsgläubiger kann sich aber nicht direkt an eines dieser Gerichte, sondern nur an den Secretary of State⁵⁷⁾ wenden, welcher die Übermittlung des Urteils an das zuständige Gericht besorgen wird. Diese Regelung wurde im Interesse des ausländischen Unterhaltsgläubigers getroffen, weil die „Magistrates' Courts“ bzw. die „Sheriff Courts“ mit Laienrichtern besetzt sind und keinen Verwaltungsunterbau besitzen.

Wegen der Zuständigkeit für die nach dem EuGVÜ sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner zustehenden Rechtsbehelfe bleibt es bei dem auch sonst geltenden System: Dasselbe Gericht entscheidet, das das Urteil registriert oder seine Registrierung abgelehnt hat. Eine Änderung des Unterhaltsurteils ist im Registrierungsverfahren auch bei Geltendmachung veränderter Verhältnisse nicht möglich → Nr. 104 ff.

Die im V. K. bestehende Sonderstellung der Unterhaltsentscheidungen bringt dem Unterhaltsgläubiger eine Reihe von Vorteilen. Nachdem er die Entscheidung dem „Secretary of State“ geschickt hat, braucht er sich praktisch überhaupt nicht mehr um den Fortgang des Verfahrens und die Vollstreckung zu kümmern. Alles weitere ist auch kostenfrei. Der Secretary of State sendet das Urteil an das zuständige Gericht. Dessen Geschäftsstellenbeamter („clerk“) gilt, wenn der Urteilsgläubiger nichts Gegenteiliges wünscht, als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne von Artikel 33 Absatz 2, S. 2. Dieser Beamte ist in England und Wales sowie in Nordirland auch für die Durchführung der notwendigen Vollstreckungsmaßnahmen und dafür verantwortlich, daß der Gläubiger den Vollstreckungserlös erhält. Lediglich in Schottland muß der Urteilsgläubiger die Dienste eines Anwalts („solicitor“) in Anspruch nehmen, um nach Registrierung der Entscheidung Vollstreckungsmaßnahmen durchführen zu können. Die „Law Society of Scotland“ übernimmt die Vermittlung von Anwälten, die gegebenenfalls auch nach Armenrechtsgrundsätzen besoldet werden. Verzieht der Unterhaltsschuldner in ein anderes Rechtsgebiet des V. K. → Nr. 11, so wird ein Unterhaltstitel, im Gegensatz zu sonstigen Urteilen, auch automatisch beim neu zuständigen Gericht registriert. Unterhaltsvergleiche → Nr. 226.

3. Sonstige Anpassungsprobleme

219. a) Das V. K. hat angefragt, ob Artikel 34 ausschließt, den Schuldner von der Stellung eines Antrags auf Registrierung einer ausländischen Entscheidung zu benachrichtigen. Sinn von Artikel 34 ist es unter anderem auch, den für die Effizienz von Vollstreckungsversuchen unentbehrlichen Überraschungseffekt sicherzustellen. Wenn diese Norm eine Benachrichtigung der Vollstreckungsklausel auch nicht kategorisch verbietet, so muß eine solche daher doch auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Man kann an Registrierungsanträge denken, die erst lange Zeit nach Erlaß des Urteils gestellt werden. Eingaben des Schuldners, ob aufgrund oder ohne seine vorherige Benachrichtigung, darf das Gericht ohnehin nicht berücksichtigen.
220. b) Der in Artikel 36 vorgesehene Rechtsbehelf kann unter anderem darauf gestützt werden, die Entscheidung falle nicht in den Geltungsbereich des Übereinkommens, sie sei noch nicht vollstreckbar, die Urteilsforderung sei bereits erfüllt. Eine Überprüfung des Inhalts der zu vollstreckenden Entscheidung oder des Verfah-

rens, auf dessen Grundlage sie zustande gekommen ist, ist jedoch nur in dem durch Artikel 27 und 28 eröffneten Maße zulässig. Wegen der Anpassung von Unterhaltstiteln → Nr. 108.

221. c) Lange hat die Expertengruppe über Artikel 39 beraten. Die Vorschrift ist zugeschnitten auf das französische und die ihm verwandten Rechte, welche die Einrichtung des „huissier“ kennen. Danach können Vollstreckungsmaßnahmen, sofern es sich um bewegliche Sachen oder Forderungen des Schuldners handelt, ohne Einschaltung eines Gerichts in der Weise betrieben werden, daß der „huissier“ mit ihrer Vornahme beauftragt wird. Die Auswahl unter den möglichen Arten von Vollstreckungsmaßnahmen trifft der Gläubiger. Das Vollstreckungsorgan hat insoweit keinerlei Ermessensspielraum. Die Rechtslage im V. K. (vor allem in England und Wales sowie in Schottland) und in Irland weicht davon ab. Im V. K. ist für Vollstreckungsmaßnahmen das Gericht zuständig, welches das Urteil erlassen oder registriert hat. In Irland ist es das Gericht, welches das Urteil erlassen hat oder vollstreckt. Das Gericht besitzt Ermessensspielraum bei Auswahl der zuzulassenden Vollstreckungsmaßnahmen. Solche, die sich lediglich auf eine Sicherung des vollstreckbaren Anspruchs beschränken, gibt es bisher grundsätzlich nicht.

Letzteres muß die Einführungsgesetzgebung dieser Staaten ändern und Sicherungsmaßnahmen vorsehen, sofern diese Folge nicht mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens für einen dieser Staaten von selbst eintritt → Nr. 256.

Das EuGVÜ garantiert im übrigen dem Gläubiger nicht bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen. Auch in der Monopolisierung des Vollstreckungsbetriebs bei Gericht liegt nichts, was mit dem EuGVÜ unvereinbar wäre. Insbesondere gebietet das EuGVÜ den Vertragsstaaten nicht, eine Institution nach Art des französischen „huissier“ zu unterhalten. Auch in seinem ursprünglichen Geltungsbereich muß sich ein Gläubiger wegen bestimmter Vollstreckungsmaßnahmen unmittelbar an das Gericht wenden, in Deutschland etwa dann, wenn Immobilienvollstreckung ansteht. Sicher ist aber, daß die Worte des deutschen Textes „in das Vermögen des Schuldners“ nicht die Bedeutung haben, die Zulässigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen gegen dritte Personen vorauszusetzen. Die zitierten Worte könnten fehlen, ohne den Sinn der Vorschrift zu ändern. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegenüber anderen als den verurteilten Personen möglich sind, beantwortet sich allein nach nationalem Recht. Nur die Einschränkungen von Artikel 39 sind auch dann zu beachten.

Ein Gericht als Vollstreckungsbehörde braucht auch nicht mit dem Gericht identisch zu sein, das das Exequatur erteilt bzw. das ausländische Urteil registriert hat. Aus diesem Grunde kann Dänemark für die Vollstreckung nach dem EuGVÜ bei seinem System bleiben, das die Zwangsvollstreckung generell einem speziellen Vollstreckungsrichter zuweist.

222. d) Wegen der durch das in einigen Staaten geltende System der „astreintes“ aufgeworfenen Probleme → Nr. 213.
223. e) Artikel 44 enthält in seiner bisherigen Fassung keine Regelung für den Fall, daß einer Partei vor den

Gerichten des Urteilsstaats Armenrecht nur teilweise bewilligt war. Obwohl es sich um kein Anpassungsproblem handelte, das speziell durch den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten aufgeworfen wurde, entschied sich die Expertengruppe gleichwohl für einen Anpassungsvorschlag. In ihren Beratungen wurde offenbar, daß eine unveränderte Weitergeltung des bisherigen Textes zu sehr unangenehmen Verwicklungen führen könnte. Nicht zuletzt fühlte sich die Arbeitsgruppe zu ihrem Vorschlag durch den inzwischen entstandenen Artikel 15 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Unterhaltssachen inspiriert. Diese Bestimmung hat sich für die großzügige Lösung entschieden: Auch wenn im Ausgangsstaat Armenrecht nur teilweise bewilligt war, soll es im Vollstreckungsverfahren voll gewährt werden.

Dies hat folgende Vorteile:

Auch der Hauptanwendungsfall von Artikel 44 n. F. ist derjenige der Unterhaltsklage. Die Neufassung dient also der Harmonisierung staatsvertraglicher Regelungen.

Sie führt weiter zu einer generellen Vereinfachung der Anträge.

Da nicht alle Vertragsstaaten gleichartige Regelungen über die teilweise Gewährung von Armenrecht haben, bringt sie zudem eine materiell einheitliche Rechtsanwendung.

Sie garantiert schließlich den Überraschungseffekt von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen im Ausland, weil Verfahrensverzögerungen, bedingt durch schwierige Berechnungen über den vom Antragsteller aufzubringenden Kostenanteil, vermieden werden.

Artikel 44 Absatz 1 verpflichtet aber Staaten, die in Zivilsachen bisher ein Armenrecht nicht kennen, nicht etwa, es einzuführen.

224. f) Der neue Absatz 2 von Artikel 44 hat seinen Grund in der Zuständigkeit dänischer Verwaltungsbehörden → Nr. 67, deren Tätigkeit kostenfrei ist. Armenrechtsbewilligungen entfallen daher. Die neue Vorschrift soll verhindern, daß dieserhalb die Vollstreckung dänischer Unterhaltsurteile im EWG-Ausland im Vergleich mit Unterhaltsurteilen aus anderen EWG-Staaten benachteiligt wird.

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

225. Aus dem Bereich der Artikel 46 bis 49 war Gegenstand der Beratungen, ob in den neuen Mitgliedstaaten gemäß deren Rechtstradition auch eine eidesstattliche Versicherung („affidavit“), insbesondere über das Nichtvorliegen der in Artikel 27 und 28 vorgesehenen Anerkennungsversagungsgründe, verlangt werden kann. Eine eidesstattliche Versicherung ist als Beweismittel im Rechtsbehelfsverfahren sicher zulässig, wenn der Schuldner gegen die Registrierung bzw. Vollstreckbarkeitserklärung oder der Gläubiger gegen deren Verweigerung angeht. Alle übrigen normalerweise zulässigen Beweismittel müssen in diesem Verfahren aber ebenfalls zur Verfügung stehen.

Für den in Artikel 46 Nr. 2 aufgenommenen Zusatz waren die gleichen Gründe maßgebend wie in Nr. 182 und Nr. 194 dargelegt.

6. Kapitel**Öffentliche Urkunden und Prozeßvergleiche**

226. In England und Irland gibt es kein Gegenstück zu den vollstreckbaren Urkunden. In Schottland können Urkunden, die eine genau bestimmte Leistungspflicht begründen, in ein öffentliches Register eingetragen werden. Ein Registerauszug berechtigt dann zur Zwangsvollstreckung wie aus einem Gerichtsurteil. Solche Auszüge fallen unter Artikel 50.

Für die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsurteilen sind im V. K. andere Gerichte als für sonstige Urteile zuständig → Nr. 210 und 218. Es ist Aufgabe des nationalen Rechts des V. K., zu entscheiden, ob ausländische gerichtliche Unterhaltsvergleiche wie Unterhaltsurteile oder wie sonstige Gerichtsentscheidungen zu behandeln sind.

7. Kapitel**Allgemeine Vorschriften**

227. Das Beratungsergebnis zu den Artikeln 52 und 53 ist bereits anderwärts wiedergegeben → Nr. 73 ff., 119.

8. Kapitel**Übergangsvorschriften**

228. Artikel 54 bleibt für die Beziehungen der ursprünglichen Mitgliedstaaten zueinander bestehen. Für ihr Verhältnis zu den neuen Mitgliedstaaten und zu deren Verhältnis untereinander enthält das vorgeschlagene Beitrittsübereinkommen in seinem Artikel 34 eine eigene Übergangsvorschrift. Sie orientiert sich ganz an Artikel 54 EuGVÜ, trägt aber der Tatsache Rechnung, daß dieses einmal in seiner ursprünglichen Fassung zwischen den Gründungsstaaten schon seit 1. Februar 1973 in Kraft ist und zum anderen in einigen Punkten geändert werden soll. Schließlich mußte das Protokoll vom 3. Juni 1971 über die Auslegung des EuGVÜ in die Übergangsregelung miteinbezogen werden. Im einzelnen gilt folgendes ⁵⁸⁾:

I. Zuständigkeit

229. 1. Die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ sind in den neuen Mitgliedstaaten nur in ihrer neuen Fassung und nur auf Klagen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens erhoben werden, nachdem das EuGVÜ für den fraglichen Staat in Kraft getreten ist, Artikel 34 Absatz 1.
230. 2. Die neue Fassung gilt auch für Klagen, die in den ursprünglichen Mitgliedstaaten nach diesem Zeitpunkt angestrengt werden. Die Zuständigkeit für Verfahren, die dort vorher, aber nach dem 1. Februar 1973 angelauten sind, richtet sich weiter nach der ursprünglichen Fassung des EuGVÜ, Artikel 34 Absatz 1. Zu beachten ist für das Verhältnis der alten Mitgliedstaaten zueinander, daß die Neufassung nach Artikel 39 des Beitrittsübereinkommens nur gleichzeitig für alle sechs von ihnen in Kraft treten kann.

II. Anerkennung und Vollstreckung**1. Ende der Übergangszeit**

231. Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen richtet sich in jeder Beziehung nach dem geänderten Überein-

kommen, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung die Übergangszeit bereits beendet ist. Das ist der Fall, wenn in diesem Zeitpunkt das Beitrittsübereinkommen sowohl für den Staat in Kraft getreten ist, dem das entscheidende Gericht angehört, als auch für den späteren Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat, Artikel 34 Absatz 1. Es genügt also nicht, daß das Beitrittsübereinkommen nur in dem erstgenannten Staat gilt. Denn im Verhältnis zu Bewohnern des späteren Anerkennungs- und Vollstreckungsstaats kann, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht auch dieser schon Mitgliedstaat des Beitrittsübereinkommens ist, nach Artikel 4 EuGVÜ noch exorbitante Zuständigkeit in Anspruch genommen werden. Das macht eine Pflicht zur unbesehenen Anerkennung und Vollstreckung in diesem Staat unzumutbar.

Angenommen: Das Beitrittsübereinkommen trete am 1. Januar 1981 für die ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und für Dänemark in Kraft; am 3. Januar 1981 werde in Deutschland eine Klage gegen einen Bewohner Dänemarks erhoben. Dann ist das am 1. Juli 1981 der Klage stattgebende Urteil in Dänemark ohne Rücksicht auf Übergangsregelungen zu vollstrecken, auch wenn etwa das V. K. erst am 1. Dezember 1981 Vertragspartei werden sollte. Sind hingegen im Beispielsfall Klage und Urteil gegen einen Bewohner des V. K. gerichtet, dann findet Artikel 34 Absatz 1 auf die Anerkennung und Vollstreckung im V. K. keine Anwendung. Insoweit liegt ein echter Übergangsfall vor.

Es sind die Absätze 2 und 3 von Artikel 34, welche sich auf die Entscheidungen aus der Übergangszeit beziehen, also auf Entscheidungen, die zwar nach Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat gefällt wurden, aber aufgrund von Klagen, die zu einem Zeitpunkt erhoben wurden, als das Beitrittsübereinkommen entweder im Urteilsstaat oder im Vollstreckungsstaat noch nicht in Kraft war. Die Absätze 2 und 3 von Artikel 34 differenzieren danach, ob der Fall sich im bloßen Verhältnis der alten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander abspielt oder auch neue Mitgliedstaaten berührt.

2. Das Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander

232. Im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander unterstellt Artikel 34 Absatz 2 die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ohne irgendwelche Einschränkungen dem geänderten Übereinkommen, wenn sie nach dessen notwendigerweise einheitlichem → Nr. 230 a. E. Inkrafttreten für diese Staaten gefällt wurden, auch wenn dies aufgrund von Klagen geschah, die vorher rechtshängig geworden waren. Mittelbar ist dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es im Verhältnis dieser Staaten zueinander für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen bei Artikel 54 EuGVÜ verbleibt, wenn sie vor Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens erlassen wurden. Die wichtigste Auswirkung von Artikel 34 Absatz 2 besteht darin, daß im Verhältnis der ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zueinander im Anerkennungsverfahren eine Prüfung dahingehend unterbleibt, ob das Gericht, welches die anzuerkennende Entscheidung erlassen hat, nach dem Beitrittsübereinkommen zuständig gewesen wäre. Ist die Klage nach dem 1. Februar 1973 erhoben worden, so ist die Zuständigkeit des Gerichts, das die anzuerkennende Entscheidung gefällt hat, überhaupt nicht mehr zu überprüfen. Dies ist bemerkenswert deshalb, weil dieses Gericht im Verhältnis zu Bewohnern der neuen Mitgliedstaaten noch aufgrund exorbitanter Zuständigkeitsregeln Kompetenz erlangt haben konnte.

Dies sei anhand eines Beispiels erläutert: Im Jahr 1978 erhebt ein Franzose unter Berufung auf Artikel 14 c.c. vor französischen Gerichten Klage gegen eine Person mit Wohnsitz in Irland. Nach Artikel 4 des EuGVÜ ist dies möglich. Ein dem Kläger günstiges Urteil ergeht im Jahr 1982. Angenommen, 1981 sei das Beitrittsübereinkommen im Verhältnis der alten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu Irland in Kraft getreten, dann muß das Urteil in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden, nicht aber in Irland.

3. Beteiligung neuer Mitgliedstaaten

233. Für die Anerkennung und Vollstreckung im Verhältnis der alten zu den neuen Mitgliedstaaten bzw. der neuen Mitgliedstaaten untereinander gilt nämlich nach Artikel 34 Absatz 3 etwas anderes als für die Beziehungen der alten Mitgliedstaaten unter sich. Diese Bestimmung betrifft also den Fall, daß in einem neuen Vertragsstaat ein Urteil aus einem alten Vertragsstaat oder aus einem anderen neuen Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden soll. Dies ist abgesehen von den in Nr. 231 erwähnten Fällen nach Abschluß der Übergangszeit unter einer dreifachen Voraussetzung möglich.
234. a) Die Entscheidung muß gefällt worden sein, nachdem das Beitrittsübereinkommen für beide Staaten in Kraft getreten ist.
235. b) Weiter muß die Klage zu einem Zeitpunkt erhoben worden sein, der, wie es im Gesetzestext heißt, „vor dem Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens zwischen dem Urteilsstaat und dem ersuchten Staat“ liegt. Gemeint ist damit: Im Zeitpunkt der Klageerhebung darf das Beitrittsübereinkommen sowohl in dem Staat in Kraft sein, dem das Gericht angehört, welches die anzuer-

kennende Entscheidung erlassen hat, als auch im späteren Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat, nicht aber schon in beiden Staaten.

236. c) Schließlich muß die Zuständigkeit des Gerichts, das das anzuerkennende Urteil gefällt hat, gewissen Kriterien entsprechen, deren Vorliegen das Gericht im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat zu überprüfen hat. Diese Kriterien entsprechen ganz dem, was Artikel 54 für die Übergangsfälle verfügt hatte, die bei dem Inkrafttreten des EuGVÜ zwischen den sechs ursprünglichen Vertragsstaaten anhängig waren. Eine auch im Anerkennungsverfahren zu respektierende Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts ist unter zwei alternativen Voraussetzungen anzunehmen:
- aa) Das Urteil ist anzuerkennen, wenn das Gericht im Urteilsstaat zuständig gewesen wäre, hätte im Zeitpunkt der Klageerhebung das Beitrittsübereinkommen im Verhältnis der beiden Staaten zueinander schon gegolten.
- bb) Das Urteil ist auch anzuerkennen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts im Zeitpunkt der Klageerhebung durch einen anderen völkerrechtlichen Vertrag gedeckt war, der im Verhältnis beider Staaten zueinander in Kraft stand.

Greift man das in Nr. 232 gebrachte Beispiel wieder auf, so ergibt sich folgendes: Das französische Urteil ist zwar nach Inkrafttreten des Beitrittsübereinkommens für Irland und Frankreich ergangen. Die Klage war auch zu einem Zeitpunkt erhoben worden, als das Beitrittsübereinkommen in Frankreich (und Irland) noch nicht galt. Hätte es zu diesem Zeitpunkt für das Verhältnis Frankreichs zu Irland schon gegolten, so hätten die französischen Gerichte ihre Zuständigkeit nicht mehr auf Artikel 14 c.c. stützen, also – wie ergänzend angenommen sei – auch nicht mehr annehmen können. Schließlich gibt es im Verhältnis von Frankreich zu Irland auch keinen bilateralen Vertrag, der die direkte oder indirekte Zuständigkeit der Gerichte beträfe. Das Urteil muß also in Irland nicht anerkannt werden.

Hätte sich das Ganze im Verhältnis von Frankreich zum V. K. abgespielt, so wäre zwar der zwischen diesen beiden Staaten geltende Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag vom 18. Januar 1934 zu beachten gewesen. Er sanktioniert aber die aus Artikel 14 c.c. entspringende Zuständigkeit gerade nicht. Auch im V. K. wäre also das Urteil nicht anerkennungspflichtig.

Hätte sich der Fall im Verhältnis zwischen Deutschland und dem V. K. ereignet und hätte der im V. K. wohnende Beklagte vor Beginn des Rechtsstreits durch mündliche Abrede die Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart, dann müßte das Urteil nach dem EuGVÜ im V. K. anerkannt und vollstreckt werden. Denn nach Artikel IV (1) (a) des deutsch-britischen Vertrages vom 14. Juli 1960 ist eine mündliche Vereinbarung ausreichend, um Anerkennungs- (genannt auch: indirekte) Zuständigkeit zu begründen. Freilich hätte das deutsche Gericht ein „Landgericht“ gewesen sein müssen, weil die Urteile von Amtsgerichten nach diesem Abkommen nicht anerkennungspflichtig sind, Artikel 1 (2). Wäre die Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich getroffen worden, dann wäre auch das Urteil eines Amtsgerichts nach Artikel 34 Absatz 3 des Beitrittsübereinkommens anerkennungspflichtig, denn das Amtsgericht hätte dann seine Zuständigkeit in einer Situation angenommen, in der sie auch bei Geltung des Beitrittsübereinkommens im Verhältnis Deutschlands zum V. K. hätte angenommen werden müssen.

9. Kapitel

Das Verhältnis zu anderen Übereinkommen

I. Artikel 55 und 56

237. Die Arbeitsgruppe hat in Artikel 55 die bilateralen Verträge zwischen dem V. K. und anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eingearbeitet. Irland und Dänemark haben solche Verträge nicht abgeschlossen.

II. Artikel 57⁵⁹⁾

I. Die Grundstruktur der vorgeschlagenen Regelung

238. Große Schwierigkeiten entstanden bei dem Versuch, den neuen Mitgliedstaaten die genaue Tragweite von Artikel 57 zu erläutern. Sie ergaben sich hauptsächlich daraus, daß diese Bestimmung Spezialübereinkommen nur „unberührt“ läßt, aber nicht sagt, wie sich deren Bestimmungen mit denen des EuGVÜ zusammenfügen, wenn sie nur Teilbereiche dessen betreffen, was dort geregelt ist. Letzteres ist aber meist der Fall. Man kann die Spezialübereinkommen in drei Gruppen einteilen. Manche von ihnen enthalten nur Vorschriften über die direkte Zuständigkeit, so das Warschauer Übereinkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und die Zusatzprotokolle sowie das in Seerechtsfällen sehr wichtige Brüsseler Internationale Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest von Seeschiffen (Artikel 7) → Nr. 121. Die meisten Übereinkommen regeln nur die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen; lediglich mittelbar enthalten sie auch Aussagen zur Zuständigkeit der Gerichte insofern, als sie diese in ihrer Funktion als Anerkennungsvoraussetzung ansprechen. So etwa ist das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern aufgebaut. Schließlich gibt es auch Übereinkommen, welche sowohl Regelungen über die direkte Zuständigkeit als auch Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung beinhalten, wie etwa die Berner Eisenbahnübereinkommen und die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. Uninteressant für die Zwecke der hier behandelten Gegenstände ist, ob die Übereinkommen noch zusätzlich Bestimmungen über das anwendbare Recht oder sachlich-rechtliche Vorschriften enthalten.

239. a) Klar ist ohne Zusatzerläuterungen, daß die Zuständigkeitsvorschriften des EuGVÜ anwendbar sind, wenn das Spezialübereinkommen keine Regelung der direkten Zuständigkeit trifft. Ebenso klar gehen die Zuständigkeitsvorschriften in einem Spezialabkommen vor, wenn alle beteiligten Staaten auch dessen Vertragspartner sind. Für verschiedene Situationen zwischen diesen beiden Polen ist die aus Artikel 57 zu entnehmende Lösung weit weniger klar. Das gilt schon für eine Reihe von Fragen, die auftreten, wenn nur Urteils- und Anerkennungsstaat Vertragspartner des Spezialübereinkommens sind. Die Fülle der Probleme wird erdrückend, wenn nur einer von ihnen diese Eigenschaft hat. Sind beide interessierten Staaten Vertragspartner eines Spezialübereinkommens, das nur die direkte Zuständigkeit regelt, gelten dann die Vorschriften des EuGVÜ über Berücksichtigung von Amts wegen (Artikel 20), Rechtshängigkeit (Artikel 21) und Vollstreckung? Können die Vorschriften des EuGVÜ über das An-

erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren angewandt werden, wenn ein Spezialübereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen das Verfahren nicht regelt? Kann eine Person, welche in einem Vertragsstaat wohnt, der nicht Partner des Spezialübereinkommens ist, vor den Gerichten eines anderen Vertragsstaats aufgrund von Zuständigkeitsvorschriften aus Spezialübereinkommen verklagt werden oder kann sich der dem Spezialübereinkommen nicht angehörende Wohnsitzstaat darauf berufen, die Vorschriften des EuGVÜ über Zuständigkeiten müßten eingehalten werden? Muß ein Urteil, das in einem Gerichtsstand ergangen ist, der nur durch ein Spezialübereinkommen gedeckt ist, auch in einem Vertragsstaat anerkannt und vollstreckt werden, der diesen Spezialübereinkommen nicht angehört? Was gilt schließlich, wenn das Spezialübereinkommen keinen Ausschließlichkeitsanspruch erhebt?

240. b) Die Vorstellungen darüber, wie diese Fragen in Auslegung der ursprünglichen Fassung von Artikel 57 zu entscheiden sind, waren innerhalb der Gruppe in einem hohen Maße unsicher und kontrovers. Es zeigte sich, daß die Erarbeitung präziser Lösungen für alle Fragen unmöglich war. Die Gestalt künftiger Übereinkommen läßt sich nicht voraussehen. Im Interesse der Überschaubarkeit der von den neuen Mitgliedstaaten zu übernehmenden Verpflichtungen war es aber angebracht, eine authentische Interpretation in das Beitrittsübereinkommen aufzunehmen, die einige Probleme behandelt, die besonders wichtig sind. Bei dieser Gelegenheit ist der bisherige Artikel 57 EuGVÜ (und neue Absatz 1 dieses Artikels) in einem Detail redaktionell klargestellt worden (Anerkennung oder Vollstreckung). Wegen der rein redaktionellen Natur der Textänderung bezieht sich die Vorschrift zur authentischen Interpretation des jetzigen Absatzes 1 von Artikel 57 auch auf die frühere Fassung.

Die gefundene Lösung beruht auf folgenden Grundsätzen: Das EuGVÜ stellt die in allen Mitgliedstaaten gemeinsam geltende Regelung dar; Bestimmungen in Spezialübereinkommen sind Sonderregelungen, die jeder Staat durch seinen Beitritt zu ihm mit Vorrang vor dem EuGVÜ anwendbar machen kann. Soweit in den Spezialübereinkommen Regelungen fehlen, ist wieder das EuGVÜ maßgebend. Dies gilt auch, wenn das Spezialübereinkommen Zuständigkeitsregeln enthält, die eigentlich nicht in den inneren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Teilen des EuGVÜ, insbesondere also dem zwischen Zuständigkeitsbestimmungen und Anerkennungspflicht, passen. Das Interesse an Einfachheit und Überschaubarkeit der Rechtslage erhielt Vorrang.

Die wichtigste Konsequenz davon ist, daß die von Spezialübereinkommen begründeten Zuständigkeitsbestimmungen – und mag auch nur ein Mitgliedstaat Partner eines solchen Spezialübereinkommens sein – grundsätzlich wie Zuständigkeitsregelungen des Übereinkommens selbst zu betrachten sind. Auch Mitgliedstaaten, welche nicht Partner des Spezialübereinkommens sind, müssen daher Entscheidungen anerkennen und vollstrecken, die Gerichte gefällt haben, welche nur nach dem Spezialübereinkommen zuständig waren. Ferner kann sich auch im Verhältnis zweier Staaten,

die Mitglied eines Spezialübereinkommens sind, eine Person, die die Anerkennung oder Vollstreckung eines Urteils begehrt, auf die prozessualen Bestimmungen des EuGVÜ über Anerkennung und Vollstreckung berufen.

Allerdings wollte die Expertengruppe die Frage nicht präjudizieren, ob das erwähnte Prinzip wirklich in allen Verästelungen konsequent durchgeführt werden kann. So mußte etwa offenbleiben, ob, um einen besonders kritischen Fall zu nennen, eine in einem Spezialübereinkommen begründete ausschließliche direkte Zuständigkeit überall zu beachten ist. Das gleiche gilt für die Frage, ob die aufgrund eines Spezialübereinkommens begründete Rechtshängigkeit dem Artikel 21 EuGVÜ unterfällt. Die Expertengruppe hat es daher vorgezogen, die Anwendbarkeit von Artikel 20 ausdrücklich sicherzustellen und die Lösung der offengebliebenen Fragen Rechtsprechung und Lehre zu überlassen. Wegen der Bedeutung der authentischen Interpretation von Artikel 57 für die Seegerichtsbarkeit → Nr. 121.

2. Beispiele

241. Ein in den Niederlanden wohnender Flußschiffer hat einen auf dem Oberrhein entstandenen Unfallschaden zu verantworten. Nicht mehr feststellbar ist aber, ob der Schaden auf deutschem oder französischem Territorium eingetreten oder von wo die Schädigung ausgegangen ist.
242. Nach Artikel 5 Nr. 3 oder nach sonstigen Bestimmungen des EuGVÜ kann eine gerichtliche Zuständigkeit dann weder für die deutschen noch für die französischen Gerichte angenommen werden. Nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c), Artikel 35 a der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung des Protokolls vom 25. Oktober 1972⁶⁰⁾ ist in solchen Fällen jedoch das Gericht in dem Staat zuständig, das allein oder zuerst mit der Sache befaßt wurde. Dieses Gericht muß aber Artikel 20 EuGVÜ beachten, obwohl er in der Rheinschiffsahrtsakte kein Gegenstück hat. Es muß also beispielsweise im Falle der Säumnis des Beklagten von Amts wegen prüfen → Nr. 22, ob alle Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, festzustellen, wo genau sich der Unfall zugetragen hat. Denn nur wenn dies nicht feststellbar ist, ist das Gericht nach den genannten Bestimmungen der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte zuständig.
243. Ist das zuerst angegangene Gericht ein französisches, so ist das von ihm erlassene Urteil in Deutschland anerkennungspflichtig. Die Rheinschiffsahrtsakte verbietet – noch strikter als das EuGVÜ – jedwede Kontrolle der Entscheidung im Anerkennungs- und Vollstreckungsstaat. Der Urteilsgläubiger hat nach jetzt gegebener authentischer Interpretation von Artikel 57 EuGVÜ ein Wahlrecht zwischen dem nach der Rheinschiffsahrtsakte und dem nach dem EuGVÜ vorgesehenen Vollstreckbarerklärungsverfahren. Der nach dem EuGVÜ verfahren Richter darf aber die Anerkennung nicht aus einem in Artikel 27 oder 28 EuGVÜ genannten Grund verweigern. Anders als das Vollstreckungsverfahren richten sich die Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzungen ausschließlich nach den Spezialübereinkommen, also im Beispielsfall nach der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte.
244. Ist ein Urteil hingegen nach Artikel 28 Absatz 1 des Warschauer Übereinkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr im Gerichtsstand des Bestimmungsorts ergangen, so ist auf die Anerkennung

und Vollstreckung insgesamt das EuGVÜ anzuwenden. Denn jenes Spezialübereinkommen enthält hierzu keinerlei Regelungen. Das gleiche gilt, wenn in Seerechtsachen die Zuständigkeit des entscheidenden Gerichts auf die im Brüsseler Übereinkommen von 1952 begründeten Arrestzuständigkeiten gegründet war → Nr. 121.

245. Hatte im obigen Rheinschiffsahrtsbeispiel der Schiffsführer seinen Wohnsitz in Luxemburg, das der Rheinschiffsahrtsakte nicht beigetreten ist, dann gilt folgendes: Die in Frankreich oder Deutschland gepflogene Ausübung von Gerichtsbarkeit auf der Grundlage der Rheinschiffsahrtsakte kann Luxemburg jedenfalls fürderhin nicht mehr als einen Verstoß gegen das EuGVÜ betrachten. Das Urteil des deutschen oder französischen Rheinschiffsahrtsgerichts muß in Luxemburg unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des EuGVÜ anerkannt und vollstreckt werden. Wird umgekehrt zulässigerweise am luxemburgischen Wohnsitz des Schiffsführers geklagt, müssen Deutschland und Frankreich dies nach dem EuGVÜ akzeptieren, auch wenn sie der Rheinschiffsahrtsakte angehören, welche eine Wohnsitzgerichtsbarkeit nicht anerkennt.

3. Staatsvertragliche Verpflichtung zur Nichtanerkennung von Urteilen

246. Ob Artikel 57 auch Staatsverträge betrifft, in welchen sich ein Mitgliedstaat der Gemeinschaft verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen aus einem anderen Mitgliedstaat nicht anzuerkennen, ist eine offengebliebene Frage. Man könnte auch geltend machen, der zulässige Rahmen für solche Staatsverträge sei ausschließlich dem Artikel 59 zu entnehmen.

Staatsvertragliche Verpflichtungen der bezeichneten Art können bestehen, weil ein Spezialübereinkommen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte einer der vertragschließenden Parteien vorsieht. Eine solche Verpflichtung kann sich aber auch mittelbar daraus ergeben, daß die Inanspruchnahme einer Zuständigkeit nach dem Spezialübereinkommen mit der Anwendung eines bestimmten Haftungssystems verbunden ist. So enthält etwa das Pariser Übereinkommen von 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie außer den Vorschriften über Zuständigkeit sowie über Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Urteile u. a. noch Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

1. Nur der Betreiber einer Nuklearanlage haftet;
2. seine Haftung ist verschuldensunabhängig;
3. seine Haftung ist der Höhe nach begrenzt;
4. Er ist verpflichtet, sich versichern zu lassen;
5. gestattet ist einem Vertragsstaat, aus öffentlichen Mitteln zusätzliche Entschädigungen zu leisten.

Die Anerkennung und Vollstreckung eines Urteils aus einem Staat, der nicht Vertragspartei eines solchen Spezialübereinkommens ist, und das auf einer ganz anderen als der skizzierten Rechtsbasis gefällt wurde, könnte das Regelungsprogramm des Spezialübereinkommens empfindlich stören.

Das EuGVÜ ist auf jeden Fall im Ergebnis so zu interpretieren, daß keine staatsvertraglichen Bestimmungen aus Haftungsbegrenzungsübereinkommen verletzt werden müssen. Offen bleibt, ob dieses Ergebnis über eine Anwendung der Ordre-public-Regel des Artikels 27 Nr. 1, in Analogie zur neuen Nr. 5 von Artikel 27, oder durch eine extensive Interpretation von Artikel 57 zu erreichen ist.

Wegen der seerechtlichen Haftungsbegrenzungsübereinkommen → Nr. 124 ff.

4. Vorrang des sekundären Gemeinschaftsrechts

247. Innerhalb der Expertengruppe gingen die Ansichten darüber auseinander, ob sekundäres Gemeinschaftsrecht oder nationales Recht, das in Ausführung von sekundärem Gemeinschaftsrecht erlassen wurde, von sich aus Vorrang vor staatsvertraglichen Vereinbarungen unter den Mitgliedstaaten hat, insbesondere, wenn es sich um ein in Artikel 220 des Römischen Vertrages vorgesehenes Übereinkommen handelt. Man war sich aber darüber einig, daß nationalem und Gemeinschaftsrecht der erwähnten Art Vorrang vor dem EuGVÜ zuerkannt werden sollte. Diese Entscheidung ist in Artikel 57 festgehalten. Die Vorschrift lehnt sich an Artikel 25 des Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht an.

5. Konsultationen vor künftigen Beitritten von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu weiteren Übereinkommen

248. Mit dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zum EuGVÜ wird diesen auch die Gemeinsame Erklärung zugerechnet, welche die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bei seiner Unterzeichnung abgegeben haben. Darin erklären sich die Staaten bereit, ihre Vertreter in regelmäßigen Zeitabständen miteinander in Verbindung treten zu lassen. Die Expertengruppe war sich einig darin, daß bei solchen Gelegenheiten auch Konsultationen über etwaige Absichten eines Mitgliedstaats gepflogen werden sollten, einem Übereinkommen beizutreten, das nach Artikel 57 dem EuGVÜ vorgehen würde.

III. Artikel 59

249. Diese Vorschrift bezieht sich lediglich auf gerichtliche Entscheidungen, die gegen Personen ergangen sind, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt

außerhalb der Gemeinschaft haben. Solche Personen können auch aufgrund von Zuständigkeitsbestimmungen verklagt werden, die gegenüber Personen mit Wohnsitz in der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden könnten, ja die in Artikel 3 Absatz 2 als übergreifend gebrandmarkt sind. Ein etwa ergangenes Urteil ist aber gleichwohl nach den Vorschriften des EuGVÜ anzuerkennen und zu vollstrecken. Wie im Jenard-Bericht ausgeführt, sollen die Vertragsstaaten die Freiheit behalten, mit Drittstaaten Verträge abzuschließen, nach denen die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen ausgeschlossen ist, die aufgrund übergreifender Zuständigkeitsbestimmungen ergehen – auch wenn das EuGVÜ solches ausnahmsweise erlaubt. Die vorgeschlagene Anpassung von Artikel 59 hat zum Ziel, diese Möglichkeit wieder einzuschränken.

250. Ihre Funktionsweise sei anhand eines Beispiels erläutert:

Hat ein Gläubiger eine in Frankreich zu erfüllende Forderung gegen einen dort wohnhaften Schuldner, dann sind die dänischen Gerichte zur Entscheidung über den Anspruch in keinem Fall zuständig, auch wenn der Schuldner in Dänemark Vermögen hat und selbst wenn für die Forderung eine dingliche Sicherheit an einem dänischen Grundstück besteht. Wohnt der Schuldner in Norwegen, können dänische Gerichte, wenn es ihr dänisches nationales Recht gestattet, sehr wohl Zuständigkeit in Anspruch nehmen, etwa aufgrund von Vermögen, das der Schuldner in Dänemark besitzt. Normalerweise muß das ergehende Urteil auch im V. K. vollstreckt werden. Dieses kann sich aber gegenüber Norwegen staatsvertraglich verpflichten, die Anerkennung und Vollstreckung eines solchen Urteils abzulehnen. Den Fall, daß die Zuständigkeit der dänischen Gerichte auf die dingliche Sicherheit gegründet ist, die der Gläubiger am dänischen Grundstück hat, darf aber eine solche staatsvertragliche Regelung nicht erfassen. Das Urteil muß unter diesen Voraussetzungen auch im V. K. vollstreckt werden.

10. Kapitel

Schlußvorschriften

1. Irland

251. Irland hat keine territorialen Besitzungen außerhalb der integrierenden Teile seines Staatsgebiets.

2. Vereinigtes Königreich

252. Der Begriff „Vereinigtes Königreich“ umfaßt nicht die Kanalinseln, die Insel Man, Gibraltar und die Hoheitszonen auf Zypern. Eine Verpflichtung des V. K., den Geltungsbereich des EuGVÜ auf diese Gebiete zu erstrecken, deren auswärtige Interessen es im übrigen vertritt, besteht nicht. Es könnte sich jedoch als nützlich erweisen, dies gleichwohl zu tun. Dazu soll das V. K. ermächtigt sein. Die unerläßlichen „Anpassungen“ hat es hierbei selbst vorzunehmen, ohne daß dies im Text des EuGVÜ-Beitrittsübereinkommens hätte niedergelegt werden müssen. Folgende Anpassungen würden dann nötig werden: Bezeichnung exorbitanter Zuständigkeiten in Artikel 3 Absatz 2, Angaben, ob im Sinne von Artikel 30 und 38 auch in den neu erfaßten Territorien jeder Rechtsbehelf als ein ordentlicher gilt, ob eine Registrierung in einem solchen Territorium nach Artikel 31

Absatz 2 nur für dieses wirkt, Festlegungen, welche Gerichte nach Artikel 32, 37 und 40 zuständig sind, in welcher Form der Antrag gestellt werden muß und ob die in Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 41 bezüglich des V. K. getroffenen Regelungen auch in den neu erfaßten Territorien gelten sollen. Dazu treten gegebenenfalls Anpassungen im Bereich von Artikel 55, falls für eines der in Frage kommenden Territorien staatsvertragliche Regelungen bestehen.

Der vorletzte Absatz der zu Artikel 60 vorgeschlagenen Ergänzung bezieht sich darauf, daß gerichtliche Urteile in den genannten, nicht zum V. K. gehörenden Gebieten letztinstanzlich vor dem „Judicial Committee of the Privy Council“ angefochten werden können. Es wäre unlogisch, Entscheidungen des Privy Council dem Geltungsbereich des EuGVÜ zu unterwerfen, wenn sie sich auf Rechtsstreitigkeiten aus Territorien beziehen, für die es nicht gilt.

3. Dänemark

253. Zum europäischen Hoheitsgebiet Dänemarks zählt man im Rahmen des EWG-Rechts auch Grönland. Die staats-

rechtliche Sonderstellung der Färöer-Inseln führte zu einer Lösung, welche genau derjenigen entspricht, die den Gebieten zuteil wurde, deren auswärtige Angelegenheiten das V. K. vertritt. Es war lediglich dem Umstand Rechnung zu tragen, daß nicht nur Rechtsmittelverfahren, sondern auch erstinstanzliche Verfahren, welche die Färöer betreffen und daher nach der eigens für diese Inselgruppe geschaffenen Zivilprozeßordnung ablaufen, in Kopenhagen durchgeführt werden können.

4. Änderungen im Staatsgebiet

254. Einig war sich die Expertengruppe darin, daß Territorien, welche Unabhängigkeit vom Mutterland erlangen, damit aufhören, Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein, und folglich auch dem EuGVÜ nicht mehr angehören können. Dies in einer förmlichen Bestimmung festzuhalten, war entbehrlich und wäre auch über den Auftrag der Gruppe hinausgegangen.

11. Kapitel

Anpassung des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des EuGVÜ durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

1. Die förmlichen Anpassungen

255. Die förmlichen Anpassungen des Protokolls sind gering und waren ziemlich selbstverständlich. Sein Regelungsinhalt bedurfte nur einer kurzen Ergänzung: die in den neuen Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 3 vorlagepflichtigen Gerichte mußten genannt werden ⁶¹⁾. Im V. K. ist nicht wie in den übrigen Mitgliedstaaten nur das höchste Gericht des Staates erwähnt. Der Grund dafür ist folgender: Das „House of Lords“ mit einer Sache zu befassen, ist schwieriger als die Anrufung der obersten Gerichtshöfe des Kontinents. Wenigstens die in den Artikeln 37 Absatz 2 und 41 EuGVÜ vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren sollten daher auch im V. K. letztinstanzlich bei einem Gericht enden, das vorlagepflichtig ist. Der Begriff „Rechtsmittel“ in Artikel 2 Nr. 2 ist nicht technisch, sondern im Sinne der Anrufung einer höheren Instanz zu verstehen, erfaßt also etwa auch den französischen „contre-dit“.

Die übrigen förmlichen Anpassungen betrafen nur den gegenständlichen (Artikel 1) und territorialen Anwendungsbereich des Protokolls. Der den letzteren Punkt behandelnde Artikel 6 folgt ganz dem Vorbild von Artikel 60 EuGVÜ → Nr. 251 bis 254. Welche Stellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 als zuständig erklärt werden, bleibt ganz der Entscheidung der neuen Mitgliedstaaten überlassen.

2. Die Besonderheit der Einführungsgesetzgebung im V. K. und in Irland

256. Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Protokolls auf das Vereinigte Königreich und Irland wird indes aller Wahrscheinlichkeit nach auch ein Strukturproblem aufwerfen. Eine jahrhundertealte festgefügte Tradition in der Rechtskultur dieses Staates läßt internationale Verträge nicht unmittelbar innerstaatlich geltendes Recht werden. Vielmehr müssen britische Gesetze erlassen werden, die den Regelungsinhalt eines internationalen Vertrages in innerstaatliches Recht umsetzen. Häufig ist ein solches Gesetz mit dem zugrunde liegenden Staatsvertrag auch nicht textgleich. Der übliche Stil der Gesetzgebung in diesen Staaten macht nicht selten detailliertere Bestimmungen ratsam, als sie in einem Staats-

vertrag stehen. Staatsvertrag und ihm entsprechendes nationales Gesetz sind daher streng voneinander zu unterscheiden.

Falls die Einführungsgesetzgebung des Vereinigten Königreichs dem traditionellen Stil folgt, so würden die dortigen Richter nur selten mit der Auslegung des EuGVÜ, sondern meistens nur mit der Interpretation der nationalen Einführungsgesetzgebung befaßt sein. Lediglich dann, wenn diese selbst unklar ist, würden die bisher für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln es einem Richter gestatten, den zugrunde liegenden Staatsvertrag zu Rate zu ziehen. Nur wenn sich für ihn dann ein Problem gerade von dessen Auslegung ergäbe, könnte er den Europäischen Gerichtshof anrufen. Ist eine Bestimmung einer Einführungsgesetzgebung in sich klar, so darf ein Richter im Vereinigten Königreich normalerweise nicht auf den Text des Staatsvertrags oder auf eine in seiner Auslegung ergangene Entscheidung eines internationalen Gerichts zurückgreifen.

Auf diese Weise würde freilich in die Anwendung des Protokolls vom 3. Juni 1971 ein Ungleichgewicht getragen. Die Expertengruppe glaubt, daß dieses am besten vermieden würde, wenn das Vereinigte Königreich in seiner Einführungsgesetzgebung auf irgendeine Art und Weise sicherstellen könnte, daß das EuGVÜ auch für den dortigen Richter Rechtsquellencharakter erlangt oder doch auf jeden Fall bei Anwendung der nationalen Einführungsgesetzgebung immer zu Rate gezogen werden kann.

Eine Änderung der Einführungsgesetzgebung in dem genannten Staat wäre notwendig, wenn sie sich als mit einer Entscheidung des EuGH unvereinbar herausstellen sollte.

Auch in Irland sind internationale Verträge, denen dieser Staat beitrifft, nicht unmittelbar als innerstaatliches Recht anwendbar. In letzter Zeit hat jedoch eine Reihe von Gesetzen zur Einfügung internationaler Verträge in nationales Recht die Form einer Inkorporation des Vertragstextes in nationales Recht angenommen. Wenn auch das Gesetz zur Einführung des EuGVÜ in der Fassung des Anpassungsübereinkommens so aussehen sollte, werden die für das V. K. geschilderten Probleme in bezug auf Irland kein Gegenstück haben.

Anhang I

Auszug aus dem Protokoll zum Vorentwurf eines Konkursübereinkommens (1975) Nr. 54

(Dieser Katalog ist in späteren Dokumenten, die auch noch nicht endgültig sind, geändert worden.)

aa) Konkursverfahren:

Belgien:

„faillite“ – „faillissement“

Dänemark:

„konkurs“

Bundesrepublik Deutschland:

„Konkurs“

Frankreich:

„liquidation des biens“

Irland:

„bankruptcy“, „winding-up in bankruptcy of partnerships“, „winding-up by the court under sections 213, 344 und 345 of the Companies Act 1963“, „creditors voluntary winding-up under section 256 of the Companies Act 1963“

Italien:

„fallimento“

Luxemburg:

„faillite“

Niederlande:

„faillissement“

V. K.:

„bankruptcy“ (England und Wales), „bankruptcy“ (Nordirland), „sequestration“ (Schottland), „administration of the estates of persons dying insolvent“ (England und Wales), „administration of estates of deceased insolvents“ (Nordirland), „compulsory winding-up of companies“, „winding-up of companies under the supervision of the court“.

bb) Andere Verfahren:

Belgien:

„concordat judiciaire“ – „gerechtelijke akkoord“
„sursis de paiement“ – „uitstel van betaling“

Dänemark:

„tvangsakkord“,
„likvidation af insolvente aktieselskaber eller anparts-selskaber“,
„likvidation of banker eller sparekasser, der har standset ders betaling“

Bundesrepublik Deutschland:

„Gerichtliches Vergleichsverfahren“

Frankreich:

„règlement judiciaire“,
„procédure de suspension provisoire de poursuites et d'apurement collectif du passif de certaines entreprises“

Irland:

„arrangements under the control of the Court“, „arrangements, reconstructions and compositions of companies whether or not in the course of liquidation where sanction of the Court is required and creditors rights are affected“

Italien:

„concordato preventivo“,
„amministrazione controllata“,
„liquidazione coatta amministrativa“ –
in ihren gerichtlichen Verfahrensabschnitten

Luxemburg:

„concordat preventif de faillite“,
„sursis de paiement“,
„régime spécial de liquidation applicable aux notaires“

Niederlande:

„surséance van betaling“,
„regeling vervat in de wet op de vergadering van houders van schuldbrieven aan toonder“

V. K.:

„compositions and schemes of arrangement“ (England und Wales),
„compositions“ (Nordirland),
„arrangements under the control of the Court“ (Nordirland),
„judicial compositions“ (Schottland),
„arrangements, reconstructions and compositions of companies whether or not in the course of liquidation where sanction of the Court is required and creditors rights are affected“,
„creditors voluntary winding-up of Companies“ „deeds of arrangement“ (Nordirland).

Anhang II

- ¹⁾ Die Angabe von Artikeln ohne Zusatz sind solche dieses Übereinkommens in seiner Fassung von 1968.
- ²⁾ Vom 13. April 1938, abgedruckt im Bundesanzeiger 1953 Nummer 105 Seite 1 und bei Bulow-Arnold, Internationaler Rechtsverkehr 925.5.
- ³⁾ Diesen Begriff s. Jenard-Bericht 2. Kapitel B und C und 4. Kapitel A und B.
- ⁴⁾ Zweigert-Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts Bd. 1 (1971) S. 78 ff.
- ⁵⁾ 29/76: (Amtliche Sammlung 1976, 1541) Die Entscheidung lautet:
1. Für die Auslegung des Begriffs „Zivil- und Handelssachen“ im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, insbesondere seines Titels III, ist nicht das Recht irgendeines der beteiligten Staaten maßgebend, vielmehr müssen hierbei die Zielsetzungen und die Systematik des Übereinkommens sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die sich aus der Gesamtheit der innerstaatlichen Rechtsordnungen ergeben, herangezogen werden.
 2. Eine Entscheidung, die in einem Rechtsstreit zwischen einer Behörde und einer Privatperson ergangen ist, den die Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse geführt hat, ist vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.
- ⁶⁾ Nr. 75-617 J. O. 1975, 7171.
- ⁷⁾ In der Fassung des Gesetzes Nr. 75-617 (N. 6).
- ⁸⁾ Dokument Commission des Communautés européennes XI/449/75-F.
- ⁹⁾ In Artikel 1 Absatz 1 fehlt der Ausdruck „ähnliche“ nur deshalb, weil die in Frage kommenden Verfahren in einem Protokoll enumerativ aufgeführt sind.
- ¹⁰⁾ Siehe Bericht über das Übereinkommen über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren von Noël-Lemontey (16.775/XIV/70-D) 3. Kapitel I.
- ¹¹⁾ Siehe Vorentwurf Konkursübereinkommen Artikel 17 und dazugehöriges Protokoll Artikel 1 und 2 (N. 8).
- ¹²⁾ a. a. O.
- ¹³⁾ Vorentwurf 1975 (s. N. 8) Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3 und dazugehöriges Protokoll Artikel II. Zu den Gründen des Ausschlusses Bericht von Noël-Lemontey (N. 10).
- ¹⁴⁾ Sie entspricht, ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu haben, im großen und ganzen der offenen Handelsgesellschaft des deutschen und der „société en nom collectif“ des französischen Rechts.
- ¹⁵⁾ Sie entspricht als „private company“ der kontinentalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und als „public company“ der kontinentalen Aktiengesellschaft.
- ¹⁶⁾ V. K.: Bankruptcy Act 1914 sec. 119, 126. Dazu Trindmann-Hicks-Johnson, Bankruptcy Law and Practice (1970) S. 272.
- ¹⁷⁾ Für Großbritannien: Company Act von 1948. Für Nordirland: Company Act von 1960 und Companies (Amendment) Act von 1963. Für Irland: Company Act 1963 sec. 213.
- ¹⁸⁾ „if ... the company is unable to pay its debts“.
- ¹⁹⁾ Decret Nr. 75-1123 vom 5. Dezember 1975, J. O. 1975, 1251.
- ²⁰⁾ Die zu Artikel 57 vorgeschlagene Anpassung hat freilich gewisse Rückwirkungen auf den Anwendungsbereich von Artikel 20 → Nr. 240.
- ²¹⁾ Zu einigen Auslegungsschwierigkeiten, die bei Handhabung von Artikel 5 und 6 in der Rechtsprechung bisher aufgetreten sind, seien folgende Entscheidungen erwähnt: Corte Cassazione Italiana vom 4. Juni 1974, Giur. it. 1974, 18 (zum Begriff des Erfüllungsorts). Corte Cassazione Italiana Nr. 3397 vom 20. Oktober 1975 (Erfüllungsort bei Lieferungen über Spediteur mit Montageverpflichtung), Tribunal de Grande Instance Paris D 1975, 638 mit Anmerkung. Droz (Ort der unerlaubten Handlung bei widerrechtlichen Presseveröffentlichungen); Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1976 12/76 (Amtl. Sammlung 1976, 1473).
- ²²⁾ In den genannten Urteilen lauten die Entscheidungsformeln wie folgt: Der „Ort, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre“ im Sinne von Artikel 5 Nr. 1 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27. September 1968 bestimmt sich nach dem Recht, das nach den Kollisionsnormen des mit dem Rechtsstreit befaßten Gerichts für die streitige Verpflichtungen maßgebend ist (12/76).
- In einem Rechtsstreit eines Alleinvertriebshändlers gegen seinen Lieferanten wegen behaupteten Bruchs der Alleinvertriebsbeziehung bezieht sich der Ausdruck „Verpflichtung“ des Artikels 5 Nr. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf die vertragliche Verpflichtung, die den Gegenstand der Klage bildet, also auf die Verpflichtung des Lieferanten, die dem vertraglichen Anspruch entspricht, auf den der Alleinvertriebshändler seinen Antrag stützt, 14/76 (Amtliche Sammlung 1976, 1497).
- In einem Rechtsstreit über die Folgen des Bruchs eines Alleinvertriebsvertrags durch den Lieferanten, der also etwa auf Zahlung von Schadenersatz oder auf Auflösung des Vertrages gerichtet ist, ist die Verpflichtung, auf die es für die Anwendung des Artikels 5 Nr. 1 des Übereinkommens ankommt, diejenige vertragliche Verpflichtung des Lieferanten, deren Nichterfüllung vom Vertriebshändler zur Begründung der auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages gerichteten Anträge behauptet wird (14/76).
- Werden Ausgleichsansprüche eingeklagt, so hat das innerstaatliche Gericht zu prüfen, ob es sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht um eine selbständige vertragliche Verpflichtung oder um eine Verpflichtung handelt, die an die Stelle der nichterfüllten vertraglichen Verpflichtung getreten ist (14/76).
- Ein Alleinvertriebshändler steht keiner Zweigniederlassung, Agentur oder einer sonstigen Niederlassung seines Lieferanten im Sinne des Artikels 5 Nr. 5 des Übereinkommens vom 27. September 1968 vor, wenn er weder dessen Aufsicht noch dessen Leitung untersteht (14/76).
- Wenn der Ort, an dem das für die Begründung einer Schadenersatzpflicht wegen unerlaubter Handlung in Betracht kommende Ereignis ein Schaden entstanden ist, ist der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Artikel 5 Nr. 3 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen so zu verstehen, daß er sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint, 21/76 (Amtliche Sammlung 1976, 1735).
- Der Beklagte kann daher nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, oder vor dem Gericht des Ortes des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden (21/76).
- ²³⁾ Scheidungsgesetz vom 1. Dezember 1970, Nr. 898, Artikel 5.
- ²⁴⁾ Vom 11. Juli 1975, Artikel 281 code civil n. F.
- ²⁵⁾ 3. Kapitel IV a. E.
- ²⁶⁾ Stein-Jonas (Münzberg) (N. 27) Paragraph 765 a II 3 mit Rechtsprechungsnachweisen in Note 28.
- ²⁷⁾ Stein-Jonas (Leipold), Kommentar zur Zivilprozeßordnung 19. Aufl. Paragraph 323 II 2 c mit weiteren Nachweisen.
- ²⁸⁾ Für Frankreich: Cour de Cassation vom 21. Juli 1954, D 1955, 185.
- ²⁹⁾ Magistrates' Court Rules 1952 r 34 (2) und Rayden's Law and Practice in Divorce and Family Matters (1971) S. 1181.
- ³⁰⁾ Bromley, Family Law 4. Aufl. (1971) S. 451 m. Rechtsprechungsnachweisen.
- ³¹⁾ Sec. 9, Maintenance Orders (Reciprocal Enforcement) Act. 1972.
- ³²⁾ A. E. Anton, Private international Law (1967) S. 470; Graveson, The Conflict of Laws (1969), S. 565; Lord President Clyde in Clarks Trustee Petitioners 1966 S.L.T. 249, S. 251.

- ³³⁾ a. a. O.
- ³⁴⁾ Das am 19. November 1976 in London unterzeichnete neue Übereinkommen über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen war bei Schluß der Expertenverhandlungen noch nicht in Kraft.
- ³⁵⁾ Im gleichen Sinne schon Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 6. Oktober 1976, 14/76.
- ³⁶⁾ 1974 betrug im V. K. der Prämienumsatz für Überseeversicherungen nicht weniger als £ 3 045 Mill., wovon £ 520 Mill. auf Geschäfte mit EG-Staaten und 10 % auf Rückversicherungsgeschäfte entfielen. Im Rahmen dieses Versicherungsmarktes spielen See- und Luftfahrtversicherung eine herausragende Rolle. Allein in dieser Branche belief sich der Übersee-Prämienumsatz auf £ 535 Mill., davon £ 50 Mill. auf Geschäfte mit Personen aus anderen EG-Staaten.
- ³⁷⁾ Auszug aus „Pflichtversicherung in den Europäischen Gemeinschaften“, Studie von Professor Dr. Ernst Steindorff, München.
- ³⁸⁾ Das LG Aachen (NJW 76, 487) hat es abgelehnt, sich diesen Standpunkt zu eigen zu machen.
- ³⁹⁾ Deutschland:
BGB, 3. Buch. – 8. Abschnitt;
Frankreich:
Code civil, 2. Buch, 3. Buch Titel XVII, Titel XVIII, Kapitel II und Kapitel III;
Italien:
Codice civile, 3. Buch Titel 4–6, 6. Buch Titel 3, Kapitel 2 Sez. III, Kapitel 4.
- ⁴⁰⁾ Megarry-Baker, *The Law of Real Property*, 5. Auflage (1969), S. 71 ff., 79 ff.
- ⁴¹⁾ Megarry-Baker, a. a. O., S. 546.
- ⁴²⁾ R. David, *Les grands systèmes de droit contemporains*, 5. Aufl. (1973), Nr. 311.
- ⁴³⁾ Stein-Jonas (Pohle) (N. 27) Paragraph 24 III 2.
- ⁴⁴⁾ Code de procédure civile, Artikel 4 dritter Gedankenstrich; Vincent, *Procédure civile* 16. Aufl. (1973) Nr. 291.
- ⁴⁵⁾ Aus der bisherigen Rechtsprechung: LG Braunschweig RIW/AWD 74, 346 (der schriftlichen Bestätigung muß die mündliche Abrede auch tatsächlich vorausgehen); OLG Hamburg RIW/AWD 1975, 498 (keine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung bei wechselseitiger Zusage sich widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen); OLG München RIW/AWD 75, 694; Corte di Cassazione Italiana Nr. 3397 vom 20. Oktober 1975 (ein bloßes Bestätigungsschreiben, welches – erstmals – eine Gerichtsstandsklausel enthält, genügt nicht); BGH MDR 77, 1013 (Auftragsbestätigung der Verkäuferin nicht ausreichend, wenn Käuferin Einbeziehung vorher abgelehnt hat); LG Heidelberg RIW/AWD 76, 532 (pauschale Verweisung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht ausreichend); OLG Frankfurt RIW/AWD 76, 532 (Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen erst in der Auftragsbestätigung der Lieferantin. Leistungsmahnung des Käufers ist keine konkludente Einbeziehung der in den Bedingungen enthaltenen Gerichtsstandsklausel); OLG Düsseldorf RIW/AWD 76, 297 (Gerichtsstandsklausel in Konnossementsbedingungen unwirksam gegenüber allen, die selbst keine schriftliche Erklärung abgegeben haben); Pretura Brescia, Foro it. 1976 Nr. 1 I Spalte 250 (späteres nationales Recht hat Vorrang in Artikel 17); Trib. Aix-en-Provence vom 10. Mai 1974 D 74, 760 (auch in Arbeitsverträgen können Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten der Gerichte am Wohnsitz des Arbeitgebers geschlossen werden); Trib. comm. Brüssel J.D.T. 1976, 210 (Artikel 17 hat Vorrang vor entgegenstehendem nationalen Recht).
- ⁴⁶⁾ So mit Recht von Hoffmann RIW/AWD 1973, 57 (63); Droz (*Compétence judiciaire et effets des jugements dans le marché commun*) Nr. 216 ff.; Weser (*Convention communautaire sur la compétence judiciaire et l'exécution des décisions*) Nr. 265.
- ⁴⁷⁾ Den Formerfordernissen des Artikels 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist im Fall eines mündlich geschlossenen Vertrages nur dann genügt, wenn die schriftliche Bestätigung durch den Verkäufer, der dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt sind, vom Käufer schriftlich angenommen worden ist, 25/76 (Amtliche Sammlung 1976, 1851).
- Der Umstand, daß der Käufer einer einseitigen Bestätigung durch die andere Vertragspartei nicht widerspricht, ist hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel nicht als Annahme anzusehen, es sei denn, der mündlich geschlossene Vertrag füge sich in laufende Geschäftsbeziehungen ein, die zwischen den Parteien auf der Grundlage der eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei bestehen (25/76).
- Dem Erfordernis der Schriftlichkeit nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist bei einer Gerichtsstandsklausel, die in den auf der Rückseite der Vertragsurkunde abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei enthalten ist, nur dann genügt, wenn der von beiden Parteien unterzeichnete Vertragstext ausdrücklich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug nimmt, 24/76 (Amtliche Sammlung 1976, 1831).
- Eine in einem Vertrag enthaltene Bezugnahme auf frühere Angebote, welche ihrerseits auf die eine Gerichtsstandsklausel enthaltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Partei hingewiesen haben, genügt dem Erfordernis der Schriftlichkeit nach Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens nur dann, wenn der Hinweis ausdrücklich erfolgt ist, eine Partei ihm also bei Anwendung normaler Sorgfalt nachgehen kann (24/76).
- ⁴⁸⁾ Weitere Fragen aus dem 8. Abschnitt → Nr. 22, 240.
- ⁴⁹⁾ Deutschland:
Paragraph 253 Absatz 1 ZPO;
Frankreich:
Artikel 54 Code de procédure civile.
- ⁵⁰⁾ Siehe dazu ausführlich Droz (N. 46) (Nr. 448).
- ⁵¹⁾ Italien:
Artikel 798 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 395 Nr. 1 codice procedura civile;
Frankreich:
Batiffol, *Droit international privé*, 5. Auflage 1971 Nr. 727.
- ⁵²⁾ Artikel 3 Absatz 1 lit c Nummer 2 des Deutsch-Britischen Vertrages vom 14. Juli 1960, Artikel 3 Absatz 1 c) ii) des Französisch-Britischen Vertrages vom 18. Januar 1934.
- ⁵³⁾ Aus rechtsvergleichender Sicht: Walther J. Habscheid, *Introduction à la procédure judiciaire, les systèmes de procédure civile*, herausgegeben von der Association Internationale de droit comparé (Barcelone 1968).
- ⁵⁴⁾ Stein-Jonas (Grunsky) (N. 27) vor Paragraph 511 I 1; Rosenberg-Schwab, *Zivilprozeßrecht*, 11. Auflage, Paragraph 135 I 1 b.
- ⁵⁵⁾ Rechtssache 43/77 (Industrial Diamond gegen Riva).
- ⁵⁶⁾ Cour de Cassation vom 25. Februar 1937 Pas. 1937 I 73.
- ⁵⁷⁾ Genaue Bezeichnung und Adresse: Wenn das Urteil in Schottland vollstreckt werden soll: Secretary of State for Scotland, Scottish Office, New St. Andrew's House, St. James Centre, Edinburgh EH 1 3 SX. Sonst: Secretary of State for the Home Department, Home Office, 50 Queen Anne's Gate, London SW1H 9AT.
- ⁵⁸⁾ Charakteristische Rechtsprechungsbeispiele zu Artikel 54: LG Hamburg RIW/AWD 74, 403 ff., OLG Frankfurt RIW/AWD 76, 107.
- ⁵⁹⁾ Die alten und neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder einige von ihnen sind bereits an zahlreichen internationalen Übereinkommen beteiligt, welche für besondere Rechtsgebiete die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen regeln. Zu erwähnen sind unter Einschuß der bereits im Jenard-Bericht stehenden Aufzählung namentlich:
1. die revidierte Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 nebst dem Revisionsübereinkommen vom 20. November 1963 und dem Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1972 (Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, V. K.);
 2. das Warschauer Übereinkommen vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr nebst Änderungsprotokoll vom 28. September 1955 und Zusatzabkommen vom 18. September 1961 (alle neun Staaten) sowie Zusatzprotokolle vom 8. März 1971 und 25. September 1975 (noch nicht in Kraft);
 3. das Brüsseler Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (Belgien, Deutschland, Frankreich, V. K.);
 4. das Brüsseler Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest von Seeschiffen (Belgien, Deutschland, Frankreich, V. K.);
 5. das römische Abkommen vom 7. Oktober 1952 über die Regelung der von ausländischen Flugzeugen verursachten Flur- und Gebäudeschäden (Belgien, Luxemburg);

6. das Londoner Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (alle neun Staaten);
7. a) das Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande);
b) das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, V. K.);
c) das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland (Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, V. K.);
8. das Genfer Übereinkommen vom 19. Mai 1956 nebst Unterzeichnungsprotokoll über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, V. K.);
9. das Übereinkommen vom 27. Oktober 1956 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Schiffbarmachung der Mosel nebst Änderungsprotokoll vom 28. November 1976 (die drei beteiligten Staaten);
10. das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande);
11. das Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über den vertraglichen Gerichtsstand beim Verkauf beweglicher Sachen im Ausland (noch nicht ratifiziert);
12. das Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 (Belgien, Deutschland, Frankreich) über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Pariser Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, V. K.) sowie das Brüsseler Zusatzprotokoll samt Anhang vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 nebst Pariser Zusatzprotokoll zum Zusatzübereinkommen vom 28. Januar 1964 (Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, V. K.);
13. Zusatzübereinkommen vom 26. Februar 1966 zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr vom 25. Februar 1961 (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden, geändert durch Protokoll II vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen CIM und CIV vom 7. Februar 1970 betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Zusatzübereinkommens vom 26. Februar 1966 (alle neuen Staaten);
14. das Brüsseler Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll (noch nicht in Kraft);
15. das Brüsseler Internationale Übereinkommen vom 27. Mai 1967 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung von Reisegepäck im Seeverkehr (noch nicht in Kraft);
16. das Brüsseler Internationale Übereinkommen vom 27. Mai 1967 zur Vereinheitlichung von Regeln über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken (noch nicht in Kraft);
17. das Brüsseler Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Niederlande, V. K.) nebst dem zur Ergänzung dieses Übereinkommens abgeschlossenen Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (Dänemark, Deutschland, Frankreich, V. K.);
18. die Berner Internationalen Übereinkommen vom 7. Februar 1970 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) nebst Zusatzprotokoll und dem Protokoll I vom 9. November 1973 der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Übereinkommen (alle neun Staaten außer Irland für das Protokoll I);
19. das Athener Übereinkommen vom 13. Dezember 1974 über den Transport von Passagieren und Gepäck zur See (noch nicht in Kraft);
20. das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf dem Land (V. K.) nebst Zusatzprotokoll vom 21. August 1975 (V. K.) (noch nicht in Kraft);
21. das Genfer Übereinkommen vom 1. März 1973 über den Vertrag über den internationalen Landtransport von Reisenden und Gepäck (noch nicht in Kraft);
22. das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (kein Mitgliedstaat der Gemeinschaft Partei).

⁶⁰⁾ Siehe N. 59 (1).

⁶¹⁾ Der englische Ausdruck „court“ ist nicht als Gegensatz zu anders bezeichneten Spruchkörpern (etwa „tribunal“) zu verstehen, sondern meint jede etwa für zuständig erklärte richterliche Instanz.

